D 102 1931-1932
4EQ

Verordnungsblatt

des

Wiener Magistrates.

Jahrgang 1931.

(Enthält die Folgen I bis X)

Der gesamt Index 1926-33
im Jahrg. 1933 beigebunden

Inhaltsverzeichnis.

ARCHIV DER STADT WIEN

(Die erste Zahl bezeichnet die Seite, die zweite (in Klammern) die Nummer des Erlasses der Magistratsdirektion, K bedeutet Kundmachung, E gerichtliche Entscheidung.)

A.

Abgaben (Gemeinde- und Landes-) und **Steuern:**
Auskunftserteilung 39 (35)
47 (43)
Gesellschaften m. b. H., Haftungserklärungen der Gesellschafter 9 (12)
Rechtshilfeverkehr 1 (1)
3 (6)
Rückstände, Einbringung 37 (31)
Fürsorgeabgabe:
Abrechnungen, entgeltliche Abgabe der Formulare 43 (39)
Abrechnungen, Sicherung der Gebührstellung . 62 (65)
Abrechnungen, Skartierung 3 (9)
Gebarung 10 (14)
Grundsteuer für Liegenschaften der Gemeinde Wien, Verrechnung 28 (24)
Hundeabgabe, Verbot der Bekanntgabe der Hundebesitzer für Privatzwecke 47 (43)
Ledigensteuer, Befreiung 82
Wohnbausteuer, Befreiung, Belehrung in den Benützungsbewilligungen 5 (11)
Zinsgroschensteuer, Rückstände, Anmeldung bei Liegenschaftsversteigerungen . . . 59 (56)
Achtstundentaggesetz siehe Gewerbewesen.
Agentieren in Amtsräumen, Verbot 61 (63)
Aktenausscheidung siehe Aemter.
Aemter, städtische:
Agentieren in Amtsräumen, Verbot 61 (63)
Aktenausscheidung in den magistratischen Bezirksämtern 3 (9)
44 (40)
Arbeitsvermehrende Maßnahmen, Genehmigung . 27 (19)
Bedarfsgegenstände, Einschränkung der Anschaffungen 28 (21)
Betreibungen, Geschäftsbehandlung 2 (4)
Diebstähle, Verhinderung 39 (34)
Dienstreisen, Benützung von Autobuslinien . . 63 (70)
Dienstreisen, Bewilligung 62 (66)
Drucksorten, Absenderbezeichnung 81 (79)
Druckwerke, Herausgabe 28 (22)
Erhebungen, Einschränkung 47 (46)
Fernsprecher, Neuherstellungen und Veränderungen 79 (74)
Hausieren in Amtsräumen, Verbot 61 (63)
Journaldienst in den magistratischen Bezirksämtern, Einstellung 52 (50)
62 (68)
Kommissionen, Einschränkung 47 (46)
Stadtgang in den magistratischen Bezirksämtern, Auflassung 53 (51)
Zustelldienst in den magistratischen Bezirksämtern, Auflassung 81 (80)
Amtsblatt, Verlegung des Redaktionsschlusses . . 61 (61)
Amtsheimat siehe Heimatrecht.
Angestelltengesetz, Abgrenzung vom Gutsangestelltengesetz 29
Angestelltenversicherung:
Auskunftspflicht . . . . . 57 (E)
Beitragszahlung, Verpflichtung . . . . . 14 (E)
Gehaltslisten 6
Handlungsreisende, Angestellteneigenschaft . . . 35 (27)
61 (60)
Versicherungsträger, Verzeichnis 63
Arbeiterkrankenversicherung siehe Krankenversicherung.
Arbeiterschutz:
Autogene Schweiß- und Schneideanlagen, Sicherheitsvorschriften 4 (10)
27 (20)
Heimarbeit 12
Arbeitslosenversicherung:
Beiträge 5
57
71
82
83
Heimarbeiter 72
XXVII. Novelle 70
Armenisch-orientalische Bekenner, Matrikenführung in Wien 48
Aufwandgebühren siehe Personalangelegenheiten.
Autobuslinien, Benützung bei Dienstreisen 63 (70)
Autogene Schweiß- und Schneideanlagen, Sicherheitsvorschriften 4 (10)
27 (20)

B.

Bäckereien siehe Gewerbewesen.
Bankrate, österreichische, Aenderung 48
57
82
Bargeldloser Zahlungsverkehr 60 (58)
80 (75)
Bauangelegenheiten siehe Bauwesen.
Bauordnung für Wien, Handhabung des § 128 . . 43 (37)
Baurechtsbestellungen siehe Bauwesen.
Bauwesen:
Bauangelegenheiten, Behandlung in den Bezirken 51 (49)
Bauordnung für Wien, Handhabung des § 128 . 43 (37)
Baurechtsbestellungen, beschleunigte Behandlung der Bauvorhaben 9 (13)
Benzinzapfstellen, fahrbare 36 (29)
65
Betreibungen, Geschäftsbehandlung, siehe Aemter, städtische.
Betriebsanlagen siehe Gewerbewesen.
Betriebsbuchhaltungen siehe Rechnungsdienst.
Beweissicherung, Beiziehung eines Rechtsanwaltes . 47 (45)

Blei und bleihältige Verbindungen, Heimarbeit, Verbot 12
Bundesbürgerschaft siehe Staatsbürgerschaft.
Bundesgesetzblatt, Verzeichnis der veröffentlichten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen 8, 16, 34, 42, 50, 58, 66, 85

C.

Chemischputzen siehe Gewerbewesen.

D.

Deutsches Reich, Rechtshilfeverkehr 3 (6)
Diebstähle, Verhinderung in städtischen Objekten . . 39 (34)
Dienstkarten für Hausgehilfen 36 (28)
Dienstreisen siehe Personalangelegenheiten.
Drucksorten, Absenderbezeichnung 81 (79)
Druckwerke, Herausgabe durch die „Gewista" . . . 28 (22)

E.

Effektensicherstellungen, Aenderung der Instruktion . 51 (47)
Einbahnstraßen siehe Kundmachungen.
Erhebungen siehe Aemter, städtische.
Erkrankungen städtischer Angestellter siehe Personalangelegenheiten.
Exekution:
Abgabenrückstände, Einbringung 37 (31)
Exekutionsbewilligungen, gerichtliche, Gebührenfreiheit der Gemeinden 29 (25)
Gepfändete Gegenstände, Transferierung bei Mietzinsrückständen 43 (38)
Mietzinsrückstände, Transferierung gepfändeter Gegenstände 43 (38)
Mietzinszuschüsse der Gemeinde Wien, der Exekution entzogen . . . . . 13 (E)
Steuerrückstände, Einbringung 37 (31)
Vergleiche vor Verwaltungsbehörden, Exekutionsfähigkeit . . . . . 15 (E)
Zinsgroschensteuer, Rückstände, Anmeldung bei zwangsweisen Liegenschaftsversteigerungen . 59 (56)
Expensenanweisung an Rechtsanwälte 80 (77)
Expositur Stadlau, Geschäftsführung, Dienstvorschrift 56 (53)

F.

Fernsprecher, Neuherstellungen und Veränderungen 79 (74)
Feuerpolizei:
Autogene Schweiß- und Schneideanlagen, Sicherheitsvorschriften 4 (10)
27 (20)
Benzinzapfstellen, fahrbare 36 (29)
65
Röntgen-Sicherheitsfilme 80 (76)
Filme siehe Feuerpolizei.
Filmpendeldienst siehe Gewerbewesen.
Fleischbeschau siehe Veterinärwesen.
Freidorf, Namensänderung in Hörbing 11 (16)
Fremdenbeherbergung siehe Gewerbewesen.
Fürsorgeabgabe siehe Abgaben.

G.

Gast- und Schankgewerbe siehe Gewerbewesen.
Gastwirtsgewerbe siehe Gewerbewesen.
Gebührenfreiheit der Gemeinden für gerichtliche Exekutionsbewilligungen 29 (25)
Gemeinderatsausschußbeschlüsse, Unanfechtbarkeit . 76 (E)
Gerichtliche Vertretungen der Gemeinde Wien . . . 59 (57)
80 (77)
Geschäftseinteilung für den Magistrat:
Aenderungen:
M.Abt. 13 a (Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten des XXI. Bezirkes) 67 (71)
M.Abt. 15 b (Siedlungswesen, allgemeine technische Angelegenheiten) 63 (69)
M.Abt. 16 (Auflassung) 63 (69)
M.Abt. 17 (Siedlungswesen, rechtliche und finanzielle Angelegenheiten) . . 63 (69)
M.Abt. 18 (Erhaltung der städtischen Wohnhäuser) 63 (69)
M.Abt. 26 (Richtigstellung) 63 (69)
M.Abt. 27 b (Richtigstellung) 63 (69)
M.Abt. 45 (Enteignungs-, Zwangstausch- und Grundzusammenlegungsverfahren für Siedlungszwecke) . . 63 (69)
M.Abt. 53 (Reisebureaus) 62 (67)
Magistratische Bezirksämter (neue Fassung) . 53 (52)
Magistratisches Bezirksamt für den XXI. Bezirk (Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten, Uebertragung an die M.Abt. 13 a) . . 67 (71)
Stadlau, Expositur (neue Fassung der Dienstvorschrift) 56 (53)
Geschäftsordnung, Abänderung des § 54, Punkt 5 d (Kompetenz für die Abstandnahme von einer Gewerbeentziehung) 45 (41)
Gesellenprüfungszeugnisse, ausländische, Nichtanerkennung als Befähigungsnachweis . . . . 33 (E)
Gewerbeentziehungen siehe Gewerbewesen.
Gewerbewesen:
Achtstundentaggesetz, Ausnahmen
für Holzschleifereien 6
für Installationsgewerbe 65
für Lohndruschgewerbe 65
Ankündigungen in Zeitungen 74
Autogene Schweiß- und Schneideanlagen, Sicherheitsvorschriften 4 (10)
27 (20)
Bäckereien, Strafamtshandlungen wegen Unreinlichkeit 51 (48)
Befähigungsnachweis:
Gesellenprüfungszeugnisse, ausländische . . . 33 (E)
Handelsgewerbe, Dispens vom Befähigungsnachweis 48
Betriebsanlagen:
Autogene Schweiß- und Schneideanlagen, Sicherheitsvorschriften 4 (10)
27 (20)
Benzinzapfstellen, fahrbare 36 (29)
65
Chemischputzen, Uebernahme von Bestellungen, Gewerberechtsumfang 31
Färben, Uebernahme von Bestellungen 31
Filmpendeldienst, gewerberechtlicher Charakter . 30
Fremdenbeherbergung, Beförderung von Reisenden 64
Gast- und Schankgewerbe, Anzahl der Konzessionen juristischer Personen . . . . . 15 (E)
Gastwirtsgewerbe, Ausübung . . . . . 7 (E)
Lokalbedarf . . . . . 7 (E)
Gesellenprüfungszeugnisse, ausländische . . . . 33 (E)
Gewerbeentziehungen, Kompetenz für die Abstandnahme 45 (41)
Gewerbeentziehungen, vereinfachtes Verfahren . 45 (42)
Gewerbescheine nach § 60, Absatz 2, der Gewerbeordnung, Gewerberechtstitel 30
Gewerbezurücklegungen, platzzinspflichtige Objekte 35 (26)
Handelsgewerbe, Dispens vom Befähigungsnachweis 48
Handlungsreisende, Angestellteneigenschaft . . . 35 (27)
61 (60)
Hausfriseurinnen, gewerberechtliche Beurteilung . 6
Holzschleifereien, Ausnahmen vom Achtstundentaggesetz und vom Sonntagsruhegesetz . . . 6
Hutmachergewerbe, Putzen und Dämpfen von Hüten 39

Gewerbewesen:
Installationsgewerbe, Ausnahmen vom Achtstundentaggesetz 65
Ladenschluß beim Zuckerbäckergewerbe und Zuckerwarenverschleiß . . . . . 50 (K)
Lebzelterspiel, Zulassung 83
Lohndruschgewerbe, Ausnahmen vom Achtstundentaggesetz 65
Lohnfuhrwerksgewerbe, Abgrenzung 64
Namensführung im Geschäftsverkehr . . . . . 13 (E)
bei gewerblichen Ankündigungen 74
Pelztierzucht, rechtliche Beurteilung 12
Personentransportgewerbe, Abgrenzung 64
Photographengewerbe, weitere Betriebsstätten . . 30
Platzfuhrwerksgewerbe, Abgrenzung 64
Reisebureaus:
Gesellschaftsreisen, Veranstaltung 64
Konzessionsansuchen, Behandlung 64
Rundfahrten, Veranstaltung 64
Zuständigkeit der M.Abt. 53 . . . . . 62 (67)
Schweiß- und Schneideanlagen, autogene, Sicherheitsvorschriften 4 (10)
27 (20)
Sonntagsruhe beim Betriebe zweier Gewerbe in gemeinsamer Betriebsstätte . . . . . 84 (E)
Sonntagsruhegesetz, Ausnahmen für Holzschleifereien 6
Staatenlose, Zulassung zum Gewerbebetrieb . . . 32 (E)
Uebernahme zum Chemischputzen, Färben und Waschen 31
Waschen, Uebernahme von Bestellungen, Gewerberechtsumfang 31
Zelluloidschirmgrifferzeugung, gewerberechtlicher Charakter 65
Zuckerbäckereien, Ladenschluß . . . . . 50 (K)
Zuckerbäckereien, Strafamtshandlungen wegen Unreinlichkeit 51 (48)
Zuckerwarenverschleiß, Ladenschluß . . . . . 50 (K)
Zulassung Staatenloser zum Gewerbebetrieb . . 32 (E)
Gewista, Herausgabe von Druckwerken 28 (22)
Giftverschleißer, Verzeichnis 31
Grundsteuer siehe Abgaben und Steuern.
Gutsangestelltengesetz, Abgrenzung vom Angestelltengesetz 29

H.

Handelsgewerbe siehe Gewerbewesen.
Handlungsreisende, Angestellteneigenschaft 35 (27)
61 (60)
Hausfriseurinnen siehe Gewerbewesen.
Hausgehilfen, Dienstkarten 36 (28)
Hausieren in Amtsräumen, Verbot 61 (63)
Heimarbeit, Verbot von Arbeiten mit Zucker- und Schokoladewaren, mit Blei, Quecksilber und deren Verbindungen, Anzeigepflicht von Arbeiten mit Zelluloidwaren 12
Heimarbeiter, Arbeitslosenversicherung 72
Heimatrecht:
Amtsheimat . . . . . 77 (E)
Gemeinderatsausschußbeschlüsse, Unanfechtbarkeit 76 (E)
Heimatrechtstafeln (von Dr. Wagner) 85
Heimatrechtstaxen, Anweisung und Verrechnung 61 (64)
Heimatrechtstaxen siehe Heimatrecht.
Holzschleifereien siehe Gewerbewesen.
Hörbing, Namensänderung statt „Freidorf" . . . 11 (16)
Hundeabgabe siehe Abgaben.
Hundebesitzer, Bekanntgabe für Privatzwecke, Verbot 47 (43)
Hutmachergewerbe siehe Gewerbewesen.

J.

Installationsgewerbe siehe Gewerbewesen.
Journaldienst in den magistratischen Bezirksämtern, Einstellung 52 (50)
62 (68)
Italien, Einbürgerung geschiedener Italienerinnen 29

K.

Kommissionen siehe Aemter, städtische.
Kommissionswarenverrechnung siehe Rechnungsdienst.
Kontrahenten siehe Rechnungsdienst.
Krankenkassen, Verpflegskostenersatz . . . . . 76 (E)
Krankenstatistik siehe Personalangelegenheiten.
Krankenversicherung:
Beiträge, Rückzahlung 69
Kinder von Dienstgebern, Versicherungspflicht . 73
Versicherungsträger, Verzeichnis 63
Kreditüberschreitungen, Vermeidung 38 (32)
Kundmachungen:
Blumengroßmarkt, Marktverkehr . . . . . 66 (K)
Floridsdorfer Markt, Marktkelleranlage, Aenderung der Marktordnung . . . . . 66 (K)
Holzmarkt, Auflassung . . . . . 84 (K)
Ladenschluß beim Zuckerbäckergewerbe und Zuckerwarenverschleiß . . . . . 50 (K)
Parken bei Theatern und sonstigen Vergnügungsstätten . . . . . 40 (K)
Schweinetransporte mit Kraftwagen oder Pferdefuhrwerk für den Wiener Zentralviehmarkt 40 (K)
Verkehrsregelungen:
I. Einbahnstraßen . . . . . 17 (K)
I. Essiggasse . . . . . 17 (K)
I. Griechengasse . . . . . 18 (K)
I. für Lastfahrzeuge, Lehr- und Uebungsfahrten und Leichentransporte . . . 31 (K)
I. Tuchlauben . . . . . 18 (K)
II. Kleine Pfarrgasse . . . . . 19 (K)
II. Komödiengasse . . . . . 19 (K)
II. Lampigasse . . . . . 19 (K)
II. Laststraßenzüge . . . . . 18 (K)
II. Rotundenbrücke . . . . . 50 (K)
II. Schlachthausbrücke . . . . . 76 (K)
II. Schwarzingergasse . . . . . 19 (K)
II. Im Werd, Markt . . . . . 19 (K)
III. Erdbergstraße . . . . . 20 (K)
III. Großmarkthalle . . . . . 20 (K)
III. Guglgasse . . . . . 20 (K)
III. Henslerstraße . . . . . 20 (K)
III. Obere Bahngasse . . . . . 20 (K)
III. Radetzkystraße . . . . . 20 (K)
III. Rochusgasse . . . . . 20 (K)
III. Sechskrügelgasse . . . . . 20 (K)
III. Stelzhammergasse . . . . . 20 (K)
IV. Favoritenstraße . . . . . 21 (K)
IV. Karlsplatz . . . . . 21 (K)
IV. Margaretenstraße . . . . . 21 (K)
IV. Mühlgasse . . . . . 21 (K)
IV. Naschmarkt . . . . . 74 (K)
84 (K)
IV. Rainergasse . . . . . 21 (K)
IV. Rechte Wienzeile . . . . . 21 (K)
IV. Starhemberggasse . . . . . 21 (K)
IV. Taubstummengasse . . . . . 21 (K)
IV. Wiedner Hauptstraße . . . . . 21 (K)
V. Gemüsegroßmarkt . . . . . 74 (K)
V. Kleine Neugasse . . . . . 21 (K)
VI. Aegidigasse . . . . . 21 (K)
VI. Bürgerspitalgasse . . . . . 21 (K)
VI. Garbergasse . . . . . 21 (K)
VI. Gfrornergasse . . . . . 21 (K)
VI. Hofmühlgasse . . . . . 22 (K)
VI. Liniengasse . . . . . 21 (K)
VI. Mariahilfer Straße . . . . . 22 (K)
VI. Millergasse . . . . . 21 (K)
VI. Sandwirtgasse . . . . . 49 (K)
VI. Strohmayergasse . . . . . 21 (K)
VI. Turmburggasse . . . . . 49 (K)
VI. Windmühlgasse . . . . . 22 (K)
VII. Kellermanngasse . . . . . 22 (K)
VII. Mondscheingasse . . . . . 22 (K)
VII. Siebensterngasse . . . . . 22 (K)
VII. Westbahnstraße . . . . . 22 (K)
VIII. Hamerlingplatz . . . . . 22 (K)
VIII. Kochgasse . . . . . 22 (K)

Kundmachungen:
Verkehrsregelungen:
VIII. Lederergasse . . . . . 22 (K)
VIII. Lenaugasse . . . . . 22 (K)
VIII. Schlösselgasse . . . . . 22 (K)
VIII. Strozzigasse . . . . . 22 (K)
IX. Berggasse . . . . . 22 (K)
IX. Höfergasse . . . . . 22 (K)
IX. Rufgasse . . . . . 22 (K)
IX. Sechsschimmelgasse . . . . . 22 (K)
IX. Spitalgasse . . . . . 22 (K)
IX. Viriotgasse . . . . . 22 (K)
X. Südbahnviadukt (Triester Straße) . . 23 (K)
X. Am Wiener Berg, Spinnerin am Kreuz 84 (K)
XI. Bürgerspitalwiese . . . . . 23 (K)
XI. Döblerhofstraße . . . . . 23 (K)
XI. Fuchsröhrengasse . . . . . 23 (K)
XI. Gaswerke . . . . . 23 (K)
XI. Geringergasse . . . . . 23 (K)
XI. Hallergasse . . . . . 23 (K)
XI. Kobelgasse . . . . . 23 (K)
XI. Landengassen . . . . . 23 (K)
XI. Mühlsangergasse . . . . . 23 (K)
XI. Trinkhausgasse . . . . . 23 (K)
XII. Deckergasse . . . . . 23 (K)
XII. Jägerhausgasse . . . . . 23 (K)
XII. Meidlinger Hauptstraße . . . . . 23 (K)
XII. Tyroltgasse . . . . . 13 (K)
XII. Am Wiener Berg, Spinnerin am Kreuz 84 (K)
XIII. Diesterweggasse . . . . . 23 (K)
XIII. Dvorakgasse . . . . . 84 (K)
XIII. Ebersberggasse . . . . . 84 (K)
XIII. Gaheisgasse . . . . . 23 (K)
XIII. Hamiltongasse . . . . . 23 (K)
XIII. Hörndlwaldgasse . . . . . 84 (K)
XIII. Königgasse . . . . . 84 (K)
XIII. Lynkeusgasse . . . . . 84 (K)
XIII. Versorgungsheimstraße . . . . . 23 (K)
XIII. Wattmanngasse . . . . . 23 (K)
XIII. Winckelmannstraße . . . . . 23 (K)
XIV. Rudolfsheimer Markt (Schwendermarkt) 24 (K)
XV. Schmelzbrücke . . . . . 49 (K)
XVI. Brunnengassenmarkt . . . . . 24 (K)
XVI. Yppenmarkt . . . . . 24 (K)
XVII. Himmelmutterweg . . . . . 49 (K)
XVII. Kalvarienberggasse . . . . . 32 (K)
XVII. Klampfelberggasse . . . . . 49 (K)
XVII. Kreuzwiesengasse . . . . . 49 (K)
XVII. Schafberg . . . . . 49 (K)
XVII. Schönbrunnergraben . . . . . 49 (K)
XVIII. Cottageanlagen . . . . . 25 (K)
XVIII. Dittesgasse . . . . . 25 (K)
XVIII. Gymnasiumstraße . . . . . 25 (K)
XVIII. Haizingergasse . . . . . 25 (K)
XVIII. Hofstattgasse . . . . . 25 (K)
XVIII. Karl Beck-Straße . . . . . 25 (K)
XVIII. Khevenhüllerstraße . . . . . 12 (K)
XVIII. Köhlergasse . . . . . 25 (K)
XVIII. Kreuzwiesengasse . . . . . 49 (K)
XVIII. Kutschkergasse, Markt . . . . . 24 (K)
XVIII. Lazaristengasse . . . . . 25 (K)
XVIII. Ludwiggasse . . . . . 25 (K)
XVIII. Neustift am Walde . . . . . 12 (K)
XVIII. Schafberg . . . . . 49 (K)
XVIII. Schafbergstraße . . . . . 25 (K)
XVIII. Schönbrunnergraben . . . . . 49 (K)
XVIII. Schopenhauerstraße, Markt . . . . . 24 (K)
XVIII. Türkenschanzstraße . . . . . 25 (K)
XIX. Boschstraße . . . . . 84 (K)
XIX. Feilergasse . . . . . 25 (K)
XIX. Haubenbiglgasse . . . . . 25 (K)
XIX. Hohe Warte . . . . . 25 (K)
XIX. Kahlenbergstraße . . . . . 25 (K)
XIX. Cobenzlgasse . . . . . 25 (K)
XIX. Kreilplatz . . . . . 84 (K)
XIX. Mannagettagasse . . . . . 25 (K)
XIX. Nußwaldgasse . . . . . 25 (K)
XIX. Probusgasse . . . . . 25 (K)
XIX. Waldgrabenweg . . . . . 25 (K)
XIX. Windhabergasse . . . . . 25 (K)
XIX. Zehenthofgasse . . . . . 25 (K)

Kundmachungen:
Verkehrsregelungen:
XX. Heiligenstädter Brücke . . . . . 50 (K)
XXI. Franklinstraße . . . . . 26 (K)
XXI. Kaisermühlenstraße . . . . . 26 (K)
XXI. Komzakgasse . . . . . 26 (K)
XXI. Langobardenstraße . . . . . 26 (K)
XXI. Nordmanngasse . . . . . 26 (K)
XXI. Schrottensteingasse . . . . . 26 (K)
Verpflegsgebühren in den städtischen Wohlfahrtsanstalten, Neufestsetzung . . . . . 40 (K)
Wohlfahrtsanstalten, Neufestsetzung der Verpflegsgebühren . . . . . 40 (K)
Zuckerbäckergewerbe, Ladenschluß . . . . . 50 (K)
Zuckerwarenverschleiß, Ladenschluß . . . . . 50 (K)

L.

Ladenschluß siehe Gewerbewesen.
Landarbeiterversicherungsgesetz, Versicherungsträger 63
Landesbürgerschaft siehe Staatsbürgerschaft.
Landesbürgerschafts- und Heimatrechtstafeln von Dr. Franz Wagner 85
Landesgesetzblatt für Wien, Verzeichnis der veröffentlichten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen 34, 50, 86
Lebzelterspiel, Zulassung 83
Ledigensteuer siehe Abgaben und Steuern.
Literatur, Landesbürgerschafts- und Heimatrechtstafeln von Dr. Franz Wagner 85
Lohndruschgewerbe siehe Gewerbewesen.
Lohnfuhrwerksgewerbe siehe Gewerbewesen.

M.

Magistrat:
Amtsblatt, Verlegung des Redaktionsschlusses . . 61 (61)
M.Abt. 13 a, Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten des XXI. Bezirkes . . 67 (71)
M.Abt. 15 b, Siedlungswesen, allgemeine technische Angelegenheiten 63 (69)
M.Abt. 16, Siedlungswesen, Auflassung . . . 63 (69)
M.Abt. 17, Siedlungswesen, rechtliche und finanzielle Angelegenheiten . . . 63 (69)
M.Abt. 18, Erhaltung der städtischen Wohnhäuser und Siedlungen, Errichtung 63 (69)
M.Abt. 26, Sicherstellung der laufenden Arbeiten und Lieferungen in den Geschäftsgruppen IV und V . . . 63 (69)
M.Abt. 27 b, Installationsarbeiten in städtischen Gebäuden mit Ausnahme der städtischen Wohnhäuser und Siedlungen 63 (69)
M.Abt. 42, Milchausgleichsfonds 59 (54)
M.Abt. 42, Viehverkehrsgesetz, Strafamtshandlungen 67 (73)
M.Abt. 44, Kommissionswarenverrechnung . . 3 (8)
M.Abt. 45, Siedlungswesen, Enteignungsverfahren 63 (69)
M.Abt. 53, Reisebureaus 62 (67)
Magistratische Bezirksämter:
Aktenausscheidung 3 (9)
44 (40)
Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten des XXI. Bezirkes 67 (71)
Geschäftsaufzählung 53 (52)
Geschäftsaufzählung für die Expositur Stadlau 56 (53)
Journaldienst, Einstellung 52 (50)
62 (68)
Stadtgang, Auflassung 53 (51)
Zustelldienst, Auflassung 81 (80)
Magistratsdirektion:
Arbeitsvermehrende Maßnahmen, Genehmigung 27 (19)
Dienstreisen, Genehmigung 62 (66)

Magistratskompetenz, Ueberschreitung durch Teillieferungen 36 (30)
Magistratssenat, Kompetenz für die Abstandnahme von einer Gewerbeentziehung (Abänderung des § 54, Punkt 5 d, der Geschäftsordnung für den Magistrat) 45 (41)
Marktwesen:
Blumengroßmarkt, Marktverkehr . . . . . 66 (K)
Brunnengassenmarkt, Verkehrsregelung . . . . 24 (K)
Floridsdorfer Markt, Marktkelleranlage, Aenderung der Marktordnung . . . . . 66 (K)
Gemüsegroßmarkt im V. Bezirke, Verkehrsregelung . . . . . 74 (K)
Großmarkthalle, Marktfahrzeugverkehr . . . . . 20 (K)
Holzmarkt, Auflassung . . . . . 84 (K)
Kutschkergasse, Markt, Verkehrsregelung . . . . 24 (K)
Naschmarkt, Verkehrsregelung . . . . . 74 (K)
84 (K)
Rudolfsheimer Markt, Verkehrsregelung . . . . 24 (K)
Schopenhauerstraße, Markt, Verkehrsregelung . . 24 (K)
Im Werd, Markt, Marktfahrzeugverkehr . . . . 19 (K)
Yppenmarkt, Verkehrsregelung . . . . . 24 (K)
Zentralviehmarkt, Schweinetransporte . . . . . 40 (K)
Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung 59 (55)
Matrikenführung für armenisch-orientalische Bekenner in Wien 48
Mietzinsrückstände, Transferierung gepfändeter Gegenstände 43 (38)
Mietzinszuschüsse der Gemeinde Wien . . . . . 13 (E)
Milchausgleichsfonds, Zuständigkeit der M.Abt. 42 . 59 (54)

N.

Namensführung im Geschäftsverkehr . . . . . 13 (E)
bei gewerblichen Ankündigungen 74
Normpapierformat, Einführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften 82 (82)

O.

Objekte, städtische, Verhinderung von Diebstählen . 39 (34)

P.

Papierformat bei Gerichten und Staatsanwaltschaften 82 (82)
Parken bei Theatern und sonstigen Vergnügungsstätten . . . . . 40 (K)
Pelztierzucht siehe Gewerbewesen.
Personalangelegenheiten:
Angestellte, städtische:
Aufwandgebühren, Verrechnung 12 (17)
Bezugsregelung 68
Erkrankungen, Evidenz 81 (81)
Krankenstatistik 1 (3)
Ledigensteuer, Befreiung 82
Unternehmungsangestellte, Bezugsregelung . . 68
Autobuslinien, Benützung bei Dienstreisen . . . 63 (70)
Dienstreisen, Benützung von Autobuslinien . . . 63 (70)
Dienstreisen, Bewilligung 62 (66)
Personalaufwand, anteilige Quoten 61 (62)
Personentransportgewerbe siehe Gewerbewesen.
Photographengewerbe siehe Gewerbewesen.
Platzfuhrwerksgewerbe siehe Gewerbewesen.
Platzzinspflichtige Objekte bei Gewerbezurücklegungen 35 (26)
Posterlagscheine, entgeltliche Abgabe 60 (59)
Postgebühren, gestundete, Vorgang bei der Bezahlung 2 (5)
Postrückscheine, Absenderbezeichnung 81 (79)

Qu.

Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Heimarbeit, Verbot 12

R.

Rechnungsdienst:
Bargeldloser Zahlungsverkehr 60 (58)
80 (75)
Betriebsbuchhaltungen, Reform 1 (2)
Heimatrechtstaxen, Anweisung und Verrechnung 61 (64)
Kommissionswarenverrechnung 3 (8)
Kontrahenten, Verzinsung von Ueberzahlungen . 28 (23)
Kreditüberschreitungen, Vermeidung 38 (32)
Personalaufwand, anteilige Quoten 61 (62)
Posterlagscheine, entgeltliche Abgabe 60 (59)
Postgebühren, gestundete 2 (5)
Rechnungsbücher und Rechnungsbelege, Aufbewahrung 3 (7)
Zuschußkredite 11 (15)
Rechtshilfe in Abgabesachen 1 (1)
3 (6)
Reinlichkeit in Bäckereien und Zuckerbäckereien . . 51 (48)
Reisebureaus siehe Gewerbewesen.
Röntgen-Sicherheitsfilme, Vorschriften 80 (76)

S.

Schokoladewaren, Heimarbeit, Verbot 12
Schulräume, Betreten durch städtische Organe . . 39 (36)
Schweinetransporte für den Wiener Zentralviehmarkt . . . . . 40 (K)
Schweiß- und Schneideanlagen, autogene, siehe Gewerbewesen.
Skartierung siehe Aemter (Aktenausscheidung).
Sonntagsruhe siehe Gewerbewesen.
Sozialversicherung, österreichisch-deutscher Vertrag 69
Staatenlose, Zulassung zum Gewerbebetrieb . . . 32 (E)
Staatsbürgerschaft:
Italienerinnen, geschiedene, Einbürgerung . . 29
Landesbürgerschaft, Wiedererlangung . . . . 78 (E)
Tschechoslowakische, Bescheinigung 64
Stadtbibliothek, Belegexemplare amtlicher Druckwerke 27 (18)
Stempelpflicht, Begriff des Bogens 80 (78)
Steuern siehe Abgaben und Steuern.
Straßenbahnerkennungskarten, neuer Vordruck . . 67 (72)
Straßenpolizeigesetz, Wiener, Auslegung des § 69 39 (33)

T.

Tierarzttitel siehe Veterinärwesen.
Trichinenschau siehe Veterinärwesen.
Tschechoslowakei, Bescheinigung der Staatsbürgerschaft 64
Rechtshilfeverkehr in Abgabesachen 1 (1)
3 (6)

U.

Ungarn, Rechtshilfeverkehr in Abgabesachen . . . 3 (6)
Unternehmungen, städtische, Bezugsregelung ihrer Angestellten 68

V.

Verfassung, Wiener, Unanfechtbarkeit der Gemeinderatsausschußbeschlüsse . . . . . 76 (E)
Verkehrsregelungen siehe Kundmachungen.
Verpflegsgebühren für Wohlfahrtsanstalten, Neufestsetzung . . . . . 40 (K)
Verpflegskostenersatz durch die Krankenkassen . . . 76 (E)
Vertretungen der Gemeinde Wien vor Gericht . . 59 (57)
Vertretungen der Gemeinde Wien in Rechtssachen, Anweisung von Expensen 80 (77)
Verwaltungsverfahren, Vergleiche vor Verwaltungsbehörden, Exekutionsfähigkeit . . . . 15 (E)
Veterinärwesen:
Schweinetransporte für den Wiener Zentralviehmarkt . . . . . 40 (K)
Tierarzttitel, Führung 72
Trichinenschau 73
Vieh- und Fleischbeschau, Trichinenschau . . . 73
Viehverkehrsgesetz, Strafamtshandlungen . . . 67 (73)
Viehbeschau siehe Veterinärwesen.
Viehverkehrsgesetz, Strafamtshandlungen 67 (73)
Vollstreckungsrechtshilfe in Abgabesachen siehe Abgaben.
Waschen siehe Gewerbewesen.

W.

Wohlfahrtsanstalten, Neufestsetzung von Verpflegsgebühren . . . . . 40 (K)
Wohnbausteuer siehe Abgaben und Steuern.

Z.

Zahlungsverkehr, bargeldloser, siehe Rechnungsdienst.
Zahntechniker, Agentenunwesen 47 (44)
Zelluloidschirmgrifferzeugung siehe Gewerbewesen.
Zelluloidwaren, Heimarbeit, Anzeigepflicht . . . 12
Zinsgroschensteuer siehe Abgaben und Steuern.
Zuckerbäckereien, Ladenschluß . . . . . 50 (K)
Zuckerbäckereien, Strafamtshandlungen wegen Unreinlichkeit 51 (48)
Zuckerwaren, Heimarbeit, Verbot 12
Zuckerwarenverschleiß, Ladenschluß . . . . . 50 (K)
Zuschußkredite siehe Rechnungsdienst.
Zustelldienst in den magistratischen Bezirksämtern . 81 (80)

ARCHIV DER STADT WIEN

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

I. 10. Februar. 1931.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Rechtshilfeverkehr in Abgabensachen.
2. Betriebsbuchhaltungen, Reform.
3. Krankenstatistik.
4. Geschäftsbehandlung, Betreibungen.
5. Gestundete Postgebühren, Vorgang bei der Bezahlung.
6. Vollstreckungsrechtshilfe in Abgabensachen.
7. Rechnungsbücher und Rechnungsbelege, Aufbewahrung.
8. Kommissionswarenverrechnung.
9. Fürsorgeabgabe, Skartierung der Abrechnungen.
10. Autogene Schweiß- und Schneideanlagen, Sicherheitsvorschriften.
11. Wohnbausteuerbefreiungen, Belehrung in der Benützungsbewilligung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Zusatzbeitrag zur Deckung der Notstandsaushilfen, Erhöhung.
Arbeitslosenversicherung, Beiträge.
Angestelltenversicherung, Gehaltslisten.
Hausfriseurinnen, gewerberechtliche Beurteilung.
Holzschleifereien, Ausnahmen vom Sonntagsruhe- und Achtstundentaggesetz.

Gerichtliche Entscheidungen.

Gastwirtsgewerbe, Ausübung.
Gastwirtsgewerbe, Lokalbedarf.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Rechtshilfeverkehr in Abgabensachen mit der Tschechoslowakischen Republik.

M.D. 7065/30. Wien, am 27. Dezember 1930.

(An die M.Abt. 4, 5, 6 und 47, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsamtsdirektion und an die Vorstände des Steuerdienstes und des Einhebungsdienstes.)

Das Bundesministerium für Finanzen hat ein Verzeichnis der tschechoslowakischen Finanzbehörden I. und II. Instanz ausgesendet, die für die Durchführung österreichischer, auf Grund des Staatsvertrages mit der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen (B.G.Bl. Nr. 81 von 1929) ausgefertigter Rechtshilfeersuchen in Betracht kommen.

Je ein Verzeichnis dieser Art erliegt bei den M.Abt. 5 und 6, sowie beim Vorstand des Steuerdienstes und kann im Bedarfsfalle dort eingesehen werden.

2. Betriebsbuchhaltungen, Reform.

M.D./K. 503/30. Wien, am 30. Dezember 1930.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit Wirksamkeit vom 2. Jänner 1931 wird bei folgenden bisher betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweigen die Verrechnung von der Doppik auf die Kameralistik umgestellt:

1. Sommererholungsstätten für Kinder,
2. Mutterberatungsstellen,
3. Kindergärten,
4. Horte,
5. Tuberkulosenfürsorgestellen,
6. Spiel- und Eislaufplätze,
7. Schulzahnkliniken,
8. Koch- und Haushaltungsschulen,
9. Frauengewerbeschule,
10. Oeffentliche Anstandsorte,
11. Straßenerhaltung und Straßenbau,
12. Straßenwalzung,
13. Brücken- und Wasserbauten,
14. Städtische Häfen,
15. Verwaltung der Amts- und Schulhäuser, sowie der Häuser für verschiedene Zwecke,
16. Schulwesen,
17. Veröffentlichungen.

Die Amtsbezeichnungen lauten ab 2. Jänner 1931:

für die Tuberkulosenfürsorgestellen, Spiel- und Eislaufplätze und Schulzahnkliniken: „Fachrechnungsabteilung III a",

für die Sommererholungsstätten, Mutterberatungsstellen, Kindergärten, Horte, Koch- und Haushaltungsschule und Frauengewerbeschule: „Fachrechnungsabteilung III b".

für Straßenerhaltung und Straßenbau, Straßenwalzung, Brücken- und Wasserbauten und städtische Häfen: „Fachrechnungsabteilung V a",

für die öffentlichen Anstandsorte: „Fachrechnungsabteilung V b",

für die Verwaltung der Amts- und Schulhäuser sowie der Häuser für verschiedene Zwecke und das Schulwesen: „Fachrechnungsabteilung VI b",

für die Veröffentlichungen: „Fachrechnungsabteilung VII".

Die bisherige Fachrechnungsabteilung VI wird in Hinkunft die Bezeichnung „Fachrechnungsabteilung VI a" tragen.

3. Krankenstatistik.

M.D. 7466/30. Wien, am 30. Dezember 1930.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Die M.Abt. 1 hat berichtet, daß die Krankenstatistik für das Jahr 1929 von den Dienststellen vielfach nicht in der

vorgeschriebenen Angestelltengruppierung ausgearbeitet wurde. Beispielsweise wurde statt der Unterteilung nach Standesgruppen („Rechnungsbeamte", „Beamte des mittleren Verwaltungsdienstes", „Kanzleibeamte", „Amtsgehilfen" usw.) die Unterteilung nach Bezugsgruppen, also im vorliegenden Beispiele in II a, IV, VI vorgenommen. Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß Punkt 2 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 14. Februar 1930, M.D. 8456/30 (Verordnungsblatt Heft III/1930 unter Nr. 29), die in der Gruppeneinteilung (Anhang A der allgemeinen Dienstordnung) verzeichneten Kategorien anzuführen sind.

In die Krankenstatistik ist in Hinkunft außer den im oben erwähnten Erlasse angegebenen Daten noch die Zahl der jeweils am 31. Dezember zugeteilten Angestellten, nach Kategorien und Geschlechtern getrennt, aufzunehmen, zum ersten Male in der bis spätestens 31. Jänner 1931 auszuarbeitenden Statistik für das Jahr 1930.

Die Statistik ist daher in Hinkunft nach folgendem Muster anzulegen:

Amt: **Krankenstatistik für das Jahr 19.....**

Kategorie (Bezeichnung nach der Gruppeneinteilung der a. D. D.)	Anzahl der am 31. Dez. 19..... zugeteilten Angestellten		hievon waren im Jahre 19..... erkrankt		Anzahl der				durch Entbindungen verursachte Abfenzen	
					Krankheitsfälle		Krankheitstage			
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Anzahl d. Pers.	versäumt. Tage

4. Betreibungen, Geschäftsbehandlung.

M.D. 157/31. Wien, am 8. Jänner 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Ich mache die Wahrnehmung, daß die Geschäftsbehandlung der Betreibungen bei einzelnen Dienststellen sehr zu wünschen übrig läßt. Bereits mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 6. September 1904, M.D. 2521/04 (Normalienblatt Nr. 57 aus 1905, abgedruckt bei § 33 der Geschäftsordnung), wurde auf die Bedeutung hingewiesen, die der sofortigen Beantwortung der Betreibungen beizulegen ist, und den Amtsvorständen die strengste Weisung erteilt, persönlich die genaueste Befolgung des § 33 der Geschäftsordnung wahrzunehmen und Saumseligkeiten der zugewiesenen Beamten durch Ordnungsstrafen entgegenzutreten. Wenn trotzdem einzelne Referenten Betreibungen durch Monate unbeantwortet lassen, so zeigt dies einen Mangel an Verständnis für das, was die einfachste Höflichkeit im gegenseitigen Amtsverkehr erfordert, und schädigt das Ansehen des Magistrates.

Ich bringe daher den erwähnten Erlaß nachdrücklich in Erinnerung und ordne zur leichteren Ueberwachung hinsichtlich der Geschäftsbehandlung der Betreibungen an:

Alle einlangenden Betreibungen sind von der Kanzlei nach Priorierung gesondert vom sonstigen Einlaufe unverzüglich dem Amtsvorstande (Amts-, Gruppenleiter) vorzulegen. Die Betreibungen sind vom Amtsvorstande (Amts-, Gruppenleiter) oder von einem hiezu bestimmten Beamten in ein besonderes Verzeichnis (Betreibungsbuch) einzutragen und noch am Tage des Einlangens dem Sachbearbeiter zu übermitteln.

Der Amtsvorstand (Amts-, Gruppenleiter) hat darüber zu wachen, daß alle Betreibungen binnen drei Tagen beantwortet und, wenn sich das betriebene Geschäftsstück bei einer anderen Dienststelle befindet, an diese weitergeleitet werden. Zu diesem Zwecke sind dem Amtsvorstande (Amts-, Gruppenleiter) alle Erledigungen von Betreibungen gesondert von den sonstigen erledigten Geschäftsstücken vorzulegen.

Mit Rücksicht auf die Führung eines besonderen Betreibungsbuches hat die Eintragung (Protokollierung) von Betreibungen in den Eingangsbüchern zu entfallen.

Auch die als „2. Anfrage", „2. Ausfertigung" bezeichneten Geschäftsstücke sind als Betreibungen zu behandeln.

Die Einlagebogen für das Betreibungsbuch, das bei den Dienststellen zu heften ist, sind im gemeinsamen Magistratsexpedit als Drucksorte Nr. 237 aufgelegt und dort anzusprechen.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Der an die magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau ergangene Erlaß der Magistratsdirektion vom 13. Mai 1922, M.D. 2617/22, über die Behandlung von Betreibungen wird hiemit aufgehoben.

5. Gestundete Postgebühren, Vorgang bei der Bezahlung.

M.D./K. 21/31. Wien, am 12. Jänner 1931.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungsamtsdirektion, an die Fachrechnungsabteilung VI a, an die Zentralrechnungsabteilung, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und an die Bureauinspektoren.)

Das Kontrollamt hat festgestellt, daß bei der Bezahlung der gestundeten Postgebühren die im Erlasse der Magistratsdirektion vom 19. Mai 1926, M.D./K. 162/26 (Verordnungsblatt Heft XI/1926 unter Nr. 82), enthaltenen Vorschriften vielfach nicht eingehalten werden, trotzdem dieser Erlaß am 31. Mai 1928 unter M.D./K. 249/28 (Verordnungsblatt Heft VI/1928 unter Nr. 57) in Erinnerung gebracht worden ist.

Der Erlaß vom 19. Mai 1926 besagt insbesondere, daß die Richtigkeit der vom Postamte übermittelten Zahlungsaufforderungen vom Kanzleileiter zu überprüfen ist, daß von diesem die Richtigkeit auf der Zahlungsaufforderung selbst zu vermerken ist, daß der Bezirksamtsleiter auf der richtig befundenen Zahlungsaufforderung die Anweisungsklausel beizusetzen hat und daß die Rechnungsabteilung, der die in dieser Art adjustierte Zahlungsaufforderung zur Auszahlungsveranlassung zu übermitteln ist, die Zahlungsaufforderung nach Auszahlung dem Journal für verschiedene Ausgaben als Beleg anzuschließen hat. Gerade diese Vorschriften werden vielfach nicht beachtet. Es ereignet sich auch, daß die Zahlungsaufforderung des Postamtes, die aus zwei Abschnitten, nämlich der eigentlichen „Rechnung über die Nachgebühren" und der Empfangsbestätigung besteht, in diese zwei Teile getrennt wird und daß nur einer davon als Beleg aufbewahrt wird. Auch dies ist unzulässig, die Zahlungsaufforderung ist vielmehr zur Gänze als Beleg aufzubewahren.

Um eine einheitliche Befolgung der im Erlaß vom 19. Mai 1926 enthaltenen Vorschriften herbeizuführen, wird dieser Erlaß neuerlich zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht. Beigefügt wird noch, daß die vom Postamte übermittelte Zahlungsaufforderung als Auszahlungs-

beleg stets auch im Sinne des Erlasses der Magistratsdirektion vom 10. März 1930, M.D. 1367/30 (Verordnungsblatt Heft III/30 unter Nr. 37), zu entwerten ist.

6. Vollstreckungsrechtshilfe in Abgabensachen, Festsetzung einer Untergrenze.

M.D. 173/31. Wien, am 13. Jänner 1931.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II c und II d und an die Rechnungsabteilung II c.)

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 22. Dezember 1930, Z. 85491/30, bekanntgegeben, daß die Rechtshilfe der Tschechoslowakischen Republik und des Königreiches Ungarn im Zwangsvollstreckungsverfahren (Eintreibungs- und Sicherstellungsverfahren) in Abgabensachen nur in jenen Fällen in Anspruch zu nehmen ist, in denen es sich um einen vollstreckbaren Betrag von mindestens 20 S handelt. Das Gleiche gilt auch im Rechtshilfeverkehr mit dem Deutschen Reiche.

7. Rechnungsbücher und Rechnungsbelege, Aufbewahrung.

M.D./K 1/31. Wien, am 13. Jänner 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Es hat sich der Fall ereignet, daß bei einer Aemterverlegung Buchungsbelege in Verlust geraten sind, weil auf ihre ordentliche Verwahrung nicht Bedacht genommen wurde.

Es wird daher folgendes angeordnet:

Nach den Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung (§ 49) sind sämtliche Bücher und die dazugehörigen Buchungsunterlagen mindestens 10 Jahre nach Ablauf des betreffenden Verwaltungsjahres aufzubewahren. Sollen diese Bücher und Belege während dieser zehnjährigen Frist als Beweismittel jederzeit zur Verfügung stehen, muß für ihre ordnungsmäßige Aufbewahrung Vorsorge getroffen werden.

In erster Linie sind diese Bücher und Belege in den Räumen der Rechnungsstelle selbst unterzubringen und zu verwahren; sollte dies wegen Platzmangels nicht möglich sein, darf deren Aufbewahrung in frei zugänglichen Vorräumen oder Gängen nur in versperrten Kästen erfolgen. Die Aufbewahrung solcher Kästen oder sonstiger Behälter in offenen Bodenräumen ist wegen Feuersgefahr verboten.

Bei Aemterverlegungen oder Umstellungen, wobei Rechnungsbücher oder Rechnungsbelege transportiert werden, haben stets Organe der betreffenden Rechnungsstelle die Aufsicht zu führen, die für die gesicherte und vollständige Uebertragung der Rechnungsbücher und Rechnungsbelege verantwortlich sind.

8. Kommissionswarenverrechnung.

M.D./K 23/31. Wien, am 13. Jänner 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Unter Aufhebung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 30. Dezember 1924, M.D. 9376/24, über die Kommissionswarenverrechnung wird folgendes angeordnet:

Kommissionswarenbestellungen sind solche Bestellungen, bei denen das städtische Wirtschaftsamt die von einer Verbrauchsstelle angesprochene Ware von der Lieferfirma direkt an die Verbrauchsstelle liefern läßt. Was als Kommissionswarenbestellung zu behandeln ist, bestimmt im einzelnen Falle das Wirtschaftsamt. Wird eine von einer Verbrauchsstelle angesprochene Ware vom Wirtschaftsamte als Kommissionsware bestellt, so erhält die Verbrauchsstelle eine Durchschrift der Bestellung (auf rotem Papier), die sie bei ordnungsmäßiger Lieferung an die Betriebsbuchhaltung Wirtschaftsamt mit der Bestätigung über die erfolgte Lieferung einzusenden hat.

Ist an der Lieferung etwas zu beanständen, so ist dieser Mangel sofort bei der Lieferung der Lieferfirma gegenüber geltend zu machen. Gleichzeitig ist hievon dem Wirtschaftsamte unter Berufung auf die Bestellscheinnummer Mitteilung zu machen. Alle Beanständungen sind außerdem auf der Rückseite der der Dienststelle übermittelten (roten) Bestellscheindrucksorte anzumerken, damit auch die Betriebsbuchhaltung Wirtschaftsamt Kenntnis von ihnen erhält, ebenso ihre Behebung. Unwesentliche Verschiedenheiten in Qualität oder Quantität kann die Verbrauchsstelle tolerieren, jedoch ist bei einer quantitativen Minderbelieferung diese stets auf dem roten Schein vorzumerken. Bei größeren qualitativen Unterschieden hat die Verbrauchsstelle gleichzeitig mit der Beanständung dem Wirtschaftsamte mitzuteilen, ob sie die gelieferte Ware nur zu einem geringeren Preise brauchen kann oder überhaupt nicht.

Die Verhandlungen zur Austragung größerer Mängel, bei denen die Ware entweder gar nicht übernommen wird oder nur mit einem Preisnachlasse, sind ausschließlich vom städtischen Wirtschaftsamte zu führen. Es wird bei diesem Anlasse ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß das Verhandeln mit Lieferfirmen ausschließlich Sache des Wirtschaftsamtes ist und daß daher ein Einholen von Offerten bei Lieferfirmen durch einzelne Dienststellen ganz unzulässig und daher verboten ist.

Sind die Lieferungsmängel behoben, so hat dies die Verbrauchsstelle auf der (roten) Bestellscheindurchschrift zu vermerken und sie sofort an die Betriebsbuchhaltung Wirtschaftsamt zu senden.

Die Lieferfirmen haben die Fakturen wie bisher an das Wirtschaftsamt einzusenden. Dieses überprüft die Preisansätze nach der Richtung, ob sie dem Offerte entsprechen, adjustiert die Fakturen und übermittelt sie samt der (roten) Bestellscheindurchschrift zur Liquidierung an die zuständige Verrechnungsstelle, welche sohin lediglich den Fakturenbetrag innerhalb der vom städtischen Wirtschaftsamte festgelegten Zahlungsfrist anzuweisen hat.

Der jeweilige Regiezuschlag des Wirtschaftsamtes wird von der Betriebsbuchhaltung Wirtschaftsamt aus den Summen der adjustierten Kommissionswarenfakturen für jede einzelne Verrechnungsstelle monatlich errechnet und dieser separat angelastet. Auf die von der Betriebsbuchhaltung Wirtschaftsamt nach Ablauf jedes Monates zur Anrechnung gelangenden Regiezuschläge ist bei der Führung der Vormerkung über die schwebenden Kredite sowie bei der Kreditevidenz Rücksicht zu nehmen.

9. Fürsorgeabgabe, Skartierung der Abrechnungen.

M.D. 307/31. Wien, am 19. Jänner 1931.

(An die M.Abt. 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Fachrechnungsabteilung II c, an die Rechnungsabteilung II c und an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.)

Gemäß § 12 des Fürsorgeabgabegesetzes sind auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes der Fürsorgeabgabe, die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.G.Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden. Nach diesem Gesetze verjährt das Bemessungsrecht der Fürsorgeabgabe in der Regel in vier Jahren, beginnend mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige oder zur Lieferung

der Grundlagen der Bemessung nachgekommen ist. Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Bestimmungen über das Verjährungs- und Einforderungsrecht der Fürsorgeabgabe wird angeordnet, daß nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres alle jene Abrechnungen der Fürsorgeabgabe zu skartieren sind, die älter als fünf Jahre sind. Es sind daher erstmalig im Jänner 1931 alle Fürsorgeabgaberechnungen für die Zeit bis einschließlich Dezember 1924 zu skartieren.

10. Autogene Schweiß- und Schneideanlagen, Sicherheitsvorschriften.

M. D. 7246/30. Wien, am 24. Jänner 1931.

(An die M.Abt. 46, 53 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Direktion des Stadtbauamtes.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat zur Vermeidung von Unfällen durch Explosion von Gasflaschen in autogenen Schweiß- und Schneideanlagen die nachfolgenden Sicherheitsvorschriften erlassen.

Bei der gewerbebehördlichen Genehmigung von autogenen Schweiß- und Schneideanlagen sind den Inhabern dieser Anlagen die in den genannten Sicherheitsvorschriften zusammengefaßten Betriebsbedingungen vorzuschreiben und es ist ihnen überdies aufzutragen, diese Vorschriften in der Betriebsanlage in geeigneter Form anzuschlagen. In bereits genehmigten Betriebsanlagen wird eine nachträgliche Anordnung dieser Maßnahmen auf Grund des § 74 der Gewerbeordnung nur dann in Frage kommen, wenn dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter offenbar gefährdenden Mißständen notwendig ist.

Die Sicherheitsvorschriften sind bei der österreichischen Staatsdruckerei (Drucksortenverschleiß, III. Rennweg 12 a) erhältlich.

Der Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 20. September 1930, Z. 100.909/11, betreffend Betriebsvorschriften für Azetylengasschweißanlagen, der mit Erlaß der Stadtbauamtsdirektion vom 20. Oktober 1930, Z. 3885/30, verlautbart worden ist, tritt außer Wirksamkeit.

Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneideanlagen.

1. Die in Verwendung stehenden Gasflaschen sind gegen Umfallen zu sichern (Ketten, Schellen). Sie müssen gegen übermäßige Erwärmung durch direkte Sonnenstrahlung, Feuerstellen, offene Flammen u. dgl. weiters vor Kälte und Nässe ausreichend geschützt werden.

Die Gasflaschen sind von jeder größeren Wärmequelle mindestens drei Meter, von der Schweißstelle mindestens einen Meter entfernt derart aufzustellen, daß der Arbeiter beim Schweißen den Flaschen den Rücken zukehrt.

2. Vor Inbetriebsetzung einer Schweiß- oder Schneideanlage sind die Flaschenventile zur Entfernung anhaftender Schmutzteile kurzzeitig zu öffnen. Das Oeffnen der Flaschenventile darf nicht ruckweise, sondern nur langsam erfolgen. Während des Ausblasens hat der betreffende Arbeiter nicht vor dem Ventil, sondern seitlich Aufstellung zu nehmen.

3. Die Gasflaschen und deren Armaturen dürfen mit Oel oder Fett nicht in Verbindung gebracht und mit öligen oder fetten Händen oder solchen Putzlappen nicht angefaßt werden.

Bei handradlosen Flaschen muß der Ventilschlüssel aufgesteckt bleiben. Undichtheiten dürfen nur mit Seifenwasser, nie mit der Flamme aufgesucht werden.

4. Alle Brenner müssen in jeder Gaszuführungsleitung kurz vor der Mischstelle mit einer Absperrvorrichtung versehen sein. Diese Absperrvorrichtungen müssen leicht und wirksam zu betätigen sein. Die Regelung der Gaszufuhr während der Arbeit darf nur an den Brennerventilen erfolgen. Entzündete Brenner dürfen nie aus der Hand gelegt werden.

Bei jedem Brennerrückschlag sind die Brennerventile zu schließen. Sollte sich der Rückschlag bis zu den Flaschen fortsetzen, so sind auch die Flaschenventile zu schließen. Bei brennenden Dissousgasflaschen ist das sofortige Schließen des Flaschenventiles gefahrlos. Durch Rückschläge verrußte Brenner sind sorgfältig zu reinigen.

Im Falle von Rückschlägen bei Gaserzeugungsanlagen ist das Vorlagewasser auszuwechseln.

Gegen übermäßige Erhitzung ist der Brenner durch Eintauchen in kaltes Wasser zeitweilig zu kühlen, wobei die Brenngaszufuhr am Brenner zu schließen, dagegen die Sauerstoffzufuhr offen zu lassen ist.

5. Die Brennerschläuche müssen mindestens drei Meter, bei Anschluß an einen Entwickler mindestens vier Meter lang sein. Dünnwandige, weiche, leicht abknickbare, abgenützte und brüchige Schläuche dürfen nicht verwendet werden. Neue Schläuche sind vor Benützung durch Ausblasen von Staub zu reinigen. Die lichte Weite der verwendeten Schläuche hat den Tüllen zu entsprechen. Die Sicherung der Schläuche an den Tüllen gegen Abgleiten darf nur mit geeigneten Schlauchklemmen erfolgen, alle anderen Befestigungsarten sind verboten. Die Schläuche sind vor Beschädigung und Verunreinigung jeder Art zu bewahren.

6. Durch Rückschläge oder Flammeneinwirkung warm gewordene Dissousgasflaschen sind ins Freie zu bringen und abblasen zu lassen. Zur Bedienung des Flaschenventiles im Gefahrenmomente sind geeignete Behelfe, wie nasse Tücher, Asbesthandschuhe u. dgl. bereitzuhalten.

7. Vor Benützung der Druckregler ist nachzusehen, ob die Dichtungsringe vorhanden sind. Beschädigte Dichtungsringe sind auszuwechseln. Es dürfen nur Vulkanfiber-Dichtungsringe verwendet werden.

Druckregler müssen derart eingerichtet und angeschlossen sein, daß im Falle einer Gasausströmung aus Schlauchtülle oder Sicherheitsventil das Gas weder die eigene noch die benachbarte Flasche zu treffen vermag.

Druckregler mit Bügelanschluß sind derart auf das Flaschenventil aufzuklemmen, daß der Druckregler nicht schief auf dem Flaschenventil aufsitzt.

Beim Anschrauben des Druckreglers an das Flaschenventil ist das Druckreglergehäuse nicht als Handgriff zu benützen. Druckregler, deren Druckmesser nachsteigen oder andere Unregelmäßigkeiten aufweisen, müssen einer fachmännischen Ueberprüfung unterzogen und entsprechend instandgesetzt werden.

Zum Auftauen eingefrorener Druckregler dürfen Flammen, offenes Feuer, glühende Metalle u. dgl. nicht verwendet werden.

8. Das Nachziehen von Verschraubungen bei geöffnetem Flaschenventil ist verboten. Bei Arbeitsunterbrechungen und bei Arbeitsschluß sowie bei leer gewordenen Flaschen sind die Flaschenventile stets zu schließen.

9. Gefäße, in denen brennbare Stoffe oder Gase enthalten waren, dürfen nur bei voller Füllung mit Wasser geschweißt werden.

10. Falls sich beim Schweißen oder Schneiden gesundheitsschädliche Dämpfe (Blei-, Zinndämpfe u. dgl.) entwickeln können, sind sie, soferne es die Betriebsverhältnisse

zulassen, womöglich an der Schweißstelle abzusaugen. Wenn dies aus technischen Gründen nicht tunlich ist, haben die bei diesen Arbeiten beschäftigten Personen Atemschutzgeräte zu benützen. Bei Arbeiten in Kesseln, Behältern, Gruben, Rohren u. dgl. sind Schutzmaßnahmen dieser Art dringend geboten.

Bei Schweiß- und Schneidearbeiten jeglicher Art in Kesseln, Behältern, Gruben, Rohren u. dgl. ist für ausreichende Lüftung, beziehungsweise mechanische Absaugung zu sorgen.

11. Bei allen Schweiß- und Schneidearbeiten sind farbige Schutzbrillen zu tragen. Wenn stehend oder überkopf geschweißt oder geschnitten wird, müssen die Schutzbrillen seitlich geschlossen sein. Beim Schweißen großer Stücke sind wärmeschützende Handschuhe und Schürzen zu benützen.

12. Beim autogenen Schweißen und Schneiden dürfen nur verläßliche, mit der Apparatur vollkommen vertraute Personen beschäftigt werden. Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre dürfen nur unter ständiger Aufsicht zu diesen Arbeiten herangezogen werden. Zu schweren Schweißarbeiten dürfen Frauen nicht verwendet werden.

11. Wohnbausteuerbefreiungen, Belehrung in den Benützungsbewilligungen.

M.D. 531/31. Wien, am 30. Jänner 1931.

(An die M.Abt. 5, 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsdirektion und an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk.)

In Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 3. Juli 1929, M. D. 4242/29 (Verordnungsblatt Heft VIII aus 1929 unter Nr. 77), wird angeordnet, daß künftighin die Belehrung in den Benützungsbewilligungen für Bauten, die nicht gegen Widerruf oder auf bestimmte Zeit genehmigt wurden, zu lauten hat, wie folgt:

„Wenn nach Ihrer Ansicht die Voraussetzungen des Gesetzes vom 12. April 1929, L.G.Bl. für Wien Nr. 20, und des Gesetzes vom 22. Dezember 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 1 aus 1931, zu einer Befreiung der Baulichkeit von der Wohnbausteuer vorliegen, können Sie darum binnen 45 Tagen nach Zustellung der Benützungsbewilligung bei der M.Abt. 5, I. Neues Rathaus, schriftlich ansuchen, wobei Sie nach § 3 des ersterwähnten Gesetzes selbst den Nachweis zu erbringen haben, daß für den Bau die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen. Da sich die Begriffsbestimmungen für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten nach dem Gesetze vom 12. April 1929, L.G.Bl. für Wien Nr. 20, mit denen der Wiener Bauordnung nicht decken, wird durch diesen baubehördlichen Bescheid der Entscheidung der M.Abt. 5 über die Wohnbausteuerfreiheit nicht vorgegriffen. Wenn aber der Bau durch Leistung eines Bundeszuschusses nach dem Wohnbauförderungsgesetz errichtet wurde, ist nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 25. Juni 1929, L.G.Bl. für Wien Nr. 28, bei der M.Abt. 5 schriftlich um Befreiung von der Wohnhaussteuer anzusuchen."

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Zusatzbeitrag zur Deckung der Notstandsaushilfen, Erhöhung.

M.Abt. 14/56/31. Wien, am 3. Jänner 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 31. Dezember 1930, Z. 164839/Abt. 5/1930, folgendes mitgeteilt:

Die gemäß § 18, Absatz 4, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes eingesetzte Verwaltungskommission der Industriellen Bezirkskommission Wien hat beschlossen, den Zusatzbeitrag zur Deckung der Notstandsaushilfen im ganzen Sprengel (Wien-Stadt und Wien-Umgebung) in der nachstehenden Weise zu erhöhen:

1. für die Arbeiter von derzeit 12% auf 25% des Normalbeitrages zur Krankenversicherung;
2. für die dem Angestelltenversicherungsgesetze unterliegenden Personen mit Ausnahme der Personen unter 17 Jahren von derzeit 0·48% auf 1% der Beitragsgrundlage nach dem Angestelltenversicherungsgesetze;
   für die Personen unter 17 Jahren wurde der monatliche Pauschalbeitrag mit 32 Groschen pro Person bestimmt;
3. für die nach dem Landarbeiterversicherungsgesetze versicherten Personen, soweit sie ausnahmsweise auch der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, von derzeit 6% auf 12·5% der Beitragsgrundlage nach dem Landarbeiterversicherungsgesetze.

Die Erhöhung tritt bei Krankenkassen mit Monatsbeiträgen am 1. Jänner, bei Krankenkassen mit Wochenbeiträgen am 5. Jänner 1931 in Kraft.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat diesen Beschluß im Sinne des Artikels VII der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetze zur Kenntnis genommen.

In den einzelnen Lohnklassen nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetze wird der Zusatzbeitrag ziffernmäßig betragen:

In der Lohnklasse	wöchentlich	monatlich
	in Groschen	
1	14	58
2	16	68
3	20	84
4	22	98
5	26	114
6	34	146
7	42	178
8	52	228
9	60	260
10	68	292

Arbeitslosenversicherung, Beiträge.

M.Abt. 14/129/31. Wien, am 5. Jänner 1931.

Die XXVII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz B.G.Bl. Nr. 378 von 1930 hat die Beiträge zur Arbeitslosen-(Stellenlosen-)versicherung in der nachstehenden Weise erhöht:

1. für die Arbeiter von derzeit 75 Prozent auf 90 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung; in den einzelnen Lohnklassen wird der Beitrag ziffernmäßig betragen:

In der Lohnklasse	Wochenbeitrag	Monatsbeitrag
	Groschen	
1	48	208
2	56	242
3	70	304
4	82	356
5	94	408
6	122	528
7	148	642
8	190	824
9	216	936
10	244	1.058

2. für die Angestellten mit Ausnahme der Personen unter 17 Jahren von derzeit 2·8 Prozent auf 3·4 Prozent der Beitragsgrundlage nach dem Angestelltenversicherungsgesetz, für die Personen unter 17 Jahren wird der Pauschalbetrag zur Stellenlosenversicherung von derzeit 90 Groschen auf 110 Groschen monatlich erhöht;

3. für die nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz versicherten Personen, die ausnahmsweise auch der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, hat die Erhöhung bei den Arbeitern gemäß § 180, Absatz 3, des Landarbeiterversicherungsgesetzes automatisch die entsprechende Erhöhung des Beitrages von derzeit 37·5 Prozent auf 45 Prozent der Beitragsgrundlage nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz zur Folge.

Die Beitragserhöhung tritt bei den Arbeitern (einschließlich der nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz versicherten Personen) mit 5. Jänner 1931 in Kraft; in der Zeit vom 1. bis 4. Jänner 1931 wird der Beitrag in der bisherigen Höhe eingehoben. Für die Angestellten tritt die Beitragserhöhung mit 1. Jänner 1931 in Kraft.

Angestelltenversicherung, Gehaltslisten.

M.Abt. 14/129/31. Wien, am 5. Jänner 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel II der Verordnung vom 23. November 1928, B.G.Bl. Nr. 310, sind die Dienstgeber angestelltenversicherungspflichtiger Personen verpflichtet, die bei ihnen für das Jahr 1930 geführten Gehaltslisten unverzüglich abgeschlossen an den zuständigen Versicherungsträger (Versicherungsanstalt für Angestellte, Sonderversicherungsanstalt) zur Abstimmung einzusenden. Nach erfolgter Abstimmung werden ihnen diese Listen mit dem Vermerk „Abgestimmt; ist durch zehn Jahre (d. i. bis 31. Dezember 1940) aufzubewahren" zurückgestellt werden. Ferner werden den Dienstgebern in den nächsten Tagen die Gehaltslisten für das Jahr 1931 seitens der Versicherungsträger, in den Kolonnen 1 bis 3 bereits ausgefüllt, in doppelter Ausfertigung zugehen. Nach Ueberprüfung dieser Listen und ihrer Ergänzung durch Einsetzung der Beitragsgrundlagen in Kolonne 4 ist das eine Paare derselben ungesäumt an den Versicherungsträger zurückzusenden, während das zweite zur fortlaufenden Eintragung beim Dienstgeber zu verbleiben hat.

Gemäß § 110 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhöht sich ab 1. Jänner 1931 der laufende Beitrag für die Unfall- und Pensionsversicherung von 7·5% auf 8%.

Die Träger der Angestelltenversicherung sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unmittelbar verständigt worden.

Hausfriseurinnen, gewerberechtliche Beurteilung.

M.Abt. 53/9793/30. Wien, am 24. Dezember 1930.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 12. Dezember 1930, Z. 139254/12, folgendes bekanntgegeben:

Der Einführungserlaß zur Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1907 bemerkt unter anderem, daß bei der parlamentarischen Behandlung des § 14 d die Frage der rechtlichen Stellung der sogenannten Hausfriseurinnen zur Sprache gebracht worden sei. Nach diesem Erlaß ist der Beruf der Hausfriseurinnen, wenn er ohne feste gewerbliche Betriebsstätte und ohne fremde Hilfsarbeiter ausgeübt wird, überhaupt kein Gewerbebetrieb, sondern eine „häusliche Nebenbeschäftigung", die wirtschaftlich als Lohndienstverrichtung angesehen werden kann. Es sei jedoch strengstens darauf zu achten, daß eine derartige Beschäftigung nicht etwa, wie dies häufig durch Ueberschreitung der angedeuteten Grenze geschehe, zu unbefugtem Wettbewerb gegenüber den nach der Gewerbeordnung zu behandelnden Unternehmern mißbraucht werde (siehe Seite 307 der Staatsdruckereiausgabe der Gewerbeordnung 1927).

Der Hauptverband der Gewerbeverbände Oesterreichs hat nun das Bundesministerium für Handel und Verkehr darauf aufmerksam gemacht, daß inzwischen tatsächlich mancherlei Mißbräuche eingerissen seien und daß daher eine neue Abgrenzung des Begriffes „Hausfriseurinnen" von den unter die Gewerbeordnung fallenden Unternehmern notwendig sei. Die Entwicklung des Gewerbes und seiner Einrichtungen und insbesondere die allgemeine Verbreitung der elektrischen Kraft hätten es ermöglicht, in der Wohnung der Kunden Arbeiten zu verrichten, die zweifellos nicht mehr als „häusliche Nebenbeschäftigungen, die wirtschaftlich als Lohndienstverrichtungen charakterisiert werden können", anzusehen seien. Es handle sich hier vielmehr um ausgesprochen qualifizierte Arbeiten des Friseurgewerbes.

Der Begriff der aus der Gewerbeordnung ausgenommenen, „in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige" (Artikel V, Punkt e, des Kundmachungspatentes) ist im Gesetze nicht näher umschrieben. Es besteht aber wohl kein Zweifel, daß der Gesetzgeber vom Jahre 1907 auch die Tätigkeit der Hausfriseurinnen unter gewissen Voraussetzungen als solche häusliche Nebenbeschäftigung anerkannt wissen wollte. Zu dieser Auffassung nötigt schon die Tatsache, daß auch die erläuternden Bemerkungen zu der der Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1907 zugrundeliegenden Regierungsvorlage einen hierauf bezüglichen Hinweis enthalten (siehe Seite 307 der oben erwähnten Ausgabe). Wenn nun auch Zweifel bestehen mögen, ob die bezüglichen Ausführungen des Einführungserlasses vom Jahre 1907 in jeder Beziehung rechtlich haltbar sind, so ergibt sich auf der anderen Seite aber doch aus diesem Erlasse mit voller Bestimmtheit, daß der Gesetzgeber eben nur unter gewissen Voraussetzungen eine aus der Gewerbeordnung ausgenommene Tätigkeit der Hausfriseurinnen anerkannt haben wollte. Hier kommt in erster Linie in Betracht, daß der Erlaß von Nebenbeschäftigungen spricht, die als „Lohndienstverrichtungen" angesehen werden können. Da Lohndienstverrichtungen nicht schlechtweg von der Gewerbeordnung ausgenommen sind, kann der Erlaß nur einfache Arbeiten im Auge gehabt haben, das sind solche, die mit einfachen Hilfsmitteln verrichtet werden, wie sie im privaten Haushalt allgemein vorkommen. An Arbeiten jedoch, die mit anderen Behelfen, wie zum Beispiel mit Haarschneidemaschinen und -scheren oder mit elektrischer Kraft betriebenen Geräten durchgeführt werden, kann der Einführungserlaß nicht gedacht haben, denn dies sind qualifizierte Arbeiten, die nur den gewerbeberechtigten Friseuren zustehen und, wenn sie ohne Gewerbeberechtigung ausgeübt werden, offenbar schon zur Zeit der Hinausgabe des Erlasses als Mißbräuche angesehen worden sind. Jede andere Auslegung hätte unabsehbare Folgen und würde es praktisch schlechthin unmöglich machen, überhaupt noch eine Grenzlinie zwischen der ausgenommenen und nicht ausgenommenen Tätigkeit zu ziehen. Die Auffassung, daß es sich bei den „häuslichen Nebenbeschäftigungen" im Sinne des Kundmachungspatentes nur um einfache Arbeiten handeln kann, findet sich übrigens auch zum Beispiel in Hellers Kommentar zur Gewerbeordnung, wo (Seite 1678) sogar nur von „äußerst einfachen Arbeiten" die Rede ist.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr ladet daher ein, in Hinkunft die Auffassung zur Richtschnur zu nehmen, daß die Tätigkeit der Hausfriseurinnen und zwar gleichgültig, ob sie im Hause der Kunden oder im eigenen Hause der den Beruf ausübenden Person ausgeübt wird, nur dann als aus der Gewerbeordnung ausgenommen anzusehen ist, wenn es sich um einfache Arbeiten handelt, die mit Geräten verrichtet werden, die in privaten Haushalten allgemein vorkommen.

Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen vom Sonntagsruhe- und Achtstundentaggesetz.

M.Abt. 53/10030/30. Wien, am 2. Jänner 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 22. Dezember 1930, Z. 162310/Abt. 4/1930, folgendes bekanntgegeben:

Mit Beziehung auf den Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. Dezember 1929, Z. 94876/29, erhebt das Bundesministerium für soziale Verwaltung keine Einwendung dagegen, daß im Hinblick auf die ungünstigen Wasserverhältnisse in Anwendung der Bestimmungen des Artikels III, Punkt 4, des Sonntagsruhegesetzes in den Holzschleifereien mit Wasserbetrieb zur Hereinbringung des infolge Wassermangels erlittenen Arbeitsausfalles unter den bisherigen Modalitäten in der Zeit bis 31. Dezember 1931 an 15 Sonntagen Arbeit geleistet werde.

Ferner wird über Einschreiten des Arbeitgeberverbandes der österreichischen Papier-, Zellulose-, Holzstoff- und Pappenindustrie die im Sinne des § 6 des Achtstundentaggesetzes mit dem Erlasse des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. Dezember 1929, Z. 94876/4/1929, erteilte Bewilligung, daß die Holzschleifereien mit Wasserbetrieb die Arbeit auf 56 Stunden in der Woche ausdehnen dürfen, unter den bisher geltenden Modalitäten, jedoch mit der Einschränkung auf 15 Wochen innerhalb des Zeitraumes bis 31. Dezember 1931 erneuert.

Gerichtliche Entscheidungen.

Gastwirtsgewerbe, Ausübung.

M.Abt. 53/9616/30. Wien, am 18. Dezember 1930.

Die Berechtigungen einer persönlichen Konzession zum Betriebe des Wirtsgewerbes nach § 16 der Gewerbeordnung können nach Belieben im Betriebe eines Wirtshauses oder im Betriebe eines Automatenbüfetts ausgeübt werden.

Die gewerberechtlichen Befugnisse eines radizierten Schankgewerbes können auch in der Form eines Automatenbüfetts ausgeübt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. November 1930, Z. A 210/5/1930, über die Beschwerde des J. St. und der M. S. in Wien wider den Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 27. Jänner 1930, Z. 137.032/12/29, betreffend Ausübung eines radizierten Gewerbes zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird, insoweit sie von M. S. eingebracht wurde, als unzulässig zurückgewiesen.

Ueber die Beschwerde des J. St. wird der angefochtene Bescheid, insoweit mit ihm ausgesprochen wurde, daß die Ausübung des auf dem Hause Wien, XVI. Neulerchenfelder Straße 5, radizierten Schankgewerbes in der Form eines Automatenbüfetts unzulässig sei, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß mit der angefochtenen im Instanzenzuge ergangenen Entscheidung sowohl die Ausübung des auf dem Hause Wien, XVI. Neulerchenfelder Straße 5, radizierten Schankgewerbes in der Form eines Automatenbüfetts als auch die Erweiterung der den Inhalt dieses radizierten Gewerbes bildenden Berechtigungen auf die Befugnis zur unbeschränkten Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, Likören und Schnäpsen als unzulässig erklärt wurde.

Soferne die Beschwerde auch von M. S. überreicht ist, ist sie mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung gemäß § 23 des Gesetzes vom 16. Mai 1930, B.G.Bl. Nr. 153, unzulässig, weil — der rechtlichen Natur eines radizierten Gewerbes entsprechend — als Gewerbeinhaber nur der Hauseigentümer anzusehen ist, M. S. aber als Pächterin des Gewerbes in ihrem vom Gewerbeinhaber abgeleiteten Rechte unmöglich dadurch verletzt sein kann, daß die Gewerbebehörde eine Aenderung oder Erweiterung der bisherigen Befugnisse des Gewerbeinhabers ablehnt.

Was die Beschwerde des J. St. betrifft, so hält der Verwaltungsgerichtshof an der wiederholt ausgesprochenen Rechtsanschauung fest, daß für den Umfang eines Realgewerberechtes der Rechtszustand maßgebend ist, der vor der Erlassung der Gewerbeordnung bestanden hat. (Siehe die Erkenntnisse vom 17. November 1900, Z. 7802, Budw. 14.803, vom 23. Oktober 1907, Z. 9459. Slg. Nr. 5443. vom 30. November 1907, Z. 10.353, Slg. Nr. 5531, vom 29. April 1911, Z. 4826, Slg. 8202/A, vom 5. Jänner 1929, Z. A 309/1928, Slg. Nr. 15.481/A.)

Diese Rechtsanschauung zugrundelegend, hält es der Verwaltungsgerichtshof gesetzlich nicht für begründet, wenn die belangte Behörde den seinerzeitigen Rechtszustand nicht nur bezüglich des Umfanges der Gewerbeberechtigung, sondern auch bezüglich der Art der Ausübung des Gewerbes für maßgebend erklärt hat. Artikel VII des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung bestimmt, daß die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden Gewerbe unverändert bleibt. Lediglich soweit diese Eigenschaft in Frage kommt, vor allem also dann, wenn es sich um den Besitz, die Erwerbung und die Veräußerung eines radizierten Gewerbes handelt, müssen die Bestimmungen der Gewerbeordnung gegenüber radizierten Gewerben zurückstehen, darüber hinaus aber sind sie auch auf radizierte Gewerbe anwendbar (siehe die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Oktober 1895, Z. 5045, Budw. 8943, und vom 20. April 1899, Z. 2890, Budw. 12775). Der Beschwerdeführer hat nach den im Verwaltungsverfahren gemachten Feststellungen das Recht zur Verabreichung von Speisen, zum Ausschanke von Bier, Wein und Obstwein, zur Haltung von erlaubten Spielen mit Ausnahme des Billardspieles, zur Verabreichung von Kaffee, Tee usw. im Anschlusse an die Mittagsmahlzeit und zum Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken im Rahmen des Wirtsgewerbes. Jeder, der diese Berechtigungen auf Grund einer persönlichen Konzession im Rahmen des § 16 der Gewerbeordnung besitzt, darf sie aber ganz nach Belieben im Betriebe eines Wirtshauses oder im Betriebe eines Automatenbüfetts ausüben, weil der Betrieb eines Automatenbüfetts nur die Form der Ausübung der gewerblichen Berechtigungen ist und diese Art des Betriebes mit dem Inhalte der Berechtigungen nichts zu tun hat.

Den Ausführungen des angefochtenen Bescheides, die den Zweck haben, darzutun, daß Automatenbüfetts und gewöhnliche Gastwirtschaften durch Betriebsform und Zweck des Betriebes wesentlich von einander verschieden seien, kommt nach Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes keine rechtliche Bedeutung zu und sie sind auch nicht schlüssig. Für die Behauptung, daß der Zweck der beiden Betriebsarten verschieden sei, hat die belangte Behörde keine Begründung geben können. Denn tatsächlich dienen beide Betriebsarten in der Hauptsache der Stillung von Hunger und Durst. Daß aber das Vorhandensein von ausreichenden Sitzgelegenheiten, das Aufliegen von Zeitungen, das Zutragen von Speise und Trank durch Kellner eine entscheidende Bedeutung haben sollte, widerlegt sich schon durch die Tatsache, daß es eine Reihe von gewöhnlichen Gasthausbetrieben gibt (Stehbier- und Stehweinhallen), die auch nur auf die schnelle Abfertigung der Besucher abgestellt sind und auf Sitzgelegenheiten, Zeitungen und Kellner verzichten.

Der Verwaltungsgerichtshof ist daher der Ansicht, daß der Beschwerdeführer berechtigt ist, die gewerberechtlichen Befugnisse, die ihm auf Grund des radizierten Gewerberechtes zustehen, auch in der Form eines Automatenbüfetts auszuüben und daß die angefochtene Entscheidung, die auf einer anderen Ansicht beruht, im Gesetze nicht begründet ist.

Wenn die belangte Behörde bemerkt, daß die dem Beschwerdeführer zustehenden Befugnisse für den Betrieb eines Automatenbüfetts nicht ausreichend seien, weil der Beschwerdeführer auf Grund seiner radizierten Gewerbeberechtigung Kaffee, Tee und geistige Getränke nur in beschränktem Maße ausschenken dürfe, so ist das keine Erwägung rechtlicher Natur. Der Beschwerdeführer darf den Kreis seiner Befugnisse auch bei Führung eines Automatenbüfetts nicht überschreiten und es ist seine Sache, zu überlegen, ob er mit seinen begrenzten Berechtigungen den Betrieb eines Automatenbüfetts gewinnbringend zu gestalten vermag. Daß eine Erweiterung seiner Befugnisse gemäß Artikel VII des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung unzulässig ist, hat die belangte Behörde vollkommen richtig entschieden. In diesem Punkte deckt sich die angefochtene Entscheidung durchaus mit der eingangs erörterten Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes, der darum die gegen diesen Teil der Entscheidung gerichtete Beschwerde als unbegründet abweisen mußte.

Gastwirtsgewerbe, Lokalbedarf.

M.Abt. 53/8201/30. Wien, am 30. Dezember 1930.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Frau J. W. in Wien gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 17. Jänner 1929, Z. 10960/28, wegen Konzessionserweiterung mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1930, Z. A 183/7/29, zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Mangelhaftigkeit des Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

J. W. ersuchte am 17. April 1928 das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk um Erweiterung ihrer auf die Berechtigung zum Ausschank von Apfelmost lautenden Konzession im Standorte Wien, III. Obere Bahngasse 10, auf die Berechtigung zum Ausschank von Heidelbeer-, Stachelbeer- und Ribiselwein und zur Verabreichung von kalten Speisen. Das magistratische Bezirksamt gab dem Ansuchen mangels eines Lokalbedarfes keine Folge. In der hiegegen erhobenen Berufung rügte J. W., daß das magistratische Bezirksamt bei den Erhebungen von der Annahme ausgegangen sei, daß sie eine Gastwirtskonzession anstrebe, weshalb es zu prüfen unterließ, ob ein Bedürfnis der Bevölkerung für den Ausschank von Heidelbeer-, Stachelbeer- und Johannisbeerwein vorhanden sei. In rechtlicher Beziehung sei es verfehlt, den Berechtigungsumfang, den sie anstrebe, einer Gastwirtskonzession gleichzusetzen, da der wesentliche Inhalt einer Gastwirtskonzession aus der Berechtigung zum Ausschanke von Bier und Wein, sowie zur Verabreichung von warmen

Speisen bestehe. Keine einzige dieser Berechtigungen strebe die Berufungswerberin an. Aus Beobachtungen seit dem Jahre 1915 müsse die Berufungswerberin schließen, daß Nachfrage nach Beerenmosten bestehe, zumal diese Getränke der Gesundheit sehr zuträglich seien; der Genuß solcher Getränke sei bekömmlicher, wenn man auch feste Nahrung zu sich nehme. Eine Schädigung der bestehenden Gastwirtskonzessionen sei nicht im entferntesten zu befürchten. Die Wirte ihrer Umgebung hätten, wie sie sich persönlich überzeugt habe, gegen die Konzessionserweiterung nichts einzuwenden. Der Landeshauptmann gab der Berufung mit Bescheid vom 17. Jänner 1929, M.Abt. 53/10960/1928, mangels eines Bedürfnisses der Bevölkerung keine Folge. In der Begründung wird dargelegt, daß die Verleihung der begehrten erweiterten Konzession dazu führen würde, daß in diesem bisher nur auf den Ausschank von Apfelmost beschränkten Betriebe auch noch andere alkoholhältige Getränke zum Ausschank gelangen. Hiefür bestehe kein Bedürfnis der Bevölkerung, da in Wien überhaupt und besonders auch in der näheren Umgebung des Standortes der Gesuchstellerin Betriebe in genügender Zahl vorhanden seien, die mit der Berechtigung zum Ausschank von Obstwein, also auch Beerenwein, ausgestattet sind. Wenn danach Nachfrage wäre, würden die Gastwirte von ihrer Berechtigung gewiß vollen Gebrauch machen, dies sei aber nicht der Fall. Wünsche einzelner Personen begründen keinen allgemeinen Lokalbedarf. Auch der Bedarf nach Verabreichung von Speisen sei durch die in der Umgebung befindlichen Betriebe gedeckt. Daß der Betrieb der Berufungswerberin in seinem dermaligen Umfange nicht lebensfähig sei, vermöge die Verleihung der begehrten neuen Berechtigungen nicht zu rechtfertigen. Von einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens könne nicht gesprochen werden, denn das magistratische Bezirksamt habe geprüft, ob durch die in der Umgebung bestehenden Betriebe, die mit der Berechtigung zum Ausschank von Obstwein, also auch Beerenwein, sowie mit der Berechtigung zur Verabreichung von Speisen ausgestattet sind, der Bedarf gedeckt werden könne und die Behörde sei zur Ueberzeugung gelangt, daß solche Betriebe zur Deckung des Bedarfes in genügender Zahl vorhanden seien. Die Berücksichtigung der Wirtskonzessionen, das heißt der Konzessionen, die die Berechtigung zum Ausschank alkoholhältiger Getränke umfassen, sei bei der Prüfung des Lokalbedarfes zulässig gewesen; es wäre im Gegenteil nicht angängig, auf diese Konzessionen nicht Bedacht zu nehmen.

Die Beschwerde macht Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend und behauptet, die Behörden hätten das ihnen zustehende freie Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes zur Anwendung gebracht. Es bedeute zunächst einen Widerspruch, wenn einerseits die I. Instanz davon ausgehe, daß die angestrebte Konzessionserweiterung die bestehende Konzession zu einer Gastwirtskonzession ausgestalten würde, während anderseits die Berufungsbehörde auf dem Standpunkte stehe, daß schon die gegenwärtige Konzession als Gastwirtskonzession zu betrachten sei. Es sei unzulässig, Betriebe mit ganz verschiedenem Berechtigungsumfange einander gleichzustellen und bei den Erhebungen über die Bedürfnisse der Bevölkerung, sowie schließlich bei der Entscheidung auf dieser unrichtigen Grundlage vorzugehen. Wenn die Gastwirte von ihrer Berechtigung zum Ausschanke von Beerenwein in der Regel nicht Gebrauch machen, erkläre sich dies aus ihrer allgemein bekannten finanziellen Abhängigkeit von den Brauereien und Weinhändlern, es lasse sich daraus kein Schluß auf das Fehlen eines Lokalbedarfes nach Ausschank von Beerenwein ziehen. Die von der belangten Behörde erstattete Gegenschrift führt aus, J. W. habe um die Berechtigung zur Verabreichung nicht nur von kalten Speisen, sondern von Speisen aller Art, außerdem um die Berechtigung zum Ausschanke von Heidelbeer-, Stachelbeer- und Johannisbeerwein angesucht. Bei der Prüfung des Lokalbedarfes könne nicht nur auf Konzessionen mit ausschließlich gleichen Berechtigungen Rücksicht genommen werden, da sonst die Absicht des Gesetzes die Entstehung überflüssiger Konzessionen zu verhindern, geradezu vereitelt werden würde. Im Wirtschaftsleben haben sich bestimmte Typen von Gast- und Schankgewerbekonzessionen herausgebildet, darunter diejenige der Gastwirtskonzession, für welche die Berechtigung zum Ausschanke alkoholhältiger Getränke im Sinne des § 16, lit. c, der Gewerbeordnung das wesentliche Merkmal bilde. Nach diesem Gesichtspunkte bestimme sich die Zugehörigkeit zur Genossenschaft auch im Falle der Beschwerdeführerin vom Augenblick der Konzessionsverleihung angefangen. Es sei daher Pflicht der I. Instanz gewesen, auf die angeführten Konzessionen Bedacht zu nehmen. Für die Gewerbebehörde sei es auf Grund langjähriger Erfahrungen eine offenkundige Tatsache, daß die Wiener Bevölkerung nicht auf den Genuß von Obstweinen (Beerenweinen) erpicht sei. Diese Erfahrung werde dadurch bestätigt, daß die Gastwirtsbetriebe für solche Getränke keinen Absatz finden und daß Betriebe, die sich ausschließlich auf Obstwein beschränken, nicht lebensfähig seien. Die Behörde habe das im § 18 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Verfahren durchgeführt und unter Bedachtnahme auf ihre eigenen Erfahrungen keinen Anlaß gefunden, über die den Lokalbedarf durchwegs verneinenden Gutachten hinwegzugehen.

Hierüber hat der Gerichtshof folgendes erwogen:

Die Annahme der belangten Behörde, daß die Beschwerdeführerin die Berechtigung des § 16, lit. b, der Gewerbeordnung in vollem Umfange anstrebe, erweist sich als aktenwidrig, da die Beschwerdeführerin in ihrem Gesuche vom 17. April 1928 neben der Berechtigung zum Ausschanke von Beerenweinen ausdrücklich nur um die Berechtigung zur Verabreichung von kalten Speisen angesucht und auch in ihrem Berufungsantrage diesbezüglich keinen Zweifel übrig gelassen hat. Davon abgesehen ist die belangte Behörde bei Prüfung des Lokalbedarfes von der Annahme ausgegangen, die angestrebte Konzession sei einer Gastwirtskonzession gleichzusetzen. Wiewohl die Einteilung des Gast- und Schankgewerbes in bestimmte Typen gesetzlich nicht vorgesehen ist, kann doch nicht gesagt werden, daß sie dem Gesetze widerspreche und es ist den Gewerbebehörden dem Grundsatze nach unbenommen, sich der Verkehrsgewohnheit folgend eine Einteilung des Gast- und Schankgewerbes nach bestimmten Merkmalen zurecht zu legen. Allein es geht zu weit, wenn eine Konzession, die zum Ausschank von Apfelmost berechtigt und deren Erweiterung auf die Berechtigung zum Ausschanke von Beerenweinen und zur Verabreichung kalter Speisen angestrebt wird, einer Gastwirtskonzession mit vollem Umfange gleichgesetzt wird. Nun kommt es bei Prüfung des Lokalbedarfes auf die tatsächlichen Verhältnisse an. Die belangte Behörde hätte daher im gegebenen Falle zu untersuchen gehabt, ob ein Gewerbebetrieb mit dem angestrebten Berechtigungsumfange — etwa des Obstweinschankes — im Standorte der Beschwerdeführerin einem Bedürfnisse der Bevölkerung Rechnung tragen würde, wobei es nicht darauf anzukommen hatte, ob die Gastwirte der Umgebung an sich berechtigt wären, auch Beerenwein zu schänken, sondern darauf, ob und inwieweit sie von dieser Berechtigung tatsächlich Gebrauch machen, eine Frage, die ja die Behörde selbst in verneinendem Sinne zu beurteilen scheint. Darin, daß die Erhebungen der Gewerbebehörden I. und II. Instanz eine andere Richtung eingeschlagen, nämlich sich im wesentlichen darauf beschränkt haben, die Zahl der schon bestehenden Wirtskonzessionen festzustellen, mußte der Gerichtshof eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens erblicken. Daß es aber nach dem Gesetze zulässig ist, Berechtigungen nach den einzelnen Punkten des § 16 der Gewerbeordnung mit bestimmten Einschränkungen zu verleihen, ist schon vom Verwaltungsgerichtshofe mit dem Erkenntnisse vom 19. März 1902, Z. 2652, Nr. 933 A der amtlichen Sammlung, ausgesprochen und begründet worden; es konnte daher der Beschwerdeführerin nicht verwehrt sein, um die Berechtigungen des § 16, lit. b und c, der Gewerbeordnung bloß in dem von ihr angestrebten, auf bestimmte Speisen und Getränke eingeschränkten Umfange anzusuchen. Ein offenbarer logischer Fehler wäre es endlich, auf das Fehlen einer Nachfrage nach Beerenwein einzig und allein aus der Tatsache zu schließen, daß er von den Gastwirten nicht geschänkt wird, anderseits aber die Tatsache des Nichtausschankes aus dem Fehlen einer Nachfrage abzuleiten.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

1930.

365. VII. Durchführungsverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetz.

366. Gerichtsbarkeit über österreichische Bundesbürger im Kaiserreiche Aethiopien (Abessinien).

367. VIII. Goldbilanzverordnung.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

II. 26. Februar. 1931.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

12. Abgabenrückstände von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
13. Baurechtsbestellungen, beschleunigte Behandlung der Bauvorhaben.
14. Fürsorgeabgabe, Gebarung.
15. Zuschußkredite.
16. Freidorf bei Deutschlandsberg, Namensänderung in Hörbing.*)
17. Aufwandgebühren, Verrechnung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Pelztierzucht, rechtliche Behandlung.
Heimarbeit, Verbot von Arbeiten mit Zucker- und Schokoladewaren und mit Blei, Quecksilber und deren Verbindungen, Anzeigepflicht von Arbeiten mit Zelluloidwaren.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung in der Khevenhüllerstraße und in der Straße Neustift am Walde im XVIII. Bezirke.
Verkehrsregelung in der Tyroltgasse im XII. Bezirke.

Gerichtliche Entscheidungen.

Mietzinszuschüsse der Gemeinde Wien.
Namensführung im Geschäftsverkehr.
Angestelltenversicherung, Verpflichtung zur Beitragszahlung.
Exekutionsfähigkeit von Vergleichen vor Verwaltungsbehörden.
Gast- und Schankgewerbe, Anzahl der Konzessionen juristischer Personen.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatt.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

12. Abgabenrückstände von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Haftungserklärungen der Gesellschafter.

M.D. 381/31. Wien, am 21. Jänner 1931.

(An die M.Abt. 4, 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Fachrechnungsabteilungen IIc und IId, an die Rechnungsabteilung IIc und an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.)

Stundungen und Ratenbewilligungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei Rückständen von mehr als 500 S werden in Hinkunft grundsätzlich nur gegen Beibringung der nachstehenden Erklärung der Gesellschafter erteilt:

„Ich (Wir) . . . (Name) . . ., wohnhaft in . . . . ., Gesellschafter der Firma . . . . . .,Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitze in . . . . . ., übernehme(n) unter Verzicht auf die Bestimmungen des § 61, Absatz 2, des Gesetzes vom 6. März 1906, R.G.Bl. Nr. 58, über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die persönliche und volle Haftung für alle gegenwärtigen und zukünftigen während des Gesellschaftsverhältnisses aufgelaufenen Rückstände an Abgaben des Landes und der Gemeinde Wien samt Nebengebühren mit meinem (unserem) ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

Diese Haftung währt, falls bis dahin nicht sämtliche Rückstände der Gesellschaft an den genannten Abgaben zur Gänze getilgt sind, fünf Jahre, gerechnet vom formellen Ende meines (unseres) Gesellschaftsverhältnisses (Austritt, beziehungsweise Auflösung der Gesellschaft)."

Bisher gewährte Zahlungserleichterungen bleiben, solange die bedungenen Fristen eingehalten werden, unter den bisherigen Bedingungen aufrecht.

Die zuständigen Dienststellen werden angewiesen, bei Einbringung eines Stundungs- oder Ratenansuchens für die unverzügliche Aufforderung zur Beibringung obiger Erklärung Sorge zu tragen. Die Beibringung der Erklärung ist auf dem Kontoblatt der Firma in augenfälliger Weise vorzumerken; bei Vorlage des Ansuchens ist davon Mitteilung zu machen.

Werden die Erklärungen nicht innerhalb von drei Tagen nach Empfang der Aufforderung (Rückschein) beigebracht, gelten gewährte Zahlungserleichterungen für widerrufen; die Rückstände sind sodann mit allen gesetzlichen Mitteln energisch einzutreiben.

Uebersteigen die Rückstände an Abgabe allein den Betrag von 2000 S, dann wird nebst der erwähnten Erklärung ihre Sicherstellung noch durch Abschluß eines vollstreckbaren Vergleiches im Sinne des Hofdekretes vom 8. Juni 1832, J.G.S. Nr. 2567, von der zuständigen Dienststelle versucht werden.

Von diesen grundsätzlichen Anordnungen kann nur abgegangen werden, wenn für die Einbringlichkeit der Rückstände andere einwandfreie und unbedingt ausreichende Sicherheiten gegeben werden.

13. Baurechtsbestellungen, beschleunigte Behandlung der Bauvorhaben.

M.D. 419/31. Wien, am 24. Jänner 1931.

(An die M.Abt. 19, 45, 46, 47, 54 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Stadtbauamtsdirektion und an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk.)

Die Gemeinde Wien hat zur Förderung der privaten Bautätigkeit eine Reihe von Baurechten bestellt, für die die

Bauberechtigten vielfach die staatliche Wohnbauförderung in Anspruch zu nehmen beabsichtigen.

Im Interesse einer möglichst raschen Durchführung der Aktion werden alle Amtsstellen, die anläßlich der Durchführung dieser Bauvorhaben Amtshandlungen nach der Wiener Bauordnung durchzuführen haben, angewiesen, diese Angelegenheiten mit der größten Beschleunigung zu behandeln und einer sofortigen Erledigung zuzuführen.

14. Fürsorgeabgabe, Gebarung.

M.D./K 399/30. Wien, am 4. Februar 1931.

(An die M.Abt. 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung IIc, an die Rechnungsabteilung IIc, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Für die Fürsorgeabgabegebarung wird mit Wirksamkeit vom 1. März 1931 folgende neue Dienstvorschrift erlassen:

1. Nach Punkt 1, 2 und 3 der Dienstinstruktion vom 5. März 1927, M.Abt. 6/2825/27, sind alle Abrechnungen über die Fürsorgeabgabe von der Fachrechnungsabteilung zu übernehmen, zu präsentieren und nach Ueberprüfung der Berechnung der Abgabe sofort ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe gleich bezahlt wurde oder nicht, in das Vorschreibungsverzeichnis A (St.D. Nr. 283) einzutragen. Hiebei ist bei Beginn der Eintragungen an jedem Tage das Datum in der Rubrik „Verzeichnis Post" zu vermerken und der Schluß der Tageseintragung mittels eines horizontalen Striches kenntlich zu machen. Von diesen Verzeichnissen ist im Durchschreibverfahren eine Kopie anzufertigen und letztere mit den Abrechnungen dem Fürsorgeabgabereferenten zu übergeben, der die Uebernahme des Verzeichnisses auf dem Original A-Verzeichnis bestätigt. Mit Monatsende hat dieser auf den bei ihm erliegenden Durchschriften die Uebereinstimmung der Gebühren mit den Eintragungen im Bemessungskataster zu bestätigen und sich stichprobenweise zu überzeugen, daß nicht nachträglich im Original A-Verzeichnisse eine Aenderung vorgenommen wurde. Auf Grund dieser Ueberprüfung hat der Bezirksamtsleiter auf dem Original A-Verzeichnisse die Gebührstellung zu veranlassen. Die Durchschriften des A-Verzeichnisses verbleiben daher nunmehr beim Fürsorgeabgabereferenten. Hiedurch erscheint Punkt 3 der Dienstvorschrift vom 5. März 1927 zum Teile abgeändert. Die Monatsgebühr darf nur auf Grund der bestätigten A-Verzeichnisse in die Gebührenevidenz aufgenommen werden.

Die glatte Abwicklung der monatlich wiederkehrenden Arbeiten erfordert, daß die Vorschriften von allen Stellen genau eingehalten werden. Eine Verzögerung bei der Eintragung der Abrechnungen in das A-Verzeichnis hat zur Folge, daß sich auch die Einmahnung der ausständigen Abrechnung verzögert. Werden diese aber nicht allmonatlich zeitgerecht eingefordert, ergeben sich für den Rechnungsdienst jene Mehrarbeiten, die durch Einzahlungen ohne gleichzeitige Vorlage der Abrechnungen verursacht werden.

Es haben daher die Leiter der Fachrechnungsabteilungen zu überwachen, daß alle Abrechnungen am Tage des Einlangens präsentiert, laufend eingetragen und spätestens am nächsten Tage an das Fürsorgeabgabereferat übergeben werden.

2. Zur Arbeitsvereinfachung wird angeordnet, daß das A-Verzeichnis über jene Abrechnungen, bei deren Ueberreichung gleich die volle Zahlung geleistet wird, von der Rechnungsabteilung als zweifache Durchschrift des Journals (St. D. Nr. 283 A) hergestellt wird. Die Breite des Durchschreibpapieres ist so einzurichten, daß nur Post Nr., Name, Lohnmonat und Abgabebetrag, nicht aber auch die Verzugszinsen und die Summe der geleisteten Zahlung durchgeschrieben wird. Zur Erzielung gut leserlicher Durchschriften ist nur Durchschreibpapier von guter Qualität zu verwenden.

Um die für das Durchschreiben notwendige Uebereinstimmung von Journalartikel und A-Verzeichnisnummer zu ermöglichen, sind die A-Verzeichnisnummern für die Abrechnungen mit gleichzeitiger Ueberreichung und Vollzahlung monatlich mit der Zahl 1, die A-Verzeichnisnummern der übrigen Abrechnungen mit der Zahl 3000 zu beginnen.

Die Fachrechnungsabteilungen haben ferner zu prüfen, ob die Eintragungen auf dem als Durchschrift des Journals hergestellten A-Verzeichnisse mit den auf den Fürsorgeabgabeabrechnungen (Blatt 1) ausgewiesenen Abgabebeträgen übereinstimmen, daher diese Beträge täglich maschinell zu summieren und mit der Tagessumme des A-Journals zu vergleichen. Die Maschinstreifen sind für die Monatsbilanz aufzubewahren.

In den seltenen Fällen, wo bei Ueberreichung der Abrechnung nur eine Teilzahlung geleistet wird, ist die Abrechnung in das A-Verzeichnis der sonstigen Posten, die also entweder mit Post einlangen oder nicht gleich bei Ueberreichung der Abrechnungen voll bezahlt werden, einzutragen. Die Teilzahlung selbst ist mittels Kassenanweisung (St. D. Nr. 282) anzuweisen und als separate Post in dem Hauptjournal für die Fürsorgeabgabe, wo die Zusammenstellung des Tagesempfanges von Bar- und Post-, A- und B-Zahlungen erfolgt, zu journalisieren.

Ausdrücklich wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß es nach wie vor Aufgabe der Fachrechnungsabteilung ist, die einlangenden Abrechnungen zu übernehmen, zu präsentieren und die Berechnung der Abgabe zu überprüfen.

Verbleiben mit Monatsschluß Zahlungen, für welche Abrechnungen nicht vorliegen, ist im Bemessungsreferate zu erheben, ob die Einzahler abgabepflichtig sind und zur Einsendung der Abrechnung aufgefordert wurden.

3. Die Sicherheit der Gebarung erfordert, daß das Bemessungsreferat nur solche Abrechnungen übernimmt und in den Kataster einträgt, die in das A-Verzeichnis aufgenommen worden sind. Die Bemessungsreferenten dürfen daher die Abrechnungen nur auf Grund der Verzeichnisse übernehmen und haben zu überwachen, daß die Eintragungen in den Kataster nur auf Grund der von ihnen übernommenen Abrechnungen vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhange wird der Erlaß vom 14. Mai 1925, M.Abt. 6/5394/25, und vom 16. Juli 1926, M.Abt. 6/8417/26, in Erinnerung gebracht.

Die Durchsicht wird zweckmäßig so vorgenommen, daß der Leiter der Fachrechnungsabteilung die Eintragungen im Kataster mit den im Referat erliegenden Abrechnungen vergleicht und sich sodann überzeugt, ob diese Abrechnungen in das A-Verzeichnis aufgenommen worden sind. Um Arbeitswiederholungen zu vermeiden, ist auf dem Katasterblatt der Monat, bis zu welchem die Ueberprüfung vorgenommen wurde, zu vermerken. Bei der folgenden Revision, die buchstabenweise zu erfolgen hat, werden daher nur jene Eintragungen und Abrechnungen zu behandeln sein, die dem vorgemerkten Zeitpunkte folgen.

In der Rechnungsabteilung sind die monatlich neu zugewachsenen Rückstände nach Monatsende sofort einzumahnen; auf den Mahnungen ist der Gesamtrückstand auszuweisen.

4. Bei der Einmahnung sind stets alle Konten durchzusehen, damit auch alle Terminverluste wahrgenommen und die Exekution eingeleitet oder fortgesetzt wird.

5. In vielen Fachrechnungsabteilungen hat die Unsicherheit, die Monatsbilanz termingemäß fertigzustellen, meistens zur Anlage eines Elaborates geführt. Bei einer sowohl zeitlich als auch im Umfange eng abgegrenzten Gebarung ist die Anlage des Elaborates eine Mehrarbeit, die vermieden werden kann, wenn die Kontoführung, die tägliche Revision und die monatliche Rückstandsnachweisung verläßlich sind.

Das Vergleichen der bilanz- und buchmäßigen Rückstände (Monatsbilanz) ist Sache der Fachrechnungsabteilung. Diese hat auf Grund der nach dem Anfangsbuchstaben der Abgabepflichtigen geordneten Rechnungsbelege ein Bilanzelaborat für jeden Anfangsbuchstaben anzulegen und in diesem Elaborate die schließlichen Rückstände buchstabenweise zu entwickeln.

Die Rechnungsabteilung hat am Monatsschluß die schließlichen Rückstände auf den Konten buchstabenweise zu summieren und der Fachrechnungsabteilung mit dem Maschinstreifen bekanntzugeben. Allfällige Differenzen in einzelnen Buchstaben sind von der Rechnungsabteilung unter Zuhilfenahme individueller Gebarungsausweise in der bisherigen Form aufzuklären.

Um eine mit der Kartothekführung übereinstimmende Sonderung der Bilanzbehelfe zu erreichen, hat die Rechnungsabteilung auf allen Behelfen, wo die Einreihung zweifelhaft sein könnte, ersichtlich zu machen, unter welchem Buchstaben das Konto geführt wird.

6. Um die Uebersichtlichkeit auf den Konten zu fördern, ist unbedingt bei Buchung der Abstattungen die Berufung auf die Vorschreibung durch Angabe des Jahres und des Lohnmonates herzustellen. Womöglich ist zu trachten, die Abstattungen linear zu buchen und die Bezahlung einer Schuldigkeit durch einen Horizontalstrich unterhalb der letzten Gebarung ersichtlich zu machen (abstreifen), wobei über die freibleibenden Zeilen ein schräger Strich zu ziehen ist, damit spätere Eintragungen verhindert werden. Ist die lineare Buchung nicht möglich, so ist sowohl auf der Gebühren- als auch auf der Abstattungsseite Zeile für Zeile zu verwenden. Wenn es die Uebersichtlichkeit des Kontos erfordert, sind sämtliche Rückstände auf das neu zu eröffnende Blatt vorzutragen.

Von der chronologischen Reihenfolge der Kontierungen darf in keinem Falle abgegangen werden.

7. Abschreibungen zur Richtigstellung der Gebühr. Sämtliche Abschreibungsanordnungen, also auch jene, welche wegen Ueberweisung der Abrechnungen an die zuständige Stelle notwendig werden, sind fortlaufend zu numerieren. Das Bemessungsreferat hat über sämtliche Abschreibungen einen Vormerk zu führen, in welchen die Nummer der Abschreibungsanordnung und der abgeschriebene Betrag einzutragen ist.

Der Vormerk ist monatlich abzuschließen und die ziffernmäßige Uebereinstimmung mit der Gebührenevidenz im Einvernehmen mit der Fachrechnungsabteilung festzustellen.

8. Was die Einforderung von Abrechnungen anlangt, wird auf die von der Rechnungsamtsdirektion erlassenen Weisungen vom 16. April 1929 (Nr. 21/29) hingewiesen. Diese Aufforderungen sind in Evidenz zu halten.

9. Anläßlich der Revisionen der Referate wurde die Wahrnehmung gemacht, daß sich die Evidenzhaltung der Art der abgabepflichtigen Betriebe, welche durch das Aufsetzen von farbigen Reitern erfolgen soll, vielfach nicht im Laufenden befindet. Die Reiter werden zwar im Ausmaße der Aenderung der Betriebsverhältnisse ausgewechselt, diese Aenderungen aber nicht in Evidenz genommen. Diese laufende Evidenzhaltung bedeutet aber keine Mehrarbeit, wenn die zuwachsenden und abfallenden Reiter ihrer Anzahl und Farbe nach abgezählt werden.

10. Auch wurde wahrgenommen, daß die Bestimmungen des Erlasses vom 30. November 1928, M.Abt. 6/5231/28, über die Kennzeichnung der beim Referenten befindlichen unerledigten Revisions- und Strafakten mit braunen Reitern vielfach nicht eingehalten werden. Es wird daher allen jenen Bemessungsstellen, die bis jetzt die braunen Reiter noch nicht im ganzen Umfange der Bestimmungen des erwähnten Erlasses in Verwendung haben, die genaue Beobachtung der bezüglichen Vorschriften zur Pflicht gemacht.

11. Wie das Ergebnis der Revisionen der „kein Personal (K.P.) Betriebe" zeigte, erscheint es notwendig, diese Betriebe nicht nur anläßlich der Generalrevisionen überprüfen zu lassen. Die Fürsorgeabgabereferenten werden angewiesen, jährlich mindestens einmal alle Unternehmen, die als „K.P."-Betriebe geführt werden, zur Abrechnung aufzufordern. Diese Aufforderungen sind mit „Jahresgebühr" zu versenden. In diesem Belange wird auf die Bestimmungen des Erlasses der M.Abt. 6 vom 26. November 1930, M.Abt. 6/3770/30, hingewiesen.

12. Schließlich wird hinsichtlich der an die M.Abt. 6 zu liefernden Wochenberichte über die Strafgebarung in den magistratischen Bezirksämtern zur Vollständigkeit der Meldungen neu verfügt, daß nicht nur die verhängten Strafen, sondern auch die im Berufungswege erfolgten Herabsetzungen und die Einzahlungen der Strafen am Schlusse der jeweiligen Berichte nachzuweisen sind.

15. Zuschußkredite.

M.D. 829/31. Wien, am 7. Februar 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Für die Erwirkung von Zuschußkrediten haben mit sofortiger Wirksamkeit folgende Grundsätze zu gelten:

1. Zuschußkredite sind nur dann zu erwirken, wenn die in den einzelnen Verwaltungsgruppen und Sondervoranschlägen in der Kolonne „Ansatz 19.." vorgesehene Ausgabe überschritten werden soll. Ergeben sich aber lediglich Ueberschreitungen einzelner in der Textspalte oder in einem Ausweis angeführten Detailposten, so bedarf diese Ueberschreitung, falls noch der Ansatz der Rubrik oder der Kreditpost Deckung bietet, lediglich der Zustimmung des amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe II und des amtsführenden Stadtrates der zuständigen Verwaltungsgruppe.

2. Die Vorschrift des Punktes 1 gilt nicht für die Ausgaben, die im Voranschlag ausdrücklich als „Investitionen" bezeichnet sind. Ueberschreitungen derartiger Ausgaben — mögen sie in der Kolonne „Ansatz 19.." oder in einer in der Textspalte angeführten Detailpost oder in einer einzelnen Sondervoranschlägen angefügten Tabelle enthalten sein — bedürfen auf jeden Fall der vorher eingeholten Genehmigung des erforderlichen Zuschußkredites.

In Fällen, die einer Dienststelle zweifelhaft sind, ist die Entscheidung der Magistratsdirektion einzuholen.

16. Freidorf bei Deutschlandsberg, Namensänderung in Hörbing.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

M.D. 811/31. Wien, am 10. Februar 1931.

Nach einer Mitteilung des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 31. Jänner 1931, Z. 103.386/6, wurde der Gemeinde Freidorf im politischen Bezirke Deutschlandsberg in Steiermark die Aenderung ihres Namens in „Hörbing" bewilligt.

17. Aufwandgebühren, Verrechnung.

M.D./K. 511/30. Wien, am 10. Februar 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 22. September 1922, M.D. 5798/22, teilweise abgeändert durch den Erlaß der Magistratsdirektion vom 7. April 1925, M.D. 1721/25, betreffend Verrechnung der Aufwandgebühren wurde unter anderem vorgeschrieben, daß jeder Angestellte im Gebührenbogen bei allen Kommissionen vor Antritt die Stunde des Beginnes, den Ort und Gegenstand der Amtshandlung, die Geschäftszahl und nach Beendigung auch die Dauer der reinen Amtshandlung ohne Wegzeit einzutragen hat. Bei Leistungen von Ueberstunden im Bureau sind analoge Eintragungen zu machen.

Obwohl diese Bestimmungen für alle Angestellten gelten, die gebührenpflichtige Amtshandlungen leisten, werden sie von den pauschalierten Angestellten häufig nicht eingehalten.

Es wurde ferner die Wahrnehmung gemacht, daß die im Leiterschema befindlichen Beamten die einzelnen gebührenpflichtigen Dienstleistungen in ihren Arbeitsbogen nicht eintragen, obwohl für sie in den erwähnten Magistratsdirektionserlässen diesbezüglich keine Ausnahme vorgesehen ist.

Die Vorschriften über die Verrechnung der Aufwandgebühren werden daher zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht, insbesondere werden die Amtsvorstände auf die ihnen obliegende meritorische Kontrolle aller von den ihnen unterstellten Angestellten verrichteten Außen- und Ueberstundendienste besonders aufmerksam gemacht.

Die Fachrechnungsabteilung I a—c ist angewiesen, nicht entsprechende Gebührenbogen zurückzuweisen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Pelztierzucht, rechtliche Behandlung.

M.Abt. 53/391/31. Wien, am 19. Jänner 1931.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlaß vom 11. Dezember 1930, Z. 131.487/12/30, folgendes mitgeteilt:

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Rundschreiben vom 16. April 1930, Z. 125.612/30, die Frage der rechtlichen Behandlung der gewerbsmäßig betriebenen Pelztierzucht aufgeworfen. Das Ergebnis der Begutachtung läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften einheitlich den Standpunkt vertreten, daß die Pelztierzucht wie jede andere planmäßige Tierzüchtung als ein Zweig der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion anzusehen ist, während die Ansichten der gewerblichen Körperschaften geteilt sind. Für die Behandlung als Zweig der Landwirtschaft wird nicht nur der Umstand ins Treffen geführt, daß kein Grund vorliege, die Pelztierzucht anders zu behandeln als die Zucht anderer Tiere, sondern die Anhänger dieser Anschauung berufen sich auch auf verschiedene Erwägungen der Zweckmäßigkeit in verwaltungstechnischer und anderer Beziehung. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr, das in dieser Frage das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gepflogen hat, kann sich allen diesen Erwägungen nicht verschließen und weist die Aemter der Landesregierung an, deren Praxis bisher verschieden war, von nun an ihrer Praxis die Auffassung zugrunde zu legen, daß die Pelztierzucht als Zweig der Landwirtschaft anzusehen ist. Dies gilt natürlich nur hinsichtlich der eigentlichen Zucht, während die Fälle, in denen überwiegend eine Handelstätigkeit mit Pelztieren ausgeübt wird, unter die Gewerbeordnung fallen.

Heimarbeit, Verbot von Arbeiten mit Zucker- und Schokoladewaren und mit Blei, Quecksilber und deren Verbindungen, Anzeigepflicht von Arbeiten mit Zelluloidwaren.

M.Abt. 53/411/31. Wien, am 21. Jänner 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlaß vom 8. Jänner 1931, Z. 1290/4/1931, folgendes mitgeteilt:

Auf Grund des § 15 des Heimarbeitsgesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 140, hat der Bundesminister für soziale Verwaltung drei Verordnungen erlassen, die im Bundesgesetzblatte 1931 unter den Nummern 1, 2 und 3 verlautbart sind.

Mit der Verordnung B.G.Bl. Nr. 1 wird aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege den Unternehmern und Mittelspersonen (Faktoren) untersagt, Heimarbeiter mit der Herstellung, Bearbeitung, Verpackung und Herrichtung von Zucker- und Schokoladewaren zu beschäftigen.

Im Sinne der Verordnung B.G.Bl. Nr. 2 dürfen Unternehmer und Mittelspersonen (Faktoren) an Stückmeister und Heimarbeiter keinerlei Arbeiten vergeben, bei deren Ausführung Blei, bleihältige Legierungen, Farben oder Stoffe, ferner Quecksilber oder Quecksilberverbindungen verwendet werden. Ausgenommen von diesem Verbote sind nur Arbeiten mit bleihältigen Legierungen, Farben oder Stoffen, wenn deren Bleigehalt weniger als ein Hundertteil beträgt oder wenn die zu bearbeitenden Stoffe zwar einen Bleigehalt von mehr als ein Hundertteil aufweisen, jedoch mit einem bleifreien Ueberzug versehen sind, so daß die Heimarbeiter nicht in unmittelbare Berührung mit den giftigen Arbeitsstoffen kommen können.

Mit der Verordnung B.G.Bl. Nr. 3 wird den Unternehmern und Mittelspersonen (Faktoren), die Zelluloidwaren durch Zwischenmeister und Heimarbeiter herstellen, bearbeiten oder verarbeiten, verpacken oder sonst für den Verkauf oder Versand herrichten lassen, die Verpflichtung auferlegt, die Adressen der von ihnen beschäftigten Zwischenmeister und Heimarbeiter dem zuständigen Gewerbeinspektorate anzuzeigen. Durch diese Anzeigen sollen die Gewerbeinspektorate in Kenntnis jener Heimarbeitsstätten gelangen, in denen Zelluloidwaren hergestellt und verarbeitet werden, um in der Lage zu sein, anläßlich von Revisionen dieser Heimarbeitsstätten die Heimarbeiter über die Gefahren, die mit der Verarbeitung von Zelluloid infolge seiner leichten Entzündlichkeit verbunden sind, aufzuklären und durch Belehrung der Heimarbeiter auf die Einhaltung der notwendigen Vorsichtsmaßregeln bei der Verarbeitung und Lagerung von Zelluloid hinzuwirken. Die in diesen Heimarbeitsstätten insbesondere zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln sind in einem als Beilage zu der genannten Verordnung erschienenen Merkblatte zusammengefaßt, das jedem Zwischenmeister und Heimarbeiter gelegentlich des ersten Arbeitsauftrages der eingangs bezeichneten Art, der nach dem Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung (15. Jänner 1931) vergeben wird, vom Unternehmer (Mittelsperson) unentgeltlich auszufolgen ist. Dieses Merkblatt wird von der Oesterreichischen Staatsdruckerei an die in Betracht kommenden Unternehmer (Mittelspersonen) durch ihren Drucksortenverschleiß in Wien, III. Rennweg 12 a, abgegeben und ist dort unter B. H. Lager-Nr. 894 zum Preise von 6 Groschen für ein Stück erhältlich.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung in der Khevenhüllerstraße und in der Straße Neustift am Walde im XVIII. Bezirke.

M.Abt. 52/2907/30. Wien, am 29. Dezember 1930.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt von Schwerfuhrwerk, das ist Fuhrwerk, das durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt ist, von Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zu-

stande 6 Tonnen überschreitet, und von Lastkraftwagen mit Anhängern durch die Straße Neustift am Walde, beginnend von der Einmündung der Rathstraße in der Richtung gegen die Khevenhüllerstraße, und durch die Khevenhüllerstraße in der Richtung gegen die Pötzleinsdorfer Straße ist verboten. Alle anderen Fahrzeuge und Fahrräder dürfen den engen Teil der Khevenhüllerstraße nur langsam herabfahren.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Die Magistratskundmachung vom 11. September 1923, M.Abt. 52/2635/23, wird aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Tyroltgasse im XII. Bezirke.

M.Abt. 52/4421/30. Wien, am 30. Dezember 1930.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

Die Tyroltgasse wird als Einbahnstraße erklärt, sie darf nur in der Richtung von der Hohenbergstraße zur Kraftelgasse befahren werden.

Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

Gerichtliche Entscheidungen.

Mietzinszuschüsse der Gemeinde Wien.

M.Abt. 17/A 50/31/2. Wien, am 2. Jänner 1931.

Die von der Gemeinde Wien gewährten Mietzinszuschüsse sind als Gnadengaben anzusehen und daher der Exekution entzogen.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Beschluß vom 19. November 1930, Zl. 2 Ob 1106, infolge Revisionsrekurses der betreibenden Partei gegen den Beschluß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen als Rekursgericht vom 2. Oktober 1930, Zl. R 1623/30, womit der Beschluß des Exekutionsgerichtes Wien vom 25. August 1930, Zl. 26 E 7946/30, abgeändert wurde, dem Revisionsrekurs keine Folge gegeben.

Begründung:

Der Rechtsansicht des Rekursgerichtes, daß der dem Verpflichteten von der Gemeinde Wien gewährte Beitrag zu den Kosten der Instandhaltungsarbeiten als Gnadengabe nach § 290 der Exekutionsordnung anzusehen sei, ist beizutreten.

Der Revisionsrekurs wendet dagegen allerdings ein, daß die Beitragsleistung der Gemeinde aus den Erträgnissen der Bodenwertabgabe gewährt werde, woraus sich ergebe, daß der Zweck des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Juni 1929, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52, mit welchem die Gewährung von solchen Beiträgen beschlossen wurde, dahin gehe, einen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen Hauseigentümer und Mieter zu schaffen. Ein diesem Zwecke dienender Zuschuß könne nicht als Gnadengabe angesehen werden; diese Eigenschaft komme nur Zuwendungen zu, welche für den Unterhalt des damit Bedachten unbedingt notwendig seien.

Diese Einwendungen sind aber nicht geeignet, die richtige Begründung des angefochtenen Beschlusses zu widerlegen. Der in Rede stehende Gemeinderatsbeschluß vom 25. Juni 1929 sieht Beiträge zu den Kosten von Instandhaltungsarbeiten an Wohngebäuden aus dem Erträgnisse der Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften an Mieter vor. In dem Beschluß wird ausgesprochen, daß die Ansuchen der Mieter um Beitragsleistung beim Magistrate einzubringen sind und daß die Beiträge vom Magistrate nach Maßgabe der von ihm anerkannten Rücksichtswürdigkeit der einzelnen Mieter bewilligt werden, jedoch nur zu dem Teile des Hauptmietzinses, der 40 g für die Friedenskrone übersteigt. Vor der Entscheidung über die Ansuchen hat der Magistrat einen Beirat zu hören, der unter Vorsitz eines amtsführenden Stadtrates aus drei vom Gemeinderate gewählten Mitgliedern des Gemeinderates und je einem vom Bürgermeister zu ernennenden Vertreter der Hausbesitzer- und der Mieterorganisationen besteht. Dieser Beirat hat zu begutachten, ob, welchen Mietern, in welcher Höhe und für welche Zeit eine Beitragsleistung gegeben werden soll. Gegen die Entscheidung steht die Beschwerde an den Stadtsenat zu.

Aus diesen Bestimmungen geht nicht nur hervor, daß die ansuchende Partei keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Beitrages besitzt, sondern auch, daß diese Beiträge nur im Falle der Rücksichtswürdigkeit des Mieters gewährt werden, wobei die Beurteilung der Frage, ob die Rücksichtswürdigkeit gegeben sei, dem Ermessen der angeführten entscheidenden Organe anheimgestellt ist.

Unter diesen Umständen stellen sich die Beiträge tatsächlich als Zuwendungen der Gemeinde an bedürftige Mieter dar, die auf Grund ihrer Ansuchen als berücksichtigungswürdig anerkannt werden. Die Beiträge sind daher als freiwillig gewährte Gnadengaben anzusehen. Es ist dem Revisionsrekurs wohl zuzugeben, daß Gnadengaben in der Regel dem Zwecke dienen, den Unterhalt des Bedachten zu sichern. Zum Unterhalt gehört aber auch die Wohnung (§ 672 a. b. G.B.); die in Rede stehenden Beiträge dienen dem Zwecke, dem Bedachten die Bezahlung des höheren Instandhaltungszinses zu erleichtern und ihn dadurch vor der Gefahr zu bewahren, durch die Nichtzahlung dieses Betrages allenfalls der Wohnung verlustig zu werden. Auch von diesem Gesichtspunkte aus können die in Rede stehenden Beiträge daher als Gnadengabe angesehen werden.

Namensführung im Geschäftsverkehr.

M.D. 1438/30. Wien, am 21. Jänner 1931.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Hans Sannemann in Wien gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 10. September 1929, Zl. 130552/13, wegen Entfernung einer Ankündigung im Gewerbebetriebe mit Erkenntnis vom 13. November 1930, Zl. A 743/3/29, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Im Teilnehmerverzeichnisse des Fernsprechnetzes Wien für das Jahr 1929 erscheint der Beschwerdeführer zweimal und zwar im Namensverzeichnisse mit der Bezeichnung „Sanemann Hans, Bettwarenhaus" und im Fachregister unter der Bezeichnung „Bettfedern Sannemann". Ob der Beschwerdeführer die zweite Bezeichnung behalten kann, darum geht der Streit. Das magistratische Bezirksamt für den XIV. Bezirk entschied über eine Anzeige, der Beschwerdeführer habe bei der nächsten Aenderung des Fernsprechteilnehmerverzeichnisses für die Entfernung dieser dem Gesetze widersprechenden Ankündigung bei sonstiger Bestrafung zu sorgen, weil die beanständete Bezeichnung den §§ 44 und 46 der Gewerbeordnung nicht entspreche; denn § 44 verlange, daß sich der Gewerbetreibende beim Betriebe seines Geschäftes seines in der Gewerbeanmeldung enthaltenen Familien- und Vornamens oder, wenn er ins Handelsregister eingetragen sei, an Stelle seines bürgerlichen Namens der eingetragenen Firma bediene. Keines von beiden habe der Beschwerdeführer bei der Eintragung in das Fachregister beobachtet. Die Bezeichnung sei auch durch die Vorschrift des § 46 der Gewerbeordnung nicht gedeckt, da diese nur von Zusätzen handle und darunter schon begriffsmäßig nur Ankündigungen fallen könnten, die neben der ordentlichen Geschäftsbezeichnung geführt werden könnten. Die Berufung wurde vom belangten Bundesministerium für Handel und Verkehr aus den Gründen der ersten Instanz abgewiesen.

Der Beschwerdeführer erklärt zunächst das Verwaltungsverfahren für mangelhaft. Er habe im Verfahren behauptet, daß Eintragungen in das Teilnehmerverzeichnis unter einem richtig gewählten Schlagworte neben Eintragungen mit Firmenwortlaut oder vollem Namen des Gewerbetreibenden über Wunsch wirtschaftlicher Körperschaften und Einzelner erfolgen und solche Eintragungen allgemein üblich seien. Er habe weiter behauptet, daß andere Gewerbetreibende im selben

Teilnehmerverzeichnisse den gleichen Vorgang wie er einhielten. Ueber diese Behauptungen habe er den Beweis durch eine Anfrage an die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien und durch Sachverständige angeboten, welches Beweisanbot übergangen wurde. Diese Behauptung widerspricht den Akten. Das magistratische Bezirksamt hat die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien um ein Gutachten in dieser Frage angegangen. Diese äußerte sich im Sinne der Gesetzwidrigkeit des vom Beschwerdeführer geübten Vorganges und bemerkte, daß die Bezeichnung eines Geschäftes in anderer Weise als durch Angabe der Firma oder des Vor- und Zunamens des Gewerbetreibenden wohl vorkomme, aber ein Mißbrauch sei, der eben nur solange geduldet werde, als nicht jemand in Wahrung berechtigter Interessen dagegen Einspruch erhebe.

In der Sache selbst wendet der Beschwerdeführer ein, er sei erst am 12. Februar 1929 ins Handelsregister eingetragen worden. Da das Teilnehmerverzeichnis bereits vor dem 1. Jänner 1929 angelegt wurde sei es ihm unmöglich gewesen, den Firmenwortlaut anzuführen. Diese Einwendung trifft nicht den Kern der Sache. War er zur Zeit der Anlegung des Teilnehmerverzeichnisses noch nicht protokolliert, dann mußte eben in der Ankündigung die in der Gewerbeanmeldung gewählte Bezeichnung des Vor- und Zunamens verwendet werden, ganz abgesehen davon, daß der § 44, Absatz 3, der Gewerbeordnung auch die Verwendung der Firma vor deren Eintragung ins Handelsregister zuläßt. Besonderes Gewicht legt der Beschwerdeführer auf die Einwendung, wonach der Wortlaut der Ankündigung dem § 46 der Gewerbeordnung nicht widerspreche, weil das Wort Bettfedern ein zulässiger, zur näheren Kennzeichnung des Unternehmens geeigneter und der Wahrheit entsprechender Zusatz sei, den die genannte Gesetzesstelle zulasse. Zusätze müßten nicht der Geschäftsbezeichnung nachfolgen, sie könnten ihr auch vorausgehen und müßten dies in dem Falle, in welchem wie hier der Zusatz dem Alphabet zu folgen habe.

Zur Widerlegung dieser Einwendung kann sich der Verwaltungsgerichtshof nur auf die richtige Begründung des angefochtenen Bescheides berufen. Der Begriff „Zusatz" schließt schon die Bedeutung in sich, daß etwas mehr geschehen kann, als was unbedingt geschehen muß. Wenn das Gesetz verlangt, daß der Beschwerdeführer in seiner geschäftlichen Ankündigung sich entweder „Hans Sannemann" nennt oder den Firmawortlaut „Bettwarenhaus Sannemann" anführt, so kann der Zusatz nur etwas sein, was zu dieser Anführung hinzutritt. Es würde dem Begriffe des Zusatzes widersprechen, wenn man dem Geschäftsinhaber erlauben würde, von der im § 44 angeordneten Geschäftsbezeichnung etwas wegzulassen und im Wege eines anders lautenden Zusatzes die mangelhafte Geschäftsbezeichnung wieder zu ergänzen.

Die Entscheidung entspricht daher dem Gesetze.

Angestelltenversicherung, Verpflichtung zur Beitragszahlung.

M.D. 467/31. Wien, am 21. Jänner 1931.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Angestelltenversicherungsbeiträge wird bis zur Entscheidung über die Versicherungspflicht nur dann aufgeschoben, wenn gleichzeitig mit der Anmeldung des Dienstnehmers das Ersuchen um Entscheidung über die Versicherungspflicht gestellt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Versicherungsanstalt für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Wien gegen den Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25. Februar 1930, Zl. 62.733/3, wegen Angestelltenversicherung mit Erkenntnis vom 21. November 1930, Zl. A 376/4/30, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Am 23. Oktober 1929 wurde E. S. mit einer von ihm mitunterfertigten Anmeldung durch seinen Dienstgeber Dr. A. W. als Verwalter bei der Versicherungsanstalt für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft angemeldet. Hierüber hat die genannte Anstalt am 31. Oktober 1929 nach § 94, Absatz 1, Schlußsatz, des Angestelltenversicherungsgesetzes die Anmeldebestätigung ausgestellt und gleichzeitig die entfallenden Beiträge zur Zahlung vorgeschrieben.

Mit Eingabe vom 11. November 1929 wurde von Dr. W. dagegen beim Landeshauptmann für Kärnten Einspruch erhoben. Im Zuge des sohin eingeleiteten Verfahrens hat Dr. W. am 23. Dezember 1929 bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt erklärt, daß er die Anmeldung ohne nähere Kenntnis der maßgebenden Verhältnisse, veranlaßt durch eine Mitteilung der Landwirtschaftskrankenkasse in Klagenfurt, daß S. dort gelöscht worden sei, vorgenommen habe. Er müsse daher die seinerzeitige Anmeldung widerrufen und könne die Versicherungspflicht des S. nicht anerkennen.

Es handelt sich nun darum, ob Dr. W. verpflichtet ist, bis zur Entscheidung über die Versicherungspflicht des S. die Beiträge zu entrichten.

Der Landeshauptmann für Kärnten hat dem Einspruch des Dr. W. gegen den Bescheid der beschwerdeführenden Anstalt, mit dem ihm die Beiträge vorgeschrieben wurden, keine Folge gegeben. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat dagegen mit der angefochtenen Entscheidung den Bescheid des Landeshauptmannes behoben und diesem aufgetragen, nach Durchführung des Verfahrens über die Versicherungspflicht des S. über den Beitragsanspruch des Versicherungsträgers neuerlich zu entscheiden, gleichzeitig aber auch der Versicherungsanstalt den Auftrag erteilt, über die Versicherungspflicht des S. bescheidmäßig abzusprechen.

Die Beschwerde begehrt Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Sie steht auf dem Standpunkt, daß eine Anmeldebestätigung im Sinne des § 94, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes vorliege, die wie ein rechtskräftiger Bescheid über die Versicherungspflicht wirke, und daß die Ausnahme, soferne die Anmeldung „nicht innerhalb drei Monaten bescheidmäßig abgelehnt" wird, lediglich dem Versicherungsträger das Recht der Ablehnung, nicht aber auch der Partei ein Recht gebe, eine bestätigte Anmeldung zurückzuweisen. Der Dienstgeber könne eine bereits bestätigte Anmeldung nicht widerrufen, er könne insbesondere nicht durch einen Widerruf innerhalb der nächsten drei Monate die Formalisierung des Versicherungsverhältnisses verhindern und die Entrichtung von Beiträgen bis zu einem Bescheid aufschieben. Es würde ein Widerspruch auch insoferne vorliegen, als die Parteien sonst gegen einen Bescheid nur binnen 14 Tagen Einspruch erheben könnten, während sie bei Erledigung durch Anmeldebestätigung eine Frist von drei Monaten zur Anfechtung der Anmeldung zur Verfügung hätten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Nach § 115, Absatz 3, des Angestelltenversicherungsgesetzes ist die Pflicht zur Zahlung des Angestelltenversicherungsbeitrages von der vorherigen Erlassung bezüglicher Bescheide sowie vom Eintritt der Rechtskraft unabhängig. Die Zahlungspflicht ist aber, da nach § 113, Absatz 1, eine solche nur insoweit besteht, als eine Versicherungspflicht vorhanden ist, von irgendeiner Feststellung der Versicherungspflicht, von einer Formalisierung, wie die angefochtene Entscheidung sagt, abhängig.

Eine solche Formalisierung ist nun zweifellos dann gegeben, wenn ein Bescheid der Versicherungsanstalt im Sinne des § 94 ergeht, der die Zahlungspflicht, noch bevor er rechtskräftig geworden ist, begründet. Bescheide sind aber nach § 94, Absatz 1, nur in den dort angeführten Fällen erforderlich.

Die normale Art der Feststellung der Versicherungspflicht besteht dem gegenüber darin, daß der Dienstgeber ohne weitere Einschränkung das Dienstverhältnis anmeldet und daß hierüber eine Bestätigung erteilt wird. Eine solche Bestätigung der Anmeldung wirkt, soferne „letztere", nämlich die Anmeldung, nicht innerhalb drei Monaten bescheidmäßig abgelehnt wird, gemäß § 94, Absatz 1, Schlußsatz, des Angestelltenversicherungsgesetzes wie ein rechtskräftiger Bescheid über die Versicherungspflicht.

Es ist nun zunächst zu untersuchen, welche Bedeutung der Einschränkung, „soferne letztere nicht binnen drei Monaten bescheidmäßig abgelehnt wird." zukommt. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß eine bescheidmäßige Ablehnung nur vom Standpunkt des Versicherungsträgers in Betracht kommen kann; die Anmeldebestätigung, die als Titel für die Einhebung von Beiträgen hinreicht, verliert diese Kraft und zwar rückwirkend, wenn binnen drei Monaten nach der Anmeldung der Versicherungsträger durch Bescheid die Anmeldung ablehnt. Nach Ansicht des Bundesministeriums soll auch eine nachträgliche Erklärung des Dienstgebers, daß er die Anmeldung für ungerechtfertigt halte, die gleiche Wirkung haben. Das Gesetz gibt hiefür keinen Anhaltspunkt.

Die Wirkung des § 115, Absatz 3, ist allerdings nur dann an eine Anmeldebestätigung geknüpft, wenn es sich um eine Anmeldung nach § 89, Absatz 1, handelt; sie tritt nicht ein, wenn die Anmeldung im Sinne des § 94, Absatz 1,

Ziffer 2, mit der Bitte um Entscheidung über die Versicherungspflicht erstattet worden ist. Eine solche Bitte braucht nicht gerade ausdrücklich gestellt zu werden, vielmehr muß ein Bescheid auch dann erlassen werden, wenn in der Anmeldung Dienste angeführt werden, die eine Versicherungspflicht nach § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht begründen. Die Anstalt darf in einem solchen Falle über den Mangel eines ausdrücklichen Begehrens der Entscheidung nicht hinweggehen, denn in der Anführung solcher Dienste liegt an sich selbst die Leugnung der Versicherungspflicht auch bei vorbehaltsloser Erstattung der Anmeldung.

Nun enthält im vorliegenden Falle die Anmeldung die Angabe: „Landwirtschaftliche Arbeit, gelegentlich Beaufsichtigung der fremden Arbeitskräfte". Diese Bezeichnung der Dienste mußte mindestens erhebliche Zweifel an der Versicherungspflicht hervorrufen und es wäre mit dem Grundsatz von Treu und Glauben schwer vereinbar, die Versicherungspflicht eines Dienstnehmers dieser Art ohne jede Erhebung hinzunehmen und durch Unterlassung eine Entscheidung in Rechtskraft erwachsen zu lassen.

Die angefochtene Entscheidung ist daher im Recht, wenn sie der Versicherungsanstalt aufträgt, über die Versicherungspflicht des S. bescheidmäßig zu erkennen. Unter diesen Umständen konnte aber auch der Anmeldebestätigung nicht einmal vorläufig die gleiche Wirkung wie einem rechtskräftigen Bescheid zuerkannt werden.

Exekutionsfähigkeit von Vergleichen vor Verwaltungsbehörden.

M.Abt. 6/131/31. Wien, am 24. Jänner 1931.

Der Oberste Gerichtshof hat in der Rechtssache des österreichischen Bundesschatzes als betreibende Partei gegen Frau B. R. in Wien als verpflichtete Partei wegen 2182·55 S über Revisionsrekurs der betreibenden Partei gegen den Beschluß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen in Wien als Rekursgericht vom 17. Juni 1930, Zl. 41 R 1023/30/8, womit der Beschluß des Exekutionsgerichtes Wien vom 25. April 1930, Zl. 14 E 3642/1/30, abgeändert wurde, am 22. Juli 1930 zu Zl. 4 Ob 364/30/1 folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Revisionsrekurse wird Folge gegeben und mit Abänderung des angefochtenen Beschlusses der des Erstgerichtes wiederhergestellt.

Begründung:

Die Aufnahmeschrift der Steueradministration für den I. Bezirk in Wien vom 25. Mai 1928, die den Exekutionstitel für das Exekutionsansuchen des österreichischen Bundesschatzes bilden sollte und derzufolge die Verpflichteten sich zur Zahlung der Steuerrückstandsschuld der Firma B. & Komp., Ges. m. b. H., der sie als Bürge und Zahler beitraten, gegen Zubilligung von monatlichen Raten von 80 S verpflichteten, trägt unverkennbar die äußere Form eines Vergleiches. Da die Einhaltung der für diesen etwa geltenden besonderen verwaltungsrechtlichen Vorschriften nicht der Prüfung durch das die Exekution bewilligende Gericht unterlag, mußte sie daher als Vergleich Beachtung und Behandlung finden.

Streitentscheidend war, ob dieser Vergleich unter die vor den zur Aufnahme von Vergleichen berufenen öffentlichen Organen abgeschlossenen Vergleiche einzureihen war, denen durch die bestehenden Vorschriften die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches beigelegt war und die § 1, Z. 15, der Exekutionsordnung unter den Exekutionstiteln nennt.

Die Verpflichteten und ihnen folgend das Rekursgericht verneinten es, jedoch mit Unrecht.

Das Hofdekret vom 8. Juni 1832, J.G.S. Nr. 2567, gestattet, auf Grund der vor den „politischen Magistraten" ordnungsgemäß geschlossenen, protokollierten und ausgefertigten Vergleiche um gerichtliche Exekution anzusuchen und sie zu erteilen. Bei diesen ist daher der Voraussetzung der Gleichstellung mit den gerichtlichen Vergleichen entsprochen. Ausnahmen bezüglich der verschiedenen, den im Jahre 1832 bestandenen politischen Magistraten gesetzlich zugewiesenen Agenden kennt das Hofdekret nicht. Es bezieht sich daher auch auf die Verwaltung, d. i. die Einbringung der direkten Steuern. Als Lokalbehörden fungierten hiefür bis 1848 auch die genannten Magistrate. Infolge der mehrfachen Reorganisationen der politischen Verwaltung seit 1849 vollzogen sich hier Aenderungen und es traten nunmehr als Steuerbezirksobrigkeiten an deren Stelle in Wien die Steueradministrationen. Die Steueradministrationen haben daher jetzt diejenigen Verwaltungsakte zu vollziehen, die das Gesetz den Steuerbehörden erster Instanz vorbehielt und die früher zu den Agenden der politischen Magistrate gehört hatten. Die vor ihnen geschlossenen Vergleiche müssen daher den vor diesen, deren Funktionen sie in Steuersachen versehen, zustandegekommenen Vergleichen gleichgehalten werden.

Daß es sich dabei um Vergleiche über öffentlichrechtliche Forderungen des Bundesschatzes und nicht um privatrechtliche, zwischen Privatparteien zustande gekommene handelt, ist bedeutungslos. Das Hofdekret vom 8. Juni 1832 unterscheidet hier nicht und es wollte gewiß die staatlichen Interessen gegenüber denen der Privatpersonen nicht nachstellen. Ebenso verfehlt ist der Hinweis im angefochtenen Beschlusse darauf, daß gegebenenfalls der Vergleich mit den Verpflichteten nicht „vor", sondern „mit" der Behörde geschlossen wurde. Denn als forderungsberechtigt trat nicht die Steueradministration, sondern der Bundesschatz auf und ein etwa hier unterlaufender Formfehler hob, wie bereits gesagt, die Exekutionsfähigkeit des Vergleiches nicht auf.

Der Vergleich vom 25. Mai 1928 führt keine ziffernmäßige Summe der einzutreibenden Schuldigkeit an, wurde aber hier gemäß § 7 der Exekutionsordnung durch den beigebrachten, den Rückstand zur Zeit des Vergleichsabschlusses bestimmenden vollstreckbaren Rückstandsausweis ergänzt.

Dem Revisionsrekurse war daher Folge zu geben und mit Abänderung des angefochtenen Beschlusses der der Sach- und Rechtslage entsprechende Beschluß der ersten Instanz wiederherzustellen.

Zum seinerzeitigen Rekurse der Verpflichteten soll nur bemerkt werden, daß seine Ausführungen bezüglich der Minderjährigkeit der Zweitverpflichteten, der bereits auf die Steuerschuldigkeit erfolgten Abzahlungen, endlich der Irreführung der Verpflichteten bei Uebernahme ihrer vergleichsmäßigen Verpflichtung verspätet vorgebracht und daher unbeachtliche Neuerungen waren. Die Erklärung im Vergleiche, den „derzeitigen", daher jederzeit leicht ziffernmäßig zu berechnenden Rückstand zu bezahlen, entbehrte keineswegs der Bestimmbarkeit, mit der sich das Gesetz bei der Interzession für die Schuld eines Dritten begnügt.

Gast- und Schankgewerbe, Anzahl der Konzessionen juristischer Personen.

M.Abt. 53/797/31. Wien, am 3. Februar 1931.

§ 19, Absatz 1, der Gewerbeordnung findet auch auf juristische Personen Anwendung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnisse vom 15. Jänner 1931, Zl. A 540/29/5, über die Beschwerde der Genossenschaft der Kaffeesieder in Wien gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 12. Juni 1929, M.Abt. 53/120/29, betreffend eine Konzession für eine Milchtrinkhalle zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk hat der M. Akt. Ges. in Wien mit dem Bescheide vom 23. November 1928 die Konzession zum Betriebe einer Milchtrinkhalle mit den Berechtigungen nach § 16 der Gewerbeordnung, lit. b und f (Verabreichung von Brot, Gebäck, Butter und Käse, Verabreichung von Milch, Sauermilch, Joghurt, Obers, Schlagobers, Rahm und Eismilchcreme), im Standorte XVIII. Türkenschanzpark für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jedes Jahres verliehen. In der dagegen eingebrachten Berufung hat die Genossenschaft der Kaffeesieder in Wien diesen Bescheid als gesetzwidrig mit der Begründung angefochten, daß die Erteilung der Konzession an die M. Akt. Ges., welche in Wien bereits mehr als 5 Konzessionen betreibe, gegen die gesetzliche Vorschrift des § 19, Absatz 1, der Gewerbeordnung verstoße. Der Berufung wurde mit dem angefochtenen Bescheide keine Folge gegeben.

Der § 3, Absatz 1, der Gewerbeordnung bestimmt: „Juristische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§ 55) bestellen." Diese Gesetzesbestimmung ist nur so auszulegen, daß die juristischen Personen hinsichtlich aller Bedingungen für den Antritt eines selbständigen Gewerbes

den physischen Personen rechtlich gleichgestellt werden mit der übrigens selbstverständlichen Ausnahme, daß juristischen Personen die Pflicht zur Bestellung eines geeigneten Stellvertreters oder Pächters obliegt. Dies ergibt sich schon aus dem Worte „aber", mit dem die erwähnte Pflicht — als Gegensatz — dem Grundsatze der Gleichstellung der juristischen Personen mit den physischen Personen gegenübergehalten wird. Die Auffassung der belangten Behörde, daß die im § 3, Absatz 1, der Gewerbeordnung ausgesprochene Gleichstellung der physischen und juristischen Personen in Ansehung der Bedingungen des Gewerbebetriebes nur so verstanden werden könne, daß jene Bedingungen des Gewerbebetriebes, welche ihrer Natur nach nur in einer physischen Person vorhanden sein können, nicht für die juristische Person als solche, sondern nur für deren physischen Repräsentanten beim Betriebe des Gewerbes, d. i. für den nach § 3, Absatz 1, der Gewerbeordnung von der juristischen Person zu bestellenden Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter zu fordern sind, — § 2 der Gewerbeordnung, Eigenberechtigung, § 5, Nichtvorhandensein von Ausschließungsgründen und § 8, Nachweisung der formalen Reziprozität, beziehungsweise der förmlichen Zulassung zum Gewerbebetriebe — findet im Gesetze keine Grundlage. Der Sinn des § 3, Absatz 1, der Gewerbeordnung ist vielmehr, daß die juristischen Personen hinsichtlich des Gewerbebetriebes nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt sein sollen als physische Personen. Gewerbe, die von physischen Personen nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen betrieben werden können, dürfen auch von den juristischen Personen nur unter denselben Voraussetzungen oder Beschränkungen (zum Beispiel Nachweis der Konzessionserteilung, Genehmigung der Betriebsanlage usw.) betrieben werden. Ein Privilegium gegenüber den physischen Personen wollte der § 3, Absatz 1, der Gewerbeordnung nicht einräumen. Schon nach diesen Ausführungen ist die Anschauung der belangten Behörde hinfällig, daß der § 19, Absatz 1, der Gewerbeordnung sich nur auf physische, aber nicht auch auf juristische Personen beziehe; was für physische Personen gilt, hat, soweit es überhaupt anwendbar ist, auch für juristische Personen zu gelten. Aber die Unrichtigkeit der Anschauung der belangten Behörde ergibt sich auch aus dem Wortlaute der angeführten Gesetzesstelle. § 19, Absatz 1, bestimmt: „Eine und dieselbe Person darf in einer und derselben Ortschaft . . . . . zur Ausübung der übrigen im § 16 aufgezählten Gast- und Schankgewerbe höchstens zwei Konzessionen erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen." Wenn der Gesetzgeber diese Bestimmung auf die physischen Personen hätte einschränken wollen, so hätte er dies ausdrücklich sagen müssen und nicht bloß den Ausdruck „Person" gebrauchen dürfen, da dieser Ausdruck sowohl die physischen als auch die juristischen Personen in sich schließt. Die belangte Behörde wendet zwar ein, der Sinn der Vorschrift des § 19, Absatz 1, der Gewerbeordnung sei der, daß die Führung allzu vieler derart heiler Betriebe durch eine und dieselbe p h y s i s c h e Person verhindert werden sollte, weil dem Betriebsführenden durch Vereinigung mehrerer solcher Betriebe in seiner Hand die Möglichkeit benommen sei, sie sorgfältig und einwandfrei zu führen. Auf juristische Personen treffe dieser Grundsatz der wo möglich persönlichen Ausübung des Gewerbes nicht zu, da sie ja einen solchen Betrieb nie persönlich, sondern nur durch einen Stellvertreter oder Pächter führen könnten. Dieser Einwand erweist sich aber als hinfällig, da es nicht einzusehen ist, warum der Gesetzgeber zwar den Erwerb von mehr als zwei Konzessionen durch juristische Personen hätte zulassen, dies aber den physischen Personen verbieten wollen, obwohl auch hinsichtlich dieser die Bestimmung des § 19, Absatz 3, gilt, wonach die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung von der Gewerbebehörde aus wichtigen Gründen — zu diesen würde sicherlich die Unzuverlässigkeit des Betriebes von mehr als zwei der fraglichen Konzessionen gehören, — zu genehmigen ist. Der Hinweis des Vertreters der belangten Behörde auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juni 1926, Z. A 25/25, Nr. 14.355 der Sammlung, ist deshalb verfehlt, weil es sich dort nicht um die Anwendung des § 19, Absatz 1, sondern des § 19, Absatz 2 und 3, der Gewerbeordnung gehandelt hat. Ob die ausgeführte Rechtslage der herrschenden Praxis und den Bedürfnissen der Gegenwart entspricht, entzieht sich der Beurteilung des Verwaltungsgerichtshofes.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

1930.

368. Verlängerung der Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung.
369. Pauschalbrennereiverordnung 1930.
370. Abänderung der Verordnung, womit im Burgenlande vorläufig ein Beirat mit dem Wirkungsbereiche einer Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie für das Burgenland eingesetzt wird.
371. Vorausempfang der Rente nach dem Invalidenentschädigungsgesetz.
372. Aenderung des Verfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden.
373. Druckfehlerberichtigung.
374. Abänderung des § 265, Absatz 3, der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz.
375. Abänderung einer Bestimmung des Verwaltungsersparungsgesetzes.
376. XXIV. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
377. Erfassung des Bierverbrauches für Abgabenzwecke.
378. XXVII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

1931.

1. Untersagung der Vergebung gewisser Arbeiten an Heimarbeiter aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Verbot der Ausführung von Arbeiten unter Verwendung gesundheitsschädlicher Stoffe in der Heimarbeit.
3. Verarbeitung von Zelluloid in der Heimarbeit.
4. Ausführung des Vertrages mit dem Deutschen Reich über die Rechtshilfe in Zollsachen.
5. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen.
6. Investitionenbegünstigungsgesetz vom Jahre 1931.
7. Verlängerung der Wirksamkeit der XXIV. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
8. Beitragsleistung der Arbeit(Dienst)geber zum Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.
9. Verbot einer Filmvorführung.
10. Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes.
11. Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.
12. Wähleranlageblätter zum Zwecke der Erfassung der wahlberechtigten Bundesbürger bei Erfüllung der polizeilichen Meldepflicht im Wirkungsbereiche der Bundespolizeidirektion in Wien.
13. Ausgabe von Teilmünzen zu 5 g.
14. Umrechnungskurse für Zwecke der Abzugsrentensteuer.
15. Zwischenstaatliches Uebereinkommen über den Straßenverkehr.
16. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Bulgariens zu den Uebereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen und über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft.
17. Ergänzung der Bestimmungen über besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.
18. Ratifikation des Abkommens betreffend die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Portugal.
19. Ratifikation des Protokolls über die Schiedsklauseln durch Portugal.
20. Freundschafts-, Vergleichs-, Schiedsgerichts- und Gerichtsvertrag mit Griechenland.
21. Aufsuchen von Bestellungen auf Waren..
22. Sammeln von Bestellungen auf Druckwerke.
23. Neunzehnte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.
24. Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.
25. 3. Holzausfuhrabgabenverordnung.

Archiv der Stadt Wien 1918

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

III. 6. März. 1931.

Inhalt.

Verkehrsbeschränkungen in einigen Straßen des 1. Bezirkes.
Verkehrsregelung in der Griechengasse und Parkverbot in den Tuchlauben.
Festsetzung von Laststraßenzügen im 2. Bezirk.
Verkehrsbeschränkungen in der Kleinen Pfarrgasse, Komödiengasse und Schwarzingergasse im 2. Bezirk.
Regelung des Marktfahrzeugverkehres auf dem Markte 2. Bezirk, „Im Werd".
Verbot der Durchfahrt von Lastfahrzeugen durch die Lampigasse im 2. Bezirk in der Strecke zwischen Nordpol- und Rauscherstraße.
Verkehrsregelung in der Radetzkystraße im 3. Bezirk.
Verkehrsregelung in der Guglgasse im 3. und 11. Bezirk.
Verkehrsregelung in der Erdbergstraße, Henslerstraße, Oberen Bahngasse, Rochusgasse, Sechskrügelgasse und Stelzhammergasse im 3. Bezirk.
Verkehrsregelung im 4. Bezirk.
Regelung des Marktfahrzeugverkehres bei der Großmarkthalle im 3. Bezirk.
Verkehrsregelung in der Kleinen Neugasse im 5. Bezirk.
Verkehrsregelung in der Aegidi-, Bürgerspital-, Garber-, Grorner-, Linien-, Miller- und Strohmayergasse im 6. Bezirk.
Verkehrsregelung in der Hofmühlgasse, Mariahilfer Straße und Windmühlgasse im 6. Bezirk.
Verkehrsregelung in der Kellermann-, Siebensterngasse, Westbahnstraße und Mondscheingasse im 7. Bezirk.
Verkehrsregelung auf dem Hamerlingplatz und in der Koch-, Lederer-, Lenau-, Schlösselgasse und Strozzigasse im 8. Bezirk.
Verkehrsregelung in der Berg-, Höfer-, Ruf-, Sechsschimmel-, Spital- und Viriotgasse im 9. Bezirk.
Regelung des Verkehres durch den Südbahnviadukt im Zuge der Triester Straße.
Verkehrsregelung im 11. Bezirk.
Verkehrsregelung in der Meidlinger Hauptstraße, Decker- und Jägerhausgasse im 12. Bezirk.
Verkehrsregelung in der Diesterweggasse, Gaheisgasse, Hamiltongasse, Versorgungsheimstraße, Wattmanngasse und Winckelmannstraße im 13. Bezirk.
Verkehrsregelung auf dem Rudolfsheimer Markt (Schwendermarkt) im 14. Bezirk.
Verkehrsregelung beim Yppenmarkt und beim Markt in der Brunnengasse im 16. Bezirk.
Verkehrsregelung auf dem Markte in der Kutschkergasse und Schopenhauerstraße im 18. Bezirk.
Verkehrsregelung im 18. Bezirk.
Verkehrsregelung im 19. Bezirk.
Verkehrsregelung auf der Hohen Warte, in der Nußwald- und Windhabergasse im 19. Bezirk.
Verkehrsregelung im 21. Bezirk.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/2479/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4481/30, betreffend Verkehrsbeschränkungen in einigen Straßen des 1. Bezirkes.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Nachstehende Straßen (Teile von Straßen) des 1. Bezirkes werden als Einbahnstraßen erklärt und dürfen nur in der nachfolgend angegebenen Richtung befahren werden:

1.) Die Annagasse von der Kärntnerstraße zur Seilerstätte;
2.) die Bäckerstraße vom Universitätsplatz zum Lugeck;
3.) die Bankgasse in dem Teile zwischen Herren- und Petrarcagasse in der Richtung gegen das Burgtheater;
4.) der Bauernmarkt in dem Teile zwischen Landskrongasse und Lichtensteg in der Richtung gegen den Lichtensteg und in dem Teile zwischen Fleischmarkt und Hohen Markt in der Richtung gegen den Hohen Markt;
5.) die Blutgasse von der Singerstraße zur Domgasse;
6.) die Bräunerstraße vom Graben zum Josefsplatz;
7.) der Deutschmeisterplatz in dem Teile vor den Häusern Nr. 3 und 4 von der Ringstraße gegen die Maria Theresien-Straße;
8.) die Domgasse in dem Teile zwischen Blutgasse und Schulerstraße in der Richtung gegen die Schulerstraße;
9.) die Dorotheergasse in dem Teile zwischen Graben und Stallburggasse vom Graben aus, in dem engen Teile zwischen Augustinerstraße und Dorotheum von der Augustinerstraße aus;
10.) die Färbergasse von der Wipplingerstraße zum Hof;
11.) die Fütterergasse von der Wipplingerstraße gegen den Judenplatz;
12.) die Grünangergasse von der Schulerstraße zur Singerstraße;
13.) die Habsburgergasse in dem Teile zwischen Stallburggasse und Graben von der Stallburggasse aus;
14.) die Himmelpfortgasse in dem Teile zwischen Kärntnerstraße und Seilerstätte in der Richtung zur Seilerstätte;
15.) die Johannesgasse in dem Teile zwischen Seilerstätte und Kärntnerstraße in der Richtung zur Kärntnerstraße;
16.) die Jordangasse vom Judenplatz gegen die Wipplingerstraße;
17.) die Judengasse in dem Teile zwischen Fleischmarkt und Hohen Markt in der Richtung gegen den Hohen Markt;
18.) die Kleeblattgasse von den Tuchlauben aus, wobei die Einfahrt nur bei der grabenseitigen Abzweigung gestattet ist;
19.) die Köllnerhofgasse vom Lugeck gegen den Fleischmarkt;
20.) die Kramergasse vom Lichtensteg gegen die Brandstätte;
21.) die Krugerstraße in dem Teile zwischen Akademiestraße und Kärntnerstraße in der Richtung zur Kärntnerstraße;
22.) die Kühfußgasse von den Tuchlauben zum Petersplatz;
23.) Kumpfgasse von der Singerstraße zur Schulerstraße;
24.) die Kurhausgasse von der Singerstraße zum Stephansplatz;
25.) die Kurrentgasse von der Steindlgasse gegen den Judenplatz;
26.) die Landhausgasse von der Herrengasse gegen den Minoritenplatz;

27.) die Landskrongasse in dem Teile zwischen Tuchlauben und Wildpretmarkt in der Richtung gegen den Wildpretmarkt;
28.) die Liliengasse von der Singerstraße zur Weihburggasse;
29.) der Dr. Karl Lueger-Platz, und zwar die Fahrbahn vor den Häusern Nr. 1 bis 3 in der Richtung von der Ringstraße zur Stubenbastei, die Fahrbahn vor den Häusern Nr. 5 und 6 in der Richtung von der Dominikanerbastei zur Ringstraße;
30.) die Naglergasse von der Irisgasse zum Graben oder zum Heidenschuß, wobei die Einfahrt nur vom Platz „Am Hof" aus durch die Irisgasse gestattet ist;
31.) die Parisergasse vom Judenplatz zum Schulhof;
32.) die Plankengasse vom Neuen Markt zur Stallburggasse;
33.) die Postgasse in dem Teile zwischen Fleischmarkt und Auwinkel in der Richtung gegen den Franz Josefs-Kai;
34.) die Rauhensteingasse von der Himmelpfort- zur Weihburggasse;
35.) die Regierungsgasse in dem Teile zwischen Minoritenplatz und Herrengasse in der Richtung gegen die Herrengasse;
36.) die Rotgasse vom Lichtensteg zum Fleischmarkt;
37.) die Schönlaterngasse von der Sonnenfelsgasse zur Postgasse;
38.) die Schulerstraße von der Riemergasse zum Stephansplatz;
39.) der Schulhof in dem engen Teil in der Richtung gegen die Seitzergasse;
40.) die Schultergasse von der Jordangasse zu den Tuchlauben;
41.) die Seitenstettengasse von der Judengasse zum Rabensteig;
42.) die Singerstraße von der Kärntnerstraße zur Seilerstätte;
43.) die Sonnenfelsgasse vom Lugeck zum Universitätsplatz;
44.) die Spiegelgasse vom Lobkowitzplatz zum Graben;
45.) die Stallburggasse von der Dorotheergasse zur Habsburgergasse;
46.) die Steindlgasse von den Tuchlauben gegen die Seitzergasse;
47.) der Stephansplatz in dem Teile zwischen Kurhausgasse und Hausgrenze Stephansplatz Nr. 4 und 5 (beim Deutschen Haus) von der Kurhausgasse gegen die Schulerstraße;
48.) die Sterngasse in dem Teile zwischen Marc Aurel-Straße und Judengasse in der Richtung gegen die Judengasse;
49.) die Strobelgasse von der Wollzeile zur Schulerstraße;
50.) der Trattnerhof von der Goldschmiedgasse zum Graben;
51.) die Weihburggasse in dem Teile zwischen Seilerstätte und Kärntnerstraße in der Richtung gegen die Kärntnerstraße;
52.) die Wollzeile in dem Teile zwischen der Rotenturmstraße und der Strobelgasse in der Richtung von der Rotenturmstraße gegen die Strobelgasse.

II. In der Blutgasse, in dem als Einbahnstraße erklärten Teile der Domgasse (zwischen Blutgasse und Schulerstraße), in den engen Teilen der Grünanger-, Kumpf-, Patiser-, Schönlaterngasse und des Schulhofes, in der Kurrentgasse und in dem Teile der Schulerstraße zwischen Strobelgasse und Stephansplatz ist das Parken auch auf der linken Seite der Fahrbahn verboten.

In der Strobelgasse ist das Parken von höchstens drei in geschlossener Reihe aufgestellten Wagen in der Strecke von der Mitte des Hauses Nr. 2 gegen die Wollzeile zu gestattet.

III. Die Kurrentgasse, Parisergasse und der Schulhof dürfen von Schwerfuhrwerken, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, und von Lastkraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 6 Tonnen überhaupt nicht befahren werden.

Ausnahmen von diesem Verbot können vom Magistrate im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion bewilligt werden.

IV. Die Durchfahrt durch die Essiggasse ist für alle Fahrzeuge in beiden Richtungen verboten.

V. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VI. Die Magistratskundmachungen vom 15. Mai 1909, M.Abt. IV/709/09, vom 20. Dezember 1915, M.Abt. IV/929/15, vom 13. September 1920, M.Abt. 52/2878/20, vom 25. April 1924, M.Abt. 52/702/24, vom 18. Oktober 1927, M.Abt. 52/2483/27, vom 9. Jänner 1928, M.Abt. 52/3427/27, vom 31. Jänner 1928, M.Abt. 52/3642/27, vom 16. April 1928, M.Abt. 52/635/28, vom 14. Jänner 1929, M.Abt. 52/55/29, vom 24. April 1929, M.Abt. 52/1843/29, vom 19. Juni 1929, M.Abt. 52/3000/29, vom 31. März 1930, M.Abt. 52/5944/29, und vom 10. Juni 1930, M.Abt. 52/1783/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4/60/30, werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. — Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/2155/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4482/30, betreffend Verkehrsregelung in der Griechengasse und Parkverbot in den Tuchlauben.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und der §§ 36 und 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. In die Griechengasse darf lediglich vom Fleischmarkt aus, und zwar nur langsam und mit besonderer Vorsicht eingefahren werden. Vor der Einfahrt hat sich der Fahrzeuglenker zu überzeugen, daß hiegegen kein Hindernis obwaltet.

Die Griechengasse darf in der Strecke von der Rotenturmstraße bis zur Grenze der Häuser Nr. 2 und 4 nicht befahren werden.

II. In den Tuchlauben ist das Parken vor den Häusern Nr. 1 bis 11, 17 bis 25, 2 bis 4 und 12 bis 16 in der Zeit von 8 bis 20 Uhr verboten.

III. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

IV. Die Magistratskundmachungen vom 9. Mai 1912, M.Abt. IV/2050/12, und vom 16. April 1928, M.Abt. 52/569/28, werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. — Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/2216/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4450/30, betreffend Festsetzung von Lastenstraßenzügen im 2. Bezirk.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Für die Durchfahrt der von der Lassallestraße kommenden Lastfahrzeuge durch den 2. Bezirk werden folgende Straßenzüge bestimmt:

In der Richtung gegen den 3. Bezirk verkehrende Lastfahrzeuge haben ausschließlich den Weg durch die Franzensbrückenstraße zur Franzensbrücke, die gegen den oberen Teil des 2. Bezirkes und die zum 8., 9., 16. bis 20. Bezirk fahrenden Lastfahrzeuge ausschließlich den Weg durch die sogenannte Verbindungsstraße zwischen der Lassallestraße und Nordbahnstraße und sodann entweder durch diese Straße zum 20. Bezirk oder durch die Kleine Stadtgutgasse, Große Stadtgutgasse, Castellezgasse in die Obere Augartenstraße und von dieser entweder durch die Untere Augartenstraße zur Augartenbrücke oder durch die Klosterneuburger Straße, Wallensteinstraße zur Friedensbrücke zu nehmen.

Den gleichen Fahrweg haben sie in der entgegengesetzten Richtung auf der Fahrt zur Lassallestraße einzuhalten.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Lastkraftfahrzeuge, deren Gewicht einschließlich der Nutzlast 3·5 Tonnen nicht überschreitet.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Die Magistratskundmachungen vom 7. November 1867, Z. 157.740/67, und vom 16. Juni 1903, M.Abt. IV/1602/03, werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. — Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/2553/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4451/30, betreffend Verkehrsbeschränkungen in der Kleinen Pfarrgasse, Komödiengasse und Schwarzingergasse im 2. Bezirk.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt von Schwerfuhrwerk, das ist von Fuhrwerk, das durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt ist, von Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gesamtgewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, und von Lastkraftwagen mit Anhänger durch die Kleine Pfarrgasse ist verboten.

II. Die Durchfahrt durch den zwischen der Großen Mohrengasse und der Zirkusgasse gelegenen Teil der Komödiengasse und durch die Schwarzingergasse ist für alle Fahrzeuge verboten.

III. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

IV. Die Magistratskundmachungen vom 3. Oktober 1924, M.Abt. 52/2103/24, betreffend die Kleine Pfarrgasse, vom 4. Dezember 1925, M.Abt. 52/3997/25, betreffend die Komödiengasse und vom 13. Jänner 1930, M.Abt. 52/5398/29, betreffend die Schwarzingergasse, werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. — Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/2509/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4452/30, betreffend die Regelung des Marktfahrzeugverkehres auf dem Markte 2. Bezirk, „Im Werd".

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen:

1.) Behufs Zu- und Abfuhr von Marktwaren darf das geschlossene, durch die Straßenzüge der Krummbaumgasse, Leopoldsgasse, Haidgasse und „Im Werd" abgegrenzte Marktgebiet von Fahrzeugen aller Art an Markttagen in der Zeit von 7 bis 11 Uhr nur in der Marktstraße I (parallel zur Haidgasse), bis 8 Uhr und nach 11 Uhr auch in der Marktstraße II (parallel zum Straßenzuge „Im Werd") befahren werden. Fahrzeuge, die zur öffentlichen Brückenwaage fahren, dürfen nur die Marktstraße I benützen.

Die Durchfahrt marktfremder Fahrzeuge und das Fahren mit Fahrrädern über das geschlossene Marktgebiet ist während der Dauer des Marktverkehres überhaupt verboten.

2.) Die Fahrzeuge dürfen nur an den mit Tafeln besonders gekennzeichneten Stellen in den Markt einfahren und haben auf dem Markt die vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten. Die Waren müssen mit der größten Geschwindigkeit auf- und abgeladen werden.

3.) Jede Verstellung des Marktplatzes, insbesondere der Zu- und Durchgänge, mit Wagen, Wagenbestandteilen, Handwagen, Emballagen oder Waren ist untersagt.

II. Besondere Bestimmungen:

1.) Die Durchfahrt durch die Straßenzüge Krummbaumgasse, Haidgasse, „Im Werd" ist an Markttagen in der Zeit von 7 bis 11 Uhr für alle Fahrzeuge verboten.

2.) Die Zufahrt in das Marktgebiet ist nur durch die Haidgasse, Tandelmarktgasse und Karmelitergasse einerseits und durch die Große Schiffgasse oder Krummbaumgasse anderseits zulässig.

3.) Die Abfahrt hat ausnahmslos durch die Fahrbahn des Straßenzuges „Im Werd" in der Richtung gegen das städtische Versorgungshaus und von dort durch die abzweigenden Gassen zu geschehen.

4.) Leere Gärtner- und Landparteienfahrzeuge haben sich in der Fahrbahn des Straßenzuges „Im Werd", und zwar entlang der Häuser mit den Orientierungsnummern 9 bis 17 und 2 bis 4 in je einer Wagenreihe aufzustellen, wobei der mittlere Teil der Fahrbahn unbedingt freizuhalten ist.

5.) Leere Parteienfahrzeuge einschließlich der Handwagen sind in der Haidgasse einerseits entlang des Gehsteiges vor den Häusern Nr. 1 bis 3, anderseits entlang der gegenüberliegenden Marktseite (hinter den Fleischhauerständen) einreihig aufzustellen, so daß die mittlere Fahrbahn freigehalten ist.

6.) „Geschüttete Wagen", das sind jene Wagen, auf denen die Waren lose verladen und ohne Behälter oder Verpackung zum Markte gebracht werden, nehmen in der Nähe des Landparteienplatzes, und zwar im Zuge der Krummbaumgasse und des Straßenzuges „Im Werd" Aufstellung. Dabei ist ebenfalls der mittlere Teil der Fahrbahn dieser Straßen unbedingt freizuhalten.

7.) Der Verkauf von Waren auf den unter 4.) und 5.) genannten Wagenaufstellungsplätzen ist verboten.

III. Aufstellung der Mietfahrzeuge:

Fuhrleute, die sich mit der Uebernahme von Marktfuhren befassen, dürfen ihre Fahrzeuge aufstellen:

a) in der Tandelmarktgasse zwischen Leopoldsgasse und Große Sperlgasse,
b) in der Krummbaumgasse vor dem Hause Nr. 16 (Ecke Hollandstraße), jedoch jeweils nur drei Wagen,
c) auf dem Platze vor dem Versorgungshause „Im Werd" Nr. 19, der von der Leopoldsgasse und Großen Pfarrgasse begrenzt wird,
d) nach 11 Uhr auch im Straßenzuge „Im Werd" unter Einhaltung der für das Marktfuhrwerk (Gärtner- und Landparteienwagen) geltenden Vorschriften.

Durch die Benützung dieser Aufstellungsplätze darf jedoch der Durchzugsverkehr nicht gestört werden. Die Bewilligung zur Benützung der einzelnen Standplätze ist bei der M.Abt. 57 einzuholen. Die Aufstellung unbespannter Fuhrwerke und die Hinterlegung von Wagenbestandteilen auf diesen Plätzen ist verboten.

IV. Strafbestimmungen:

Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Wirksamkeitsbeginn:

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft; gleichzeitig tritt die Magistratskundmachung vom 19. November 1927, M.Abt. 42/2562/27, außer Kraft.

Bundespolizeidirektion Wien. — Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/2508/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4453/30, betreffend Verbot der Durchfahrt von Lastfahrzeugen durch die Lampigasse im 2. Bezirk in der Strecke zwischen Nordpol- und Rauscherstraße.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Lampigasse im 2. Bezirk in der Strecke zwischen Nordpol- und Rauscherstraße ist allen Lastfahrzeugen verboten.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschweren-

den Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Die Magistratskundmachung vom 10. Dezember 1918, M.Abt. IV/2009/18, wird aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. — Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/2535/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4456/30, betreffend Verkehrsregelung in der Radetzkystraße im 3. Bezirk.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt von Lastfahrzeugen, das sind Fahrzeuge, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind, durch die Radetzkystraße ist in dem Teil zwischen dem Radetzkyplatz und der Oberen Weißgerberstraße verboten. Lastfahrzeuge, die über die Franzensbrücke in den 3. Bezirk kommen, haben an der Kreuzung der Radetzkystraße mit der Oberen Weißgerberstraße je nach ihrem Fahrtziel entweder in die Obere Weißgerberstraße oder in die Untere Viaduktgasse und die gegen den 2. Bezirk fahrenden Lastfahrzeuge entweder durch die Hintere Zollamtsstraße und Obere Weißgerberstraße oder vom Radetzkyplatz in die Obere Viaduktgasse zu fahren.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Die Magistratskundmachung vom 19. Dezember 1901, M. Z. 97575/XIV ex 1901, wird aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. — Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/3076/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4457/30, betreffend Verkehrsregelung in der Guglgasse im 3. und 11. Bezirk.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Guglgasse im 3. und 11. Bezirk wird für Schwerfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraftwagen mit Anhänger verboten.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Die Magistratskundmachung vom 30. Mai 1912, M.Abt. IV/424/12, wird aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. — Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/3073/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4458/30, betreffend Verkehrsregelung in der Erdbergstraße, Henslerstraße, Oberen Bahngasse, Rochusgasse, Sechskrügelgasse und Stelzhammergasse im 3. Bezirk.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Erdbergstraße wird in dem Teile zwischen Kundmanngasse und Landstraßer Hauptstraße als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Landstraßer Hauptstraße zur Kundmanngasse befahren werden.

II. Die Henslerstraße wird als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Gigergasse zur Vorderen Zollamtsstraße befahren werden.

III. Die Obere Bahngasse wird in dem Teil zwischen Hasangasse und Hohlweggasse als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Hasangasse zur Hohlweggasse befahren werden. Die Durchfahrt von Schwerfuhrwerken, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, von Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, und von Lastkraftwagen mit Anhänger ist verboten.

IV. Die Rochusgasse und Sechskrügelgasse werden als Einbahnstraßen erklärt. Die Rochusgasse darf nur in der Richtung von der Landstraßer Hauptstraße zur Ungargasse, die Sechskrügelgasse nur in der Richtung von der Ungargasse zur Landstraßer Hauptstraße befahren werden.

V. Die Durchfahrt durch die Stelzhammergasse und die Einfahrt in die Stelzhammergasse von der Gigergasse aus sind verboten.

VI. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VII. Die Magistratskundmachungen vom 2. Jänner 1902, M. Z. 105190/XIV ex 1901, bezüglich der Rochusgasse und Sechskrügelgasse, vom 30. Juni 1913, M.Abt. IV/5675/12, und vom 28. Dezember 1916, M.Abt. IV/3675/16, bezüglich der Oberen Bahngasse, vom 31. Juli 1929, M.Abt. 52/2235/29, bezüglich der Erdbergstraße und vom 2. März 1930, M.Abt. 52/6423/29, bezüglich der Henslerstraße und der Stelzhammergasse werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. — Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/3072/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4459/30, betreffend Regelung des Marktfahrzeugverkehres bei der Großmarkthalle im 3. Bezirk.

Auf Grund der §§ 4, 36 und 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Längs der Fleischmarkthalle in der Invalidenstraße darf stets nur eine Reihe Marktfahrzeuge, und zwar knapp am Randstein des Gehsteiges ausschließlich in der Richtung gegen die Landstraßer Hauptstraße stehen.

Auf der der Fleischmarkthalle gegenüberliegenden Straßenseite darf zur Entlastung der Front längs der Fleischmarkthalle ebenfalls eine Reihe von Marktfahrzeugen, und zwar nur in der Fahrtrichtung gegen die Ungargasse zu Aufstellung finden.

Als weitere Aufstellungsplätze für wartende Marktfahrzeuge kommen in Betracht:

Der freie Platz längs des Kopfes der Halle nächst der Ungarbrücke, und zwar für ungefähr zehn Fahrzeuge;

die bahnseits gelegene Seite der Linien Bahngasse zur Aufstellung von nur einer Reihe von Fahrzeugen in der Richtung gegen die Invalidenstraße zu.

Von den beiden letztgenannten Aufstellungsorten aus hat sodann die Zu- und Nachfahrt zur Fleischmarkthalle zu geschehen.

Die Zufahrt von Marktfahrzeugen zur Fleischmarkthalle ist in allen Fällen ausschließlich nur in der Richtung vom Heumarkt aus zulässig.

II. Das Aufstellen von Fahrzeugen in der Vorderen Zollamtsstraße, zwischen der Landstraßer Hauptstraße und dem großen Einfahrtstore der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, ist verboten.

Desgleichen wird das Ueberfahren der dort befindlichen Brückenwaage untersagt.

III. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

IV. Die Magistratskundmachungen vom 30. November 1921, M.Abt. 52/2180/21, und vom 23. Juni 1922, M.Abt. 42/4872/21, werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. — Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/3075/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4460/30, betreffend Verkehrsregelung im 4. Bezirk.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Margaretenstraße wird in dem Teile zwischen der Schleifmühlgasse und dem Suttnerplatz als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Schleifmühlgasse zum Suttnerplatz befahren werden.

II. Die Durchfahrt von Fahrzeugen durch die Mühlgasse in dem Teile zwischen der Bärenmühle und dem Kühnplatz wird verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind die vom und zum Naschmarkt verkehrenden Marktfahrzeuge.

III. In dem Teile der Rechten Wienzeile zwischen der Schleifmühlgasse und der Bärenmühle (Rechte Wienzeile, Haus Or.-Nr. 1) ist der Verkehr in beiden Richtungen nur in der Zeit von 14 Uhr bis 21 Uhr gestattet; für die übrige Zeit wird diese Straße als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Schleifmühlgasse zur Bärenmühle (Haus Or.-Nr. 1) befahren werden.

Die Züge der Wiener elektrischen Straßenbahn sind von dieser Anordnung ausgenommen.

In dem genannten Teile der Rechten Wienzeile dürfen auf der linken Straßenseite der gestatteten Fahrtrichtung (Marktseite) nur die zur Warenzufuhr zum Markt und zur Warenabfuhr vom Markt verwendeten Fahrzeuge während der zum Auf- und Abladen von Waren unbedingt notwendigen Zeit Aufstellung nehmen.

Andere Fahrzeuge dürfen nur auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Häuserseite) Aufstellung nehmen.

IV. Die Durchfahrt durch folgende Straßen wird für Schwerfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von schweren Lasten bestimmt sind, verboten:

1.) Favoritenstraße in dem Teile zwischen der Wiedner Hauptstraße und der Gußhausstraße in beiden Richtungen;
2.) Margaretenstraße in dem Teile zwischen der Schleifmühlgasse und dem Suttnerplatz in beiden Richtungen;
3.) Wiedner Hauptstraße in dem Teile zwischen der Frankenberggasse und dem Karlsplatz in der Richtung gegen die Innere Stadt.

V. Die Durchfahrt durch die Rainergasse wird in der Strecke zwischen der Favoritenstraße und der Johann Strauß-Gasse für Lastfahrzeuge verboten.

VI. Die Durchfahrt durch die Starhembergasse wird in der Strecke zwischen der Rainergasse und Waltergasse für Lastfahrzeuge überhaupt, für alle sonstigen Fahrzeuge in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr verboten.

VII. Die Durchfahrt durch die Taubstummengasse wird für Schwerfuhrwerke (siehe Punkt IV), für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraftwagen mit Anhänger in beiden Richtungen verboten.

VIII. Das Befahren der Rampe vor der Karlskirche ist für Lastfahrzeuge, das sind Fahrzeuge, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind, verboten.

IX. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

X. Die Magistratskundmachung vom 5. März 1910, M.Abt. IV-2003/09, bezüglich der Mühlgasse, die drei Magistratskundmachungen vom 12. Februar 1913, M.Abt. IV-131/13, bezüglich der Favoriten-, Margareten- und Wiedner Hauptstraße, die Magistratskundmachungen vom 22. November 1918, M.Abt. IV-2948/18, bezüglich der Taubstummengasse, vom 12. Jänner 1924, M.Abt. 52/3037/23, bezüglich der Rechten Wienzeile und der Rampe vor der Karlskirche, vom 1. April 1925, M.Abt. 52/1063/25, bezüglich der Starhembergasse und Rainergasse und vom 16. April 1929, M.Abt. 52/938/29, bezüglich der Margaretenstraße und Rechten Wienzeile werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. — Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/2807/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4461/30, betreffend Verkehrsregelung in der Kleinen Neugasse im 5. Bezirk.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Kleine Neugasse im 5. Bezirke wird in dem Teil zwischen Margaretenstraße und Schäffergasse als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Margaretenstraße zur Schäffergasse befahren werden.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Die Magistratskundmachung vom 10. Dezember 1924, M.Abt. 52/3390/24, wird aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. — Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/3046/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4819/30, betreffend Verkehrsregelung in der Aegidi-, Bürgerspital-, Garber-, Gfrorner-, Linien-, Miller- und Strohmayergasse im 6. Bezirk.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Das Befahren der Aegidigasse in dem Teil zwischen Linien- und Strohmayergasse und der Liniengasse in dem Teil zwischen Bürgerspital- und Gfrornergasse ist für Schwerfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, und für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, verboten.

II. Die Durchfahrt durch die
a) Aegidigasse in dem Teil zwischen Strohmayer- und Mittelgasse,
b) Bürgerspitalgasse in dem Teil zwischen Linien- und Mittelgasse,
c) Garbergasse in dem Teil zwischen Linien- und Mittelgasse,
d) Gfrornergasse in dem Teil zwischen Gumpendorfer Straße und Liniengasse,
e) Liniengasse in dem Teil zwischen Stumper- und Bürgerspitalgasse und in dem Teil zwischen Gfrorner- und Wallgasse,
f) Millergasse in dem Teil zwischen Linien- und Mittelgasse,
g) Strohmayergasse ist für Schwerfuhrwerke und für solche Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, verboten.

Diesen Fahrzeugen ist nur langsames Zu- und Abfahren gestattet.

III. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes von der Bundespolizeidirektion mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

IV. Die Magistratskundmachung vom 16. Mai 1926, M.Abt. 52/1669/26, bezüglich der Liniengasse und ihrer Seitengassen wird aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. — Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/2808/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4462/30, betreffend Verkehrsregelung in der Hofmühlgasse, Mariahilfer Straße und Windmühlgasse im 6. Bezirk.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Hofmühlgasse zwischen Mollardgasse und Gumpendorfer Straße ist für Schwerfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Einrichtung und Bau zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, verboten.

II. Die Durchfahrt durch die Mariahilfer Straße zwischen Getreidemarkt und Gürtel ist für Schwerfuhrwerke (siehe Punkt I), für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, sowie für Lastkraftwagen mit Anhänger, ferner für Handwagen und Schiebkarren verboten.

III. Der enge Teil der Windmühlgasse darf längs der Front des Hauses Nr. 28 von Schwerfuhrwerken und von solchen Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, nur langsam befahren werden.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Die Magistratskundmachungen vom 23. Mai 1924, M.Abt. 52/1410/24, und zwar die Bestimmungen bezüglich der Hofmühlgasse, vom 23. November 1921, M.Abt. 52/2072/21, bezüglich der Mariahilfer Straße, und vom 20. Juni 1923, M.Abt. 52/1744/23, bezüglich der Windmühlgasse werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. — Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/2941/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4463/30, betreffend Verkehrsregelung in der Kellermann-, Siebensterngasse, Westbahnstraße und Mondscheingasse im 7. Bezirk.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Kellermanngasse ist für Schwerfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, verboten.

II. Die Durchfahrt durch die Siebensterngasse in dem Teile zwischen der Stiftgasse und der Neubaugasse und durch die Westbahnstraße ist für Schwerfuhrwerke (siehe Punkt I), für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraftwagen mit Anhänger verboten. Diese Fahrzeuge haben ausschließlich die Stift-, Linden-, Apollo- und Stollgasse zu benützen.

III. Die Mondscheingasse wird in dem Teile zwischen Zollergasse und Neubaugasse als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Zollergasse zur Neubaugasse befahren werden.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Die Magistratskundmachungen vom 15. Dezember 1902, M.Abt. IV-2254/02, bezüglich der Siebensterngasse und Westbahnstraße, vom 12. Februar 1920, M.Abt. IV-4269/19, bezüglich der Kellermanngasse, und vom 3. Mai 1929, M.Abt. 52/1296/29, bezüglich der Mondscheingasse, werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. — Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/3079/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4464/30, betreffend Verkehrsregelung auf dem Hamerlingplatz und in der Koch-, Lederer-, Lenau-, Schlössel- und Strozzigasse im 8. Bezirk.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die zwischen der Skodagasse und der Kupkagasse längs des Gebäudes des kartographischen Institutes verlaufende Fahrbahn des Hamerlingplatzes ist für alle Fahrzeuge verboten.

II. Die Durchfahrt durch die Kochgasse in dem Teil zwischen der Laudongasse und der Alser Straße, durch die Lenaugasse und durch die Schlösselgasse in dem Teil zwischen der Tulpen- und Florianigasse ist für Schwerfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraftwagen mit Anhänger verboten.

III. Die Lederergasse in dem Teil zwischen Josefstädter Straße und Laudongasse und die Strozzigasse dürfen mit Schwerfuhrwerken nur in der Richtung zur Alser Straße befahren werden.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Die Magistratskundmachungen vom 9. Juni 1914, M.Abt. IV/3030/14, bezüglich des Hamerlingplatzes, vom 23. Mai 1924, M.Abt. 52/1410/24, bezüglich der Koch-, Lederer- und Strozzigasse und vom 8. Jänner 1929, M.Abt. 52/2296/28, bezüglich der Lenau- und Schlösselgasse werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. — Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/3083/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4465/30, betreffend Verkehrsregelung in der Berg-, Höfer-, Ruf-, Sechsschimmel-, Spital- und Viriotgasse im 9. Bezirk.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Berggasse in dem Teil zwischen Währinger- und Liechtensteinstraße und durch die Rufgasse ist für alle Fahrzeuge verboten.

II. Die Durchfahrt durch die Höfergasse und durch die Spitalgasse in dem Teil zwischen Lazarettgasse und Alser Straße ist für Schwerfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraftwagen mit Anhänger verboten.

III. Die Sechsschimmelgasse darf mit Schwerfuhrwerken (siehe Punkt II) nur in der Richtung vom Währinger Gürtel zur Nußdorfer Straße befahren werden.

IV. Die Viriotgasse darf mit Schwerfuhrwerken (siehe Punkt II), mit Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, und mit Lastkraftwagen mit Anhänger nur in der Richtung von der Liechtensteinstraße zur Nußdorfer Straße befahren werden.

V. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VI. Die Magistratskundmachungen vom 5. Dezember 1903, M.Abt. IV-1392/02, bezüglich der Alser Straße, vom 13. Dezember 1911, M.Abt. IV-43/11, bezüglich der Sechsschimmelgasse, vom 29. Jänner 1914, M.Abt. IV-6117/13, bezüglich der Viriot- und der Rufgasse, vom 8. August 1919, M.Abt. IV-2459/19, bezüglich der Berggasse und vom 29. No-

vember 1921, M.Abt. 52/3149/21, bezüglich der Höfergasse werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/2925/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4466/30, betreffend Regelung des Verkehres durch den Südbahnviadukt im Zuge der Triester Straße.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für W.en Nr. 35, wird verordnet:

I. Das Befahren der für die Straßenbahn bestimmten mittleren Oeffnung des Viaduktes im Zuge der Triester Straße ist verboten.

Die Durchfahrt durch die beiderseits dieser Oeffnung liegenden Viadultsöffnungen ist nur durch die in der Fahrtrichtung jeweils links von der Straßenbahndurchfahrt gelegene gestattet.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Die Magistratskundmachung vom 8. Februar 1927, M.Abt. 52/4247/26, wird aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/2926/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4467/30, betreffend Verkehrsregelung in den Straßenzügen Bürgerspitalwiese, Fuchsrohren-, Haller-, Trinkhaus-, Geringer-, 2., 3., 4. und 5. Landengasse, Döblerhofstraße, Kobelgasse und deren Nebengassen, Mühlsangergasse und Regelung des Verkehres der dem Kokstransport dienenden Fahrzeuge zu und von den städtischen Gaswerken im 11. Bezirk.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für W.en Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt von Lastfahrzeugen, das sind Fahrzeuge, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind, durch die Straßenzüge „Bürgerspitalwiese", Fuchsrohren-, Haller- und Trinkhausgasse ist verboten.

II. Die Durchfahrt von Schwerfuhrwerken, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, von Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, und von Lastkraftwagen mit Anhänger durch die Geringergasse ist in der Richtung von der Kaiser-Ebersdorfer Straße zur Simmeringer Heide und durch die 2., 3., 4. und 5. Landengasse in beiden Richtungen verboten.

III. Die Durchfahrt durch den unterhalb der Döblerhofstraße nächst dem Kontumazmarkte gelegenen, nur für die Aus- und Zufahrt der Gärtner bestimmten Verbindungsweg zwischen der Döblerhofstraße und der Franzosengrabenstraße wird für andere Fahrzeuge, die Durchfahrt durch die Kobelgasse und die beiden in sie einmündenden kurzen Gassen — die Mühlgasse und die von der Simmeringer Hauptstraße Nr. 151 abzweigende unbenannte Gasse — für Fahrzeuge aller Art in beiden Richtungen verboten.

IV. Die Mühlsangergasse wird als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Kaiser-Ebersdorfer Straße zur Schmidgunstgasse befahren werden.

V. Der Verkehr der dem Kokstransport dienenden Fahrzeuge auf den zu den städtischen Gaswerken führenden Feldwegen der Erdberger Mais im 3. Bezirke ist verboten; diese Fahrzeuge haben ihren Weg in beiden Richtungen ausschließlich durch die Eyzinggasse, Meichelstraße, Kopalgasse und Simmeringer Hauptstraße zu nehmen.

VI. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VII. Die Magistratskundmachungen vom 9. Mai 1901, M. Z. XIV/25483/1901, bezüglich der Bürgerspitalwiese und Fuchsröhrengasse, vom 29. August 1901, M. Z. XIV/61613/1901, bezüglich der Geringergasse, vom 22. September 1902, M.Abt. IV-1425/1902, bezüglich der 2., 3., 4 und 5. Landengasse, vom 14. März 1903, M.Abt. IV-90380/1901, bezüglich des Kokstransportes von den städtischen Gaswerken, vom 23. April 1921, M.Abt. 52/771/21, bezüglich der Mühlsangergasse, vom 24. Februar 1922, M.Abt. 52/470/22, bezüglich der Haller- und Trinkhausgasse, vom 6. Mai 1925, M.Abt. 52/1500/25, bezüglich der Döblerhofstraße und vom 7. Mai 1925, M.Abt. 52/969/25, bezüglich der Kobelgasse und deren Nebengassen werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/2936/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4468/30, betreffend Verkehrsregelung in der Meidlinger Hauptstraße, Decker- und Jägerhausgasse im 12. Bezirk.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für W.en Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Meidlinger Hauptstraße wird in dem Teile zwischen Niederhofstraße und Philadelphiabrücke für Schwerfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht in beladenem Zustande 6 Tonnen überschreitet, für Lastkraftwagen mit Anhänger, für Handwagen und für Schiebkarren in beiden Richtungen verboten.

II. Die Durchfahrt durch die zwischen der Aßmayer- und Längenfeldgasse gelegene Deckergasse wird für Fahrzeuge aller Art verboten.

III. Die Jägerhausgasse wird als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Hetzendorfer Straße zur Schlöglgasse befahren werden.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Die Magistratskundmachungen vom 7. Jänner 1914, M.Abt. IV-3632/13, bezüglich der Meidlinger Hauptstraße, vom 7. November 1922, M.Abt. 52/3234/22, bezüglich der Deckergasse und vom 14. November 1924, M.Abt. 52/2897/24, bezüglich der Jägerhausgasse werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/2942/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4469/30, betreffend Verkehrsregelung in der Diesterweggasse, Gaheisgasse, Hamiltongasse, Versorgungsheimstraße, Wattmanngasse und Winckelmannstraße im 13. Bezirk.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für W.en Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Diesterweggasse in dem Teile zwischen Cumberland- und Penzinger Straße sowie durch die Gaheisgasse ist für alle Fahrzeuge verboten.

II. Die Hamiltongasse wird als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Isbarygasse zur Linzer Straße befahren werden.

III. Der zwischen der Lainzer Straße und der Verbindungsbahn gelegene Teil der Versorgungsheimstraße darf von allen Fahrzeugen nur langsam befahren werden.

IV. Die Durchfahrt durch die Wattmanngasse in dem Teile zwischen der Gloriettegasse und der in der Verlängerung der Elisabethallee zum Königlberg führenden Straße ist für Schwerfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, verboten.

V. Lastkraftwagen dürfen in der Winckelmannstraße nur langsam fahren.

VI. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VII. Die Magistratskundmachungen vom 20. Jänner 1911, M.Abt. IV-3775/10, bezüglich der Wattmanngasse, vom 9. Oktober 1919, M.Abt. IV-2790/19, bezüglich der Gaheisgasse, vom 21. Jänner 1922, M.Abt. 52/31/22, bezüglich der Diesterweggasse, vom 7. Jänner 1925, M.Abt. 52/3352/24, bezüglich der Hamiltongasse, vom 28. Mai 1925, M.Abt. 52/1877/25, bezüglich der Winckelmannstraße und vom 11. Dezember 1928, M.Abt. 52/2698/28, bezüglich der Versorgungsheimstraße werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. — Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/2892/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4470/30, betreffend Verkehrsregelung auf dem Rudolfsheimer Markt (Schwendermarkt) im 14. Bezirk.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für W.en Nr. 35, wird verordnet:

I. Der Teil der Schwendergasse zwischen Reindorfgasse und Reichsapfelgasse und der Teil der Grimmgasse zwischen Dablergasse und Schwendergasse dürfen mit Fahrzeugen und mit Fahrrädern an Markttagen in der Zeit zwischen 8 und 11 Uhr, an Samstagen und Vortagen gesetzlicher Feiertage zwischen 8 und 18 Uhr nicht befahren werden.

II. Ausnahmen von dem im Punkt I festgesetzten Verbot können fallweise bei unbedingter Notwendigkeit von der Marktamtsabteilung für den 14./15. Bezirk zugestanden werden; in diesem Falle darf die Schwendergasse jedoch nur in der Richtung von der Reichsapfelgasse zur Reindorfgasse befahren werden.

III. Die Aufstellung der leeren Fahrzeuge ist nur in nachstehenden Straßenzügen in der jeweiligen Fahrtrichtung gestattet:

a) in der Schwendergasse zwischen Reichsapfelgasse und Hollergasse nur auf Seite der geraden Nummern,
b) in der Hollergasse von der Siebeneichengasse bis zum Gärtnermarkt und in der Braunhirschengasse bis zum Geflügelmarkt auf beiden Straßenseiten.

IV. Außerhalb der unter Punkt I angeführten Zeiten wird die Schwendergasse zwischen Reichsapfelgasse und Reindorfgasse als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Reichsapfelgasse zur Reindorfgasse befahren werden.

V. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VI. Die Magistratskundmachung vom 28. Oktober 1929, M.Abt. 52/4864/29, wird aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. — Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt 52/3078/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4477/30, betreffend Verkehrsregelung beim Yppenmarkt und beim Markt in der Brunnengasse im 16. Bezirk.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für W.en Nr. 35, wird für den Fahrzeugverkehr bei den Märkten Yppenplatz und Brunnengasse verordnet:

I. Die Durchfahrt ist an Samstagen und an Vortagen gesetzlicher Feiertage in der Zeit von 7 bis 18 Uhr, an den übrigen Markttagen in der Zeit von 7 bis ½12 Uhr verboten:

1.) Durch die Brunnengasse in dem Teile zwischen Menzel- und Payergasse in beiden Richtungen, in dem Teile zwischen Payergasse und Ottakringer Straße nur in der Richtung von der Ottakringer Straße zur Payergasse.

2.) Durch die Payergasse in dem Teile zwischen Veronika- und Weyprechtgasse, einschließlich ihrer Verlängerung über den Yppenplatz, in beiden Richtungen.

3.) Durch die Schellhammergasse in dem Teile zwischen der Huber- und der verlängerten Yppengasse (Yppenplatz) in beiden Richtungen, in dem Teile zwischen der verlängerten Yppengasse und der Veronikagasse nur in der Richtung von der Veronikagasse zur Yppengasse.

4.) Durch die Yppengasse einschließlich ihrer Verlängerung über den Yppenplatz in der Richtung von der Schellhammergasse zur Ottakringer Straße.

5.) Durch die Weyprechtgasse in beiden Richtungen.

II. Zu- und Abfahrt in der unter I angegebenen Zeit:

1.) Das Fahren zu und von Häusern und Ständen im Marktgebiete Brunnengasse ist nur in der Richtung von der Menzelgasse zur Ottakringer Straße, und zwar von oder zu der nächstgelegenen Querstraße und nur langsam gestattet.

2.) Das Fahren zu und von Häusern und Ständen im Marktgebiete Yppenplatz ist gleichfalls nur auf dem jeweils kürzesten Wege, langsam und unter Beobachtung der durch die obigen Durchfahrtsverbote sich ergebenden Fahrtrichtungen gestattet.

III. Zustreifdienst:

Der Zustreifdienst zu beiden Märkten ist in der Regel nur vor 8 Uhr oder nach ½12 Uhr, an Samstagen und Tagen vor gesetzlichen Feiertagen erst nach 18 Uhr zulässig.

IV. Abfahrt und Aufstellung der leeren Fahrzeuge.

Leere Marktfahrzeuge sowie Handwagen haben durch die Schellhammergasse abzufahren oder, wenn sie im Marktgebiete verbleiben, sich auf folgenden Plätzen aufzustellen:

Fuhrwerke in der Payergasse in dem Teile zwischen Veronika- und Brunnengasse auf Seite der ungeraden, Handwagen auf Seite der geraden Hausnummern, beide Gattungen mit Fahrtrichtung gegen den Markt; Kraftfahrzeuge in der Brunnengasse in dem Teile zwischen Payergasse und Ottakringer Straße auf Seite der ungeraden Hausnummern, den Kühler gegen die Ottakringer Straße gerichtet; Fahrzeuge, die auf den vorgenannten Standplätzen nicht mehr untergebracht werden können, in der Friedmanngasse auf Seite der ungeraden Hausnummern zwischen Brunnengasse und Hubergasse, Richtung zur Hubergasse.

V. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VI. Die Magistratskundmachung vom 22. Februar 1929, M.Abt. 52/246/29, wird aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. — Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/5317/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4474/30, betreffend Verkehrsregelung auf dem Markte in der Kutschkergasse und Schopenhauerstraße im 18. Bezirk.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für W.en Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt marktfremder Fahrzeuge durch die Kutschkergasse zwischen Staudgasse und Gertrudplatz und durch die Schopenhauerstraße zwischen Hans Sachs- und Theresiengasse ist an Samstagen und an Vortagen gesetzlicher Feiertage in der Zeit von 6 bis 20 Uhr, an den übrigen Markttagen in der Zeit von 6 bis 14 Uhr verboten, die Zufahrt zu einem Hause in der genannten Strecke der Kutschkergasse nur im Falle unbedingter

Notwendigkeit, und zwar nur langsam in der Richtung zum Gertrudplatz gestattet.

Die Zufahrt zu einem Hause des Marktgebietes in der Schopenhauerstraße unterliegt keiner Beschränkung.

II. Marktfahrzeuge und solche Fahrzeuge, welche die in der Kutschkergasse befindlichen Geschäfte zu beliefern haben, dürfen in der Kutschkergasse nur bis 8 Uhr und nur in der Richtung gegen den Gertrudplatz einfahren und haben diese Gasse unverzüglich nach dem Abladen in gleicher Richtung zu verlassen.

Die Einfahrt in die Schopenhauerstraße bleibt unbeschränkt.

III. Markt- oder Lieferfahrzeuge, die nach 8 Uhr einlangen, dürfen nur in der Schopenhauerstraße, und zwar auf Seite der Häuser mit ungeraden Nummern und nur vor und nach den Marktständen einerseits bis zur Hans Sachs-Gasse, anderseits bis zur Theresiengasse aufgestellt werden. Von den Aufstellungsplätzen ist die Zustellung der Waren oder Güter mittels Handwagen oder durch Zutragen zu besorgen.

Die für die Räumung des Marktes nach Marktschluß bestimmten Marktfahrzeuge dürfen in die Kutschkergasse erst ab 12 Uhr, und zwar nur in der Richtung gegen den Gertrudplatz einfahren und haben diese Gasse nach Beendigung des Aufladens unverzüglich in gleicher Richtung zu verlassen.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Die Magistratskundmachung vom 20. Dezember 1929, M.Abt. 52/5634/29, wird aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. — Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/3046/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4475/30, betreffend Verkehrsregelung im 18. Bezirk.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für W.en Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch das von den Straßenzügen Gentzgasse, Gymnasiumstraße, Billrothstraße, Chimanistraße und Hartäckerstraße begrenzte Stadtgebiet (Cottageanlagen des 18. und 19. Bezirkes) ist für alle Lastfahrzeuge, das sind Fahrzeuge, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind, verboten; dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die genannten Grenzstraßen.

II. Die Zufahrt zu den Häusern der Türkenschanzstraße, der Lazaristengasse und der Dittesgasse ist für Schwerfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, bloß durch die Gymnasiumstraße, dann Hofstattgasse oder Haizingergasse gestattet.

Bei der Abfahrt von den Häusern ist der umgekehrte Weg einzuhalten.

III. Die Durchfahrt durch die Schafberggasse ist in beiden Richtungen verboten.

IV. Die Durchfahrt durch die Köhlergasse ist in dem Teile zwischen Gentz- und Edmund Weiß-Gasse verboten.

V. Die Durchfahrt von Lastfahrzeugen sowie das Radfahren durch die Ludwiggasse sind verboten.

In der Ludwiggasse ist langsam zu fahren.

VI. Die Durchfahrt durch die Karl Beck-Gasse in dem Teile zwischen Schulgasse und Währinger Straße ist für Schwerfuhrwerke, für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustand 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraftwagen mit Anhänger verboten; die Zu- und Abfahrt ist nur langsam gestattet.

VII. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VIII. Die Magistratskundmachungen vom 14. November 1901, M. Z. XIV/88.875/1901, bezüglich der Cottageanlagen, vom 10. Jänner 1920, M.Abt. IV-136/20, bezüglich der Türkenschanzstraße, Lazaristengasse und Dittesgasse, vom 25. Jänner 1923, M.Abt. 52/3752/22, bezüglich der Ludwiggasse, vom 10. Februar 1925, M.Abt. 52/196/25, bezüglich der Schafberggasse, vom 28. Jänner 1926, M.Abt. 52/279/26, bezüglich der Karl Beck-Gasse und vom 1. Juli 1926, M.Abt. 52/2122/26, bezüglich der Köhlergasse werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. — Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/3127/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4476/30, betreffend Verkehrsregelung im 19. Bezirk.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für W.en Nr. 35, wird verordnet:

I. Folgende Straßen des 19. Bezirkes werden als Einbahnstraßen erklärt und dürfen nur in der angegebenen Richtung durchfahren werden:

1.) Die Feilergasse in der Richtung zur Kobenzlgasse;
2.) die Haubenbiglgasse in der Richtung von der Wallmodengasse zur Hohen Warte;
3.) die Kobenzlgasse in dem Teile zwischen den Häusern Nr. 8 und Nr. 42 in der Richtung gegen die Sandgasse (Talfahrt);
4.) die Managettagasse in der Richtung von der Himmelstraße zur Strassergasse;
5.) die Probusgasse in der Richtung von der Armbrustergasse zum Pfarrplatz.

II. Die Durchfahrt durch die Zehenthofgasse wird in dem Teile zwischen der Billrothstraße und der Pfarrwiesengasse für Schwerfuhrwerke, das ist für Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraftwagen mit Anhänger verboten.

III. Das Befahren des von der Kahlenberger Straße unterhalb des Gasthauses „Zur eisernen Hand" abzweigenden, zum Leopoldsberge führenden sogenannten „Waldgrabenweges" ist für alle Fahrzeuge verboten.

IV. Die Vornahme von Probefahrten mit Lastkraftwagen auf der Kahlenberger Straße ist verboten.

V. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

VI. Die Magistratskundmachungen vom 10. März 1910, M.Abt. IV-2909/09, bezüglich der Probusgasse, vom 11. August 1911, M.Abt. IV-2570/11, und vom 6. Februar 1929, M.Abt. 52/1752/28, bezüglich der Kobenzlgasse, vom 16. Dezember 1911, M.Abt. IV-3981/11, bezüglich der Haubenbiglgasse vom 24. September 1920, M.Abt. 52/3071/20, bezüglich des Waldgrabenweges, vom 6. April 1921, M.Abt. 52/460/21, bezüglich der Kahlenberger Straße, vom 16. Jänner 1922, M.Abt. 52/3110/21, bezüglich der Managettagasse und vom 17. Juli 1922, M.Abt. 52/1776/22, bezüglich der Zehenthofgasse werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. — Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/3224/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4483/30, betreffend Verkehrsregelung auf der Hohen Warte, in der Nußwald- und Windhabergasse im 19. Bezirk.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für W.en Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die „Hohe Warte" zwischen Barawitzkagasse und Grinzinger Straße ist für Lastfahrzeuge verboten. Diesen Fahrzeugen ist nur ein langsames Zu- und Abfahren gestattet.

II. Der zwischen der Döblinger Hauptstraße und der verlängerten Formanekgasse gelegene Teil der Nußwaldgasse darf von Schwerfuhrwerken, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, von solchen Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, und von Lastkraftwagen mit Anhänger in der Zeit von 6 bis 19 Uhr nur in der Richtung von der Döblinger Hauptstraße gegen die Silbergasse befahren werden.

Für die Zeit von 19 bis 6 Uhr wird die Nußwaldgasse als Einbahnstraße erklärt und darf in dieser Zeit nur in der Richtung von der Silbergasse zur Döblinger Hauptstraße befahren werden.

III. Die Durchfahrt durch die Windhabergasse ist für Schwerfuhrwerke (siehe Punkt II), für solche Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht in beladenem Zustande 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraftwagen mit Anhänger verboten. Diesen Fahrzeugen ist nur ein langsames Zu- und Abfahren gestattet.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Die Magistratskundmachungen vom 4. September 1918, M.Abt. IV/2796/18, betreffend den Verkehr von Lastkraftwagen auf der Hohen Warte, vom 17. Dezember 1918, M.Abt. IV-1550/18, betreffend die Durchfahrt durch die Windhabergasse für Lastkraftwagen und sonstiges Schwerfuhrwerk, vom 3. März 1928, M.Abt. 52/447/28, und vom 7. Juli 1930, M.Abt. 52/2356/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 2654/30, betreffend Verkehrsregelung in der Nußwaldgasse im 19. Bezirke werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien.

Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/3126/30, Bundespolizeidirektion, V. A. 4478/30, betreffend Verkehrsregelung im 21. Bezirk.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.-G.-Bl. für W.en Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Franklinstraße (Bezirksteil Floridsdorf), durch die Kaisermühlenstraße in dem Teile zwischen Gänsehäufelgasse und Wiedgasse, durch die Langobardenstraße in dem Teile zwischen Stadlauer Straße und Heldenplatz, durch die Nordmanngasse (Bezirksteil Donaufeld) und durch die Schrottensteingasse (Bezirksteil Kagran) ist für Schwerfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, und für Lastkraftwagen mit Anhänger verboten.

II. Die Komzakgasse wird in dem Teile zwischen der Straße „Am Freihof" und der Meissauergasse als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Straße „Am Freihof" zur Meissauergasse befahren werden.

III. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

IV. Die Magistratskundmachungen vom 19. September 1923, M.Abt. 52/2783/23, bezüglich der Franklin-, Nordmann- und Schrottensteingasse, vom 13. November 1926, M.Abt. 52/3794/26, bezüglich der Langobardenstraße, vom 7. Dezember 1927, M.Abt. 52/2416/27 bezüglich der Kaisermühlenstraße und vom 6. Dezember 1928, M.Abt. 52/2808/28, bezüglich der Komzakgasse werden aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien.

Wiener Magistrat, Abteilung 52.

Archiv der Stadt Wien

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

IV. 22. April. 1931.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

18. Stadtbibliothek, Belegexemplare amtlicher Druckwerke.
19. Arbeitsvermehrende Maßnahmen, Genehmigung durch die Magistratsdirektion.*)
20. Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneideanlagen.
21. Bedarfsgegenstände, Einschränkung der Anschaffungen.
22. Herausgabe von Druckwerken, kostenlose Besorgung durch die „Gewista".
23. Städtische Kontrahenten, Verzinsung von Ueberzahlungen.
24. Grundsteuer für Liegenschaften der Gemeinde Wien, Verrechnung.
25. Gerichtliche Exekutionsbewilligungen, Gebührenfreiheit der Gemeinden.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Angestellten- und Gutsangestelltengesetz, Abgrenzung.
Einbürgerung geschiedener Italienerinnen.
Filmpendeldienst, gewerberechtlicher Charakter.
Gewerbescheine nach § 60, Absatz 2, der Gewerbeordnung, Gewerberechtstitel.
Photographengewerbe, weitere Betriebsstätten.
Waschen und Chemischputzen, Uebernahme von Bestellungen, Gewerberechtsumfang.
Giftverschleiße, Verzeichnis.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsbeschränkungen für Lastfahrzeuge, für Lehr- und Uebungsfahrten und für Leichentransporte im I. Bezirk.
Verkehrsregelung in der Kalvarienberggasse im XVII. Bezirk während des Fastenmarktes.

Gerichtliche Entscheidungen.

Staatenlose, Zulassung zum Gewerbebetrieb.
Ausländische Gesellenprüfungszeugnisse, Nichtanerkennung als Befähigungsnachweis.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
A) im Bundesgesetzblatte,
B) im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

18. Stadtbibliothek, Belegexemplare amtlicher Druckwerke.

M.D. 940/31. Wien, am 20. Februar 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Wie die Direktion der städtischen Sammlungen berichtet, wird sie von dem Erscheinen von Druckwerken, die von städtischen Aemtern herausgegeben werden, meist nicht in Kenntnis gesetzt, so daß solche Druckwerke, die im eigenen Verlag erscheinen, in der städtischen Bibliothek nicht zu finden sind, weil sie auch im Buchhandel nicht erhältlich sind und in den Bücherverzeichnissen nicht genannt werden.

Es sind daher alle im eigenen Verlag erschienenen größeren Druckwerke, soweit sie noch vorhanden sind (Bücher, Broschüren, Karten, Plakate usw.), in je zwei Belegexemplaren der Stadtbibliothek zu übermitteln. Desgleichen sind in Hinkunft von jedem neu erscheinenden größeren Druckwerk zwei Belegexemplare der Stadtbibliothek zu übersenden.

19. Arbeitsvermehrende Maßnahmen, Genehmigung durch die Magistratsdirektion.

M.D. 1203/31. Wien, am 26. Februar 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß eine Magistratsabteilung Arbeiten in Angriff genommen hat, die zwar an sich durchaus zweckmäßig waren, bisher aber doch unterlassen wurden, sonach jedenfalls nicht unbedingt notwendig sein können. Durch diese Arbeiten ist bei anderen mitbeteiligten Aemtern eine Mehrbelastung und bei der betreffenden Abteilung selbst letzten Endes ein erhöhter Personalbedarf entstanden.

Mit den vorhandenen Personalständen muß unbedingt das Auslangen gefunden werden, im Hinblick auf die fortdauernde Aufnahmesperre ist mit einem weiteren Rückgang der Personalstände zu rechnen. Die seit langem mit Nachdruck verfolgten Reformen, Geschäftsvereinfachungen, Einstellungen von Maschinen u. dgl. werden in ihrer Wirkung beeinträchtigt, es muß ihnen der beabsichtigte Erfolg, das Durchhalten mit den Personalständen, versagt bleiben, wenn anderseits ein Arbeitsaufbau getrieben wird.

Ich ordne daher an, daß alle Maßnahmen, die in irgendeiner Hinsicht arbeitsvermehrend wirken, auch wenn sie bei der betreffenden Abteilung keine unmittelbare Personalvermehrung erfordern, vor Inangriffnahme der Magistratsdirektion zur Genehmigung vorgelegt werden.

Bei diesem Anlasse mache ich es allen Amtsvorständen zur besonderen Pflicht, in ihrem Bereiche jede mögliche Geschäftsvereinfachung durchzuführen, jede überflüssige oder mit dem Erfolge in keinem Verhältnis stehende Arbeit abzustellen und in den über ihren Bereich hinausgreifenden Fällen entsprechende Anträge an die Magistratsdirektion vorzulegen.

20. Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneideanlagen.

M.D. 873/31. Wien, am 2. März 1931.

(An die M.Abt. 46, 53 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbau-

amtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Stadtbauamts-Direktion.)

Mit Erlaß vom 24. Jänner 1931, M.D. 7246/30 (Verordnungsblatt Heft I/1931, Seite 4) hat die Magistratsdirektion die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung am 12. Dezember 1930 zur Z. 155408 erlassenen Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneideanlagen verlautbart und angeordnet, daß bei der gewerbebehördlichen Genehmigung von solchen Anlagen ihren Inhabern die in den erwähnten Sicherheitsvorschriften zusammengefaßten Betriebsbedingungen vorzuschreiben sind.

Auf eine Anfrage wird mitgeteilt, daß in die Verhandlungsschriften über die Genehmigung von autogenen Schweiß- und Schneideanlagen selbstverständlich nicht der ganze Wortlaut der Sicherheitsvorschriften, sondern nur ein Hinweis darauf aufzunehmen ist, wie dies bei den Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen schon seit langem geübt wird. Der Hinweis in der Verhandlungsschrift hat zu lauten:

„Die Schweißanlage ist nach den Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneideanlagen (Ministerialerlaß vom 12. Dezember 1930, Z. 155408) einzurichten und zu betreiben. Diese Vorschriften sind überdies in Plakatform bei der Schweißstelle anzuschlagen."

Anläßlich des Augenscheines sind die Parteien mündlich darauf aufmerksam zu machen, daß die Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneideanlagen beim Drucksortenverschleiß der Staatsdruckerei, III. Rennweg 12 a, im Normalformat (unter B. H. Lager-Nr. 973) zum Preise von 6 Groschen und im Plakatformat (unter B. H. Lager-Nr. 974) zum Preise von 10 Groschen für das Stück zu beziehen sind.

Die für den Amtsgebrauch etwa benötigten Exemplare der Sicherheitsvorschriften sind auf die vorgeschriebene Art durch das städtische Wirtschaftsamt zu beschaffen. Eine Abgabe der Vorschriften an Parteien findet nicht statt.

21. Bedarfsgegenstände, Einschränkung der Anschaffungen.

M.D. 1245/31. Wien, am 4. März 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Zur Erhaltung des Gleichgewichtes im Gemeindehaushalte ist es unerläßlich, die Anschaffung von Bedarfsgegenständen jeder Art für Gemeindezwecke auf das unbedingt notwendige Mindestmaß einzuschränken. Ich weise daher alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates an, beim Verbrauche von Bedarfsgegenständen die größte Sparsamkeit walten zu lassen und nur solche Bedarfsgegenstände zu bestellen, die unbedingt notwendig sind. Auf jeden Fall ist die Notwendigkeit der Anforderung neuer Bedarfsgegenstände zu begründen und dem Wirtschaftsamte bekanntzugeben, auch wenn durch eine Anschaffung ein Ersparnis erwartet wird.

Falls versucht werden sollte, diesen Weisungen durch direkte Bestellung von Bedarfsgegenständen mit Umgehung des Wirtschaftsamtes zuwiderzuhandeln, müßte der Schuldtragende zur Verantwortung gezogen werden.

Das städtische Wirtschaftsamt hat den Auftrag, alle Anforderungen von Bedarfsgegenständen strenge zu überprüfen und Bestellungen nur dann auszuführen, wenn die Anschaffung unbedingt notwendig ist.

22. Herausgabe von Druckwerken, kostenfreie Besorgung durch die „Gewista".

M.D. 1361/31. Wien, am 5. März 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei der Herausgabe von Druckwerken aus besonderen Anlässen (Jahresverwaltungsberichten, Festschriften usw.) ganz verschiedenartig und nicht immer mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit vorgegangen wird. Durch Uebertragung der Inseratenwerbung an die „Gewista" wird es vielfach möglich sein, Publikationen, ohne daß der Gemeinde Kosten hiedurch auflaufen, in durchaus würdiger Form herauszugeben. Es wird daher angeordnet, daß in Hinkunft bei Herausgabe von Druckwerken, welcher Art immer, vorher unter Anzeige an den amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II mit der „Gewista" wegen kostenfreier Besorgung verhandelt wird.

23. Städtische Kontrahenten, Verzinsung von Ueberzahlungen.

M.D. 1691/31. Wien, am 23. März 1931.

(An die M.Abt. 4, 9, 13 a, 15 a, 15 b, 16, 17, 22, 23, 24, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 28, 30, 31, 33, 34 a, 40, 41, 44 und 45, an das Kommando der städtischen Feuerwehr, an die Stadtbauamtsdirektion, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an die Fachrechnungsabteilungen III a, III b, V a, V b, VI a und VI b und an die Betriebsbuchhaltungen Wohlfahrtsanstalten, Friedhöfe, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wohnhäuserverwaltung, Gartenwesen, Bäder, Werkstätten, Fuhrwerksbetrieb, Kanalwesen, Wasserversorgung, Baustoffbeschaffung und Wirtschaftsamt.)

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges hinsichtlich der Behandlung von Ueberzahlungen an städtische Kontrahenten wird angeordnet, daß allgemein für Ueberzahlungen an städtische Kontrahenten in analoger Anwendung der für Vorauszahlungen geltenden Bestimmungen Zinsen von dem Zeitpunkte, in dem die Ueberzahlung erfolgt ist, bis zu deren Rückerstattung in der Höhe von 3 Prozent über der jeweiligen Bankrate in Anrechnung zu bringen sind. Ungeachtet dieser Zinsenanrechnung ist jedoch auf eine möglichst rasche Rückerstattung der Ueberzahlungen mit allem Nachdrucke zu bringen.

24. Grundsteuer für Liegenschaften der Gemeinde Wien, Verrechnung.

M.D./K 539/30. Wien, am 24. März 1931.

(An die M.Abt. 4, 5, 7, 9, 12, 13 a, 16, 17, 19, 22, 25 a, 25 b, 28, 30, 31, 34 b, 40, 41, 42, 43, 44 und 45, an die Feuerwehr der Stadt Wien, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Fachrechnungsabteilungen II b, III a und VI a, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Betriebsbuchhaltungen Wohnhäuser, Straßen- und Brückenwesen, Wasserversorgung, Kanalwesen und Amts- und Schulhäuser, sowie an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 9. Juli 1930, M.D. 3741/30 (Verordnungsblatt 1930, Seite 65, unter Nr. 66), wurde bekanntgegeben, daß es in den Erlässen der Magistratsdirektion vom 17. Juni 1925, M.D./K 8/25, und vom 26. Juni 1928, M.D. 4191/28, anstatt „Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d" zu heißen habe „Zentralrechnungsabteilung auf Kontokorrentkonto H".

Infolge Auflassung des Kontokorrentkontos H sind die erwähnten Erlässe der Magistratsdirektion dahin abzuändern, daß es nun anstatt „Zentralrechnungsabteilung auf Kontokorrentkonto H" zu heißen hat „Zentralrechnungsabteilung, Buchungsstelle".

25. Gerichtliche Exekutionsbewilligungen, Gebührenfreiheit der Gemeinden.

M.D. 1711/31. Wien, am 28. März 1931.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung II c, an die Rechnungsabteilung II c und an die Vorstände des Steuerdienstes und des Einhebungsdienstes.)

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 19. September 1930 zur Z. 11694 an die Finanzlandesbehörden einen Erlaß über die Gebührenfreiheit der Gemeinden bei gerichtlichen Exekutionsbewilligungen gerichtet. Dieser Erlaß wurde im Verordnungsblatte 1930 des Wiener Magistrates unter Nr. 89 auf Seite 84 veröffentlicht. In Ergänzung dieses Erlasses wurde vom Bundesministerium für Finanzen auf eine Anfrage, wem es zukommt, die Gebühren für die Exekutionsbewilligung nach Tarifpost 6, D, lit. b, der Gerichtsgebührennovelle 1926 von der gebührenpflichtigen Partei einzufordern, und ob sich die Gebührenfreiheit auch auf die Eintragungsgebühr erstreckt, mit Erlaß vom 7. Jänner 1931, Z. 83145/6/1930, noch folgendes bekanntgegeben:

Nach § 21, Absatz 2, der Verordnung vom 26. Oktober 1926, B.G.Bl. Nr. 320, in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 22. Juni 1930, B.G.Bl. Nr. 190, obliegt es ausschließlich dem Gerichte, die Hereinbringung jener Gebühren einzuleiten, welche der Gegner einer persönlich gebührenfreien Partei gemäß § 12, Absatz 2, der Gerichtsgebührennovelle 1926 (B.G.Bl. Nr. 272) zu leisten hat, also im vorliegenden Falle die Hereinbringung der Gebühren für die ersten gerichtlichen Exekutionsbewilligungen zur zwangsweisen Einbringung von öffentlichen Abgaben. Nach § 200 der Geschäftsordnung für Gerichte I. und II. Instanz (B.G.Bl. Nr. 74 aus 1930) sind diese Gebühren im Exekutionsverfahren — ohne daß es hiezu eines Antrages des betreibenden Gläubigers bedarf — vom Gerichte in einem Gebührenverzeichnisse vorzumerken; falls diese Gebühren im Laufe des Exekutionsverfahrens nicht berichtigt werden, hat das Gericht dieses Verzeichnis nach Abschluß des Verfahrens dem Registeramte (im gegenständlichen Falle dem Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamte in Wien) zur Gebührenvorschreibung zu übersenden.

Im übrigen wird auf den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. August 1928, Z. 59141, verwiesen, wonach den Ländern, Bezirken und Gemeinden die in Tarifpost 75, lit. b, des Allgemeinen Gebührentarifes 1925 (B.G.Bl. Nr. 208) vorgesehene persönliche Gebührenbefreiung auch in Ansehung der Gebühren von grundbücherlichen Eintragungen zukommt, insoweit es sich um die Sicherstellung von Rechten handelt, die in Verfolg der diesen Gebietskörperschaften anvertrauten öffentlichen Zwecke begründet wurden.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Angestellten- und Gutsangestelltengesetz, Abgrenzung.

M.Abt. 14/2541/31. Wien, am 18. März 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 26. Februar 1931, Z. 86613/Abt. 3/1930, über die Abgrenzung zwischen der Geltung des Angestellten- und Gutsangestelltengesetzes für Dienstverhältnisse unvorgreiflich der instanzmäßigen Entscheidung im einzelnen Falle folgendes mitgeteilt:

Das Gutsangestelltengesetz bestimmt im § 1, Absatz 1, daß es auf das Dienstverhältnis von Personen, die in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben vorwiegend zur Leistung höherer oder kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind, Anwendung findet, soferne das Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nimmt; diese Bestimmung wird im § 1, Absatz 2, dahin eingeschränkt, daß das Gutsangestelltengesetz auf die durch das Angestelltengesetz geregelten Dienstverhältnisse keine Anwendung findet. Das Angestelltengesetz aber erfaßt die Dienstverhältnisse von Personen, die in den Betrieben von Kaufleuten, gewerblichen und industriellen Unternehmungen usw. vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten hauptberuflich angestellt sind, das Dienstverhältnis von in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben angestellten Personen aber nach seinem § 5 nur, wenn sie Handlungsgehilfen sind, das heißt im Betriebe eines Kaufmannes zu vorwiegend kaufmännischen Diensten angestellt sind. Diese Bestimmung des § 5 des Angestelltengesetzes ist noch durch den § 1, Absatz 3, des Gutsangestelltengesetzes dahin eingeschränkt, daß diese Anstellung zu vorwiegend kaufmännischen Diensten in einem kaufmännischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ständig sein muß, also nicht bloß vorübergehend sein darf. Eine weitere Einschränkung des § 5 des Angestelltengesetzes ergibt sich aus § 9 der Novelle zum Handelsgesetzbuch vom 16. Februar 1928, B.G.Bl. Nr. 63, für die sogenannten land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe, da dieser Paragraph ausdrücklich besagt, daß die in land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerben beschäftigten Personen auch dann, wenn dem Nebengewerbe die Eigenschaft eines Kaufmannes zukommt und sie in diesem kaufmännischen Betriebe kaufmännisch verwendet werden, dem Gutsangestelltengesetz unterliegen.

Aus vorstehendem ergibt sich:

1. daß Angestellte in land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerben bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen unter allen Umständen dem Gutsangestelltengesetz unterliegen,

2. daß Angestellte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nur dann nicht dem Gutsangestelltengesetz unterliegen, wenn dem Betriebe die Eigenschaft eines Kaufmannes zukommt und sie in dem Betriebe ständig kaufmännisch verwendet werden. Gemäß Artikel 4 a des Handelsgesetzbuches in der Fassung der Novelle vom 16. Februar 1928, B.G.Bl. Nr. 63, kann nämlich einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im allgemeinen die Kaufmannseigenschaft nicht zukommen. Von dieser Regel gibt es jedoch Ausnahmen; die eine ist die, daß eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sich zur Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gebildet hat; dann hat dieser Betrieb gemäß § 61, Absatz 3, des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Zusammenhalte mit Artikel 5, Absatz 1, des Handelsgesetzbuches Kaufmannseigenschaft. Eine zweite Ausnahme kann sich noch insoferne ergeben, daß ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb einem kaufmännischen Betriebe desselben Betriebsinhabers so eingeordnet ist oder doch in so innigem Zusammenhange mit diesem steht, daß er als zu diesem Betrieb gehörig, gewissermaßen als Annex dieses Betriebes angesehen werden muß. Für diese beiden Fälle greift nun die Bestimmung des § 5 des Angestelltengesetzes zusammen mit § 1, Absatz 3, des Gutsangestelltengesetzes Platz, wonach die in einem solchen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe angestellten Personen nur dann nicht dem Gutsangestelltengesetz unterliegen, wenn sie dort ständig kaufmännisch verwendet werden.

Einbürgerung geschiedener Italienerinnen.

M.Abt. 50/L 6/1/31. Wien, am 15. Jänner 1931.

Laut Mitteilung des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 27. Dezember 1930, Z. 224056/6, ist die königlich italienische Gesandtschaft in Wien beim Bundeskanzleramt (Aeußeres) wegen Einbürgerung geschiedener Ehegattinnen italienischer Staatsangehörigkeit vorstellig geworden.

Nach Artikel 10 des italienischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 13. Juni 1912 kann die Ehefrau, auch wenn die Ehegatten getrennt leben (separatio a corpore et mensa), ein von dem ihres Ehemannes verschiedenes Bürgerrecht nicht erwerben. Hienach verstößt die Verleihung der Landesbürgerschaft an eine geschiedene Italienerin gegen den § 4, Absatz 1, Punkt 3, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, weil die Voraussetzung des Aus-

scheidens aus dem bisherigen Staatsverbande nicht zutrifft. Derartige Verleihungsbescheide würde das Bundeskanzleramt künftig beim Verwaltungsgerichtshof anfechten.

Hiezu wird bemerkt, daß in den gegenständlichen Fällen wegen Unmöglichkeit der Beibringung des Nachweises über das Ausscheiden aus dem italienischen Staatsverbande künftighin die Zusicherung der Landesbürgerschaft grundsätzlich nicht mehr erteilt werden wird. Die Einschreiterinnen sind über die völlige Aussichtslosigkeit des Einbürgerungsansuchens entsprechend zu belehren.

Filmpendeldienst, gewerberechtlicher Charakter.

M.Abt. 53/448/31. Wien, am 5. Februar 1931.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit den Bescheiden vom 30. Oktober 1930, M.Abt. 53/3884/30, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß A. B. auf Grund einer auf das Lastfuhrwerksgewerbe lautenden Gewerbeberechtigung und B. T. auf Grund einer auf das Kleinfuhrwerksgewerbe lautenden Gewerbeberechtigung befugt sind, die Beförderung von Filmen mittels Motorrades insoweit zu bewerkstelligen, als hiebei der Film in einem am Motorrade befestigten Behälter untergebracht ist, dagegen nicht befugt sind, die Filmbeförderung mittels Motorrades in der Weise durchzuführen, daß der Motorradfahrer den Film in einem Rucksack am Rücken trägt.

Für die Entscheidung waren folgende Erwägungen maßgebend:

Das Lastfuhrwerksgewerbe, beziehungsweise das Kleinfuhrwerksgewerbe ist jenes Gewerbe, welches sich mit der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern befaßt, wobei die Beförderung mittels eines animalischen oder motorischen Betriebsmittels erfolgt. Eine Gewichtsgrenze der zu befördernden Güter nach unten zu besteht nicht und wäre praktisch auch gar nicht durchführbar.

Es muß daher die Beförderung von Filmen als in den Berechtigungsumfang des Lastfuhrwerksgewerbes, beziehungsweise des Kleinfuhrwerksgewerbes fallend angesehen werden, soferne sie sich als Beförderung von Gütern mit animalischen oder motorischen Betriebsmitteln darstellt.

Dies trifft im gegenständlichen Falle dann zu, wenn die Filme in einem am Motorrade angebrachten Kistchen befördert werden. Hier liegt eine Beförderungsart vor, die sich qualitativ nicht von der Beförderung durch ein pferdebespanntes Fuhrwerk, durch ein Automobil oder durch ein Motordreirad unterscheidet; das zu befördernde Gut ist auf dem Beförderungsmittel untergebracht, dem Motorradfahrer kommt in diesem Falle bezüglich der transportierten Ware keine andere Rolle zu als dem Kutscher oder dem Chauffeur.

Natürlich muß in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen werden, daß dadurch, daß diese Beförderungsart dem Fuhrwerksgewerbe zugebilligt wird, über die Frage, ob diese Befugnis nicht auch anderen Gewerbetreibenden zusteht, nicht abgesprochen wird.

Anders ist dagegen der Fall zu beurteilen, wenn die Filme nicht am Motorrade untergebracht sind, sondern vom Motorradfahrer im Rucksack am Rücken getragen werden. Hier kann nicht mehr von einer Güterbeförderung durch ein motorisches Betriebsmittel gesprochen werden, das motorische Betriebsmittel dient hier nur zur rascheren Beförderung einer Person, welche Trägerdienste versieht. Diese Tätigkeit fällt daher nicht mehr in den Berechtigungsumfang des strittigen Gewerbes, zu ihrer Ausübung ist vielmehr eine Konzession im Sinne der Ministerialverordnung vom 27. November 1922, B.G.Bl. Nr. 849, erforderlich.

Ueber die Berufung der Wiener allgemeinen Gewerbegenossenschaft hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 12. Jänner 1931, Z. 139.880/13/30, die angefochtenen Bescheide behoben und entschieden, daß A. B. und B. T. auf Grund der angeführten Gewerbeberechtigungen nicht befugt sind, die Filmbeförderung mit Motorrädern vorzunehmen.

In der Begründung wird folgendes ausgeführt:

Es handelt sich um die Beförderung von Gegenständen mit verhältnismäßig geringem Gewichte und Umfange, die von einer Person (dem Motorradfahrer) ohneweiters getragen werden können. Diese Person bedient sich des Motorrades nur, um den Bestimmungsort schneller zu erreichen. Von einer Verladung kann nicht recht gesprochen werden. Das Bundesministerium vermag auch nicht, im Gegensatze zu dem angefochtenen Bescheide als wesentliches Merkmal für die rechtliche Beurteilung den Umstand anzuerkennen, ob der Film zur Beförderung in einen an dem Motorrad angebrachten Behälter gelegt oder in einem Rucksack (Tasche u. dgl.) auf der Fahrt mitgenommen wird. Bei dieser Unterscheidung würde von einem Fuhrwerksunternehmer eine Uebertretung schon dadurch begangen werden, daß die Person, die den Film in einem Rucksack oder in einer Tasche zu dem Rade bringt, vor Antritt der Fahrt vergißt, ihn in den Behälter zu legen. Die geschilderte Tätigkeit kann also nicht als Ausübung des Lastfuhrwerksgewerbes angesehen werden. Es liegt vielmehr die Verrichtung von Boten- oder Trägerdiensten vor, die den Inhabern von Konzessionen nach der Ministerialverordnung vom 27. November 1922, B.G.Bl. Nr. 849 (Anbietung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten), oder allenfalls von Konzessionen nach § 15, Punkt 4, der Gewerbeordnung (Anbietung persönlicher Dienste an öffentlichen Orten) vorbehalten ist. Daß der Begriff „persönliche Dienste" im Sinne der erwähnten Verordnung die Verwendung von Motorrädern nicht ausschließt, geht übrigens schon aus § 2 der Verordnung hervor, in der auch Handwagendienste angeführt sind. Der Handwagendienst nähert sich aber zweifellos mehr dem Fuhrwerksbetrieb als die Verwendung von Motorrädern.

Gewerbescheine nach § 60, Absatz 2, der Gewerbeordnung, Gewerberechtstitel.

M.Abt. 53/447/31. Wien, am 18. Februar 1931.

Verschiedenen Beschwerden zufolge sollen einzelne magistratische Bezirksämter Gewerbescheine nach § 60, Absatz 2, der Gewerbeordnung für das Feilbieten mit land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen im Umherziehen auf der Straße und von Haus zu Haus für einzelne Bundesländer, für das ganze Bundesgebiet oder auch mit dem Zusatz „mit Ausschluß des Bundeslandes Wien" ausstellen.

Gegenüber diesen Beschwerden ist festzustellen, daß die magistratischen Bezirksämter mit Rücksicht auf den Wohnort des Gewerbeanmelders in Wien bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse verpflichtet sind, Gewerbescheine nach § 60, Absatz 2, der Gewerbeordnung auch ohne Anführung des Ausübungsgebietes auszustellen. Da derartige Gewerbescheine, in denen das Ausübungsgebiet nicht genannt ist, nicht bloß eine örtlich beschränkte Gültigkeit besitzen, — diesen Rechtsstandpunkt vertritt auch der Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 11. Juni 1926, Z. 75387, — besteht kein Anstand, das ganze Bundesgebiet als Ausübungsgebiet über Verlangen des Gewerbeanmelders im Gewerbetexte anzuführen.

Dagegen kann es nicht als richtig bezeichnet werden, die ausgenommenen Gebiete, in denen das Feilbieten nach § 60, Absatz 4, der Gewerbeordnung mit landesbehördlicher Verordnung untersagt ist, in der Gewerbebezeichnung zu nennen; denn derartige Verbote bilden keine Beschränkung des Gewerberechtes als solchen, sondern lediglich eine Beschränkung in der Ausübung, ähnlich wie etwa die zeitlichen Beschränkungen bezüglich der Sonntagsruhe und des Ladenschlusses. Solche Ausübungsbeschränkungen gehören daher nicht in die Gewerbebezeichnung, wohl aber kann auf den Bestand solcher Beschränkungen in einer Anmerkung oder Fußnote im Gewerbeschein aufmerksam gemacht werden. Die bloße Anmerkung des Verbotes für Wien hat aber, da eine solche Bemerkung zu Mißverständnissen bei der Ausübung des Gewerbes in einem anderen Bundeslande führen könnte, zu unterbleiben.

Wenn eine Partei das Feilbieten im Umherziehen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet anmeldet, unterliegt es keinem Anstande, über ausdrückliches Verlangen der Partei der Bezeichnung des Gewerbes den Zusatz „im Bundesgebiete Oesterreich" beizufügen. In einer Anmerkung oder Fußnote, nicht aber in der Bezeichnung des Gewerbes selbst, sind außerdem nachstehende Worte anzuführen: „Das Gewerbe darf nicht ausgeübt werden in jenen Gebieten, in denen und insoweit dort die Ausübung auf Grund des § 60, Absatz 4, der Gewerbeordnung mit landesbehördlicher Verordnung untersagt ist."

Photographengewerbe, weitere Betriebsstätten.

M.Abt. 53/1021/31. Wien, am 4. März 1931.

Das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk hat mit Bescheid vom 12. Dezember 1930, Z. 5664/1/30, gemäß

§ 141 der Gewerbeordnung entschieden, daß der von S. W. im Meidlinger Südbahnhof aufgestellte Kasten zur Uebernahme von Amateuraufnahmen zur Ausarbeitung als weitere Betriebsstätte des von S. W. im Standorte VII. Neubaugasse 34 betriebenen Photographengewerbes (Reg.Z. 8996/frei/I) gemäß § 39 der Gewerbeordnung aufzufassen ist.

In der Begründung wird folgendes angeführt:

S. W. hat auf dem Bahnsteige des Meidlinger Südbahnhofes in der Nähe des Ausganges ein Schild angebracht mit der Aufschrift: „Halt Photoamateure! Bahnhofdienst! Bildstelle S. W. Ihre Aufnahmen sind morgen abends entwickelt und kopiert, wenn Sie dieselben hier einwerfen."

Darunter befindet sich ein Einwurfkasten mit der Anschrift und den Filialen der Firma und der Aufforderung, Namen und Adresse des Bestellers, die Anzahl der gewünschten Kopien und die Filiale, bei welcher die fertige Ware bereitgestellt werden soll, anzugeben.

Der Gewerbeinhaber läßt nun täglich durch seine Angestellten die hinterlegten Platten und Filme abholen, entwickelt sie in seiner Hauptbetriebsstätte VII. Neubaugasse 34 und sendet sie samt den Kopien an die betreffende Filiale, wo sie der Kunde ausgefolgt werden sollen.

Auf Grund dieses Sachverhaltes erblickt die Behörde die Merkmale einer weiteren Betriebsstätte insbesondere in dem Umstande, daß durch das Abholen der Bestellungen dieselben Geschäfte wie im Hauptbetriebe abgeschlossen werden. Es handelt sich daher zweifellos um eine zum Betriebe des Photographengewerbes gehörige Tätigkeit, die, da sie nicht im Hauptstandorte entfaltet wird, sondern auf einem von diesem gesonderten Standplatze, als weitere Betriebsstätte, die der Anzeigepflicht bei der Gewerbebehörde unterliegt, zu betrachten ist.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 22. Jänner 1931, Z. 120.734/13/31, aus nachstehenden Gründen keine Folge gegeben:

Die Uebernahme von Amateuraufnahmen zur Ausarbeitung ist zweifellos ein Teil der Betriebstätigkeit des Unternehmens. Jede ständige Einrichtung, die dem Zwecke dient, dort einen Teil des Betriebes abzuwickeln, muß daher als Betriebsstätte angesehen werden. Da die im § 39 der Gewerbeordnung erwähnten „festen Betriebsstätten" natürlich keinen strengeren Bedingungen unterliegen können als die im § 40 der Gewerbeordnung genannten Zweigetablissements und Niederlagen, müssen allerdings die hier geltenden Ausnahmen von der Anmeldepflicht auch für die Betriebsstätten des § 39 gelten. Der Kasten, um den es sich handelt, ist aber nicht nur ein der Aufbewahrung von Waren dienender Raum, sondern er bezweckt den Verkehr mit der Kundschaft und diese schließt durch Einwurf der Amateuraufnahmen in den Kasten mit dem Unternehmen einen Vertrag ab. Der Hinweis auf die für automatische Waagen und Verkaufsapparate bestehende Regelung (Verordnung vom 23. Juni 1892, R.G.Bl. Nr. 98) ist schon aus dem Grunde nicht stichhältig, weil der fragliche Kasten kein Automat ist und weil diese Regelung auch einen Anmeldezwang festsetzt.

Waschen und Chemischputzen, Uebernahme von Bestellungen, Gewerberechtsumfang.

M.Abt. 53/10378/29. Wien, am 9. März 1931.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheide vom 12. Februar 1931, Z. 10378/29, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß A. G. auf Grund des Gewerbescheines vom 14. November 1929, Reg.Z. 24449/frei/IX, lautend auf die Uebernahme von Wäsche und Kleidungsstücken zum Waschen und Chemischputzen mit dem Standorte in Wien, IX. Liechtensteinstraße 10 a, zur Uebernahme von Bestellungen zum Färben von Wäsche und Kleidungsstücken nicht befugt ist.

Für die Entscheidung waren folgende Gründe maßgebend:

Der Umfang eines Gewerberechtes bestimmt sich nach dem Inhalte des Gewerbescheines. Die Berechtigung zur Uebernahme von Bestellungen zum Färben ist im Gewerbetexte nicht enthalten, sie konnte daher nur dann als zu Recht bestehend angenommen werden, wenn schon die Berechtigung zur Uebernahme zum Waschen und Chemischputzen auch das fragliche Recht mit umfassen würde.

Wenn nun behauptet wird, daß immer alle drei Gewerbezweige, nämlich die Uebernahme zum Waschen, zum Chemischputzen und zum Färben, gemeinsam ausgeübt wurden und daher mit Rücksicht auf diese allgemein bestehende langjährige Gepflogenheit das strittige Gewerberecht auch die Berechtigung zur Uebernahme zum Färben umfassen müßte, kann dem nicht beigepflichtet werden. Wenn auch ohneweiters zugegeben werden kann, daß die fraglichen drei Gewerbezweige in Wien meist gemeinsam ausgeübt wurden, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß die Mehrzahl der Gewerbeberechtigungen, auf Grund deren eben diese Geschäftsbetriebe stattfanden, die Berechtigung zur Uebernahme zum Färben im Gewerbetexte enthalten. Es geht nun sicherlich nicht an, zwei Gewerbescheine, von denen der eine die Berechtigung zur Uebernahme zum Färben ausdrücklich anführt, während sie der andere nicht enthält, gleichstellen zu wollen. Ein Gewerbeschein, der die Uebernahme von Bestellungen zum Färben ausdrücklich anführt, wird, insolange er nicht aufgehoben ist, zur Ausübung der fraglichen Betätigung berechtigen, nicht so aber der Gewerbeschein, der diese Befugnis überhaupt nicht nennt.

Mit dem Erkenntnis vom 12. Oktober 1918, Z. 13221 (Bud. A 12.212), hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren oder Leistungen, die Gegenstand eines Gewerbes sind, abgesehen von der Ausnahmebestimmung des § 38 a der Gewerbeordnung ein Akt der Ausübung dieses Gewerbes ist. Die gewerbsmäßige Uebernahme zum Färben stellt sich daher als die Ausübung des im § 1, Absatz 3, Z. 33, der Gewerbeordnung genannten handwerksmäßigen Färbergewerbes dar. Die auf diese Tätigkeit lautende Gewerbeanmeldung konnte daher, da die Partei den Befähigungsnachweis nicht erbringen konnte, nicht zur Kenntnis genommen werden; nun wäre es aber doch widersinnig, den Gewerbeschein für eine bestimmte Tätigkeit nicht auszustellen, weil eben die gesetzlichen Erfordernisse mangeln, dieselbe Tätigkeit aber auf Grund des Gewohnheitsrechtes für erlaubt zu erklären.

Der Umfang des strittigen Gewerberechtes kann nur beurteilt werden nach dem Stande der Gesetzgebung zur Zeit der Anmeldung des Gewerbes, beziehungsweise der Ausfertigung des Gewerbescheines und nach der gegenwärtigen verwaltungsrechtlichen Judikatur. Die Uebernahme zum Färben ist als Bestandteil des handwerksmäßigen Färbergewerbes aufzufassen; die Berechtigung zur Uebernahme zum Färben kann daher nicht aus dem auf die Uebernahme zum Waschen und Chemischputzen lautenden Gewerbeschein abgeleitet werden. Eine Berufung auf eine bestehende Gewohnheit ist unstichhältig, da die behauptete Gepflogenheit, mag sie auch einmal in Wien bestanden haben, heute nicht mehr zu Recht besteht und höchstens als Abusus, aus dem kein wie immer geartetes Recht abgeleitet werden kann, zu qualifizieren ist.

Diese Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen.

Giftverschleiße, Verzeichnis.

M.Abt. 53/1923/31. Wien, am 14. März 1931.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 21. Februar 1931, Z. 123.304/13, bekanntgegeben, daß das im § 36, Absatz 3, der Ministerialverordnung vom 20. Dezember 1928, B.G.Bl. Nr. 362, vorgesehene Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute in der Republik Oesterreich nach dem Stande vom 31. Oktober 1930 erschienen ist.

Der Bezugspreis dieser im Verlage der Staatsdruckerei, Wien, I. Seilerstätte 24, erschienenen Veröffentlichung beträgt 3 S 10 g.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsbeschränkungen für Lastfahrzeuge, für Lehr- und Uebungsfahrten und für Leichentransporte im I. Bezirke.

M.Abt. 52/2096/30. Wien, am 22. Jänner 1931.
Bundespolizei-Dion, V.A. Zl. 4479/30.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch den von der Ringstraße und dem Franz Josefs-Kai umschlossenen Teil des 1. Bezirkes ist allen Lastfahrzeugen, das sind Fahrzeuge, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind, verboten. Dieses Verbot gilt auch für die Ringstraße mit der Einschränkung, daß die Durchfahrt von Lasttraftfahrzeugen mit geschlossenem Kastenaufbau, die einschließlich der Nutzlast ein Gewicht von 3·5 Tonnen nicht überschreiten, gestattet ist.

Die Zufahrt aller Lastfahrzeuge in den oben bezeichneten Teil des 1. Bezirkes ist unter Einhaltung der für die verschiedenen Fahrzeuggattungen und für einzelne Straßen bestehenden Sondervorschriften nur derart gestattet, daß möglichst durch die den 1. Bezirk umsäumenden, allgemein als Lastenstraße bezeichneten Straßenzuge und von diesen aus auf dem jeweils kürzesten Weg zu dem betreffenden Ziel gefahren wird. Die Rückfahrt hat in der gleichen Art zu geschehen. Ebenso ist zur Verbindung mehrerer Fahrziele innerhalb des obigen Gebietes der jeweils kürzeste der für diese Fahrzeuge erlaubten Fahrtwege zu wählen.

Diese Vorschriften gelten auch für die Zufahrt auf der Ringstraße.

Die Zufahrt von Lastkraftwagen mit Anhänger in den von der Börsegasse, dem Concordiaplatz, Salzgries, Morzinplatz, Kai, der Dominikaner- und Stubenbastei, der Seilerstätte, Schwarzenbergstraße und Ringstraße bis zur Börsegasse umschlossenen Teil der Inneren Stadt ist verboten; dieses Verbot gilt nicht für die genannten Straßen mit Ausnahme der Ringstraße.

Lehr- und Uebungsfahrten sind in dem im Absatz 4 bezeichneten Teile des 1. Bezirkes an Werktagen von ½11 bis ½14 Uhr und von 15 bis 20 Uhr verboten.

Fahrzeuge für den Leichentransport dürfen die Ringstraße nicht zur Durchfahrt benützen. Leichenzüge haben den kürzesten Weg aus der Inneren Stadt über die Lastenstraße auf die Friedhöfe zu nehmen.

II. Die Durchfahrt durch den von der Universitäts-, Ring-, Bellaria-, Museum-, Auersperg- und Landesgerichtsstraße umschlossenen Teil des 1. Bezirkes, ferner durch die Schallautzer- und durch die Reischachstraße ist für Lastfahrzeuge, das sind Fahrzeuge, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind, verboten.

III. Ausnahmen von den obigen Bestimmungen können in besonderen Fällen vom Magistrate im Einvernehmen mit der Bundespolizei-Direktion bewilligt werden.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizei-Direktion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Die Magistratskundmachungen vom 17. März 1921, M.Abt. 52/642/21, vom 5. Dezember 1922, M.Abt. 52/3404/22, und vom 1. Oktober 1928, M.Abt. 52/2258/28, werden aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Kalvarienberggasse im XVII. Bezirke während des Fastenmarktes.

M.Abt. 52/225/31. Wien, am 17. Februar 1931.
Bundespolizei-Dion, V.A. Zl. 190/31.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Kalvarienberggasse im XVII. Bezirke zwischen Elterleinplatz und Ottakringer Straße ist während des Fastenmarktes, das ist alljährlich vom Aschermittwoch bis einschließlich Ostermontag, in der Zeit von 8 bis 20 Uhr verboten.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizei-Direktion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

Gerichtliche Entscheidungen.

Staatenlose, Zulassung zum Gewerbebetrieb.

M.Abt. 53/360/31. Wien, am 24. Februar 1931.

Auch Staatenlose bedürfen für den Antritt und Betrieb eines Gewerbes in Oesterreich der im § 8, Absatz 2, der Gewerbeordnung vorgesehenen förmlichen Zulassung. Die Meinung, daß ein Staatenloser beim Antritte eines Gewerbes in Oesterreich nach seiner früheren Staatsangehörigkeit zu behandeln sei, findet in den österreichischen Gesetzen keine Stütze.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnisse vom 15. Dezember 1930, Z. A 181/3/30, über die Beschwerde des J. K. in Wien gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 29. November 1929, Z. 135.928/13, betreffend Zulassung zum Gewerbebetrieb zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Behörde hat dem Ansuchen des Beschwerdeführers um förmliche Zulassung zum Gewerbebetriebe in Oesterreich und zwar zum Betriebe einer Handelsagentur nicht stattgegeben, weil mit Rücksicht auf die Ueberfüllung in dem angestrebten Gewerbe eine Zulassung von Ausländern oder Staatenlosen nicht gestattet werden kann und außerdem besonders rücksichtswürdige Umstände in der Person des Gesuchstellers nicht gegeben sind. Zu den Berufungsausführungen hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr beigefügt, daß der Verzicht des Berufungswerbers auf das Heimatrecht in der Bukowina und die rumänische Staatsbürgerschaft am 1. August 1921 vom Generaldirektorat für die Bukowina in Czernowitz zur Kenntnis genommen wurde. Es wäre Sache der Partei, den Nachweis zu erbringen, daß sie trotzdem die rumänische Staatsbürgerschaft besitzt.

Der Beschwerdeführer macht nun geltend, es gäbe keine Beweispflicht im Verwaltungsverfahren und insbesondere keine solche für ausländisches Recht und für die Bedeutung vorliegender ausländischer Urkunden. Allerdings habe er seinem Gesuche einen rumänischen Heimatschein und einen Bescheid des Generaldirektorates für die Bukowina über seine Verzichterklärung beigelegt, aber die rechtliche Bedeutung dieser Urkunde und die Frage, ob der Beschwerdeführer dadurch die rumänische Staatsangehörigkeit verwirkt habe, sei im Amtswege zu prüfen und zu entscheiden gewesen. Er sei im Zeitpunkte der Abgabe seiner Verzichtserklärung noch minderjährig gewesen, weil damals (1921) in Czernowitz noch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in seiner alten Fassung galt, wonach die Großjährigkeit erst mit dem zurückgelegten 24. Lebensjahre erreicht wurde, er aber erst 23 Jahre alt war; infolgedessen habe er auf seine rumänische Staatsangehörigkeit nicht wirksam verzichten können. Auch sei ein Verzicht auf die Staatsangehörigkeit ohne gleichzeitige Erlangung einer anderen Staatsbürgerschaft unzulässig, wirkungslos und inhaltslos. Dies ergebe sich aus dem österreichischen Gesetz vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, und sei auch ein Postulat des internationalen Rechtes und der Vernunft; im rechtlichen Sinne könne es keine Staatenlosen geben. Schließlich seien im Sinne der Gewerbeordnung auch Personen, die ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, solange als Angehörige ihres früheren Heimatstaates zu behandeln, bis sie eine neue Staatszugehörigkeit erlangt haben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat vor allem erwogen, daß die österreichische Behörde durchaus berechtigt war, von demjenigen, der in Oesterreich ein Gewerbe anzutreten beabsichtigt, den Nachweis seiner Staatszugehörigkeit zu fordern. Dies ergibt sich schon daraus, daß gemäß § 8 der Gewerbeordnung Angehörige von Staaten, die nicht formelle Reziprozität üben, der förmlichen Zulassung von Seite der politischen Landesbehörde bedürfen. Darüber, in welcher Art und Weise dieser Nachweis zu erbringen ist, sind in der Gewerbeordnung besondere Vorschriften allerdings nicht enthalten. Doch vermochte der Verwaltungsgerichtshof darin eine Rechtswidrigkeit nicht zu erkennen, daß die Behörde eine Person, die ihre vormalige rumänische Staatsangehörigkeit durch Heimatschein nachweist und gleichzeitig nachweist, daß sie auf die rumänische Staatsangehörigkeit verzichtet hat und daß ihr Verzicht von der rumänischen Behörde zur Kenntnis genommen worden ist, als dem rumänischen Staate nicht mehr angehörig betrachtet. Nachzuprüfen, ob die Umstände, welche zur Entlassung dieser Person aus dem rumänischen

Staatsverbande geführt haben, so geartet sind, daß die erfolgte Entlassung aus dem rumänischen Staatsverbande den etwa hiefür in Betracht kommenden Rechtsnormen entspricht und nach diesen auch stichhältig begründet werden könne, kann als eine der rumänischen Behörde obliegende Aufgabe von der österreichischen Behörde umso weniger verlangt werden, als die Rechtsanschauung der österreichischen Behörden über die Fortdauer der rumänischen Staatsangehörigkeit für den rumänischen Staat nicht weiter in Betracht kommt.

War sonach die österreichische Behörde im Streitfalle durchaus berechtigt, den Beschwerdeführer nicht mehr als rumänischen Staatsangehörigen, sondern als Staatenlosen anzusehen, so vermochte der Verwaltungsgerichtshof in der angefochtenen Entscheidung auch eine sonstige Rechtswidrigkeit nicht wahrzunehmen.

Die Frage, ob auch Staatenlose für den Antritt und Betrieb eines Gewerbes in Oesterreich der im § 8, Absatz 2, der Gewerbeordnung vorgesehenen „förmlichen Zulassung" bedürfen, fand der Verwaltungsgerichtshof auf Grund des Beschlusses der Abteilungsversammlung vom 9. Dezember 1930 zu bejahen.

Der Gerichtshof ging dabei von der Erwägung aus, daß die Gesetze im allgemeinen zunächst zur Regelung der Verhältnisse der eigenen Staatsangehörigen und in deren Interesse erlassen werden. Dies ergibt sich zum Beispiel aus § 28 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der volle Genuß der bürgerlichen Rechte durch die Staatsbürgerschaft erworben wird. Nichtstaatsbürger sind überall dort, wo ihre Verhältnisse besonders geregelt werden, den Staatsbürgern nur insoweit als gleichgestellt zu betrachten, als dies ausdrücklich angeordnet ist (vergl. § 33 ff. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches). § 8 der Gewerbeordnung enthält nun eine derartige Bestimmung. Ungeachtet der Begünstigung der Ausländer, welche die Fassung dieses Paragraphen nach der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R.G.Bl. Nr. 39, gegenüber der ursprünglichen Fassung vom Jahre 1859 (§ 10 der Gewerbeordnung) aufweist (vergl. auch den Motivenbericht zum Regierungsentwurfe und den Bericht des Gewerbeausschusses Nr. 253 und 580 der Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session, Seite 86 und 87, beziehungsweise Seite 6), wird hier für die Nichtstaatsbürger der Antritt und der Betrieb eines Gewerbes vom Nachweise der formellen Reziprozität abhängig gemacht, während solche Ausländer, die die Reziprozität nicht nachweisen können, einer förmlichen Zulassung durch die Landesbehörde bedürfen. Von den staatenlosen Personen, deren Verhältnisse hier nicht geregelt sind, kann jedenfalls nicht behauptet werden, daß sie Inländer seien, sie müssen vielmehr den Ausländern zugezählt werden. Dies ergibt sich daraus, daß die Gesetzgebung den Begriff des Ausländers im allgemeinen bloß negativ definiert, nämlich als Personen, die nicht Staatsbürger sind; zu vergleichen ist Artikel X des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm, Artikel XXIX des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und Artikel XX des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung, wonach Personen, die im Inlande das Staatsbürgerrecht nicht genießen, in bezug auf diese Gesetze als Ausländer anzusehen sind. Damit ist aber ein kontradiktorischer Gegensatz zwischen inländischen Staatsbürgern einerseits und Ausländern anderseits statuiert, indem zu letzteren alle Personen gehören, die Nichtstaatsbürger sind, also gewiß auch die Staatenlosen. Hiernach sind die Staatenlosen als Ausländer zu behandeln und, da sie naturgemäß die Reziprozität nicht nachweisen können, ist für sie gleich wie für sonstige Ausländer im Sinne des § 8, Absatz 2, der Gewerbeordnung die förmliche Zulassung seitens der politischen Landesbehörde erforderlich.

Die Forderung schließlich, daß der Beschwerdeführer als Staatenloser beim Antritt eines Gewerbes in Oesterreich nach seiner früheren Staatsangehörigkeit, also wie ein Rumäne zu behandeln sei, bis er eine neue Staatszugehörigkeit erlangt habe, findet in den österreichischen Gesetzen keine Stütze.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Ausländische Gesellenprüfungszeugnisse, Nichtanerkennung als Befähigungsnachweis.

M.Abt. 53/1477/31. Wien, am 14. März 1931.

Die Gewerbeordnung fordert als Nachweis der Befähigung im Sinne des § 14, Absatz 2, Punkt 1, die Ablegung der Gesellenprüfung im Inlande; der Nachweis über die Ablegung dieser Prüfung kann sohin nur durch ein von einer inländischen Gesellenprüfungskommission ausgestelltes Prüfungszeugnis erbracht werden. Es ist daher ein ausländisches Zeugnis selbst dann nicht als solcher Nachweis zu werten, wenn die ausländischen Vorschriften auf dem Gebiete des Gewerberechtes mit den österreichischen vollkommen übereinstimmen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnisse vom 31. Jänner 1931, Z. A 300/30/3, über die Beschwerde des J. S. R. in Wien gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 12. Dezember 1929, Z. 136.835/13/29, betreffend Befähigungsnachweis für das Kürschnergewerbe zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Bescheide des Wiener Landeshauptmannes vom 21. Oktober 1929, M.Abt. 53/1535/29, wurde der dem polnischen Staatsangehörigen J. S. R. am 11. August 1928 vom magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk in Wien ausgefertigte Gewerbeschein zum Betriebe des Kürschnergewerbes über die von der Genossenschaft der Kürschner, Rauhwarenfärber, Zurichter und Kappenmacher eingebrachte Berufung außer Kraft gesetzt. In der Begründung wird ausgeführt, daß das von der Partei vorgelegte, von der Genossenschaft der Handwerker in Zolkiew ausgestellte Gesellendiplom dem im § 14, Absatz 2, Punkt 1, der Gewerbeordnung geforderten Gesellenbrief schon deswegen nicht gleichgehalten werden könne, weil keine Gewähr dafür bestehe, daß die vor einer ausländischen Prüfungskommission abgelegte Gesellenprüfung den diesfälligen österreichischen Vorschriften entspricht.

Mit dem angefochtenen Bescheide hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr der von J. S. R. eingebrachten Berufung aus den Gründen des erstinstanzlichen Bescheides sowie in der Erwägung keine Folge gegeben, daß nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung der Nachweis der Ablegung der Gesellenprüfung nur durch ein von der zuständigen österreichischen Gesellenprüfungskommission ausgestelltes Zeugnis über die vor dieser Kommission abgelegte Prüfung erbracht werden könne.

Die Beschwerde bekämpft den Bescheid als rechtswidrig, weil die Ablegung der Gesellenprüfung durch das Gesellenprüfungszeugnis der Gesellenprüfungskommission in Zolkiew vom 12. Juli 1925, sowie durch das von der Genossenschaft der Handwerker in Zolkiew am 11. Dezember 1927 ausgestellte Gesellendiplom nachgewiesen sei. Die Gewerbeordnung kenne keine Bestimmung, wonach die Gesellenprüfung vor der zuständigen österreichischen Kommission abzulegen wäre. Lediglich § 104 d, Absatz 4, der Gewerbeordnung enthalte den Hinweis, daß die Gesellenprüfung vor einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes gebildeten Prüfungskommission abzulegen ist. Da die in Oesterreich geltende Gewerbeordnung wörtlich auch in der polnischen Republik volle Geltung habe, somit die Gesellenprüfungskommission in Zolkiew nach den gleichen Vorschriften gebildet sei wie in Oesterreich, sei auch der Vorschrift des § 104 d, Absatz 4, der Gewerbeordnung Genüge getan. Ferner verweist die Beschwerde auf das Handelsübereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und der Republik Polen, demzufolge zwischen diesen beiden Staaten in Gewerbesachen volle Reziprozität besteht, somit die in einem Staate ausgestellten gewerbebehördlichen Urkunden im anderen Vertragsstaate volle Gültigkeit besitzen. Schließlich wird Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend gemacht, weil keine Erhebungen darüber gepflogen wurden, daß in Polen heute noch die österreichische Gewerbeordnung vom Jahre 1907 in Geltung stehe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die Ansicht des Beschwerdeführers, daß zufolge des zwischen der Republik Oesterreich und der Republik Polen am 25. September 1922 abgeschlossenen Handelsübereinkommens (B.G.Bl. Nr. 32 aus 1923) die in einem Vertragsstaate ausgestellten gewerbebehördlichen Urkunden in dem anderen Vertragsstaate volle Gültigkeit haben, daß ihnen also in beiden Staaten in jeder Hinsicht dieselbe Bedeutung und Wirksamkeit zukomme, erscheint rechtsirrig. Denn Artikel 1, Absatz 1, des erwähnten Handelsübereinkommens enthält lediglich die Bestimmung, „daß die Angehörigen der vertragschließenden Teile in bezug auf den Antritt und Betrieb von Handel und Gewerbe in dem Gebiete des anderen alle Privilegien, Freiheiten und Vorteile genießen, die der meistbegün-

stigten Nation gewährt werden", und im Schlußprotokoll zu diesem Artikel stellen die beiden vertragschließenden Teile zur Erleichterung der Durchführung der Bestimmung des Artikels 1 ausdrücklich fest, „daß die polnischen Staatsangehörigen in Oesterreich und die österreichischen Staatsangehörigen in Polen zum Antritte und zur Ausübung eines Handels oder eines Gewerbes unter denselben Bedingungen wie die eigenen Angehörigen zugelassen werden".

Es wird sohin der polnische Staatsangehörige keineswegs bereits dann zum Antritte eines bestimmten Gewerbes in Oesterreich zugelassen, wenn er den Nachweis erbringt, daß er nach den in Polen geltenden Vorschriften zum Gewerbeantritt befugt ist, sondern nur dann, wenn er alle jene Nachweise erbringt, über die sich ein österreichischer Bundesbürger vor Antritt des betreffenden Gewerbes in Oesterreich auszuweisen hat.

Die belangte Behörde hat nun im vorliegenden Falle den Nachweis der Ablegung der Gesellenprüfung für den Antritt des Kürschnergewerbes in Oesterreich als nicht erbracht angesehen. Mit dieser Anschauung ist die belangte Behörde im Rechte. Die §§ 104 b, c und d der Gewerbeordnung enthalten eingehende Vorschriften über die Errichtung, die Zusammensetzung und über die Zuständigkeit der Gesellenprüfungskommission; insbesondere setzt § 104 c fest, daß der Vorgang bei der Prüfung, der Umfang und die Art des Prüfungsstoffes durch besondere Prüfungsordnungen geregelt wird, die über Antrag der Genossenschaften und nach Anhörung bestimmter inländischer Stellen von der politischen Landesbehörde erlassen werden. Es ist daher dem Lehrling keineswegs freigestellt, vor welcher Kommission er die Prüfung ablegen will, er ist vielmehr an die nach den bestehenden Vorschriften für ihn zuständige Kommission gebunden. Nur für den Fall, daß eine Genossenschaft die ihr in Ansehung der Vornahme der Gesellenprüfung obliegende Vorsorge nicht trifft, besteht nach § 104 d, Absatz 4, der Gewerbeordnung die Möglichkeit, die Gesellenprüfung vor einer anderen, nach den Vorschriften dieses Gesetzes, das heißt des österreichischen Gesetzes, gebildeten fachlichen Prüfungskommission abzulegen. Hieraus ergibt sich aber, daß die Gewerbeordnung die Ablegung der Gesellenprüfung im Inlande fordert, der Nachweis über die Ablegung dieser Prüfung sohin nur durch ein von einer inländischen Gesellenprüfungskommission ausgestelltes Prüfungszeugnis erbracht werden kann und daher ein ausländisches Zeugnis selbst dann nicht als solcher Nachweis zu werten ist, wenn die ausländischen Vorschriften auf dem Gebiete des Gewerberechtes mit den österreichischen vollkommen übereinstimmen. Nach den bestehenden Vorschriften kann also ein österreichischer Bundesbürger durch ein von einer Gesellenprüfungskommission der Republik Polen ausgestelltes Zeugnis den Nachweis der abgelegten Gesellenprüfung nicht erbringen. Es ist daher nach dem im Artikel 1 des Handelsübereinkommens vom 25. September 1922 selbst und im Schlußprotokolle zu diesem Artikel niedergelegten Grundsatze auch das von einem polnischen Staatsangehörigen vorgelegte Prüfungszeugnis der zuständigen polnischen Gesellenprüfungskommission nicht als der im § 14 der Gewerbeordnung verlangte Nachweis der bestandenen Gesellenprüfung zu werten.

Wenn die Beschwerde Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend macht, weil keine Erhebungen darüber gepflogen wurden, ob in Polen die österreichische Gewerbeordnung vom Jahre 1907 gegenwärtig noch volle Geltung habe, so ist diese Einwendung nicht begründet; dem angeführten Umstande kommt nach den vorstehenden Ausführungen rechtliche Bedeutung für die Entscheidung der Streitsache nicht zu und es lag sohin für die belangte Behörde keine Veranlassung vor, sich mit dieser Frage zu beschäftigen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

26. Festsetzung eines Tarazuschlages für die Einfuhr von verflüssigtem Chlor in eigens eingerichteten Land- und Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung.

27. Abänderung der Schiffahrtspolizeiordnung für die Donau.

28. Beitritt von Columbien zur Internationalen Opiumkonvention.

29. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.

30. Handelsvertrag mit dem Deutschen Reich.

31. Oesterreichisch-deutsches Abkommen über den kleinen Grenzverkehr.

32. Vertrag mit dem Deutschen Reich über die Rechtshilfe in Zollsachen.

33. Notenwechsel mit der Schweiz über die Revision der im Handelsvertrag vereinbarten Schuhzölle.

34. Druckfehlerberichtigung.

35. Erhöhung des Zuckerzolles und der Zuckersteuer.

36. Vereinbarung mit dem Deutschen Reich über die Festsetzung fester Umrechnungskurse im Rechtshilfeverkehr in Zollsachen.

37. Veröffentlichung des Verzeichnisses jener krebsfreien Staaten und Länder, aus denen Kartoffeln im Eisenbahnverkehre eingeführt werden dürfen.

38. Verkehr mit Honig und Kunsthonig.

39. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Rumäniens zu den Uebereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung der Kinder zur Arbeit in der Landwirtschaft und über das Vereins- und Koalitionsrecht der Landarbeiter.

40. Zuckernachtragsabgabeverordnung 1931.

41. Erhöhung des Zuschlages für die Altersfürsorge nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz.

42. Abänderung der Bundesgesetze betreffend die Errichtung eines Bergbaufürsorgefonds und betreffend die Verlängerung des Bestandes desselben.

43. XXV. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

44. Abänderung des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes.

45. Besteuerung von Benzin und anderen Betriebsstoffen von Kraftfahrzeugen (Benzinsteuer) und Einhebung einer Abgabe von Kraftfahrzeugen (Kraftwagenabgabe).

46. Finanzausgleichsgesetz 1931.

47. IV. Wohnbauförderungsverordnung.

48. Gebührenerleichterungen zu Konvertierungszwecken.

49. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.

50. Beitritt Schwedens zur Internationalen Opiumkonvention.

B. Landesgesetzblatt.

1. Zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Bauführung.

2. Verpflegsgebühren in den Heil- und Pflegeanstalten.

3. Reinigungsgeld der Hausbesorger, Ergänzung.

4. Errichtung eines Fonds zur Ermöglichung einer Exportkreditversicherung.

5. Abgabe vom Verbrauch von Bier, Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes.

6. Nahrungs- oder Genußmittelabgabe, Abänderung.

7. Nahrungs- oder Genußmittelabgabe, Durchführungsverordnung.

8. Reinigung und Bestreuung von Gehwegen bei Schneefall.

9. Beförderung und Abladen von Brennstoffen.

10. Abgabenbefreiung für Wohnhäuser, deren Errichtung durch Leistung von Bundeszuschüssen gefördert wird, Durchführungsverordnung.

11. Anzeigenabgabe, Abänderung des Gesetzes.

12. Zulassung von Isostone-Bausteinen.

13. Ernennung von Prüfungskommissären für Dampfmaschinen- und Motorwärter.

14. Bestellung eines Dampfkesselprüfungskommissärs für den 1. Wiener Aufsichtsbereich.

15. Befreiung von der Legung der Abrechnung für die Nahrungs- oder Genußmittelabgabe.

16. Fremdenzimmerabgabe, Abänderung des Gesetzes.

17. Wasserkraftabgabe, Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

18. Bodenwertabgabe, Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes.

19. Verlängerung der Geltungsdauer der Ermäßigung für Abgaben.

20. Sperrstunde für Kinematographentheater.

21. Sperrstunde für Nachtlokale im I. Bezirk.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

V. 31. Mai. 1931.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

26. Gewerbezurücklegungen, platzzinspflichtige Objekte.
27. Handlungsreisende, Angestellteneigenschaft.
28. Dienstkarten für Hausgehilfen.*)
29. Fahrbare Benzinzapfstellen.*)
30. Magistratskompetenz, Ueberschreitung durch Teillieferungen.
31. Steuer- und Abgabenrückstände, Einbringung.
32. Kreditüberschreitungen, Vermeidung.
33. Wiener Straßenpolizeigesetz, Auslegung des § 69.
34. Diebstähle in städtischen Objekten, Verhinderung.
35. Gemeindeabgaben, Auskunftserteilung.
36. Schulräume, Betreten durch städtische Organe.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Hutmachergewerbe, Putzen und Dämpfen von Hüten.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Wohlfahrtsanstalten, Neufestsetzung von Verpflegsgebühren.
Schweinetransporte mit Kraftwagen oder Pferdefuhrwerk für den Wiener Zentralviehmarkt.
Parken bei Theatern und sonstigen Vergnügungsstätten.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatt.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

26. Gewerbezurücklegungen, platzzinspflichtige Objekte.

M.D. 2080/31. Wien, am 13. April 1931.

(An die M.Abt. 56, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 2. April 1928, M.D. 742/28 (Verordnungsblatt 1928, Seite 46), wird dahin abgeändert, daß die Verständigungen von Gewerbezurücklegungen nur von den magistratischen Bezirksämtern I bis IX und XX an die M.Abt. 56 (Platzzinsgruppe), von den übrigen Bezirksämtern und der Expositur Stadlau aber an die Bezirksbauamtsabteilung (Platzzinsreferat) zu senden sind.

Ferner sind künftig die zur Gewerbezurücklegung im Amte erscheinenden Parteien zu befragen, ob platzzinspflichtige Objekte vorhanden sind. Die erhaltene Auskunft ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Bei Gewerbezurücklegungen mit dem Aktenvermerk „keine platzzinspflichtige Objekte" hat ebenso wie in Fällen, in denen durch die Marktamtsabteilung das Fehlen platzzinspflichtiger Objekte festgestellt ist, die im Absatz 1 erwähnte Verständigung überhaupt zu entfallen. Eine Uebermittlung von Gewerbezurücklegungsakten an die Marktamtsabteilungen lediglich zur Feststellung, ob platzzinspflichtige Objekte vorhanden sind, hat keinesfalls stattzufinden.

27. Handlungsreisende, Angestellteneigenschaft.

M.D. 2043/31. Wien, am 15. April 1931.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Nach der Ministerialverordnung vom 12. Jänner 1931, B.G.Bl. Nr. 21, über das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren hat ein Gewerbeinhaber, der um Ausstellung einer Legitimationskarte für einen Handlungsreisenden ansucht, nachzuweisen, daß der Handlungsreisende sein Angestellter ist.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in der Praxis der magistratischen Bezirksämter der Begriff „Angestellter" verschieden ausgelegt wird und daß auch über die Form des Nachweises Zweifel bestehen.

Was zunächst das Erfordernis der Angestellteneigenschaft betrifft, so muß wohl verlangt werden, daß der Handlungsreisende Angestellter im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes ist. Denn nach § 1, Absatz 1, lit. d, dieses Gesetzes begründen Verkaufsdienste dann die Versicherungspflicht, wenn sie eine durch das Wesen des Warenumsatzes bedingte Schulung und Fertigkeit voraussetzen. Zu den Verkaufsdiensten gehört auch die Anwerbung von Bestellungen im Außendienste; da hiefür kaufmännische Qualitäten erforderlich sind, fällt die Tätigkeit der Handlungsreisenden unter das Angestelltenversicherungsgesetz. Für einen gewerblichen Hilfsarbeiter (zum Beispiel einen Photographengehilfen), der zum Aufsuchen von Bestellungen (zum Beispiel auf photographische Ansichtskarten) ausgesendet wird und der nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz versichert ist, darf daher eine Legitimationskarte nicht ausgestellt werden.

Die Angestellteneigenschaft wird nach dem Gesagten durch den Nachweis eines die Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetze begründenden Dienstverhältnisses nachzuweisen sein. Die bloße Bestätigung über die Anmeldung zur Angestelltenversicherung wird jedoch nicht genügen. Denn es kann vorkommen, daß der Gewerbeinhaber den Handlungsreisenden nur als Provisionsvertreter und ohne völlige Eingliederung und Unterordnung in seinen Geschäftsorganismus beschäftigt. In diesem Falle erhält der Dienstgeber vom Versicherungsträger zwar eine Anmeldebestätigung, die Meldung wird jedoch, da kein Anstellungsverhältnis vorliegt, durch Bescheid abgelehnt, ohne daß die Gewerbebehörde hievon Kenntnis erlangt. Um derartige Umgehungen der Verordnung zu verhindern, muß entweder eine Bestätigung über die Mitgliedschaft (Mitgliedskarte) oder ein mit der Rechtskraftbestätigung versehener Bescheid über

die Versicherungspflicht des Reisenden gefordert werden. Allerdings wird es vorkommen, daß der Versicherungsträger vorerst Erhebungen über die Voraussetzungen der Versicherungspflicht machen muß, wodurch sich die Ausstellung der Mitgliedskarte verzögert.

Um die damit verbundene Gefährdung der Interessen des Unternehmers und des Angestellten zu vermeiden, wird angeordnet, daß die Legitimationskarte schon auf Grund der Anmeldebestätigung auszufertigen ist. Dem Gewerbeinhaber ist jedoch niederschriftlich zur Kenntnis zu bringen, daß er den rechtskräftigen Bestand des versicherungspflichtigen Angestelltenverhältnisses innerhalb einer Frist von drei Wochen nachzuweisen hat, widrigens die Legitimationskarte eingezogen wird. Die Frist ist naturgemäß zu verlängern, solange ein rechtskräftiger Bescheid über die Versicherungspflicht des Reisenden nicht erflossen ist. Allfällige Verzögerungen des Unternehmers durch Berufung darauf sind durch Anfrage bei der Anstalt zu überprüfen. Da die Legitimationskarte einen Feststellungsbescheid über das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen beinhaltet, kann ihre Einziehung nur vom Bundesministerium für Handel und Verkehr nach § 146, Absatz 4, der Gewerbeordnung verfügt werden.

28. Dienstkarten für Hausgehilfen.

M.D. 2114/31. Wien, am 16. April 1931.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Es ist vorgekommen, daß in Dienstkarten von Hausgehilfinnen Angaben über die Zuständigkeit auf Grund von bloßen Angaben der Partei aufgenommen wurden, ohne daß der Beisatz gemäß § 6, Absatz 2, der Vollzugsanweisung der Staatsämter für soziale Verwaltung und für Justiz vom 23. März 1920, St.G.Bl. Nr. 144, „laut Angabe" gemacht worden wäre.

Diese Vorschrift wird daher zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

29. Fahrbare Benzinzapfstellen.

M.D. 2106/31. Wien, am 17. April 1931.

(An die M.Abt. 46, 53 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsdirektion, an die Bezirksbauamtsabteilungen für die Bezirke X bis XIX und XXI und an die Feuerwehr der Stadt Wien.)

Die Verwendung von fahrbaren Benzinzapfstellen im Rahmen einer genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlage ist gemäß dem Durchführungserlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 18. Februar 1930, Z. 91522/11/1930, zulässig, wenn außer den Vorschriften der §§ 11, 12, 14 und 30 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1930, B.G.Bl. Nr. 49, und des § 32 der Ministerialverordnung vom 10. Juni 1927, B.G.Bl. Nr. 186 (Tankwagenverordnung), auch die Bestimmungen des Absatzes 15 des Durchführungserlasses eingehalten werden.

Diese Bestimmungen gelten naturgemäß auch für das Bundesland Wien, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß der Betrieb von fahrbaren Zapfstellen im dichtbebauten Gebiete einer Großstadt mit ungleich größeren Gefahren verbunden ist als auf dem flachen Lande. Bei der Genehmigung derartiger Anlagen wird daher mit größter Vorsicht vorzugehen sein, um so mehr als in Wien vom Standpunkte des öffentlichen Interesses wegen der großen Zahl von besonders gesicherten unterirdischen Benzinlagerungen kein dringender Bedarf für fahrbare Zapfstellen besteht.

Es wird daher folgendes angeordnet:

In genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlagen ist grundsätzlich die Errichtung von unterirdischen Benzinlagerungen anzustreben. Die Genehmigung von fahrbaren Zapfstellen darf nur in jenen Ausnahmsfällen beantragt oder erteilt werden, in denen die Gewähr besteht, daß die Bestimmungen der §§ 11, 12, 14 und 30 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1930 und alle Bedingungen des Absatzes 15 des Durchführungserlasses genau eingehalten werden können und durch die Aufstellung der Zapfstelle weder der Verkehr behindert noch die Sicherheit der Bewohner gefährdet wird.

Es ist also ein besonderes Augenmerk auf die Lage des Aufstellungsortes und des Einstellungsraumes sowie auf die verläßliche Abschließung der außer Betrieb befindlichen Zapfstelle zu richten. Es wird zum Beispiel zu untersuchen sein, ob die Zufahrt zur Zapfstelle für Kraftfahrzeuge geeignet ist und ob der Hof oder Hausflur, der allenfalls zur Einstellung dienen soll, auch vom orts- oder feuerpolizeilichen Standpunkte abgesperrt gehalten werden darf.

Um eine gleichmäßige Behandlung aller Betriebsanlagen zu erzielen, haben diese Richtlinien grundsätzlich auch für fahrbare Zapfstellen solcher Betriebe Anwendung zu finden, die den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1930 nicht unterliegen.

Der Erlaß der Stadtbauamtsdirektion vom 7. Mai 1926, B.D. 1405/26, tritt hiemit außer Kraft.

Auf das Verbot der Abgabe von flüssigen Brennstoffen aus fahrbaren Zapfstellen an Kunden auf öffentlichen Straßen gemäß § 62 des Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, wird verwiesen.

Die Stadtbauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter werden gleichzeitig angewiesen, Verzeichnisse von allen bisher genehmigten fahrbaren Zapfstellen und unterirdischen Benzinlagerungen unter Angabe der gewerbe- und allenfalls baubehördlichen Genehmigungsbescheide, der Namen der Besitzer, der Lagerungsorte, der Lagermengen und der Lagerungsart (System), wenn dies noch nicht geschehen ist, bis längstens 30. Juni 1931 der M.Abt. 56 zu übermitteln. Neugenehmigungen sind jeweils sofort der M.Abt. 56 bekanntzugeben.

30. Magistratskompetenz, Ueberschreitung durch Teillieferungen.

M.D. 1727/31. Wien, am 20. April 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Obwohl mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 14. Juli 1930, M.D. 3846/30 (Verordnungsblatt des Magistrates 1930, Seite 66), alle Dienststellen eindringlich darauf aufmerksam gemacht wurden, daß sie die Kompetenzbestimmungen auf das genaueste einzuhalten haben, hat sich in letzter Zeit in einer Wohlfahrtsanstalt der Fall ereignet, daß die Anstaltskompetenz durch künstliche Zerlegung von Anschaffungen überschritten wurde.

Dieses unzulässige Vorkommnis wird zum Anlasse genommen, den erwähnten Erlaß allen Dienststellen zur strengsten Einhaltung in Erinnerung zu bringen, wobei bemerkt wird, daß seine Bestimmungen selbstverständlich auch für die Wohlfahrtsanstalten hinsichtlich der Einhaltung ihrer Anstaltskompetenz sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Da die Umgehung der Bewilligungskompetenzen eine geordnete Finanzverwaltung unmöglich macht oder mindestens empfindlich stört, wird in Hinkunft jede Außeracht-

lassung der Kompetenzvorschriften als schwere Verletzung der Dienstvorschriften behandelt und disziplinär verfolgt werden.

31. Steuer- und Abgabenrückstände, Einbringung.

M.D./K. 309/31. Wien, am 25. April 1931.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Einhebungsdienstes, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung II c und an die Rechnungsabteilung II c.)

Das stete Anwachsen der Rückstände an Steuern und Abgaben macht es notwendig, der Erfassung dieser Rückstände ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und alles daranzusetzen, die aushaftenden Beträge möglichst rasch hereinzubringen.

Zu diesem Zweck werden nachstehend die Vorschriften über die Einbringung der Rückstände an Steuern und Abgaben, insbesondere der gestundeten Beträge, zusammengefaßt in Erinnerung gebracht und deren genaue Einhaltung zur Pflicht gemacht.

Die exekutive Einmahnung hat alle Rückstände von 1 S aufwärts, die weitere Exekutionsführung alle Rückstände von 5 S aufwärts zu erfassen.

I. Die Einmahnung der Steuer- und Abgabenrückstände

ist im allgemeinen vorzunehmen:

1. bei den direkten Bundessteuern 30 Tage nach Fälligkeit, daher sind

die Vierteljahresfälligkeiten der Einkommen-, Vermögens-, allgemeinen Erwerb- und Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen in der ersten Hälfte der Monate Jänner, April, Juli und Oktober,

die Vierteljahresfälligkeiten der Körperschaftssteuer in der ersten Hälfte der Monate Februar, Mai, August und November, die Abzugsrentensteuer und Tantiemenabgabe 30 Tage nach Rechtskraft,

Gewerbetaxen und Firmaprotokollierungsgebühren 30 Tage nach der Vorschreibung, die rückständige Lohnabzugssteuer (Rubrik II) und die Steuerstrafen sofort nach Vorschreibung einzumahnen.

Nachtragsvorschreibungen von 100 S aufwärts sind für die rechtzeitige Einmahnung — 30 Tage nach Vorschreibung — in Vormerkung zu nehmen; die Bogen über diese Vormerkungen haben beim Gruppenführer aufzuliegen;

2. bei den Gemeinde- und Landesabgaben nach Anfall des Verzögerungszuschlages und zwar

bei der Fürsorgeabgabe nach Uebertragung der Rückstände auf die Kontoblätter am Ende des Monates, Nachtragsvorschreibungen nach Ablauf der im Zahlungsauftrag festgesetzten (fünftägigen) Einzahlungsfrist,

bei der Konzessionsabgabe anfangs Februar, im Falle von Neuvorschreibungen 14 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages,

bei der Wohnbausteuer, den Räumungsgebühren und den Wassermehrverbrauchsgebühren in der letzten Dekade des Monates, Nachtragsvorschreibungen an Wohnbausteuer nach dem 15. des auf die Zustellung des Zahlungsauftrages folgenden Monates,

bei den Wassergebühren für besonderen Wasserbezug 14 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufträge,

bei der Grundsteuer anfangs April und anfangs Oktober,

bei der Bodenwertabgabe von unverbauten Gründen in der ersten Hälfte der Monate Februar, Mai, August und November,

bei der Hundeabgabe anfangs März, bei späterem Eintritt der Abgabepflicht auf Grund der Nachtragsanmeldeblätter nach Ablauf der 14tägigen Anmeldefrist sowie einer weiteren Frist von fünf Tagen für den Anfall des Verzögerungszuschlages,

bei den Platzzinsen anfangs Juni, bei Neubewilligungen die einmalige, für die Zeit bis zum nächsten 2. Mai zu entrichtende Gebühr 14 Tage nach Erteilung der Bewilligung,

bei den Verwaltungsstrafen drei Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderungen, deren Rückscheine für die Ueberwachung der Einzahlungsfrist zu verwenden sind.

II. Pfändungsaufträge

sind 14 Tage nach erfolgloser Einmahnung des Rückstandes dem Exekutionsdienst zu übermitteln. Auf die Einhaltung der 14tägigen Frist ist besonders zu achten, wenn das Mahnschreiben infolge Wohnungswechsels nicht sofort zugestellt werden konnte. Die neue Adresse ist in solchen Fällen im Pfändungsauftrag, der als Durchschrift der Mahnung die alte Adresse aufweist, richtigzustellen. Bei Ausfertigung des Pfändungsauftrages sind neben dem eingemahnten Rückstand die seit der Einmahnung verbuchten Zahlungen und Abfälle, keinesfalls aber neu zugewachsene, noch nicht eingemahnte Rückstände einzusetzen.

Sind bereits auf Grund früherer Pfändungsaufträge administrative Pfandrechte erworben worden, was aus aufrecht gebliebenen Vormerkungen über vollzogene Pfändungen in der Abstattungsspalte des Kontos ersichtlich ist, so hat die Rechnungsabteilung den neuen Pfändungsauftrag nicht direkt an den Exekutionsdienst zu senden, sondern der Fachrechnungsabteilung des Bezirksamtes zu übergeben, die den Auftrag nach Anschluß etwa bei ihr erliegender Pfändungsprotokolle an den Exekutionsdienst weiterzuleiten hat.

Wenn zur Hereinbringung der Rückstände die gerichtliche Exekution eingeleitet worden ist, sind ohne Rücksicht auf den Stand der gerichtlichen Exekution die Pfändungsaufträge regelmäßig an den Exekutionsdienst hinauszugeben, um für die Einbringung der neu zugewachsenen Rückstände die nicht verjährbaren administrativen Pfandrechte zu erwerben.

Da Mahn- und Pfändungsgebühren vom jeweils neuzugewachsenen Rückstand zu berechnen sind, ist die Berechnungsgrundlage für die Pfändungsgebühr, die bekanntlich erst durch die Intervention des Exekutionsbeamten fällig wird, im Pfändungsauftrage eigens auszuweisen. Die Zwangsverfahrensgebühren sind auf dem Konto in der dafür vorgesehenen Spalte vorzumerken und nach Bezahlung abzuhaken. Im Falle einer Abschreibung ist die vorgemerkte Gebühr unter Beziehung auf eine entsprechende Eintragung in der Korrespondenzspalte zu streichen. Für die Abschreibung von Zwangsverfahrensgebühren ist bei der Eintreibung von Bundessteuerrückständen die Steuerbehörde I. Instanz (Steueradministration), bei der Eintreibung von Rückständen an Landes- und Gemeindeabgaben die politische Behörde I. Instanz (Bezirksamt für die dezentralen, Magistratsabteilungen 5 und 6 für die zentralen Abgaben) zuständig.

Die Revision der Pfändungsaufträge unmittelbar vor der Bearbeitung, die an Stelle separater Verständigungen des Exekutionsdienstes von Zahlungen, Abschreibungen und Stundungen eingeführt ist, muß von den Rechnungsabteilungen in der Zeit von Montag bis Freitag jeder Woche so zeitgerecht durchgeführt werden, daß die revidierten Pfändungsaufträge am Samstag in der Exekutionsdienststelle zur Zuteilung bereitliegen. Gelegentlich der Revision sind von der Rechnungsabteilung nicht bloß Zahlungen, Abfälle und Stundungen seit Hinausgabe des Pfändungsauftrages zu

berücksichtigen, sondern gleich alle in der Zwischenzeit pfändungsreif gewordenen Rückstände hineinzunehmen.

Die Pfändungsaufträge sind für eine Sonderbehandlung durch den Exekutionsdienst kenntlich zu machen:

wenn durch Einhebung von Rückständen auf gelöschten Konten die Glattstellung des Kontos erreicht werden soll,

wenn auf eine Verjährungsfrist aufmerksam zu machen ist, so auf die sechsmonatige bei den Steuerordnungsstrafen oder nach Ablauf von zwei Jahren auf die dreijährige bei den Verwaltungsstrafen,

wenn Terminverlust eingetreten ist, was im folgenden näher ausgeführt wird.

III. Die Hereinbringung von Rückständen, für die Zahlungserleichterungen gewährt wurden,

ist neben der allgemeinen Exekutionsführung von besonderer Wichtigkeit und unter Vermeidung jeder Säumnis durchzuführen. Schon die Ansuchen um Raten- oder Fristbewilligungen sind mit aller Beschleunigung zu behandeln und von der Fachrechnungsabteilung jedenfalls innerhalb drei Tagen nach Einlangen des Gesuches der zuständigen Dienststelle mit den vorgeschriebenen Auskünften zu übermitteln.

Bei abweislichen Entscheidungen ist die Exekution sofort einzuleiten oder fortzusetzen. Wurde dagegen eine Stundung bewilligt, sind die gestellten Bedingungen, insbesondere bestimmte Zahlungsfristen, von der Fachrechnungsabteilung genau zu überwachen. Die Ueberwachung hat an der Hand eines Terminvormerkes zu geschehen, in dem bestimmte Zahlungstermine und die Ratentermine für kürzere als Monatsraten in der zeitlichen Aufeinanderfolge in Evidenz zu halten sind. Für die Einhaltung der Termine werden die Leiter der Fachrechnungsabteilungen persönlich verantwortlich gemacht.

Bei Feststellung des Terminverlustes ist die Zeitspanne zu berücksichtigen, die erfahrungsgemäß für die Ueberweisung einer Zahlung im Wege der Postsparkasse in Anrechnung zu bringen ist; jedenfalls ist längstens fünf Tage nach dem versäumten Termin der nach der Sachlage wirksamste Exekutionsschritt zu unternehmen. Es genügt daher nicht, den Gesamtrückstand einschließlich der letzten Fälligkeit einzumahnen, sondern es ist auch gleich der Pfändungsauftrag wegen bereits eingemahnter Rückstände auszufertigen oder bei Vorliegen eines Pfändungsprotokolles der Transferierungsauftrag vom Bezirksamtsleiter oder vom Vorstand der Magistratsabteilung einzuholen. War aber aus Anlaß der bewilligten Stundung das gerichtliche Verkaufsverfahren eingestellt worden, so ist, wenn das Verkaufsverfahren nicht fortgesetzt werden kann, wegen allfälliger neu zugewachsener Rückstände die gerichtliche Exekution neuerdings zu beantragen.

Die Ueberwachung der Monatsraten bei den Bundessteuern und der Monatsraten jener Gemeinde- und Landesabgaben, deren Rückstände wegen monatlicher Fälligkeit der Abgabe allmonatlich eingemahnt werden (das ist bei der Fürsorgeabgabe, Wohnbausteuer und den monatlichen Räumungsgebühren), ist aus Zweckmäßigkeitsgründen der Rechnungsabteilung übertragen. Der Fachrechnungsabteilung verbleibt jedoch auch bei diesen Abgaben die Vormerkung der Raten- und Fristbewilligungen auf den Konten, was durch Ausfüllung eines Stampiglienvordruckes in der Exekutionsspalte des Kontos zu geschehen hat. Gelegentlich dieser Vormerkung sind von der Fachrechnungsabteilung auf den Bundessteuerkonten Stabilreiter anzubringen.

Die Rechnungsabteilung hat die mit Stabilreitern bezeichneten Bundessteuerkonten im letzten Drittel des Monats, die Konten der Fürsorgeabgabe, Wohnbausteuer und monatlichen Räumungsgebühren gelegentlich der monatlichen Einmahnung durchzugehen und die Einzahlung der fälligen Monatsraten auf den Konten zu kontrollieren. Im Falle eines Terminverlustes ist der Gesamtrückstand einzumahnen und gleichzeitig wegen der bereits eingemahnten Rückstände ein Pfändungsauftrag auszufertigen. Solche Pfändungsaufträge sind für die Zuweisung an die Spezialgruppe des Exekutionsdienstes durch einen Stampiglienaufdruck mit „Terminverlust" zu bezeichnen. Der Stampiglienaufdruck enthält noch die Alternativbemerkung: „Bisher keine Pfändung", „Pfändungsprotokoll angeschlossen". Ob bereits eine administrative Pfändung vorliegt, ist aus der Abstattungsspalte des Kontos zu ersehen, wo vollzogene Pfändungen unter Angabe des Datums der Pfändung und der in Pfändung gezogenen Fälligkeiten mit roter Tinte vorzumerken sind. Besteht keine solche Vormerkung oder ist eine frühere schon gestrichen, so ist der Pfändungsauftrag von der Rechnungsabteilung mit dem Vermerk „Terminverlust", „Bisher keine Pfändung" sofort dem Exekutionsdienst zu übermitteln. Andernfalls hat die Rechnungsabteilung, wie bereits im Abschnitt II erwähnt wurde, den Pfändungsauftrag der Fachrechnungsabteilung zu übergeben, die die Exekution nach dem oben Gesagten zweckentsprechend weiterzuführen hat.

Wenn bei Abdeckung eines Rückstandes durch Ratenzahlungen eine Reihe von Terminen bereits eingehalten ist, so kann im Falle einer Zahlungssäumnis vor Einleitung von Exekutionsschritten die säumige Partei telephonisch oder schriftlich an ihre Zahlungsverpflichtung erinnert werden. Für die Bundessteuern sind hiezu die unter St.D. Nr. 139, für die Gemeindeabgaben die unter St.D. Nr. 139 b) und c) aufgelegten Erinnerungszettel zu verwenden, die nach Beisetzung der Abgabengattung, des Datums und der Unterschrift mittels Rückscheinkuverts (Porto beim Empfänger) zuzustellen sind. An der Hand der Rückscheine sind die Terminverluste in Evidenz zu halten und nach dem für eine Postsparkassenzahlung anzunehmenden Zeitablauf in der oben angegebenen Art weiter zu verfolgen.

32. Kreditüberschreitungen, Vermeidung.

M.D. 2183/31. Wien, am 4. Mai 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Zur Erhaltung des Gleichgewichtes im Gemeindehaushalte ist es ein unabweisliches Gebot der Notwendigkeit, die genehmigten oder durch Kreditsperre verminderten Budgetkredite mit größter Sparsamkeit zu verwalten und Kreditüberschreitungen unter allen Umständen zu vermeiden.

Gesperrte Kreditbeträge sind stets außer Betracht zu lassen und geradeso zu beurteilen, als ob von vornherein nur die herabgesetzten Ansätze genehmigt worden wären.

Ausgaben, die eine Kreditüberschreitung bedeuten, dürfen unter keinen Umständen gemacht werden, bevor nicht die Genehmigung erwirkt wurde. Das Verbrauchen eines für das Bedürfnis eines ganzen Jahres vorgesehenen Betrages in einer kürzeren Frist kommt einer eigenmächtigen Kreditüberschreitung gleich, da für die oft unumgänglichen Zahlungen in der restlichen Zeit des Jahres ein Zuschußkredit nicht mehr verweigert werden könnte. Es ist daher schon bei der Beantwortung der Bedeckungsfrage stets auf das Erfordernis für den Rest des Jahres Rücksicht zu nehmen.

Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Weisungen, insbesondere jeder Vollzug einer Ausgabe vor rechtzeitiger

Erwirkung des notwendigen Kredites wird in Zukunft als Verletzung der Dienstvorschriften behandelt und disziplinär verfolgt werden.

33. Wiener Straßenpolizeigesetz, Auslegung des § 69.

M.D. 2327/31. Wien, am 5. Mai 1931.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Zu der Frage, ob der Verkauf von Waren, zu deren Ausräumung eine Bewilligung gemäß § 65, Absatz 1, lit. d, des Straßenpolizeigesetzes erteilt wurde, auf der Straße unter das Verbot des Verkaufes auf die Straße hinaus falle (§ 69 des Straßenpolizeigesetzes), wird auf mehrere Anfragen mitgeteilt, daß Waren, zu deren Ausräumung eine Bewilligung erteilt wurde, an vorübergehende Passanten auf der Straße verkauft werden dürfen, ohne daß darin ein Verkauf von Waren aus Geschäftslokalen auf die Straße hinaus erblickt werden könnte.

Die Vorschrift des § 69 des Straßenpolizeigesetzes verbietet lediglich den Verkauf aus dem Fenster des Geschäftslokales heraus oder durch eine in der Eingangstüre stehende Person in einer Art, daß hiedurch die Straße als eine Art Kundenraum benützt und verkehrsstörende Menschenansammlungen verursacht werden können.

Der Verkauf der mit einer behördlichen Bewilligung ausgeräumten oder ausgehängten Waren muß allerdings in einer Art erfolgen, daß der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird. § 65 des Straßenpolizeigesetzes bestimmt ausdrücklich, daß die im ersten Absatz genannte Benützung der Straße, wozu auch das Ausräumen und Aushängen von Waren gehört, nur unter der Voraussetzung und Bedingung bewilligt werden darf, daß der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

34. Verhinderung von Diebstählen in städtischen Objekten.

M.D./K 180/31. Wien, am 7. Mai 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates)

Vor einiger Zeit haben sich Unberufene unter dem Vorwande, Ausbesserungsarbeiten vornehmen zu müssen, Zutritt in ein städtisches Objekt verschafft und dort einen Diebstahl verübt.

Zur Vermeidung solcher Vorfälle werden alle städtischen Dienststellen angewiesen, bei derartigen Gelegenheiten besondere Vorsicht walten zu lassen und nicht in städtischen Diensten stehenden Personen (Unternehmern oder deren Angestellten und Arbeitern) den Zutritt in städtische Objekte zur Vornahme von Arbeiten oder zu anderen Zwecken nur gegen entsprechende Ausweisleistung zu gestatten. Insoweit Bestellscheine für Unternehmer in Betracht kommen, gilt der Bestellschein im Sinne des Aufdruckes auf dem Abschnitt B des Bestellscheines als Ausweispapier. Wo ein Bestellschein nicht in Frage kommt, ist von der auftraggebenden Dienststelle als Legitimation zum Betreten städtischer Objekte eine besondere Bescheinigung auszufertigen, die in gleicher Art wie der Bestellschein von der Zutritt verlangenden Person dem Aufsichtsorgan für das Objekt zur Einsichtnahme und Unterfertigung vorzulegen ist. Alle mit der Beaufsichtigung städtischer Objekte betrauten Organe sind in diesem Sinne genau zu instruieren.

35. Gemeindeabgaben, Auskunftserteilung.

M.D. 6943/30. Wien, am 7. Mai 1931.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Es hat sich schon wieder der Fall ereignet, daß einer Partei in einem magistratischen Bezirksamte entgegen dem bestehenden Verbote Auskünfte über aushaftende Rückstände zentral verrechneter Gemeindeabgaben erteilt wurden. Es wird deshalb der Erlaß der Magistratsdirektion vom 25. Mai 1927, M.D. 3267/27 (Verordnungsblatt 1927, Seite 60), neuerlich in Erinnerung gebracht, wonach jede Auskunftserteilung, welcher Natur immer, über Gemeindeabgaben, die nicht in den Dienstbereich der magistratischen Bezirksämter fallen, verboten ist. Anfragende Parteien sind an jene Stelle zu weisen, in deren Aufgabenkreis die betreffende Gemeindeabgabe fällt.

36. Schulräume, Betreten durch städtische Organe.

M.D. 2656/31. Wien, am 19. Mai 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Nach einer Mitteilung des Stadtschulrates für Wien betreten wiederholt Organe verschiedener Magistratsabteilungen während oder außerhalb der Unterrichtszeit Lehrzimmer oder andere Schulräume, ohne sich vorher beim Schulleiter zu melden.

Ein derartiger Vorgang beeinträchtigt nicht nur störend den Unterrichtsbetrieb, er erschwert es auch den Schulleitungen, den an sie ergangenen Weisungen des Stadtschulrates, mit Rücksicht auf die sich in letzter Zeit häufenden Kleiderdiebstähle für eine besondere Ueberwachung der das Schulhaus betretenden schulfremden Personen zu sorgen, zu entsprechen. Selbst persönliche Mißhelligkeiten ließen sich aus obigen Gründen nicht immer vermeiden.

Ueber Ersuchen des Stadtschulrates wird daher angeordnet, daß die mit der Durchführung von Amtshandlungen (Erhebungen, Besichtigungen u. dgl.) in städtischen Schulgebäuden betrauten Organe des Magistrates stets vor dem Betreten von Schulräumen — auch außerhalb der Unterrichtszeit — das Einvernehmen mit der Schulleitung zu pflegen haben.

Sollte der Schulleiter (Schulleiterin) oder eine mit deren Vertretung betraute Lehrperson nicht anwesend sein, so ist dem Schulwart, dem die Ueberwachung des Schulhauses obliegt, von dem Besuch Mitteilung zu machen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Hutmachergewerbe, Putzen und Dämpfen von Hüten.

M.Abt. 53/2196/31. Wien, am 13. April 1931.

Das magistratische Bezirksamt für den XVII. Bezirk hat mit Bescheid vom 20. November 1930, Z. 6913/30, dem Ansuchen der G. S. um Ausfertigung eines Gewerbescheines, lautend auf „Putzen und Dämpfen von Herren- und Damenhüten als freies Gewerbe", gemäß § 13 der Gewerbeordnung keine Folge gegeben mit nachstehender Begründung:

Nach wiederholten Gutachten der Wiener Handels- und Gewerbekammer ist das Putzen und Dämpfen von Hüten, ob es nun im Handbetriebe oder mittels der Hoffmann'schen Presse oder der Hoffmann'schen Hutputzmaschine erfolgt, eine dem handwerksmäßigen Hutmachergewerbe vorbehaltene Tätigkeit, für welche angesichts der erforderlichen besonderen Fachkenntnisse der für das Hutmachergewerbe vorgeschriebene Befähigungsnachweis erbracht sein muß.

Ueber die gegen diesen Bescheid eingebrachte Berufung hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr folgenden Bescheid vom 10. Februar 1931, Z. 120.735/13, erlassen:

Der Berufung wird keine Folge gegeben, weil das als freies Gewerbe angemeldete „Putzen und Dämpfen von Herren- und Damenhüten" eine Tätigkeit umfaßt, die dem handwerksmäßigen Hutmachergewerbe vorbehalten ist. Für diesen Bescheid sind noch folgende weitere Erwägungen maßgebend: G. S. will nach ihrer eigenen Angabe in dem Gewerbebetriebe „Hoffmanns Hutputzmaschine ohne Presse" verwenden. Diese Maschine stellt sich eigentlich als eine Dämpfvorrichtung für die Reparatur weicher Hüte dar. Der Hutdeckel wird über eine hölzerne Deckelform gestülpt, mit einer Bürste und einem flüssigen Fleckputzmittel von Hand aus gereinigt und dann in einer zylindrischen Vertiefung des Tisches der Maschine zur Erweichung des auch bei weichen Hüten verwendeten Steifungsmittels auf der Holzform gedämpft, wobei nach Abstellung der Dampfzufuhr durch kurze Zeit der zwischen Hutdeckel und zylindrischer Vertiefung angesammelte überschüssige Dampf und die feuchte Luft mechanisch abgesaugt werden. Nach dem Dämpfen des Hutdeckels wird dieser mit einer Handbürste und einem etwas angewärmten Filzbauschen geglättet (nicht gebügelt). Hierauf wird die Oberseite des Hutrandes gebürstet, geputzt, eine hölzerne Randform (Rastel) aufgesetzt, der Hut mit der Randform gewendet, wieder in die Vertiefung des Tisches eingesetzt und sodann die Unterseite des Hutrandes geputzt und gebürstet. Nun wird der in einer Scharniere bewegliche, eiserne, hohle, entsprechend der Form des Hutrandes gebogene Bügel ohne Preßdruckanwendung auf den Rand aufgesetzt und letzterer durch den aus kleinen Löchern des Bügels ausströmenden Dampf gedämpft. Hutdeckel und Rand werden hierauf wieder mit Handbürste und Filzbauschen geglättet. Der Dämpfungsprozeß dient also vor allem dazu, daß durch das erreichte Erweichen des Steifungsmittels der Hut über der Deckelform wieder auf Fasson gebracht wird, die beim Erhärten des Steifungsmittels verbleibt. Der ganze Vorgang der Reparatur spielt sich in wenigen äußerst einfachen Verrichtungen ab, die gleich oder sehr ähnlich sind wie im handwerksmäßigen Hutmachergewerbe, wenn sie auch in ihrer Gesamtheit keine gediegene Hutmacherarbeit beinhalten. Es ist aber nicht angängig, einzelne charakteristische Arbeitsverrichtungen aus einem handwerksmäßigen Gewerbe gewissermaßen herauszuheben und zu einem freien Gewerbe zusammenzufassen.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Wohlfahrtsanstalten, Neufestsetzung von Verpflegsgebühren.

M.Abt. 9/IX/71/31. Wien, am 15. April 1931.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses der Verwaltungsgruppe III vom 16. Mai 1928, A. Z. 257, werden die täglichen Verpflegsgebühren für nachbenannte Wohlfahrtsanstalten mit Gültigkeit vom 1. Mai 1931 wie folgt neu festgesetzt: Kinderübernahmsstelle (Heim), Zentralkinderheim und Kinderheim Wilhelminenberg 8·90 S, Waisenhäuser 6·20 S, Erziehungsanstalten 6·60 S, Lungenheilstätte Baumgartner Höhe 7·80 S, Kinderheilanstalt Bad Hall für Kinder 5·90 S, für Frauen 6·60 S, für Zahlklasse 9 S, Versorgungshäuser 4·80 S.

Schweinetransporte mit Kraftwagen oder Pferdefuhrwerk für den Wiener Zentralviehmarkt.

M.Abt. 43/1436/31. Wien, am 2. Mai 1931.

Zur Durchführung der Untersuchung der zu Markte gebrachten Schweine wird auf Grund der §§ 2, 9, 10, 20, 24 und 47 des Gesetzes vom 6. August 1909, R.G.Bl. Nr. 177, und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909, R.G.Bl. Nr. 178, angeordnet:

Die mittels Kraftwagen oder Fuhrwerken mit Pferdebespannung zugeführten, für den Hauptmarkt auf dem Zentralviehmarkte in St. Marx bestimmten Schweine sowie alle derartigen Außermarktbezüge von Schweinen müssen in der Zeit vom 1. April bis Ende September bis spätestens 7 Uhr abends und vom 1. Oktober bis Ende März bis zum Eintritte der Dunkelheit, ansonsten spätestens bis 5 Uhr nachmittags des dem Markttage vorhergehenden Tages auf dem Zentralviehmarkte in St. Marx einlangen. Nach dieser Zeit und am Markttage selbst eintreffende Schweinetransporte werden für den Hauptmarkt nicht mehr zugelassen, sondern zurückgewiesen.

Diese Kundmachung tritt am 11. Mai 1931 in Kraft.

Parken bei Theatern und sonstigen Vergnügungsstätten.

M.Abt. 52/3578/30. Wien, am 30. Dezember 1930.

Auf Grund des § 36, Absatz 5, des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, wird im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion verordnet:

I. Für das Parken bei den unten angeführten Theatern und sonstigen Vergnügungsstätten werden folgende Plätze bestimmt:

1. Beim Burgtheater:

für Fahrzeuge der Würdenträger der Platz vor dem Volksgartengitter gegenüber dem Bühneneingang (Richtung zum Theater); für bestellte Fahrzeuge der Platz vor dem Volksgartengitter, anschließend an die Fahrzeuge der Würdenträger, bis zum Eingang in den Volksgarten und die Teinfaltstraße auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zum Theater); für nicht bestellte Fahrzeuge der genehmigte Standplatz für Platzfuhrwerke längs des Volksgartengitters beim Eingang in den Volksgarten bis zur Gehallee der Ringstraße nach Maßgabe des verbleibenden Raumes und die Oppolzergasse auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zum Theater); für Fahrzeuge der Selbstfahrer und der Theaterangehörigen die Löwelstraße längs des Volksgartengitters (Richtung zum Theatergebäude) oder der Platz vor den Häusern Löwelstraße Nr. 12 bis 18 (Richtung zum Volksgarten).

2. Bei der Staatsoper:

für Fahrzeuge der Würdenträger die stadtseitige Seitenfahrbahn des Opernringes am Rande des Gehsteiges vor den Häusern Nr. 4 bis 8 (Richtung gegen die Oper) unter Freihaltung der Hauseingänge; für bestellte Fahrzeuge die gleiche Seitenfahrbahn am Rande der Gehallee gegenüber den oben genannten Häusern (in der gleichen Richtung); für nicht bestellte Fahrzeuge die Operngasse entlang des Gehsteiges vor den Häusern Nr. 2 bis 8, jedoch nicht über die Hausecken Operngasse Nr. 2 und 8 hinaus (Richtung gegen die Ringstraße) unter Freihaltung der Hauseingänge und des Einganges in das Opernrestaurant (dieser Parkplatz darf erst eine Stunde vor Schluß der Vorstellungen [Veranstaltungen] in der Oper bezogen werden und muß spätestens eine halbe Stunde nach ihrer Beendigung geräumt sein); für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Seitenfahrbahn Ringstraße vor dem Heinrichshof (Opernring Nr. 1 bis 5) entlang des Gehsteigrandes (Richtung schräg gegen die Operngasse) unter Freihaltung des Einganges in den Heinrichshof; für Fahrzeuge von Theaterangehörigen die Hanuschgasse unter Freihaltung der Zu- und Einfahrt zur Zentralgarage Hanuschgasse Nr. 3.

3. Bei den Kammerspielen (I. Rotenturmstraße 20):

für bestellte Fahrzeuge die Rotenturmstraße auf der Seite der geraden Nummern zwischen dem Steyrerhof und der Adlergasse (Richtung zum Stephansplatz);

für Fahrzeuge der Selbstfahrer der Fleischmarkt auf der Seite der ungeraden Nummern zwischen dem Bauernmarkt und der Rotenturmstraße (Richtung zu dieser); für nicht bestellte Fahrzeuge der Standplatz Kohlmessergasse.

4. Bei der Komödie (I. Johannesgasse 4) und bei der Femina (I. Johannesgasse 1):

für alle Fahrzeuge die Johannesgasse auf der Seite der geraden Nummern und zwar für bestellte und solche der Selbstfahrer zwischen den Häusern Nr. 4a und 8, für unbestellte Wagen anschließend daran (Richtung zur Kärntnerstraße).

5. Beim Moulin Rouge (I. Weihburggasse 11):

für bestellte Fahrzeuge die Weihburggasse beim Hause Nr. 8, für nicht bestellte — bis zu höchstens drei — die

Weihburggasse vor dem Hause Nr. 10 und 12 mit Freihaltung der Front vor dem Café Weihburg (Richtung zur Kärntnerstraße).

6. Beim Pavillon (I. Walfischgasse 11):

für bestellte Fahrzeuge die Walfischgasse längs der Häuser 8 bis 14 (Richtung zur Kärntnerstraße), für unbestellte die Walfischgasse längs der Häuser 11 bis 1 (Richtung zur Akademiestraße). Die Aufstellung ist erst nach Betriebsschluß der städtischen Straßenbahnen zulässig.

7. Beim Ronacher (I. Himmelpfortgasse 25):

für bestellte Fahrzeuge die Weihburggasse, beginnend von der Seilerstätte gegen den Ring zu auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zur Seilerstätte); für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Schellinggasse auf der Seite der geraden Nummern (Richtung zur Weihburggasse) unter Freihaltung der Hausfront der Ravag, I. Schellinggasse 4; für nicht bestellte Fahrzeuge der genehmigte Standplatz Seilerstätte 7 und Weihburggasse 24 bis 32.

8. Beim Musikvereinssaal (I. Bösendorferstraße 12):

für bestellte Fahrzeuge und solche der Selbstfahrer die Dumbastraße zwischen der Bösendorferstraße und dem Kärntnerring und die Bösendorferstraße hinter dem Künstlerhaus (in beiden Fällen Richtung zum Musikvereinssaal), für nicht bestellte die Bösendorferstraße längs der Häuser Nr. 9 bis 13 (Richtung zur Dumbastraße), allenfalls die Akademiestraße längs des Handelsakademiegebäudes (Richtung zur Bösendorferstraße).

9. Beim Künstlerhaus (I. Karlsplatz 5):

für bestellte Fahrzeuge und solche der Selbstfahrer der Karlsplatz vom Flaggenmast links neben dem Eingang bis zur Akademiestraße und diese an der Seite der ungeraden Nummern zwischen der Ringstraße und dem Karlsplatz (Richtung zum Karlsplatz), für nicht bestellte Fahrzeuge der Karlsplatz an der Häuserseite zwischen der Akademiestraße und Kärntnerstraße (Richtung zum Künstlerhaus); für weitere Fahrzeuge der Karlsplatz auf der Parkseite gegenüber den Häusern 1 und 3 und gegenüber dem Gebäude der Gesellschaft der Musikfreunde (Richtung zur Kärntnerstraße).

10. Beim Kursalon (I. Stadtpark):

für bestellte Fahrzeuge die Kantgasse und der Beethovenplatz im Zuge der Kantgasse, zwischen Pestalozzigasse und Johannesgasse (Richtung zum Stadtpark), für nicht bestellte die Johannesgasse entlang der Häuser Nr. 20 bis 26 (Richtung zum Ring) und allenfalls die Lothringerstraße an der Häuserseite (Richtung Johannesgasse).

11. Beim Zirkus Renz-Gebäude (II. Zirkusgasse 44):

für Fahrzeuge der Würdenträger die Zirkusgasse vor dem Hause Nr. 46 (Richtung zum Zirkusgebäude); für bestellte Fahrzeuge anschließend an diese Fahrzeuge die Zirkusgasse auf der Seite der geraden Nummern bis zur Heinestraße; für nicht bestellte die Blumauergasse auf der Seite der ungeraden Nummern, für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Blumauergasse auf der Seite der geraden Nummern (Richtung zur Zirkusgasse).

12. Beim Wiener Bürgertheater (III. Vordere Zollamtsstraße):

für Fahrzeuge der Würdenträger die Seitenfahrbahn der Vorderen Zollamtsstraße vor dem Hause Nr. 11 (Richtung zum Theater); für bestellte Fahrzeuge die Vordere Zollamtsstraße in der Seitenfahrbahn vor den Häusern 7 und 9 (Richtung zum Theater), für Fahrzeuge der Selbstfahrer der Platz entlang des Wienflußufers, zwischen dem Wienflußeinsteigkiosk und der Marxergasse (Richtung zur Marxergasse); für nicht bestellte Fahrzeuge der genehmigte Standplatz Vordere Zollamtsstraße (Café Bürgertheater); für weitere nicht bestellte Fahrzeuge die Vordere Zollamtsstraße längs des Wienflußufers zwischen der Landstraßer Hauptstraße und dem Wienflußeinsteigkiosk (Richtung zu diesem).

13. Beim Konzerthaus und Akademietheater (III. Lothringerstraße 20):

a) beim Haupteingang des Konzerthauses:

für Fahrzeuge der Würdenträger die Lothringerstraße längs des Platzes des Eislaufvereines (Richtung zum Schwarzenbergplatz); für bestellte Fahrzeuge die Lothringerstraße anschließend an diese und die stadtseitige Fahrbahn der Lothringerstraße (Richtung zur Johannesgasse); für nicht bestellte Fahrzeuge die Christinengasse und Pestalozzigasse längs beider Gehwege; für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Lothringerstraße vor den Häusern Nr. 7 und 9 (Richtung zur Johannesgasse);

b) beim Eingang zum mittleren und kleinen Saal:

für Fahrzeuge der Würdenträger die Lisztstraße vor den Häusern Nr. 2 und 4 (Richtung zum Heumarkt), für bestellte Fahrzeuge der Heumarkt auf der Seite der geraden Nummern zwischen dem Schwarzenbergplatz und der Liszstraße (Richtung zu dieser); für nicht bestellte Fahrzeuge der Heumarkt auf der Seite der ungeraden Nummern zwischen dem Schwarzenbergplatz und der Liszstraße (Richtung zu dieser), für Fahrzeuge der Selbstfahrer der Heumarkt vor dem Eislaufplatz (Richtung zur Johannesgasse);

c) beim Eingang zum Akademietheater:

für Fahrzeuge der Würdenträger die Liszstraße vor den Häusern Nr. 2 und 4; für bestellte Fahrzeuge die Liszstraße zwischen Heumarkt und Traungasse auf Seite der ungeraden Nummern (Richtung zum Heumarkt); für nicht bestellte Fahrzeuge die Liszstraße zwischen Heumarkt und Traungasse auf Seite der geraden Nummern (Richtung zum Heumarkt), für Fahrzeuge der Selbstfahrer der Heumarkt vor dem Eislaufplatz (Richtung zur Johannesgasse). Im Bedarfsfalle kann für bestellte und für nicht bestellte Fahrzeuge die Traungasse herangezogen werden.

14. Beim Sophiensaal (III. Marxergasse 17):

für Fahrzeuge der Würdenträger die Seidlgasse vor den Häusern Nr. 18 und 20 (Richtung zur Marxergasse), für bestellte Fahrzeuge die Blattgasse auf der Seite der ungeraden Nummern beiderseits der Kegelgasse (Richtung zu dieser), für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Stammgasse auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zur Marxergasse), für nicht bestellte Fahrzeuge die Seidlgasse, beginnend von der Marxergasse auf der Seite der ungeraden Nummern bis zur Löwengasse (Richtung zur Marxergasse). Die Aufstellungsplätze für nicht bestellte Fahrzeuge dürfen bei Bällen erst von 10 Uhr abends an, bei sonstigen Veranstaltungen erst eine Stunde nach Beginn befahren werden.

15. Beim Johann Strauß-Theater (IV. Favoritenstraße 8):

für Fahrzeuge der Würdenträger die Mozartgasse vor dem Hause Nr. 4; für bestellte Fahrzeuge und solche der Selbstfahrer die Favoritenstraße zwischen dem Hause Nr. 7 und der Einmündung der Gußhausstraße und diese so weit als nötig auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zum Theater); für nicht bestellte Fahrzeuge die Neumanngasse vor den Häusern Nr. 10 und 12 (Richtung zum Theater) und anschließend die Floragasse bis zur Favoritenstraße auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zur Neumanngasse).

16. Beim Theater an der Wien (VI. Linke Wienzeile 8):

für Fahrzeuge der Würdenträger der Platz vor den Häusern Dreihufeisengasse Nr. 3 und 1 (Richtung zur Millöckergasse); für bestellte Fahrzeuge und solche der Selbstfahrer die Linke Wienzeile an der Naschmarktseite bis zur Eggerthgasse (Richtung zu dieser); für nicht bestellte Fahrzeuge die Linke Wienzeile an der Häuserseite (Richtung zur Inneren Stadt), beginnend vom Haus Nr. 10 bis zur Girardigasse und darüber hinaus. Die Aufstellungsplätze der nicht bestellten Fahrzeuge dürfen erst eine Stunde vor Schluß der Vorstellung bezogen werden.

17. Beim Kino Apollo (VI. Gumpendorfer Straße 63):

für Fahrzeuge der Würdenträger der Platz vor dem Hause Kaunitzgasse Nr. 3; für bestellte Fahrzeuge die Kaunitzgasse zwischen dem Hause Nr. 4 und der Magdalenenstraße auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zur Gumpendorfer Straße), für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Gumpendorfer Straße vor dem Hause Nr. 63 a (Richtung zur Kopernikusgasse) und die Kopernikusgasse auf der Seite der geraden Nummern (Richtung zur Gumpendorfer Straße); für nicht bestellte Fahrzeuge der Standplatz in der Windmühlgasse.

18. Beim Raimundtheater (VI. Wallgasse 18/20):

für Fahrzeuge der Würdenträger der Platz vor dem Hause Strohmayergasse Nr. 13 (Richtung zur Wallgasse), für bestellte Fahrzeuge die Wallgasse vor den Häusern Nr. 23 bis 17 (Richtung zur Mariahilfer Straße), für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Mittelgasse vor den Häusern Nr. 29 bis 23 (Richtung zur Wallgasse), für nicht bestellte Fahrzeuge die Strohmayergasse vor den Häusern Nr. 11 bis 1 (Richtung zur Wallgasse), die Aegidigasse auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zur Mariahilfer Straße) und die Liniengasse auf der Seite der geraden Nummern (Richtung zur Aegidigasse).

19. Beim Deutschen Volkstheater (VII. Museumstraße):

für Fahrzeuge der Würdenträger die Neustiftgasse entlang des Weghuberparkes, für solche der Bühnenangehörigen der Platz vor diesen Fahrzeugen (Richtung zum Gürtel), für bestellte Fahrzeuge und solche der Selbstfahrer die Museumstraße vor den Häusern Nr. 6 bis 10 (Richtung zur Bellariastraße); für nicht bestellte Fahrzeuge und zwar für vier Fahrzeuge der Platz am Rande der Parkanlage hinter dem Deutschen Volkstheater, beginnend von der Ecke der Burggasse (Richtung zur Burggasse), für die übrigen der genehmigte Standplatz in der Neustiftgasse. Bei Schluß der Abend- und Nachtvorstellungen dürfen die Platzfahrzeuge bis zum Hydranten in der Burggasse, der bei der Programmankündigungstafel steht, vor dem Theater vorfahren. Die Aufstellungsplätze der nicht bestellten Fahrzeuge dürfen erst eine Stunde vor Schluß der Vorstellung befahren werden.

20. Bei der Renaissancebühne (VII. Neubaugasse 36):

für Fahrzeuge der Würdenträger, für bestellte Fahrzeuge und für die der Selbstfahrer die Neubaugasse auf der Seite der ungeraden Nummern vor den Häusern Nr. 21 bis 33 (Richtung zur Westbahnstraße), für nicht bestellte Fahrzeuge der Standplatz in der Mondscheingasse.

21. Beim Stadttheater (VIII. Skodagasse 28):

für Fahrzeuge der Würdenträger die Skodagasse entlang des Theatergebäudes; für bestellte Fahrzeuge und Fahrzeuge der Selbstfahrer die Laudongasse auf beiden Seiten, beginnend bei der Skodagasse bis zum Gürtel (Richtung zur Skodagasse), für nicht bestellte Fahrzeuge der Theaterstandplatz Skodagasse 9 (Ecke Laudongasse, Richtung zur Laudongasse).

22. Beim Theater in der Josefstadt (VIII. Josefstädter Straße 26 a):

für Fahrzeuge der Würdenträger der Platz vor den Häusern Josefstädter Straße Nr. 28 (Richtung zur Inneren Stadt), Piaristengasse Nr. 42 (unter Freihaltung der Straßenbahnhaltestelle), Nr. 42 a und 46 (Richtung zur Josefstädter Straße); für Fahrzeuge der Selbstfahrer und bestellte Fahrzeuge der Jodok Fink-Platz (Hinterräder beim Gehsteigrand, Kühler gegen die Platzmitte) unter Freilassung der Gebäudeeingänge, im Bedarfsfalle die Piaristengasse auf Seite der geraden Nummern vom Hause Nr. 52 bis zur Florianigasse (Richtung zur Josefstädter Straße); für nicht bestellte Fahrzeuge die Piaristengasse auf Seite der ungeraden Nummern vom Hause Nr. 37 bis zur Lerchenfelder Straße (Richtung zur Josefstädter Straße). Dieser Platz darf erst eine Stunde vor Schluß der Veranstaltungen bezogen werden.

23. Beim Neuen Wiener Schauspielhaus (IX. Währinger Straße 78):

für Fahrzeuge der Würdenträger die Schlagergasse vor den Häusern Nr. 9 bis 11 (Richtung zur Währinger Straße); für bestellte Fahrzeuge die Bleichergasse auf Seite der geraden Nummern (Richtung zum Theater); für Fahrzeuge der Selbstfahrer die Schlagergasse auf der Seite der geraden Nummern (Richtung zur Währinger Straße); für nicht bestellte Fahrzeuge die Bleichergasse auf der Seite der ungeraden Nummern (Richtung zum Theater). Nicht bestellte Fahrzeuge dürfen erst eine Stunde vor Schluß der Vorstellung Aufstellung nehmen.

24. Beim Kolosseum-Kino (IX. Nußdorfer Straße 4):

für bestellte Fahrzeuge und die der Selbstfahrer die Widerhofergasse auf der Seite der geraden Nummern (Richtung gegen die Nußdorfer Straße).

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

51. Abänderung der Ziviltechnikerverordnung.

52. Genehmigung und Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife der Unternehmungen für den periodischen Personentransport mit Kraftwagen.

53. Vergütung für die Einhebung und Abfuhr der Stellenlosenversicherungsbeiträge an die Träger der Angestelltenversicherung.

54. Druckfehlerberichtigung.

55. Wahl des Bundespräsidenten.

56. Schutz der Schriftdenkmale.

57. Abänderung der Durchführungsverordnung zum Gesetze über den Bergbaufürsorgefonds.

58. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Niederlande zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg.

59. Ratifikation des Abkommens zwischen der österreichischen Bundesregierung und den Regierungen von Großbritannien, Neuseeland und Indien über die Einstellung der Liquidierung österreichischen Eigentums durch die Regierung von Neuseeland.

60. Abänderung einzelner Bestimmungen der Verordnung betreffend Erlassung eines Statutes für die Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien.

61. Wiederverlautbarung des Finanz-Verfassungsgesetzes.

62. Wiederverlautbarung des Abgabenteilungsgesetzes.

63. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1931.

64. Notenwechsel mit Albanien betreffend Aufhebung des Sichtvermerkzwanges.

65. Invertriebsetzung der „Funk"-Zigarette.

66. Beitritt von Neufundland zum Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

67. Vertrag mit dem Königreich der Niederlande über den Luftverkehr.

68. Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.

69. Abänderung der Bezeichnung der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.

70. Beitritt der Bahamainseln zum Protokoll über die Schiedsklauseln.

71. Straßenpolizei auf Bundesstraßen in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark.

72. Abänderung der VIII. Durchführungsverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetz.

73. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.

74. Teilweise Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Hauptschulgesetz.

75. Zweite Durchführungsverordnung zu Artikel II, Abschnitt B, der 3. Gehaltsgesetznovelle.

76. Abänderung der Staatsprüfungsordnung für die Unterabteilung für Technische Physik an der Technischen Hochschule in Wien.

77. Erwerbung des auf österreichischem Gebiete gelegenen Teiles der Lokalbahn Oedenburg—Preßburg durch den Bund und Gewährung von Steuer- und Gebührenbegünstigungen anläßlich der Erwerbung der Lokalbahn Oedenburg—Güns.

78. Abänderung des § 23 des Bundesgesetzes über die Anlegung ständiger Wählerverzeichnisse (Bürgerlisten).

79. Verlängerung der Geltungsdauer des provisorischen Handelsabkommens mit Rumänien.

80. Hinterlegung der Ratifikation Jugoslawiens zum Römischen Pensionsübereinkommen.

81. V. Wohnbauförderungsverordnung.

Archiv der Stadt Wien

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

VI. 30. Juni. 1931.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

37. Bauordnung für Wien, Handhabung des § 128.*)
38. Gepfändete Gegenstände, Transferierung bei Mietzinsrückständen.
39. Fürsorgeabgabe, unentgeltliche Abgabe der Abrechnungsformulare.
40. Aktenausscheidung in den magistratischen Bezirksämtern.
41. Senat, Beratungsgegenstände.
42. Gewerbeentziehungen, Vereinfachung des Verfahrens.
43. Hundebesitzer, Bekanntgabe für Privatzwecke.
44. Zahntechniker, Agentenunwesen.*)
45. Beweissicherung, Beiziehung eines Rechtsanwaltes.*)
46. Kommissionen und Erhebungen, Einschränkung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Oesterreichische Bankrate, Aenderung.
Armenisch-orientalische Bekenner, Matrikenführung in Wien.
Handelsgewerbe, Dispens vom Befähigungsnachweis.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung in der Sandwirt- und Turmburggasse im VI. Bezirke.
Verkehrsregelung auf dem Schafberg im XVII. und XVIII. Bezirke.
Verkehrsbeschränkungen auf der Schmelzbrücke im XV. Bezirke.
Verkehrsbeschränkungen auf der Heiligenstädter Brücke im XX. Bezirke und auf der Rotundenbrücke im II. Bezirke.
Ladenschluß im Zuckerbäckergewerbe und beim Kleinverschleiß von Zuckerbäcker- und Zuckerwaren.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

A) im Bundesgesetzblatte,
B) im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

37. Bauordnung für Wien, Handhabung des § 128.

M.D. 2585/31. Wien, am 21. Mai 1931.

(An die M.Abt. 46 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Bestimmung des § 128 der Bauordnung für Wien, wonach Neu-, Zu- und Umbauten vor Erteilung der Benützungsbewilligung nicht in Gebrauch genommen werden dürfen, vielfach nicht eingehalten wird.

Die Befolgung dieser Bestimmung ist daher strenge zu überwachen. Im Uebertretungsfalle ist unbedingt das Strafverfahren durchzuführen.

38. Gepfändete Gegenstände, Transferierung bei Mietzinsrückständen.

M.D. 2872/31. Wien, am 26. Mai 1931.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Vorstände des Steuerdienstes und des Einhebungsdienstes, an die Fachrechnungsabteilung IIc, an die Rechnungsabteilung IIc und an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.)

Es hat sich kürzlich der Fall ereignet, daß der Magistrat wegen Steuerrückständen große Mengen vorpfandfreier Waren gepfändet, diese jedoch nicht transferiert hat, in der Meinung, daß durch die Pfändung eine ausreichende Sicherung der Steuerrückstände gegeben sei. Dies erwies sich jedoch als irrig, da der Hauseigentümer gemäß § 1101 a. b. G.B. für den unbezahlten Mietzins das Retentionsrecht geltend machte. Das dem Vermieter einer unbeweglichen Sache im Sinne des § 1101 a. b. G.B. zur Sicherstellung des Bestandzinses zustehende gesetzliche Pfandrecht an den vom Mieter eingebrachten Einrichtungsstücken und Fahrnissen, soweit sie nicht der Pfändung entzogen sind, erlischt, wenn die Gegenstände vor der pfandweisen Beschreibung entfernt werden, es sei denn, daß dies infolge einer gerichtlichen Verfügung geschieht und der Vermieter binnen drei Tagen nach dem Vollzuge sein Recht bei Gericht anmeldet. Die Forderung des Vermieters wegen eines Mietzinsrückstandes kommt bei einer Verkaufserlösverteilung infolge des gesetzlichen Pfandrechtes trotz der administrativen Vorpfandrechte vor den Steuerforderungen zum Zuge.

Es ist daher in allen Fällen, wo wegen Steuerrückständen vorpfandfreie Gegenstände administrativ gepfändet wurden, die Transferierung dieser Gegenstände durchzuführen, soferne nicht nachgewiesen werden kann, daß kein Mietzinsrückstand besteht. Es genügt jedoch nicht die einmalige Nachweisung, daß zur Zeit der Pfändungsvornahme kein Mietzinsrückstand vorhanden ist, sondern es muß der Umstand der Bezahlung des Mietzinses fortlaufend kontrolliert werden.

39. Fürsorgeabgabe, entgeltliche Abgabe der Abrechnungsformulare.

M.D. 2921/31. Wien, am 27. Mai 1931.

(An die M.Abt. 4 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungsabteilung IIc, an die Rechnungsabteilung IIc, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Vorstände des Steuerdienstes und des Kassendienstes, an die Kasse der M.Abt. 5 und 6 und an die Kassen der magistratischen Bezirksämter.)

Durch die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Mai 1931 wurde der Art. IV, Abs. 1, der Vollzugsanweisung der n.ö. Landesregierung vom 13. Oktober 1920, n.ö. Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 780, zur Vollziehung des Gesetzes vom 4. August 1920, L.G. u. V.Bl. Nr. 728, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien (Fürsorgeabgabe), in der Fassung der Verordnung des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 30. September 1924, L.G.Bl. für Wien Nr. 53, dahin ergänzt, daß zur Abrechnung der Fürsorgeabgabe ausschließlich die amtlich aufgelegten Abrechnungsformulare zu verwenden sind. Diese sind bei den Bemessungsbehörden um den Preis von 10 Groschen für das Stück erhältlich. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1931 in Kraft.

Im Sinne dieser Verordnung wurden die Abrechnungsformulare neu aufgelegt und tragen den Aufdruck: „Dieses Formular kostet 10 Groschen." Diese neu aufgelegten Drucksorten dürfen ab 30. Mai 1931 nur mehr um den Preis von 10 Groschen für das Stück an die Abgabepflichtigen abgegeben werden. Der Verkauf dieser Drucksorten obliegt der Kasse der Magistratsabteilungen 5 und 6 und den Kassen der magistratischen Bezirksämter. Die neu aufgelegten Drucksorten werden den Kassieren am 29. Mai 1931 zugestellt und sind als streng verrechenbare Drucksorten zu behandeln.

Am 30. Mai 1931 sind die bei der M.Abt. 6, bei den magistratischen Bezirksämtern, bei deren Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen, bei der Fachrechnungs- und Rechnungsabteilung IIc erliegenden alten Abrechnungsformulare von den Kanzleileitern einzusammeln und am 1. Juni 1931 mit Abfuhrschein, den für die M.Abt. 6 der Vorstand dieser Abteilung, für die magistratischen Bezirksämter die Bezirksamtsleiter zu fertigen haben, mit dem Karriolwagen an den Vorstand des Kassendienstes zu übermitteln. Der Vorstand des Kassendienstes hat zu veranlassen, daß die zurückgelangten Formulare mit dem Preisaufdruck versehen und als streng verrechenbare Drucksorten in Verwahrung genommen werden.

Von den Abgabepflichtigen sind weiterhin die noch in ihrem Besitze befindlichen Abrechnungsformulare, die nicht den Aufdruck „Dieses Formular kostet 10 Groschen" tragen, zur Abrechnung der Fürsorgeabgabe in Empfang zu nehmen.

In den Kanzleiräumen der Fürsorgeabgabereferenten, in den Parteienräumen der in Betracht kommenden Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen sowie bei den Kassenschaltern sind an auffallender Stelle folgende Aufschriften anzubringen:

„Im Sinne der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Mai 1931 sind zur Abrechnung der Fürsorgeabgabe ausschließlich die amtlich aufgelegten Abrechnungsformulare zu verwenden. Diese sind bei den Kassen der Einhebungsstellen um den Preis von 10 Groschen für das Stück erhältlich. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1931 in Kraft."

40. Aktenausscheidung in den magistratischen Bezirksämtern.

M.D. 2923/31. Wien, am 27. Mai 1931.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Der Platzmangel in den Registraturen der magistratischen Bezirksämter macht es notwendig, Aktenausscheidungen in größerem Umfange vorzunehmen. Zu diesem Zwecke werden folgende Anordnungen getroffen:

Im Laufe des Jahres 1931 sind die Bezirksamtsakten bis einschließlich 1922 nach den Weisungen des Erlasses der Magistratsdirektion vom 28. Dezember 1922, M.D. 5724/22, durchzusehen und auszuscheiden, jedoch unter Verzicht auf die dort vorgesehenen Aktenverzeichnisse.

Im Laufe des Jahres 1932 sind alle Bezirksamtsakten der Jahre 1923 bis 1926 nach den im folgenden unter I bis V dargelegten Grundsätzen durchzusehen und auszuscheiden.

Vom 1. Jänner 1933 angefangen ist immer bis 30. Juni jedes Jahres der fünf Jahre zurückliegende Jahrgang der Bezirksamtsakten einer Ausscheidung nach den gleichen Richtlinien zu unterziehen, also im Jahre 1933 der Jahrgang 1927, im Jahre 1934 der Jahrgang 1928, im Jahre 1935 der Jahrgang 1929 usw.

Bei der Aktenausscheidung ist folgendermaßen vorzugehen:

I. Nach fünf Jahren sind die Geschäftsstücke über folgende Angelegenheiten auszuscheiden:

1. Fürsorgeabgabe, Konzessions- und Hundeabgabe,
2. gesundheitspolizeiliche Anordnungen,
3. Giftbezugsbewilligungen,
4. Ausverkäufe,
5. Legitimationskarten für Handlungsreisende und zum Aufsuchen von Bestellungen auf Lichtbilder,
6. Ernährungs- und Veterinärangelegenheiten,
7. Sozialversicherungsangelegenheiten,
8. freiwillige Feilbietungen,
9. Sicherstellungen von Fahrnissen,
10. Bestätigungen zur Wohnbausteuerbefreiung,
11. Strafsachen,
12. Mixtasachen und alle anderen nicht unter II genannten Angelegenheiten.

II. Bis auf weiteres, das heißt bis zu einer neuen Weisung der Magistratsdirektion, sind die Geschäftsstücke über folgende Angelegenheiten aufzubewahren:

1. Normalien,
2. Zahntechnikerbefugnisse,
3. Sicherheitsvorkehrungen in Bet- und Warenhäusern und Genehmigungen nach § 10 der Zelluloidverordnung,
4. Betriebsanlagen, Bau- und Feuerpolizei,
5. Gewerbeangelegenheiten,
6. Hausierangelegenheiten und Wandergewerbe,
7. öffentliche Wäge- und Meßanstalten,
8. Landeskultur,
9. Ehe-, Namens- und Matrikenangelegenheiten,
10. Landes- und Bundesbürgerschaftsangelegenheiten,
11. Heimatrechts- und Bürgerrechtsangelegenheiten,
12. Religionsaustritte und Religionsbestimmungen,
13. Angelegenheiten der Schlichtungsstelle.

III. Von den Geschäftsbehelfen sind fünf Jahre nach der letzten Eintragung folgende auszuscheiden:

1. die Vormerkbücher über:
   Giftbezugsbewilligungen,
   Todesfallanmeldungen,
   Ausverkäufe,
   beschlagnahmte und verfallene Waren,
   Handlungsreisendenlegitimationen,
   Ausweisurkunden über das Feilbieten selbst erzeugter Waren,
   freiwillige Feilbietungen,

Sicherstellungen von Fahrnissen,
Armenrechtszeugnisse,
Uebersiedlungsgut;

2. die Strafeingangsbücher;
3. die Kanzleihilfsbücher (Reinschriftenbuch, Verlagsbücher, Bundesstempeldepot- und Verwaltungsabgabemarkenbuch, Postabgabebücher).

IV. Folgende Geschäftsbehelfe sind unbedingt dauernd aufzubewahren und dürfen auf keinen Fall ausgeschieden werden:

1. alle Geschäftsprotokolle (Haupteingangsbücher) und Indices,
2. die Vormerkbücher über Hausierer, Wandergewerbe, Lehrverträge und politische Eheaufgebote,
3. Register der Ausweiskarten für gewerbliche Hilfsarbeiter,
4. Katasterblätter für Dienstkarten der Hausgehilfen,
5. Katasterblätter über Fürsorgeabgabe.
6. Register der Schlichtungsstelle.

Die Heimatscheinprotokolle sind am Schlusse eines jeden Jahres an die M.Abt. 50 abzugeben.

V. Finden sich im Laufe der Ausscheidungen Geschäftsstücke vor, die wegen ihres Inhaltes oder wegen der beteiligten Personen ein geschichtliches oder politisches Interesse bieten, sind sie ebenso wie Akten aus der Zeit vor 1891 (Schaffung von Groß-Wien) oder 1906 (Einverleibung der Donaugemeinden) dem Archive der Stadt Wien zu übersenden.

Bei der Vernichtung der Akten ist dafür zu sorgen, daß eine Kenntnisnahme ihres Inhaltes durch fremde Personen nicht möglich ist. Leeres Papier und noch verwendbare Aktendeckel sind zurückzubehalten.

Die zur Vernichtung bestimmten Geschäftsstücke und Amtsbehelfe sind zu sammeln und dem städtischen Wirtschaftsamte zur Verwertung zu übergeben, an das nach Beendigung der Ausscheidungsarbeiten unter Bekanntgabe des beiläufigen Gewichtes der Papiermenge die Anzeige zu erstatten ist.

VI. Um die Ausscheidungsarbeit zu erleichtern, ist bei der Enderledigung von Akten des Haupteingangsbuches, die nach fünf Jahren auszuscheiden sind, auf dem letzten Blatte rechts oben vom Referenten der Vermerk „S" mittels Stempelaufdruck oder Rotstift in auffallender Form anzubringen. Bei Austragung dieser Akten ist im Geschäftsprotokoll in der letzten Rubrik bei dem betreffenden Geschäftsstück ein „S" mittels Stempelaufdruck oder Rotstift beizusetzen.

Die mit „S" bezeichneten Akten sind in gesonderten Bündeln zu hinterlegen, auf deren Umschlag unter der Registraturbezeichnung der Buchstabe „S" und das Ausscheidungsjahr mit Rotstift anzubringen ist. Diese „S"-Bündel sind bereits für das Jahr 1931 anzulegen.

41. Senat, Beratungsgegenstände, Abänderung des § 54, Punkt 5 d, der Geschäftsordnung für den Magistrat.

M.D. 1885/30. Wien, am 28. Mai 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 24. Juni 1930, P. Z. 709, folgende Verfügung getroffen:

Der § 54 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien wird insoferne abgeändert, als der Punkt 5 d nunmehr zu lauten hat:

„d) Anträge auf Abstandnahme hievon, wenn sich die Bezirksvertretung für die Gewerbeentziehung ausgesprochen hat."

Diese Abänderung der Geschäftsordnung ist in den in Verwendung stehenden Exemplaren der Geschäftsordnung handschriftlich zu vermerken. Eine Ausgabe von Nachtragsblättern findet nicht statt.

Ueber die künftige Behandlung von Gewerbeentziehungsfällen ergeht zugleich eine gesonderte Weisung.

42. Gewerbeentziehungen, Vereinfachung des Verfahrens.

ad M.D. 1885/30. Wien, am 28. Mai 1931.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an den Steuerkataster.)

Zu jenen Angelegenheiten der magistratischen Bezirksämter, die einer Vereinfachung der Geschäftsbehandlung dringend bedürftig sind, gehören die Gewerbeentziehungen. Hier wird an weitläufigen Erhebungen, Einvernahmen und Aktenstudium viel zeitraubende und mühsame Arbeit geleistet, die mit einem oft von vornherein abzusehenden negativen Erfolg, nämlich der Abstandnahme von der Gewerbeentziehung, ihren Abschluß findet. Diese ganze Arbeit stellt sich also als Leerlauf dar, der in Anbetracht der Notwendigkeit einer zweckentsprechenden und zielsicheren Aktenbehandlung unbedingt vermieden werden muß. Zwar gelangen infolge Abänderung des § 54, Punkt 5 d, der Geschäftsordnung für den Magistrat in den Magistratssenat zur Beschlußfassung nur mehr dann Anträge auf Abstandnahme von der Entziehung von Gewerbeberechtigungen, wenn sich die Bezirksvertretung für die Gewerbeentziehung ausgesprochen hat; doch wird diese Neuerung mehr als Entlastung des Magistratssenates als der magistratischen Bezirksämter in Erscheinung treten.

Zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung der Gewerbeentziehungsfälle nach § 139, Absatz 2, lit. a, der Gewerbeordnung und zur Vereinfachung des Verfahrens hiebei werden folgende Richtlinien erlassen:

I.

Von der gerichtlichen Abstrafung eines Gewerbetreibenden hat der Steuerkataster (Gewerberegister) das magistratische Bezirksamt des Standortes des Gewerbes zu verständigen; besitzt der Verurteilte mehrere Gewerberechte in verschiedenen Bezirken, so ist die Anzeige an das magistratische Bezirksamt mit der niedrigsten Bezirksziffer zu richten.

Nach Einlangen der Anzeige des Steuerkatasters hat das magistratische Bezirksamt, wenn die Verurteilung wegen eines der im § 98, Absatz 2, der Gewerbeordnung angeführten Delikte erfolgt ist, entsprechend dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 12. Oktober 1926, M.D. 6846/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 115), vor allem das Berufsberatungsamt der Stadt Wien und die zuständige Genossenschaft (mit Drucksorte Nr. 177) zu verständigen, daß der Verurteilte das Recht zum Halten von Lehrlingen verloren hat. Die Verständigung ist auf dem Dienststücke anzumerken.

Vor Weiterbehandlung des Aktes sind alle Gewerbeakten anzuschließen und die gerichtlichen Strafakten einzuholen oder Urteilsabschriften zu beschaffen; gleichzeitig ist durch die Marktamtsabteilung feststellen zu lassen, ob das Gewerbe im Betrieb ist. Besitzt aber die Partei mehrere Gewerberechte in verschiedenen Bezirken, so sind befristete Anfragen an alle Marktamtsabteilungen der in Betracht kommenden magistratischen Bezirksämter gleichzeitig zu richten.

II.

Ergibt sich aus dem Urteil, daß die strafbare Handlung nicht in Ausübung des Gewerbes begangen wurde und daß nach ihrer Art von vornherein nicht zu befürchten ist, daß eine gleichartige oder ähnliche strafbare Handlung im Zusammenhange mit der Ausübung des Gewerbes begangen werden wird, so ist dies durch einen Aktenvermerk festzuhalten und das Verfahren einzustellen.

III.

Wenn die im Punkt II erwähnten Voraussetzungen jedoch nicht gegeben sind, ist, sofern nicht bereits eine Urteilsabschrift vorliegt, aus dem Urteil ein Auszug anzufertigen. Sodann sind durch gleichzeitige Anfragen (mit Drucksorte Nr. 159) von der Polizeidirektion (Korrespondenzbureau) und der Bezirksvertretung oder den Bezirksvertretungen Aeußerungen einzuholen.

A.

Beantragt die Bezirksvertretung (alle befragten Bezirksvertretungen) die Abstandnahme von der Gewerbeentziehung und ist nach Ansicht des magistratischen Bezirksamtes mit Rücksicht auf die Aeußerungen der Polizeibehörde und der Bezirksvertretung (Bezirksvertretungen) die im Punkte II erwähnte Befürchtung

Fall a) nicht begründet, so ist von der Gewerbeentziehung ohne Einholung eines Beschlusses des Magistratssenates abzusehen;

Fall b) begründet, so ist der Partei Gelegenheit zu bieten, zum Ergebnis der Erhebungen und zur beabsichtigten Gewerbeentziehung Stellung zu nehmen. Die Ladung, die der Partei zu eigenen Handen zuzustellen ist, hat die genaue Angabe des Gegenstandes und die Belehrung zu enthalten, daß im Falle des Nichterscheinens der Partei das Verfahren ohne ihre Anhörung durchgeführt werden wird. Kommt das magistratische Bezirksamt auf Grund der Einvernahme der Partei nunmehr zur Ansicht, daß die im Punkte II erwähnte Befürchtung nicht begründet ist, so ist von der Gewerbeentziehung ohne Einholung eines Beschlusses des Magistratssenates abzusehen; im gegenteiligen Falle ist ein Antrag auf Gewerbeentziehung (für immer oder für bestimmte Zeit) an den Magistratssenat zu stellen.

B.

Beantragt die Bezirksvertretung oder eine der befragten Bezirksvertretungen die Gewerbeentziehung, so ist die Partei vorzuladen (wie oben unter A, Fall b) und sodann ein Antrag auf Gewerbeentziehung (für immer oder für bestimmte Zeit) oder auf Abstandnahme hievon an den Magistratssenat zu stellen.

IV.

In allen Fällen, in denen keine Gewerbeentziehung stattfindet, ist die Partei von der Abstandnahme mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß sie im Falle einer neuerlichen Verurteilung wegen einer der im § 5 der Gewerbeordnung erwähnten Handlungen die Gewerbeentziehung zu erwarten hat. Bei konzessionierten Gewerben ist überdies im Falle der Beeinträchtigung der Verläßlichkeit eine schriftliche Warnung gemäß § 139, Absatz 2, lit. b, der Gewerbeordnung zu erteilen.

In allen Fällen, in denen von der Entziehung der Gewerbeberechtigung Abstand genommen wird, bleibt die Unterfertigung der Enderledigung dem Bezirksamtsleiter vorbehalten.

Von der Abstandnahme ist der Steuerkataster (Gewerberegister) zu verständigen. Bei konzessionierten Gewerben ist sie außerdem auf dem Katasterblatte anzumerken.

V.

In allen Fällen, in denen eine Gewerbeentziehung stattfindet, sind die in Betracht kommenden Stellen (Genossenschaft, Steueradministration, Kammer für Handel und Gewerbe, Marktamtsabteilung, Steuerkataster [Gewerberegister] usw.) zu verständigen, jedoch erst nach Rechtskraft des Bescheides.

VI.

(Oertliche Zuständigkeit der mag. Bezirksämter.)

A.

Besitzt die Partei nur eine Gewerbeberechtigung, so ist das magistratische Bezirksamt des Standortes des Gewerbebetriebes zuständig. Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, daß das Gewerbe in einen anderen Bezirk verlegt wurde, so ist das Dienststück unter Anschluß der Gewerbeakten dem magistratischen Bezirksamte des neuen Standortes abzutreten. Stellt sich im Laufe der Erhebungen heraus, daß das Gewerbe im Nichtbetrieb ist, und wohnt die Partei in Wien, so wird das magistratische Bezirksamt des Wohnortes zuständig; ein Wohnungswechsel, der nach Einholung des Senatsbeschlusses erfolgt, begründet aber keinen Uebergang der Zuständigkeit. Wohnt die Partei im Falle des Nichtbetriebes jedoch außerhalb Wiens, so bleibt das magistratische Bezirksamt des letzten Standortes zuständig.

B.

Besitzt die Partei mehrere Gewerbeberechtigungen,

1. deren Standorte sich in demselben Bezirke befinden, so ist das magistratische Bezirksamt der Standorte zuständig, es wäre denn, daß sich alle Gewerbe im Nichtbetrieb befänden. In diesem Falle gilt das unter A Gesagte;

2. deren Standorte sich in verschiedenen Bezirken befinden, so ist die Amtshandlung hinsichtlich aller Berechtigungen nur von einem Bezirksamte durchzuführen und zwar:

a) sind mehrere der Gewerbeberechtigungen im Betrieb, so ist von dem nach den Standorten der Betriebe in Betracht kommenden magistratischen Bezirksämtern jenes mit der niedrigsten Bezirksziffer zuständig;

b) ist nur ein Gewerbe im Betrieb, so ist das magistratische Bezirksamt des Standortes dieses Gewerbes zuständig;

c) sind alle Gewerbeberechtigungen im Nichtbetrieb, so ist das magistratische Bezirksamt des Wohnortes, wenn die Partei außerhalb Wiens wohnt, das magistratische Bezirksamt mit der niedrigsten Bezirksziffer (wie bei a) zuständig.

In den Fällen B, 2, sind die in Betracht kommenden magistratischen Bezirksämter von dem Ergebnis des Verfahrens zu verständigen.

Die nachfolgende Tabelle dient zur Erleichterung der Uebersicht.

VII.

(Oertliche Zuständigkeit der Bezirksvertretungen.)

In den Fällen, in denen das Gewerbe tatsächlich ausgeübt wird, ist die Anfrage an die Bezirksvertretung jenes Bezirkes zu richten, in dem sich der Standort des Gewerbes befindet, oder an die Bezirksvertretungen aller Bezirke, in denen sich Standorte der Gewerbe befinden.

Führt die Partei keinen Betrieb, so ist die Anfrage an die Bezirksvertretung des Wohnortes zu richten; liegt der letztere außerhalb Wiens, so entfällt eine Anfrage an die Bezirksvertretung. Hingegen ist in diesem Falle von der Gemeindebehörde des Wohnortes der Partei eine Aeußerung einzuholen.

Uebersichtstabelle

zu Punkt VI (Oertliche Zuständigkeit der magistratischen Bezirksämter).

Anzahl der Gewerbeberechtigungen:			Wohnort	zuständig
A) eine		im Betrieb	—	Mag. Bez. Amt des Standortes
		im Nichtbetrieb	in Wien	— Wohnortes
			außerhalb Wiens	— letzten Standortes
B) mehrere	1) in demselben Bezirke	wenigstens eine im Betrieb	—	— der Standorte
		alle im Nichtbetrieb	in Wien	— Wohnortes
			außerhalb Wiens	— letzten Standortes
	2) in verschiedenen Bezirken	a) mehrere im Betrieb	—	Standortsbezirksamt mit der niedrigsten Bezirksziffer
		b) nur eine im Betrieb	—	Mag. Bez. Amt des Standortes
		c) alle im Nichtbetrieb	in Wien	— Wohnortes
			außerhalb Wiens	Standortsbezirksamt mit der niedrigsten Bezirksziffer

43. Hundebesitzer, Bekanntgabe für Privatzwecke.

M.D. 2624/31. Wien, am 2. Juni 1931.

(An die M.Abt. 5, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Kassen der magistratischen Bezirksämter und an die Vorstände des Steuerdienstes und des Kassendienstes.)

Es kommt öfter vor, daß von privater Seite, zum Beispiel von Erzeugern von Hundekuchen oder Insektenpulver oder von Vereinen bei den magistratischen Bezirksämtern Einsicht in die Liste der Hundebesitzer oder deren Abschriftnahme verlangt wird.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Ansuchen privater Unternehmungen oder Vereine mit der Begründung abzulehnen sind, daß grundsätzlich amtliche Daten für Erwerbszwecke oder sonstige private Zwecke nicht zur Verfügung gestellt werden.

44. Zahntechniker, Agentenunwesen.

M.D. 1967/31. Wien, am 3. Juni 1931.

(An die M.Abt. 12 und 13, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Die geschäftsführende Zentralstelle der Standesvertretungen der befugten Zahntechniker Oesterreichs hat darüber Beschwerde geführt, daß der Kundenfang durch Agenten bei Zahntechnikern und Zahnärzten und die unbefugte Ausübung der Zahntechnik bereits eine solche Ausdehnung angenommen hat, daß nur das strengste Einschreiten der Behörden den Umfang eindämmen könne. Die wegen dieser Uebertretungen des § 7, Absatz 2, und des § 3 des Zahntechnikergesetzes bisher verhängten Strafen seien viel zu gering und könnten daher nie ihren Zweck erreichen.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher unter Hinweis auf den über das Vorgehen gegen das Agentenhalten ergangenen Erlaß der M.Abt. 12 vom 13. November 1926, M.Abt. 12/15321/26 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1926, Seite 128), und den Erlaß der Magistratsdirektion vom 8. September 1927, M.D. 4066/26, betreffend Vorschriften über das Zahntechnikerwesen, verlautbart im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1927, Seite 81, neuerlich angewiesen, in jedem zur Anzeige gebrachten Fall des Kundenwerbens durch Mittelspersonen mit aller Strenge einzuschreiten und in Handhabung des § 10, Absatz 2, des Zahntechnikergesetzes die Befugnis zurückzunehmen, wenn ein befugter Zahntechniker ungeachtet vorausgegangener wiederholter Bestrafung dieser Uebertretung schuldig befunden wurde.

Bei unbefugter Ausübung der Zahntechnik hingegen wäre gegebenenfalls auch wegen Uebertretung des § 343 des Strafgesetzes die Anzeige an die Polizei zu erstatten.

45. Beweissicherung, Beiziehung eines Rechtsanwaltes.

M.D. 3148/31. Wien, am 5. Juni 1931.

(An alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Feuerwehr der Stadt Wien.)

Vor einiger Zeit hat sich der Fall ereignet, daß von einer Partei bei Gericht ein Augenschein unter Zuziehung eines Sachverständigen begehrt wurde, um eine Beweisführung in einem gegen die Gemeinde Wien beabsichtigten Prozeß zu sichern. Bei dem Augenschein hat wohl ein Vertreter des Magistrates interveniert, jedoch nicht ein Rechtsanwalt, dessen Bestellung für den von der Partei gegen die Gemeinde angestrebten Prozeß später notwendig war.

Es ergeht hiemit die Weisung, in allen Fällen, in denen eine Sicherung von Beweisen zu dem offenbaren Zwecke einer nachträglichen Prozeßführung gegen die Gemeinde über Antrag einer Partei vom Gerichte bewilligt wird, dann, wenn für den zu gewärtigenden Prozeß voraussichtlich Anwaltszwang für die Gemeinde besteht, vor Durchführung der Beweisaufnahme die Beistellung eines Rechtsanwaltes zu beantragen, weil es selbstverständlich für die zukünftige Prozeßführung für den Anwalt von großer Bedeutung ist, schon bei der Sicherung des Beweises intervenieren zu können.

46. Kommissionen und Erhebungen, Einschränkung.

M.D. 2819/31. Wien, am 8. Juni 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Die auf allen Gebieten der Verwaltung gebotene Sparsamkeit erfordert es, auch die Erhebungs- und Kommissionstätigkeit nach Möglichkeit einzuschränken, um die Aufwandgebühren zu verringern.

Die Erhebungs- und Kommissionstätigkeit hat daher grundsätzlich während der normalen Amtsstunden zu erfolgen.

Wenn möglich, sind die Kommissionen außerhalb des für den Parteienverkehr festgesetzten Zeitraumes anzuberaumen. Falls dies jedoch nicht möglich sein sollte, können

auch in dem für den Parteienverkehr bestimmten Zeitraume Kommissionen und Erhebungen anberaumt werden. Es ist jedoch unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß genügend Beamte anwesend sind, die Parteienanbringen entgegennehmen können.

Kommissionen und Erhebungen außerhalb der normalen Amtszeit dürfen nur dann abgehalten werden, wenn dies unumgänglich notwendig ist. Jede Kommission oder Erhebung ist vor ihrer Durchführung dem Vorstande (Amtsleiter) zu melden, der die Notwendigkeit zu überprüfen und die Durchführung anzuordnen hat.

Vor Beginn der Ueberstundendienstleistung ist im Sinne des Erlasses der Magistratsdirektion vom 16. Jänner 1930, M.D. 86/30 (Verordnungsblatt 1930, Seite 9), eine mindestens einstündige Mittagspause einzuschalten. Falls Amtshandlungen im unmittelbaren Anschlusse an die normalen Amtsstunden beginnen müssen, ist die Mittagspause vorher einzuschalten. Die Verrechnung von Ueberstundengebühren darf jedoch erst nach Absolvierung der vorgeschriebenen siebenstündigen Arbeitszeit erfolgen. Die Mittagspause in der Dauer von einer Stunde ist in diesem Falle von der Kommissionszeit in Abzug zu bringen. Die Verrechnung von Ueberstunden darf daher erst nach Beendigung der vollen siebenstündigen, an Samstagen der sechs-, beziehungsweise fünfstündigen Arbeitszeit erfolgen.

Sicherstellungen, die in den magistratischen Bezirksämtern an Nachmittagen vorgenommen werden müssen, sind durch den Journalbeamten durchzuführen.

Was die Verwendung von Schriftführern bei Kommissionen anlangt, so wird auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 17. Juni 1926, M.D. 3825/26 (Verordnungsblatt 1926, Seite 76), hingewiesen, der die möglichste Einschränkung in der Verwendung von Schriftführern bei kommissionellen Verhandlungen vorschreibt. Dieser Erlaß wird dahin erweitert, daß in Hinkunft nur bei unbedingter Notwendigkeit Schriftführer zu verwenden sind und daß nur Angestellte der 9. bis einschließlich der 6. Bezugsklasse als Schriftführer verwendet werden dürfen.

Im Sinne der Ersparungsmaßnahmen ist es auch gelegen, daß die Zahl der Kommissionsmitglieder möglichst eingeschränkt wird. Ich bringe daher den Erlaß der Magistratsdirektion vom 12. Dezember 1924, M.D. 8961/24, der diese Frage behandelt, ebenfalls in Erinnerung.

Ich mache im übrigen neuerlich die Herren Vorstände persönlich für die äußerste Einschränkung der Kommissions- und Erhebungstätigkeit verantwortlich. Ich werde die Gebührenbogen überprüfen und bei nicht notwendigen Erhebungen oder Kommissionen die verrechneten Aufwandgebühren zum Ersatze vorschreiben lassen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Oesterreichische Bankrate, Aenderung.

M.Abt. 4/Ba 68/31. Wien, am 16. Juni 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates und an die Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Eskompt von Wechseln usw. vom 8. Juni 1931 angefangen bis einschließlich 15. Juni 1931 mit 6 Prozent und vom 16. Juni 1931 angefangen bis auf weiteres mit 7½ Prozent festgesetzt.

Armenisch-orientalische Bekenner, Matrikenführung in Wien.

M.Abt. 50/II/Div. 12/31. Wien, am 1. Juni 1931.

(An die M.Abt. 7, 8, 9, 11, 12, 13, 13a, 49 und 51, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 6. Mai 1931, Z. 126031/7, hinsichtlich der Standesfälle bei den armenisch-orientalischen Bekennern (Gregorianern) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht nachstehendes anher bekanntgegeben:

Wie aus der Zuschrift des griechisch-orientalischen Pfarramtes zur heiligen Dreifaltigkeit in Wien vom 30. April 1924 hervorgeht, besteht auf Grund einer Vereinbarung mit der armenisch-orientalischen Pfarrgemeinde in Suczawa seit 1899 die Uebung, daß die pfarrlichen Funktionen auch für die Bekenner des armenisch-orientalischen Glaubens vom obigen griechisch-orientalischen Pfarramte vollzogen werden. Da dieses Uebereinkommen seither offensichtlich nicht widerrufen wurde, besteht kein Anstand, es als weiter fortbestehend anzuerkennen.

An dieser Tatsache vermag der Umstand, daß sich inzwischen ein Verein zur Gründung einer armenisch-orientalischen Pfarrgemeinde gebildet hat, um so weniger etwas zu ändern, als obige Vereinbarung den Bestimmungen des Artikels 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 49, nicht widerspricht und die armenisch-orientalische Kirche in Oesterreich bereits seit 1783 gesetzlich anerkannt ist, auf diese Religionsgesellschaft somit das Gesetz vom 20. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 68, keine Anwendung findet.

Es hätte daher nach wie vor bei Fortbestand des Uebereinkommens das griechisch-orientalische Pfarramt zur heiligen Dreifaltigkeit die pfarrlichen Funktionen auch für Anhänger des armenisch-orientalischen Bekenntnisses in Wien auszuüben und zwar auch hinsichtlich der Matrikenführung unter der Hervorhebung der armenisch-orientalischen Konfession.

Schließlich wird noch ausdrücklich bemerkt, daß, insolange eine armenisch-gregorianisch-orientalische Kirchengemeinde nicht konstituiert ist, der offenbar seitens des betreffenden Kirchenbauvereines angestellte armenisch-orientalische Geistliche keine öffentlichrechtliche Stellung genießt und sich daher aller Seelsorgeakte zu enthalten hat.

Die Frage der Matrikenführung hinsichtlich der Standesfälle der Lippowaner und Herrnhuter wird abgesondert behandelt werden.

Handelsgewerbe, Dispens vom Befähigungsnachweis.

M.Abt. 53/3176/31. Wien, am 27. April 1931.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 18. April 1931, Z. 136.407/12/1930, nachstehendes mitgeteilt:

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat in seinem Erlaß vom 23. Dezember 1925, Z. 111.039/12/1925, darauf aufmerksam gemacht, daß die in seinem Rundschreiben vom 8. Juli 1925, Z. 75.398, aufgestellten Richtlinien für die Erteilung von Dispensen vom Befähigungsnachweis selbstverständlich auch hinsichtlich der an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe sinngemäß zu gelten haben. Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien hat nun darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Praxis mancher Gewerbebehörden in einer Richtung bewege, die den Absichten dieses Erlasses nicht entspreche. Die Kammer führt dies hauptsächlich auf den Umstand zurück, daß der knappe Hinweis des Erlasses Z. 111.039 auf einen anderen Erlaß nicht genügt habe, um das gewünschte Ziel in der Praxis zu erreichen. Sie hat daher um die Hinausgabe eigener unabhängiger Weisungen ersucht. Diesem Schritt hat sich eine Reihe anderer Handelskammern angeschlossen.

Das Bundesministerium kennt die Praxis der Gewerbebehörden nur aus den zahlreichen hieher gelangenden Berufungsfällen. Aus diesen müßte der Schluß gezogen werden, daß die Praxis bei der Entscheidung über Ansuchen um Nachsicht des Befähigungsnachweises für Handelsgewerbe im großen und ganzen ohnedies den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend streng ist. Dieser Schluß scheint

aber in seiner Allgemeinheit nicht gerechtfertigt zu sein; es kommen offenbar doch verhältnismäßig häufig Fälle vor, in denen ein zu milder Maßstab angelegt wird, denn sonst wäre der Schritt der Handelskammer nicht verständlich. Das Bundesministerium sieht sich daher veranlaßt, die folgenden ergänzten Richtlinien für die Praxis der Behörden anzuordnen:

1. In allen Fällen, in denen es von vornherein klar ist, daß die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Nachsicht vom Befähigungsnachweis nach § 13 a, Absatz 6, der Gewerbeordnung nicht erfüllt sind, wäre das Gesuch ohne jede weitere Erhebung abschlägig zu bescheiden.

2. Ebenso wären weitere Erhebungen zu unterlassen und das Gesuch sofort abschlägig zu bescheiden, wenn es der Bewerber unterläßt, in seinem Gesuche selbst Tatsachen anzugeben, die darauf schließen lassen, daß ein Ausnahmsfall vorliegt.

3. In allen anderen Fällen und zwar besonders dann, wenn schon das Zutreffen der formalen Voraussetzungen zweifelhaft ist, hätten sich die Erhebungen in erster Linie darauf zu erstrecken, ob tatsächlich ein besonderer Ausnahmsfall vorliegt. Bei der Beurteilung der Rücksichtswürdigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die üblichen, beinahe von jedem Bewerber vorgebrachten Begründungen, daß der Bewerber schon eine Reihe von Jahren den beschränkten Gemischtwarenhandel oder ein anderes, nicht an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe betreibe oder daß sein Geschäft ohne Führung der vorbehaltenen Waren nicht lebensfähig sei oder einen zu geringen Ertrag abwerfe, können für sich allein keineswegs die Rücksichtswürdigkeit begründen, denn diese Umstände treffen unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen bei einer so großen Zahl von Personen zu, daß sie nicht als Ausnahmserscheinungen angesehen werden können. Wollte man hier einen milden Maßstab anlegen, so würde die Erteilung der Nachsicht, die das Gesetz nur „ausnahmsweise" vorsieht, praktisch zur Regel.

Mit Rücksicht darauf, daß die Beurteilung, ob die nachgewiesene fünfjährige Betätigung als „Beschäftigung des Handelsverkehres" angesehen werden kann, oft schwierig ist, wird es sich empfehlen, in zweifelhaften Fällen, soferne nicht andere besonders wichtige Umstände für die Erteilung der Nachsicht sprechen, schon den Umstand, daß die nachgewiesene Beschäftigung dem Handel im engen Sinne des Wortes mehr oder weniger fernliegt, als Mangel der Rücksichtswürdigkeit hinzustellen.

Bei der Beurteilung, ob ein Ausnahmsfall gegeben ist, wäre auch auf die Zahl der schon vorhandenen Geschäfte Rücksicht zu nehmen und zwar in dem Sinne, daß bei gedecktem Bedarfe ein noch strengerer Maßstab an die persönliche Rücksichtswürdigkeit angelegt wird (die oft gehörte Meinung, daß eine den Bedarf überschreitende Zahl von Geschäften in gewissem Sinne wieder verteuernd wirkt, dürfte vieles für sich haben).

4. Es wird oft schon aus den Gesuchsangaben geschlossen werden können, daß es dem Bewerber gar nicht zu tun ist, die Nachsicht mit Gültigkeit für alle vorbehaltenen Waren zu erhalten. Es ist daher in Fällen, die überhaupt zur Dispenserteilung geeignet sind, von der Möglichkeit der Einschränkung der Gültigkeit auf bestimmte Waren (zum Beispiel Petroleum) so häufig als möglich Gebrauch zu machen.

5. Die Behörden haben von nun an in den Fällen, in denen sie die Nachsicht ausnahmsweise erteilen zu müssen glauben, diese ausnahmslos nur mit Beschränkung der Gültigkeit für einen mit Straße und Hausnummer bezeichneten Standort zuzugestehen. Die Beschränkung auf die Gemeinde des Standortes genügt nicht, weil die Lage des Geschäftes auch innerhalb der Gemeinde von großer Bedeutung sein kann und daher die Möglichkeit der neuerlichen Prüfung der Sachlage auch bei Verlegungen innerhalb der Gemeinde gewahrt bleiben soll.

Wenn auf Grund der Dispens ein Gewerbeschein ausgestellt wird, ist dieser mit dem Vermerk zu versehen, daß die Anmeldung des Gewerbes auf Grund einer Dispens vom Befähigungsnachweis zur Kenntnis genommen worden ist, die nur für den im Gewerbeschein verzeichneten Standort gilt.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung in der Sandwirt- und Turmburggasse im VI. Bezirke.

M.Abt. 52/3330/30. Wien, am 2. Mai 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Sandwirtgasse und durch die Turmburggasse zwischen Sandwirt- und Mollardgasse im VI. Bezirke ist verboten.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

Verkehrsregelung auf dem Schafberg im XVII. und XVIII. Bezirke.

M.Abt. 52/3086/30. Wien, am 2. Mai 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Der Himmelmutterweg in dem Teile zwischen Alszeile und Kornstraße, die Klampfelberggasse zwischen dem westlichen Teile der Kreuzwiesengasse und der Lungenheilstätte, die Kreuzwiesengasse zwischen dem westlichen verbauten Teil und der städtischen Kindererholungsstätte und der Schönbrunnergraben zwischen der Nowak'schen Gärtnerei und dem Sonnenbad dürfen nur von Wirtschaftsfuhren befahren werden.

Die übrigen Teile des Himmelmutterweges, der Klampfelberggasse, der Kreuzwiesengasse und des Schönbrunnergrabens, ferner der Alsrückenweg und der an der Westgrenze der Knorr'schen Wirtschaft bis zum Haupteingang in diese führende Weg dürfen von Wirtschaftsfuhren, ferner von Fahrzeugen, die auf dem Schafberg wohnenden und sich mit einer Bewilligung des Magistrates ausweisenden Personen gehören, von im öffentlichen Interesse verkehrenden Fahrzeugen, ferner von Fahrzeugen, deren sich Aerzte oder Hebammen bei Hilfeleistungen auf dem Schafberge bedienen oder die auf dem Schafberge befindliche Anstalten, Gaststätten u. dgl. beliefern, befahren werden. Im übrigen ist das Befahren dieser Wege und Gassen verboten.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

III. Die Magistratskundmachungen vom 19. August 1925, M.Abt. 52/2860/25, betreffend den Alsrücken und Schönbrunnergraben und vom 18. November 1927, M.Abt. 52/2942/27, letztere bezüglich des Himmelmutterweges und der Klampfelberggasse, werden aufgelassen.

Verkehrsbeschränkungen auf der Schmelzbrücke im XV. Bezirke.

M.Abt. 52/2992/30. Wien, am 5. Mai 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 3 und 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, wird bezüglich der Höchstbelastung und des Verkehres auf der Schmelzbrücke verordnet:

I. Zulässige Höchstbelastung:

1. Fahrzeuge im Gesamtgewichte von 6 Tonnen,
2. Fußgänger 350 kg auf einen Quadratmeter.

II.

1. Menschenansammlungen, Umzüge und das Marschieren geschlossener Verbände sind nur in losen Gruppen, letzteres nicht im Gleichschritt, gestattet; Ausnahmen bedürfen einer besonderen Bewilligung des Magistrates, die im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion erteilt werden kann.

2. Lastkraftwagen und Autobusse müssen über die Brücke langsam fahren.

III.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für bevorzugte Fahrzeuge im Sinne des § 4, Absatz 8, des oben angeführten Gesetzes, weil die im Interesse der Sicherheit des Verkehres dieser Fahrzeuge erforderlichen Vorkehrungen nicht getroffen werden können.

IV.

Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V.

Die Magistratskundmachung vom 5. August 1927, M.Abt. 52/2165/27, wird bezüglich der Schmelzbrücke aufgehoben.

Verkehrsbeschränkungen auf der Heiligenstädter Brücke im XX. Bezirke und auf der Rotundenbrücke im II. Bezirke.

M.Abt. 52/2510/30. Wien, am 5. Mai 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 3 und 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, wird bezüglich der zulässigen Höchstbelastung und des Verkehres auf der Heiligenstädter Brücke und auf der Rotundenbrücke verordnet:

I. Zulässige Höchstbelastung:

1. Fahrzeuge mit 10 Tonnen Gesamtgewicht oder Lastkraftwagenzüge mit 17 Tonnen Gesamtgewicht,
2. Fußgänger 350 kg auf einen Quadratmeter.

II.

1. Menschenansammlungen, Umzüge und das Marschieren geschlossener Verbände sind nur in losen Gruppen, letzteres nicht im Gleichschritt, gestattet; Ausnahmen bedürfen eine besonderen Bewilligung des Magistrates, die im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion erteilt werden kann.
2. Fahrzeuge im Gesamtgewicht von mehr als 5·5 Tonnen bis zu 10 Tonnen dürfen nur in der Gleiszone und nur in Abständen von 15 m voneinander oder von einem Straßenbahnzuge verkehren.
3. Fahrzeuge bis zu 5·5 Tonnen Gesamtgewicht dürfen nur außerhalb der Gleiszone in Abständen von mindestens 3 m verkehren.

III.

Die Bestimmungen der Punkte I, 1, und II, 2, dieser Verordnung gelten auch für bevorzugte Fahrzeuge im Sinne des § 4, Absatz 8, des oben angeführten Gesetzes, weil die im Interesse der Sicherheit des Verkehres dieser Fahrzeuge erforderlichen Vorkehrungen nicht getroffen werden können.

IV.

Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V.

Die Magistratskundmachungen vom 19. April 1913, M.Abt. IV/1107/13, für das Befahren der Kaiser Franz Josef-Regierungs-Jubiläumsbrücke im XIX. Bezirke und vom 11. September 1928, M.Abt. 52/1469/28, betreffend Verkehrsbeschränkung auf der Rotundenbrücke werden aufgehoben.

Ladenschluß im Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolettibäcker- und Lebzeltergewerbe und beim Kleinverschleisse von Zuckerbäckerwaren, Zuckerwaren, Kanditen und Gefrorenem im Jahre 1931.

M.Abt. 53/3292/31. Wien am 16. Mai 1931.

Auf Grund des § 96 h, Absatz 1, Ziffer 6, und des § 96 h, Absatz 2, der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 282, wird der Ladenschluß beim Warenverschleiß im Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolettibäcker- und Lebzeltergewerbe und beim Kleinverschleiß von Zuckerbäckerwaren, Zuckerwaren, Kanditen und Gefrorenem an den in die Zeit vom 1. Juni bis 7. August 1931 fallenden Montagen und Freitagen mit 9 Uhr abends festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

82. Taxen für die Verleihung des akademischen Grades „Diplomkaufmann", des Doktorates der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel in Wien und für die Bücherrevisorenprüfung, sowie Verwendung dieser Taxen.
83. Nachtragsverordnung zur Pauschalbrennereiverordnung 1930.
84. Hinterlegung der Ratifikation Persiens zum Uebereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehres.
85. Hinterlegung der Ratifikation Griechenlands zum Uebereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe.
86. Fünfzehnte Ausgabe der Arzneitaxe zu der Oesterr. Pharmakopöe für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).
87. Verwendung von Tetralöschern beim Bergbau.
88. Aufhebung der 5. Vollzugsanweisung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.
89. Mündelsicherheit der vom Oesterr. Credit-Institute für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten in Wien auf Grund der §§ 11 und 84 seiner Statuten auszugebenden Bankschuldverschreibungen „7prozentige mündelsichere Wohnbauanleihe 1931".
90. Verkehr mit Kuhmilch.
91. Beitritt Litauens zur Internationalen Opiumkonvention.
92. Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika zum revidierten Pariser Unionsvertrag zum Schutz des gewerblichen Eigentums.
93. Uebereinkommen mit Rumänien betreffend die Ersatzinstitute der Pensionsversicherung von Angestellten.
94. Uebereinkommen mit Rumänien betreffend die Gemeinde Wien — Städtische Versicherungsanstalt und den Pensionsverein für Angestellte des Handels und der Industrie in Wien.
95. Bestellung und Wirkungskreis eines Generalkommissärs und von Staatskommissären für die Reform der Verwaltung und den Abbau der Lasten.
96. Erwerbung der Oedenburg—Günser Lokalbahn und des auf österreichischem Gebiete gelegenen Teiles der Preßburg—Oedenburger Lokalbahn durch den Bund.
97. Tapferkeitsmedaillenzulagengesetz.
98. Abänderung des Verzugsgebührengesetzes.
99. Verlegung des Zeitpunktes für die Volkszählung 1930.
100. Aenderung des Unvereinbarkeitsgesetzes.
101. Weitere Geltungsdauer des Draueregulierungs-Erhaltungsgesetzes.
102. Käufliche Erwerbung einer Privatbahnlinie und finanzielle Sicherstellung einer Bundesbahnlinie im Burgenlande.
103. Abänderung des Artikels 141 des Bundesverfassungsgesetzes.
104. I. Novelle zum Postsparkassengesetz.
105. Ermächtigung der Gemeinde Wien zur Einhebung von der Warenumsatzsteuer gleichartigen Abgaben.

B. Landesgesetzblatt.

22. Verbot der Ausübung der Jagd auf einem Teile des XVIII. Bezirkes.
23. Zulassung der Böhler-Stahlbauweise.
24. Fürsorgeabgabe, Abrechnung.
25. Verpflegsgebühren in der Erziehungsanstalt Eggenburg.
26. Sachverständige in Eisenbahnenteignungsfällen.
27. Beteiligung des Landes Wien an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

VII. 10. August. 1931.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

47. Sicherstellung von Effekten, Abänderung der Instruktion.
48. Bäckereien und Zuckerbäckereien, Strafamtshandlungen wegen Unreinlichkeit.
49. Bauangelegenheiten, Behandlung in den Bezirken.
50. Journaldienst in den magistratischen Bezirksämtern.
51. Stadtgang bei den magistratischen Bezirksämtern, Auflassung.
52. Geschäftseinteilung für die magistratischen Bezirksämter, Abänderung.
53. Expositur Stadlau, Neufassung der Dienstvorschrift über die Geschäftsführung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Oesterreichische Bankrate, Aenderung.
Arbeitslosenversicherung, Zusatzbeiträge zur Deckung der Notstandsaushilfen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Angestelltenversicherung, Auskunftspflicht.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

47. Sicherstellung von Effekten, Abänderung der Instruktion.

M.D. 3309/31. Wien, am 17. Juni 1931.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Der Bürgermeister hat mit Entschließung vom 16. Juni 1931 nachstehende Aenderung der Instruktion für die Sicherstellung von Effekten (Erlaß des Bürgermeisters Dr. Prix vom 11. Oktober 1893 ad M.D. 1134, Mag. Verordnungsblatt Nr. III ex 1894, Z. 21) genehmigt:

1. Der Absatz: „Zur Durchführung von derlei Sicherstellungen ist in der Regel ein Konzeptsbeamter zu verwenden, dem ein Amtsdiener beizugeben ist. Die Beiziehung eines Marktkommissärs hat als überflüssig zu unterbleiben." hat zu entfallen.

2. Der vorletzte Absatz hat zu lauten: „Die Sicherstellung ist ohne Aufschub vorzunehmen."

48. Bäckereien und Zuckerbäckereien, Strafamtshandlungen wegen Unreinlichkeit.

M.D. 3530/31. Wien, am 24. Juni 1931.

(An die M.Abt. 42 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Anläßlich der aufgetauchten Frage, wie Uebertretungen der Magistratskundmachung vom 19. Oktober 1907, M.Abt. IX/18, betreffend die Reinlichkeit in den Bäckereien und Zuckerbäckereien zu bestrafen sind, wird mitgeteilt:

Uebertretungen der erwähnten Kundmachung sind, wenn ihre Einhaltung, sei es durch Zitierung der Kundmachung, sei es durch Wiedergabe des Textes der übertretenen Vorschrift der Kundmachung als Betriebsbedingung in die Betriebsanlagegenehmigung aufgenommen wurde, als Uebertretungen der Gewerbeordnung zu bestrafen.

Wurde die Einhaltung der übertretenen Vorschrift der Kundmachung nicht als Betriebsbedingung vorgeschrieben, sei es, daß eine Betriebsanlagegenehmigung für die betreffende Bäckerei oder Zuckerbäckerei überhaupt nicht vorliegt, sei es, daß die übertretene Vorschrift der Kundmachung in die Betriebsbedingungen nicht aufgenommen wurde, so ist das Strafverfahren wegen Uebertretung der Kundmachung im selbständigen Wirkungsbereiche des Landes durchzuführen. Berufungen sind in diesem Falle der Wiener Landesregierung im Wege der M.Abt. 42 vorzulegen.

Künftig ist in allen Betriebsanlagegenehmigungen für Bäckereien und Zuckerbäckereien die Einhaltung der eingangs erwähnten Magistratskundmachung ausdrücklich vorzuschreiben.

49. Bauangelegenheiten, Behandlung in den Bezirken.

M.D. 3504/31. Wien, am 24. Juni 1931.

(An die M.Abt. 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Die in der Geschäftseinteilung bei der Aufzählung der Geschäfte der M.Abt. 56 gegebene Abgrenzung jener Bauangelegenheiten, die von den Bauamtsabteilungen zu behandeln sind, läßt eine verschiedene Auslegung des Textes („bei denen keine besonderen Rechtsfragen in Betracht kommen") zu und hat auch tatsächlich in den einzelnen Bezirken eine verschiedene Praxis zur Folge gehabt.

Eine Umschreibung der Arbeitsgebiete durch Aufzählung von Fällen, sei es jener, die von den Bauamtsabteilungen als Dezernenten des Bezirksamtes zu behandeln sind, sei es jener, die der Behandlung durch die rechtskundigen Beamten der Bezirksämter vorbehalten sind, wäre schon an sich schwierig. Es wird immer Fälle geben, über deren Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Arbeitsgebiet eine verschiedene Auffassung möglich ist. Bei anderen wieder wird dem vorliegenden Bauansuchen gar nicht zu entnehmen sein, daß bei seiner Behandlung Fragen rechtlicher Natur zur Entscheidung kommen, was sich vielmehr erst im Zuge des Verfahrens herausstellt.

Die Magistratsdirektion möchte daher vorläufig unter Verzicht auf eine Neutextierung der erwähnten Stelle der Geschäftseinteilung nur im allgemeinen darauf hinweisen, daß schon nach der geltenden Bestimmung für die Behandlung von Baugesuchen (Bauführungen, Planwechsel, Baulinien) und von Baugebrechen in der Regel die Zuständigkeit der Bauamtsabteilungen gegeben sein wird. Nur dort, wo die aus den Akten ersichtlichen oder sonst bekannten Verhältnisse das Mitspielen zu entscheidender Rechtsfragen erkennen oder voraussehen lassen, wird das Geschäftsstück der Behandlung durch die rechtskundigen Beamten vorzubehalten sein. Ohne einen solchen Anlaß wird aber die Vermutung ohne Rücksicht auf die Größe des Baues für die Zuständigkeit der Bauamtsabteilung sprechen. Ist es doch auch vom Standpunkte der Verwaltung selbstverständlich und mit Rücksicht auf die gebotene Oekonomie in der Personalverwendung notwendig, daß alle Amtshandlungen mit der knappsten zulässigen Inanspruchnahme von Personal durchgeführt werden. Wenn diese Momente allseits im Auge behalten werden, wird eine sachlich angemessene, stetige und im allgemeinen auch gleichmäßige Aufteilung der Arbeit auf diesem Gebiete in den Bezirken nicht schwierig sein.

Die Erfahrungen haben jedoch auch gezeigt, daß es wertvoll wäre, wenn sowohl das Bezirksamt vom Einlauf der Bauamtsabteilung, wie diese von den beim Bezirksamte in Behandlung gezogenen Bauangelegenheiten Kenntnis erlangt, wenn in allen Fällen, in denen dies nach der Natur der Sache angemessen ist, im kurzen Wege ein Einvernehmen über die Behandlung gepflogen und endlich die Bauakten — Platzzins- und Wirtschaftssachen kommen in letzter Hinsicht weniger in Betracht — an einer Stelle und überall in gleicher Weise abgelegt werden. Auf diese Art wird es vermieden werden, daß zum Beispiel zweckmäßig unter einem durchzuführende Kommissionen wegen Genehmigung der Betriebsanlage und des Bauansuchens nicht gleichzeitig anberaumt und abgehalten, daß hinsichtlich desselben Objektes Aufträge erteilt werden, die einander übergreifen, und daß die aus der Registratur ausgehobenen Bauakten nicht restlos alle Vorakten enthalten, sonach die Vorgänge und die Sachlage nicht erschöpfend überblicken lassen. Voraussetzung für die Erreichung dieser Zwecke ist, daß alle Akten nur bei einer Stelle einlaufen und von da einen genau normierten Weg nehmen. So hat sich auch im Verhältnis der M.Abt. 46 und 56 aus den Erfahrungen der Praxis seit langer Zeit die Uebung entwickelt, daß alle neu einlaufenden Geschäftsstücke von den Vorständen beider Abteilungen eingesehen werden.

Es wird daher verfügt:

Der gesamte Einlauf für die Bauamtsabteilung, also auch der Platzzins- und Wirtschaftssachen betreffende, ist in der Kanzlei des magistratischen Bezirksamtes zu übernehmen und dort sofort zu präsentieren. Dieser Einlauf ist dem Bezirksamtsleiter täglich von der Kanzlei in einer besonderen Mappe vorzulegen. Der Bezirksamtsleiter hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Geschäftseinteilung und die oben gegebenen Richtlinien jene Stücke zu bezeichnen, die von den rechtskundigen Beamten des Bezirksamtes zu behandeln sind. Nur diese Geschäftsstücke hat die Kanzlei nach Rücklangen der Mappe vom Bezirksamtsleiter zu protokollieren. Der gesamte Einlauf, also sowohl die protokollierten, den rechtskundigen Beamten zugewiesenen, wie die präsentierten, der Bauamtsabteilung zufallenden Stücke, ist sodann ebenfalls noch am Tage des Einlangens mit einer Mappe dem Leiter der Bauamtsabteilung zu übermitteln, der die protokollierten Stücke nach Einsicht sogleich dem Bezirksamte zurückstellt.

Bei der Behandlung der Akten ist in allen Fällen, die dies notwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen, das Einvernehmen zwischen dem Referenten des magistratischen Bezirksamtes und der Bauamtsabteilung im kurzen Wege herzustellen. Dieser gegenseitige, mündliche oder telephonische Verkehr soll im Interesse der Sache von beiden Teilen gesucht und gepflegt werden, ob es sich nun darum handelt, Informationen zu geben oder solche einzuholen. Insbesondere ist, von besonderen Fällen abgesehen, der Lokalaugenschein wegen Genehmigung der Betriebsanlage stets mit der Bauverhandlung zu verbinden.

Die Ablage aller Akten, — ausgenommen der Platzzins- und Wirtschaftssachen betreffenden, — auch der von der Bauamtsabteilung als Dezernent des Bezirksamtes selbständig erledigten, hat, bei den eben erwähnten selbstverständlich ohne Vergebung von Geschäftszahlen des magistratischen Bezirksamtes, in der Registratur des magistratischen Bezirksamtes in der allgemein üblichen Weise (unter der Einlagezahl, im bestehenden Sonderfaszikel) zu erfolgen.

Die Ablage der Platzzins- und Wirtschaftssachen betreffenden Akten kann je nach Zweckmäßigkeit gleichfalls in der Registratur des magistratischen Bezirksamtes oder bei der Bauamtsabteilung erfolgen.

Die Bezirksamtsleiter werden angewiesen, der Einhaltung dieser Bestimmungen und einer zweckmäßigen Behandlung der Bauakten ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. Die Durchsicht des Einlaufes und die Bezeichnung der von den rechtskundigen Beamten zu behandelnden Geschäftsstücke darf keinesfalls den Referenten überlassen werden.

50. Journaldienst in den magistratischen Bezirksämtern.

M.D. 3563/31. Wien, am 27. Juni 1931.

(An die M.Abt. 12 und 50, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Mit Genehmigung des Bürgermeisters wird verfügt:

1. Das Feiertagsjournal in den magistratischen Bezirksämtern wird, soweit es nach den Bestimmungen des Erlasses vom 26. Februar 1925, M.D. 569/25 (Verordnungsblatt 1925, Seite 18), noch zu halten war, aufgelassen.

Es ist also in Hinkunft in den magistratischen Bezirksämtern weder an Sonntagen noch an Feiertagen ein Journaldienst zu halten.

2. Das bisher an Wochentagen in den magistratischen Bezirksämtern gehaltene Nachmittagsjournal wird in den Monaten Juli, August und September 1931 versuchsweise eingestellt.

Die an Sonn- und Feiertagen sowie die an Wochentagen nach Schluß der Amtsstunden einlangenden Todesfallsanmeldungen sind während der Amtsstunden der Gesundheitsamtsabteilung bei dieser, in der übrigen Zeit beim Hauswart des Amtsgebäudes abzugeben. Wegen Uebermittlung der beim Hauswart eingelangten Anmeldungen an den städtischen Arzt ist im Einvernehmen mit dem Leiter der Gesundheitsamtsabteilung das Entsprechende zu verfügen.

Ansuchen um Erteilung der Nachsicht von allen drei Aufgeboten bei bestätigter naher Todesgefahr werden in unaufschiebbaren Fällen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9 bis 12 Uhr in der Magistratsdirektion, an Wochentagen in der Zeit vom Schluß der Amtsstunden bis 18 Uhr in der M.Abt. 50 behandelt werden. Allfällige Gesuchsteller sind durch einen entsprechenden Anschlag im Amtsgebäude gemäß dem eben Gesagten an die Magistratsdirektion oder an die M.Abt. 50, Stiege 8, Parterre, zu weisen.

Die Bundespolizeidirektion wurde unter einem wegen der Ueberstellungen verständigt.

Das Oberlandesgerichtspräsidium wird von der verfügten Einstellung des Nachmittagsjournals in Kenntnis gesetzt und um Veranlassung ersucht, daß Delogierungen tunlichst nur vormittags anberaumt werden und daß jedenfalls, wenn die Durchführung am Nachmittag unvermeidlich ist, die bezüglichen Mitteilungen bis längstens 14 Uhr, an Samstagen bis 12 Uhr an das Bezirksamt gelangen, da andernfalls die Sicherstellung am Nachmittag nicht mehr durchgeführt werden kann. Die Bezirksamtsleiter wollen sich diesfalls bei gegebenem Anlasse direkt mit dem Gerichte in das Einvernehmen setzen.

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 26. Februar 1925, M.D. 569/25 (Verordnungsblatt 1925, Seite 18), wird hiemit aufgehoben. Hinsichtlich des dort noch geregelten Stadtganges werden abgesondert Verfügungen getroffen.

51. Stadtgang bei den magistratischen Bezirksämtern, Auflassung.

M.D. 3655/31. Wien, am 2. Juli 1931.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Die tägliche Abfertigung eines Amtsgehilfen (Stadtgehers) bei den magistratischen Bezirksämtern in das Rathaus wird ab Sonntag den 5. Juli 1931 eingestellt. Der Stadtgeher ist letztmalig am Samstag den 4. Juli 1931 abzufertigen. Die Einstellung bezieht sich auf den gesamten bisherigen Stadtgang, also sowohl auf die Wochentage, wie auf alle Sonn- und Feiertage.

Die Abfertigung eines Amtsgehilfen in das Rathaus hat bei den magistratischen Bezirksämtern ab 5. Juli 1931 nur fallweise bei unbedingter Notwendigkeit und nur mit Genehmigung des Bezirksamtsleiters zu erfolgen. Die Referenten sowie die Sachverständigen- und Hilfsämter haben bis längstens 11 Uhr vormittags dem Bezirksamtsleiter solche Stücke vorzulegen, deren Expedition noch am selben Tage sie wegen der besonderen Dringlichkeit für unerläßlich halten. Die bisher übliche Umfrage durch den Stadtgeher hat zu entfallen. Der Bezirksamtsleiter wird hinsichtlich der Expedition die ihm geeignet erscheinende Verfügung treffen. Die selbständige Abfertigung von Boten durch die Sachverständigen- und Hilfsämter in das Rathaus ist unstatthaft, weil unbedingt vermieden werden muß, daß vom selben Amte unnötigerweise zwei Boten abgefertigt werden.

Die Bezirksamtsleiter werden eingeladen, diesfalls den Sachverständigen- und Hilfsämtern die entsprechenden Weisungen zugehen zu lassen, und bei der Entscheidung, ob ein Bote entsendet werden soll, einen strengen Maßstab anzulegen.

Hinsichtlich der Uebermittlung der bisher den Stadtgehern im Rathaus übergebenen Dienststücke an die Bezirksämter wird, soweit sie wegen besonderer Dringlichkeit nicht mit dem Karriolwagen erfolgen kann, von der Magistratsdirektion entsprechend vorgesorgt werden.

52. Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien, Abänderung des Abschnittes D (Magistratische Bezirksämter).

M.D. 3321/31. Wien, am 17. Juli 1931.

(An alle Bezirksvorsteher, an alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Bauamtsabteilungen für die Bezirke X bis XIX und XXI, an die Gesundheitsamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Veterinäramtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Marktamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Feuerwehr der Stadt Wien, an das Archiv der Stadt Wien, an die Direktion der städtischen Sammlungen, an die Stadtbauamtsdirektion, an die Rechnungsamtsdirektion, an die Vorstände des Steuerdienstes, Kassendienstes, Einhebungsdienstes und Ernährungsdienstes und an den Steuerkataster.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 23. Juni 1931, P. Z. 1464, in Abänderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien verfügt, daß die Geschäftsaufzählung für die magistratischen Bezirksämter (Abschnitt D) nunmehr den nachstehenden Wortlaut zu führen habe.

Zum Amtsgebrauch etwa noch benötigte Exemplare der Geschäftseinteilung für die magistratischen Bezirksämter sind mittels Dienstzettels bei der Einlaufstelle der Magistratsdirektion anzusprechen.

Eine Drucklegung dieses Abschnittes der Geschäftseinteilung unterbleibt vorläufig.

Geschäftseinteilung
für den Magistrat der Stadt Wien.

Abschnitt D.

Magistratische Bezirksämter.

Uebersicht.

I. Steuern und Abgaben.
II. Gesundheitswesen.
III. Sicherheits-, Feuerschutz- und Verkehrsangelegenheiten.
IV. Bauwesen.
V. Gewerbewesen, Arbeiter- und Angestelltenschutz.
VI. Ernährungs- und Veterinärwesen.
VII. Landeskultur.
VIII. Bevölkerungswesen.
IX. Sozialversicherung.
X. Sonstige Verwaltungsangelegenheiten.

I. Steuern und Abgaben.

Bundessteuern, Einhebung und zwar:

Einkommensteuer auf Grund von Bekenntnissen,
Einkommensteuer im Wege des Abzuges mit Ausnahme jener, die von körperschaftssteuerpflichtigen Unternehmungen abzuführen ist (M.Abt. 6),
Vermögenssteuer,
Allgemeine Erwerbsteuer samt Zuschlägen,
Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen,
Gewerbeanmeldungs- und Firmaprotokollierungsgebühren,
Steuerstrafen.

Landes- und Gemeindeabgaben, Einhebung und zwar:

a) einschließlich der Bemessung:

Fürsorgeabgabe, Konzessionsabgabe } mit Ausnahme der körperschaftssteuerpflichtigen Unternehmungen (M.Abt. 6), jedoch einschließlich der Gesellschaften m. b. H.,

Feilbietungsabgabe,
Hundeabgabe,
Kanalräumungsgebühren für (ganz oder teilweise) wohnbausteuerpflichtige Objekte;

b) ausschließlich der Bemessung:
Wohnbausteuer (auch Behandlung der Zahlungsweigerungs- und Zahlungssäumnisanzeigen),
Grundsteuer,
Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen,
Wasserbezugsgebühren (für Wassermehrverbrauch und besonderen Wasserbezug),
Platzinse,
Heimatrechtstaxen.

Gerichtliche Vertretungen in Steuer- und Abgabeangelegenheiten, soweit sie den magistratischen Bezirksämtern zugewiesen sind.

II. Gesundheitswesen.

Sanitätspersonen, Evidenzhaltung und Ueberwachung.*)

Zahntechnikergesetz, Handhabung.*)

Hebammengesetz, Handhabung.*)

Amtsärztliche Untersuchungen, soweit sie nicht der M.Abt. 12 vorbehalten sind.

Armenärztliche Behandlung.

Oertliche Gesundheitspolizei, Handhabung der Vorschriften.

Sanitätspolizeiliche Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten.*)

Sanitätsgesetze, Mitwirkung bei der Handhabung.

Giftgesetz und Giftverordnung, Handhabung.*)

Totenbeschau.

Feierliche Aufbahrungen, Bewilligung.

Leichenbergungsprämien.

Beerdigungs- und Totenbeschreibangelegenheiten, soweit sie nicht den M.Abt. 12, 13 oder 13a zugewiesen sind.

Todesfallsanmeldungsprotokoll, Führung;

nur im XXI. Bezirk:

Sterbefälle, Verständigung der Matrikenstellen,

Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten für die Friedhöfe im XXI. Bezirke.

III. Sicherheits-, Feuerschutz- und Verkehrsangelegenheiten.

Bethäuser, Verkaufswochen in Warenhäusern, Sicherheitsvorkehrungen.

Feuerpolizeiordnung, Handhabung.

Kehrordnung, Strafamtshandlungen.

Zelluloidverordnung, Genehmigung nach § 10, Revisionen und Strafamtshandlungen.

Straßenpolizeigesetz:
Ladegewicht bei Fuhrwerken, Bewilligung von Ausnahmen (§ 15, Absatz 2),
Strafamtshandlungen.

Sicherheitsvorschriften sonstige, Strafamtshandlungen.

IV. Bauwesen.

Nur in den Bezirken X bis XIX und XXI:

Fluchtlinienbekanntgaben mit Ausnahme der Vorbescheide nach § 10, Absatz 3, der Bauordnung (M.Abt. 46).

Bauplätze, Genehmigung nach § 66 der Bauordnung mit Ausnahme der Abteilungsbewilligung für die hiefür notwendigen Trennungspläne (§ 15 der Bauordnung) (M.Abt. 46).

Grundabtretungen (§ 69 der Bauordnung), Schadloshaltung und Bestimmung des Uebernahmspreises.

Anliegerbeiträge, Bemessung und Einhebung.

Kanaleinmündungsgebühren, Bemessung und Einhebung.

Bauführungen, Bewilligung und Erledigung der Anzeigen mit Ausnahme der Bauten des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde Wien (M.Abt. 46 und 56).

Vorbauten, Bewilligung mit Ausnahme der Vorschreibung des Platzzinses (M.Abt. 56).

Baustofflagerungen, Bewilligung mit Ausnahme der Vorschreibung des Platzzinses (M.Abt. 56).

Benützungsbewilligungen mit Ausnahme der Bauten des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde Wien (M.Abt. 56).

Gebäudenumerierungen.

Gehsteigangelegenheiten.

Baugebrechen mit Ausnahme der Bauten des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde Wien (M.Abt. 56).

Strafamtshandlungen wegen Uebertretung der Bauordnung.

V. Gewerbewesen, Arbeiter- u. Angestelltenschutz.

Gewerbeangelegenheiten, alle individuellen im Wirkungsbereiche der politischen Bezirksbehörde und des Amtes der Landesregierung, soweit sie nicht der M.Abt. 53 zugewiesen sind.

Betriebsanlagen, Genehmigung mit Ausnahme der der M.Abt. 53 zugewiesenen Gewerbe und mit Ausnahme aller Fälle in den Bezirken I bis IX und XX, in denen von der M.Abt. 46 zugleich mit der Baubewilligung die Betriebsbewilligung erteilt wird.

Hausierpatent, Handhabung.

Wandergewerbe, Vorschriften, Handhabung.

Arbeitseinstellungen, Aussperrungen, } Berichterstattung.

Lehrverträge, Eintragung.

Lehr- und Arbeitszeugnisse, Bestätigung.

Ausweiskarten für gewerbliche Hilfsarbeiter, Legitimationen zum Aufsuchen von Bestellungen auf Lichtbilder, } Ausstellung.

Ratengesetz, Strafamtshandlungen nach § 5.

Arbeiter- und Angestelltenschutz:

Achtstundentagsgesetz, Bäckereiarbeitergesetz, Nachtarbeit, Vorschriften, Ladenschlußgesetz, Sonn- und Feiertagsruhe, Vorschriften, Arbeiterurlaubsgesetz, Heimarbeitsgesetz, Betriebsrätegesetz, } Strafamtshandlungen.

Kinderarbeitsgesetz, Technischer Arbeiterschutz, Vorschriften, } Handhabung.

Ausverkaufsgesetz, Prämiengesetz, } Handhabung.

*) Soweit nicht die M.Abt. 12 oder 13 zuständig ist.

VI. Ernährungs- und Veterinärwesen.

Marktordnungen samt Nebenvorschriften:

Ständige Marktstandplätze, Zuweisung und Entziehung mit Ausnahme der Großmarkthalle (Abteilung für Fleischwaren) und des Naschmarktes (M.Abt. 42), Strafamtshandlungen.

Lebensmittelgesetz, Handhabung der §§ 3, 4 und 5.

Milchzollverordnung (B.G.Bl. Nr. 132/1926 und Nr. 82/1930), Strafamtshandlungen.

Margarinegesetz, Handhabung des § 13.

Weingesetz, Handhabung.

Futtermittelverordnung (R.G.Bl. Nr. 277/1916), Strafamtshandlungen.

Vieh- und Fleischbeschau.

Tierseuchengesetze samt Nebenvorschriften, Handhabung.

Waren- (Herkunfts-) Bezeichnungsschutz mit Ausnahme des Musterschutzes (M.Abt. 49), Strafamtshandlungen.

Unlauterer Wettbewerb, Vorschriften, Handhabung.

Maß- und Gewichtsordnung, Strafamtshandlungen.

Oeffentliche Wäg- und Meßanstalten.

VII. Landeskultur.

Wachpersonal zum Schutze der Landeskultur, Bestätigung.

Forstgesetz, Walderhaltungsgesetz, } Handhabung.

Pflanzenschutz gegen Krankheiten und Schädlinge, Vorschriften, Kartoffelkrebsgesetz, } Handhabung.

Maulwurfschutzgesetz, Vogelschutzgesetz, Alpenblumenschutzgesetz, } Handhabung.

Feldschutzverordnung, Handhabung.

Pferdekörungsgesetz, Strafamtshandlungen.

Bienenzuchtgesetz, Strafamtshandlungen.

Jagdgesetz, Fischereigesetz, } Handhabung.

VIII. Bevölkerungswesen.

Ehesachen:

Politisches Eheaufgebot bei konfessionellen Trauungen in Wien und außerhalb Wiens, bei Ziviltrauungen außerhalb Wiens;

Nachsicht von Eheaufgeboten bei konfessionellen Trauungen in Wien und außerhalb Wiens, bei Ziviltrauungen außerhalb Wiens;

Nachsicht von Ehehindernissen, Vorbehandlung;

Nachsicht von der Beibringung des Geburtsscheines, Vorbehandlung;

Nachsicht von der Beibringung des Geburtsscheines bei bestätigter naher Todesgefahr zur Eheschließung;

Nachsicht von der Wartefrist gemäß § 120 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Namens- und Matrikenwesen:

Namensänderungen, Namensgebungen, Legitimationsvorschreibungen, Matrikenberichtigungen, Nachträgliche Geburtsbucheintragungen, Nachträgliche Geburtsbuchergänzungen, } Vorbehandlung;

Beglaubigung der Unterschrift des konfessionellen Matrikenführers auf Matrikenauszügen.

Landes- und Bundesbürgerschaft:

Gesuche, Vorbehandlung.

Heimatrecht:

Freiwillige Aufnahmen (Zusicherungen der Aufnahme) in den Wiener Heimatverband gemäß § 7 H.G.R. 1896 von in Wien wohnhaften Personen, Vorbehandlung;

Aufnahmen in den Wiener Heimatverband gemäß §§ 2 bis 5 H.G.R. 1896;

Amtsheimatrecht gemäß § 10 H.G.R. 1896 von in Wien wohnhaften Personen, Vorbehandlung und Durchführung;

Heimatrecht nach §§ 2 und 5 H.R.R. 1925, Entscheidung;

Aufnahmen in den Wiener Heimatverband nach § 4 H.R.R. 1925;

Zuweisungen gemäß § 6 H.R.R. 1925, Vorbehandlung.

Heimatscheine, Ausfertigung;

Heimatrollenverordnung, Mitwirkung.

Wehrsachen:

Eintritt Minderjähriger in das Bundesheer, Beglaubigung der Zustimmungserklärungen;

Wehrgesetz, Strafamtshandlungen gemäß § 42.

Religionsangelegenheiten:

Religionsaustritte,

Gesetzliches Religionsbekenntnis von Kindern, Entscheidung.

Dienstkarten für Hausgehilfen.

IX. Sozialversicherung.

Arbeiterkrankenversicherungsgesetz, Handhabung, mit Ausnahme der der M.Abt. 14 zugewiesenen Angelegenheiten.

Landarbeiterversicherungsgesetz:

Meldungen der nicht ständig beschäftigten Landarbeiter, Entgegennahme;

Gemeindeliste über die Meldungen, Führung;

Abschriften der Eintragungen, Uebermittlung an die Landwirtschaftskrankenkasse und die Arbeitgeber;

Einwendungen der Arbeitgeber gegen die Richtigkeit der Eintragungen, Entgegennahme.

Angestelltenversicherungsgesetz, Strafamtshandlungen.

Unfallversicherungsgesetz, Handhabung mit Ausnahme der der M.Abt. 14 zugewiesenen Angelegenheiten.

Arbeitslosenversicherungsgesetz, Regreßansprüche (§ 34).

X. Sonstige Verwaltungsangelegenheiten.

Armenrechtszeugnisse.

Aushilfen, Pflegebeiträge und Pflegegelder, Auszahlung.

Betriebsgenehmigungen für Patentausübungen.

Ehrenmedaillen für 40jährige treue Dienste, Vorbehandlung der Ansuchen.
Feilbietungen, freiwillige, Bewilligung und Abhaltung.
Gartenanlagen, Schutz, Strafamtshandlungen.
Ingenieurtitel, unbefugte Führung, Strafamtshandlungen.
Mittellosigkeitszeugnisse in Patentangelegenheiten.
Privatversicherung, unbefugter Betrieb, Provisionsteilnahme des Versicherungsnehmers, } Strafamtshandlungen.
Rechtshilfe für fremde Behörden.
Schlichtungsstelle nach dem Mietengesetze.
Sicherstellung von Fahrnissen.
Tanzschulen, Lokaleignung und Strafamtshandlungen.
Uebersiedlungs-, Heirats- und Erbschaftsgut, zollfreie Einfuhr ins Ausland, Bestätigungen.
Verpflegskostenangelegenheiten, Mitwirkung.
Verwaltungsvollstreckung.
Warenumsatzsteuer, Bescheinigungen und Stempelung der Geschäftsbücher.
Wohnbausteuerbefreiungen, Bestätigungen.
Zeitschriften, Legitimationen zum Sammeln von Bestellungen bei Privaten.
Ziehkinderaufsichtsgesetz, Strafamtshandlungen.

53. Expositur Stadlau des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk, Geschäftsführung, Neufassung der Dienstvorschrift.

M.D. 3548/31. Wien, am 22. Juli 1931.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 21. Juli 1931, P. Z. 1595, die „Dienstvorschrift für die Geschäftsführung der Expositur Stadlau des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk" (Erlaß der Magistratsdirektion vom 15. April 1918, M.D. 2232/18, Norm.Bl. des Magistrates Nr. 13/1918) außer Kraft gesetzt und durch die beiliegende „Vorschrift für die Geschäftsführung der Expositur Stadlau des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk" ersetzt. Eine Aenderung in der bisherigen Stellung der Expositur und ihres Wirkungskreises tritt dadurch nicht ein; im wesentlichen wurde lediglich die Aufzählung der der Expositur zugewiesenen Geschäfte der neuen Fassung der Geschäftseinteilung für die magistratischen Bezirksämter angepaßt.

Vorschrift
für die Geschäftsführung der Expositur Stadlau des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk.

I.

Die Expositur Stadlau, die das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Stadlau, Hirschstetten und Aspern, ferner die einverleibten Teile von Breitenlee, Groß-Enzersdorf und Mannswörth umfaßt, hat nicht den Charakter einer selbständigen Amtsstelle, sondern bildet einen Teil des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk.

II.

Die Expositur leitet als Dezernent des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk ein rechtskundiger Beamter, dem das erforderliche Personal zugeteilt ist. Der bauämtliche, ärztliche, tierärztliche und marktämtliche Dienst sowie der Rechnungs-, Kassen- und Einhebungsdienst wird jedoch auch im Exposituresprengel durch das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk besorgt.

Der Expositurleiter wird von der Magistratsdirektion bestellt, das übrige Personal weist der Leiter des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk zu.

III.

Der Expositurleiter untersteht unmittelbar, das ihm zugeteilte Personal mittelbar dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk.

IV.

Der Expositur Stadlau obliegt innerhalb ihres Sprengels, unbeschadet fallweiser Zuteilung durch den Bezirksamtsleiter, die Behandlung der nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien den magistratischen Bezirksämtern zugewiesenen Angelegenheiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

I. Steuern und Abgaben:

Konzessions-, Hunde- und Feilbietungsabgabe, Bemessung.

II. Gesundheitswesen:

Oertliche Gesundheitspolizei, Handhabung der Vorschriften,

Sanitätspolizeiliche Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten,

Zahntechnikergesetz, Hebammengesetz, Sanitätsgesetze, Giftgesetz und Giftverordnung, } Handhabung.

III. Sicherheits-, Feuerschutz- und Verkehrsangelegenheiten:

Sämtliche Angelegenheiten.

IV. Bauwesen:

Sämtliche Angelegenheiten, soferne sie nicht der Bauamtsabteilung für den XXI. Bezirk zugewiesen sind.

V. Gewerbewesen, Arbeiter- und Angestelltenschutz:

Sämtliche Angelegenheiten mit Ausnahme der Ausstellung der Legitimationskarten für Handlungsreisende und zum Aufsuchen von Bestellungen auf Lichtbilder.

VI. Ernährungs- und Veterinärwesen:

Sämtliche Angelegenheiten.

VII. Landeskultur:

Sämtliche Angelegenheiten mit Ausnahme der Handhabung des Jagdgesetzes.

VIII. Bevölkerungswesen:

Sämtliche Angelegenheiten.

IX. Sozialversicherung:

Sämtliche Angelegenheiten.

X. Sonstige Verwaltungsangelegenheiten:

Betriebsgenehmigungen für Patentausübungen,
Ehrenmedaillen für 40jährige treue Dienste, Vorbehandlung der Ansuchen,
Feilbietungen, freiwillige, Bewilligung und Abhaltung,
Gartenanlagen, Schutz, Strafamtshandlungen,
Ingenieurtitel, unbefugte Führung, Strafamtshandlungen,

Privatversicherung,
unbefugter Betrieb,
Provisionsteilnahme des Versicherungsnehmers,
} Strafamtslungen.
Rechtshilfe für fremde Behörden,
Sicherstellung von Fahrnissen,
Tanzschulen, Lokaleignung und Strafamtshandlungen,
Uebersiedlungs-, Heirats- und Erbschaftsgut, zollfreie Einfuhr ins Ausland, Bestätigungen,
Verpflegskostenangelegenheiten, Mitwirkung,
Wohnbausteuerbefreiungen, Bestätigungen,
Ziehkinderaufsichtsgesetz, Strafamtshandlungen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Oesterreichische Bankrate, Aenderung.

M.Abt. 4/Ba 92/31. Wien, am 25. Juli 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates und an die Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Eskompt von Wechseln usw. vom 23. Juli 1931 angefangen bis auf weiteres mit 10 Prozent festgesetzt.

Arbeitslosenversicherung, Zusatzbeiträge zur Deckung der Notstandsaushilfen.

M.Abt. 14/5607/31. Wien, am 2. Juni 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 29. Mai 1931, Z. 48125/Abt. 5/1931, folgendes mitgeteilt:

Die gemäß § 18, Absatz 4, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes eingesetzte Verwaltungskommission der Industriellen Bezirkskommission Wien hat beschlossen, den Zusatzbeitrag zur Deckung der Notstandsaushilfen im ganzen Sprengel (Wien-Stadt und Wien-Umgebung) von derzeit 25% auf 35% des Normalbeitrages zur Krankenversicherung zu erhöhen. Für die dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegenden Personen — mit Ausnahme der Personen unter 17 Jahren — wird dementsprechend der Beitrag von 1% auf 1·4% der Beitragsgrundlage erhöht; für Personen unter 17 Jahren beträgt der monatliche Pauschalbeitrag 45 Groschen. Für die nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz versicherten Personen, die ausnahmsweise auch der Arbeitslosenversicherungspflicht unterworfen sind, erhöht sich der Zusatzbeitrag von derzeit 12·5% auf 17·5% der Beitragsgrundlage.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat diesen Beschluß im Sinne des Artikels VII der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz genehmigend zur Kenntnis genommen.

Die Erhöhung tritt mit 1. Juni 1931 in Wirksamkeit.

In den einzelnen Lohnklassen nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetze werden die Zusatzbeiträge nunmehr ziffernmäßig betragen:

in der Lohnklasse	wöchentlich	monatlich
	Groschen	
1	18	82
2	22	96
3	28	118
4	32	136
5	36	160
6	48	204
7	58	250
8	74	318
9	84	364
10	94	410

Gerichtliche Entscheidungen.

Angestelltenversicherung, Auskunftspflicht.

M.Abt. 14/R 17/31. Wien, am 8. Juni 1931.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. April 1931, A 329/29/6, über die Beschwerde des H. W. gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 30. März 1929, M.Abt. 14/R 45/29, betreffend eine Verwaltungsstrafe zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk vom 12. März 1929, M.B.A. XVII W/38/Str./29, wurde über den Kinobesitzer H. W. wegen Uebertretung nach § 92 des Angestelltenversicherungsgesetzes gemäß § 102, Absatz 2, dieses Gesetzes eine Geldstrafe von 50 S (allenfalls 5 Tage Arrest) verhängt, weil er am 28. Dezember 1928 einem Revisionsorgane der Versicherungskasse für kaufmännische Angestellte in Wien die Einsicht in die Aufzeichnungen, die zur Klarstellung der für die Versicherung maßgebenden Verhältnisse dienlich sind, verweigert hatte.

Ueber die dagegen eingebrachte Berufung wurde dieses Erkenntnis mit dem Berufungsbescheide vom 30. März 1929, M.Abt. 14/R 45/29, bestätigt und in den Gründen ausgeführt, daß aus dem Zusammenhalte des 1. und 2. Satzes des § 92 des Angestelltenversicherungsgesetzes gefolgert werden müsse, daß der Dienstgeber die Verpflichtung habe, jederzeit Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren und daß aus der Verantwortung sich nicht ergebe, daß er zur Zeit der Revision dieser Verpflichtung nicht nachkommen konnte.

Mit der gegen diesen Bescheid an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerde macht der Beschwerdeführer vor allem Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides geltend, weil der zweite, die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen des Dienstgebers behandelnde Absatz des § 92 des Angestelltenversicherungsgesetzes durchaus nicht festsetze, daß diese jederzeit gewährt werden müsse, aus den Akten aber ersichtlich sei, daß der Beschwerdeführer grundsätzlich zur Gewährung der Einsicht bereit war, jedoch mit Rücksicht auf die eine augenblickliche Revision unmöglich machenden Umstände nur um Verschiebung derselben auf einen anderen Tag ersucht habe. Zum Beweise aber, daß sich der Sachverhalt so zugetragen habe, habe der Beschwerdeführer mehrere Zeugen namhaft gemacht, deren Nichteinvernahme durch die belangte Behörde eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens begründe.

Aus diesem doppelten Grunde sei daher die Entscheidung rechtswidrig.

Der Verfassungsgerichtshof erwog folgendes:

Der § 92 des Angestelltenversicherungsgesetzes spricht in seinem zweiten Satze allerdings nicht ausdrücklich davon, daß auch die Einsichtnahme in die zur Klarstellung der für die Versicherung maßgebenden Verhältnisse dienenden Aufzeichnungen „jederzeit" gewährt werden müsse. Aus dem Umstande, daß das Gesetz selbst im zweiten Satze des § 92 des Angestelltenversicherungsgesetzes keine Beschränkungen bezüglich der Zeit und Art der Vornahme der Revision, insbesondere auch nicht in der Richtung aufstellt, daß der Revision eine vorherige Verständigung vorausgehen müsse, aus der Bestimmung ferner, daß die Einsicht an Ort und Stelle gewährt werden müsse und aus dem auf die Ermöglichung der jederzeitigen Ueberprüfung der maßgebenden Verhältnisse gerichteten Sinne der durch diese Gesetzesstelle aufgestellten Verpflichtungen des Dienstgebers ergibt sich jedoch jedenfalls, daß diese Einsicht, soll sie ihren Zweck erfüllen, dem an Ort und Stelle erschienenen Revisionsorgan über Verlangen sofort zu gestatten ist, falls nicht nach der Lage des Falles ganz besondere Umstände vorliegen, die dies unmöglich oder ganz unangemessen erscheinen lassen. Mehr als dies bedeutet jedenfalls auch das im ersten Absatze des § 92 des Angestelltenversicherungsgesetzes gebrauchte Wort „jederzeit" auch nicht, so daß der Verwaltungsgerichtshof einen grundlegenden Unterschied in der gesetzlichen Behandlung der Auskunftserteilung und der Gewährung der Einsichtnahme in die Aufzeichnungen nach dieser Gesetzesstelle nicht annehmen konnte.

Nun hat aber die belangte Behörde mit Recht festgestellt, daß die vom Beschwerdeführer in der Berufung angeführten und in der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde wiederholten Gründe — Programmwechsel, Lohnausrechnung — nicht geeignet waren, die jedenfalls nur eine beschränkte Zeit in Anspruch nehmende und ohne Zuziehung des Dienstgebers mögliche Einsichtnahme in die Aufzeichnungen durch das Revisionsorgan unmöglich erscheinen zu lassen. Die trotzdem nicht erfolgte Gewährung der Einsichtnahme stellt sich daher als eine Verweigerung im Sinne des § 92 des Angestelltenversicherungsgesetzes dar.

Wenn aber die Beschwerde weiter als Verfahrensmangel geltend macht, daß die belangte Behörde die vom Be-

schwerdeführer über den Sachverhalt angebotenen Zeugen nicht vernommen habe, so muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß weder im Verwaltungsverfahren noch in der Berufungsschrift ein ausdrücklicher Antrag auf die Vernehmung dieser Zeugen gestellt wurde. Abgesehen davon aber ergibt sich aus den über den Beweisgegenstand der Aussage dieser Zeugen vom Beschwerdeführer selbst gemachten Angaben, daß durch diese, soweit es das Wesen der hier in Frage stehenden Sache betrifft, nichts anderes bezeugt werden sollte und konnte, als die belangte Behörde ohnedies angenommen hat. Der vom Beschwerdeführer gerügte Verfahrensmangel erweist sich daher jedenfalls nicht als ein wesentlicher im Sinne des § 43, Absatz 2, b, 3, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes, beziehungsweise Artikel 133 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Der Beschwerde war daher keine Folge zu geben.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

106. Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1929.

107. Aufhebung der Einfuhrscheine.

108. I. Durchführungsverordnung zum Tapferkeitsmedaillenzulagengesetz.

109. Bindung des Gewerbes der Beförderung von Lasten mit Kraftfahrzeugen an eine Konzession.

110. Abänderung des erweiterten Wirkungskreises der gerichtlichen Geschäftsstelle.

111. Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen.

112. XII. Durchführungsverordnung zum Invalidenbeschäftigungsgesetz.

113. Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zugehörigkeit des landwirtschaftlichen Bringungsrechtes zur Bodenreform.

114. Aufhebung mehrerer vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannter bundesgesetzlicher Bestimmungen.

115. Benzinsteuer- und Kraftwagenabgabeverordnung.

116. Uebereinkommen mit Jugoslavien betreffend die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte.

117. Uebereinkommen mit Jugoslavien über die Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.

118. Uebereinkommen mit Jugoslavien betreffend die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter.

119. Uebereinkommen mit Jugoslavien betreffend die Krankenkassen der ehemaligen k. k. österreichischen Staatseisenbahnverwaltung und ihre Nebenfonds.

120. Uebereinkommen mit Jugoslavien betreffend das Pensionsinstitut des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen und Kleinbahnen.

121. Uebereinkommen mit Jugoslavien betreffend die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz.

122. Uebereinkommen mit Jugoslavien betreffend die Krankenkasse für Bedienstete und Arbeiter des (vormals) österreichischen Netzes der Südbahngesellschaft.

123. Ergänzung der Verordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Erlangung höherer Bezüge.

124. Eichamtliche Behandlung der Oelkannen für 20 Liter der Maschinenfabrik Louis Bochmann und des Meßtrichters der Oesterreichischen Glasfabriken und Raffinerien Josef Inwald A. G.

125. Eichamtliche Behandlung des Schaltgewichtsapparates „Pontos" von Johann Dockl in Graz.

126. Abänderung des Abkommens betreffend die direkten Gütertarife zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreich Italien.

127. Invertriebsetzung der „Spezi"-Zigarre.

128. Vertrag mit dem Deutschen Reiche über die Sozialversicherung.

129. Uebertragung des österreichischen Versicherungsstockes der ehemaligen Frankfurter Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Frankfurt von der Rechtsnachfolgerin dieser Gesellschaft, das ist von der „Allianz und Stuttgarter" Lebensversicherungsbank-Aktiengesellschaft in Berlin, an die „Union" Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Wien.

130. Beitritt Norwegens zur Internationalen Opiumkonvention.

131. Ergänzung der gewerberechtlichen Vorschriften über Reisebureaus.

132. Abänderung von Bestimmungen über die Organisation des Parlaments.

133. Verwendung geographischer Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Herkunft von Wein und Traubenmost.

134. Abänderung einer Feingehaltspunze.

135. Ausgabe neuer Teilmünzen zu 2 Schilling.

136. Rekonstruktion der Oesterreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe und Abänderung einiger Bestimmungen der Satzungen der Oesterreichischen Nationalbank.

137. Wahl des Bundespräsidenten.

138. Errichtung von Essigsäureerzeugungsstätten.

139. Abänderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

140. Abänderung des § 12 des Gesetzes, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden.

141. Abänderung des niederösterreichischen Schulerrichtungsgesetzes.

142. Gewerbliche Fortbildungsschulen in Tirol.

143. 2. Credit-Anstaltsgesetz.

144. XXVI. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

145. Grundsätze für den Abschluß des Verfahrens zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke in den Gemeinden Apetlon und Nickelsdorf.

146. Beitritt der britischen Kolonie und des Protektorates von Gambien, des Protektorates von Uganda und des Mandatsgebietes von Tanganyika zum Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

147. Listen der Eisenbahnstrecken, Kraftwagen- und Schiffahrtslinien, auf die die Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung finden.

148. Abänderung der allgemeinen Bergpolizeiverordnung.

149. Satzungen für die „Pharmazeutische Gehaltskasse für Oesterreich".

150. Neufestsetzung der Verschleißpreise des inländischen Speisesalzes und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Monopolabgabe.

151. Festsetzung der Preise inländischer Tabakfabrikate.

152. Gewährung von Ausnahmen vom Achtstundentagsgesetze für das Installationsgewerbe und für das Lohndruschgewerbe.

153. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.

154. Inkraftsetzung einiger Zölle der III. und IV. Zolltarifnovelle.

155. Zuweisung der Gemeinden Achau und Hennersdorf zum Gerichtsbezirk Mödling.

156. Abänderung der Verordnung betreffend den Gebrauch von Lehrtexten und Lehrmitteln an Volks- und Bürgerschulen.

157. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Polens zum Allgemeinen Haager Abkommen vom 20. Jänner 1930.

158. Beitritt Frankreichs zur „Fakultativen Bestimmung" betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

159. Neufassung der Anlage I zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

160. Vereinbarung leichterer Vorschriften für die nach dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände im Verkehr mit Deutschland, Ungarn, Italien, der Tschechoslowakei, Dänemark, Schweden, Norwegen und Jugoslavien.

161. Ausbildung von Mannschaftspersonen und zeitverpflichteten Unteroffizieren im Gewerbe des Steindruckes.

162. Aenderung einiger Bestimmungen der Postordnung und der Zeitungspostordnung.

163. Erhöhung des Zolles für Kaffee und Tee.

164. Kaffee- und Tee-Nachzollverordnung.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

VIII. 20. Oktober. 1931.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

54. Milchausgleichsfonds, Zuständigkeit.*)
55. Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung.
56. Zinsgroschensteuer, Anmeldung von Rückständen.
57. Vertretung der Gemeinde Wien vor Gericht.
58. Bargeldloser Zahlungsverkehr.
59. Posterlagscheine, entgeltliche Abgabe.
60. Handlungsreisende, Angestellteneigenschaft.
61. Amtsblatt, Verlegung des Redaktionsschlusses.
62. Personalaufwand, anteilige Quoten.
63. Hausieren und Agentieren in den Amtsräumen, Verbot.*)
64. Heimatrechtstaxen, Anweisung und Verrechnung.
65. Fürsorgeabgabeabrechnungen, Sicherung der Gebührstellung.
66. Dienstreisen, Bewilligung.
67. Reisebureaus, Geschäftseinteilungsänderung für die M.Abt. 53.
68. Journaldienst in den magistratischen Bezirksämtern, Auflassung.
69. M.Abt. 16, Auflassung, M.Abt. 18, Errichtung; Geschäftseinteilungsänderungen für die M.Abt. 15 b, 17, 26, 27 b und 45.
70. Benützung von Autobuslinien bei Dienstreisen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Versicherungsträger, Verzeichnis.
Tschechoslowakische Staatsbürgerschaft, Bescheinigung.
Personentransportgewerbe, Abgrenzung, Reisebureaus, Behandlung der Konzessionsansuchen.
Achtstundentagsgesetz, Ausnahmen für das Installationsgewerbe und das Lohndruschgewerbe.
Zelluloidschirmgrifferzeugung, gewerberechtlicher Charakter.
Fahrbare Benzinzapfstellen.

Kundmachungen.

Floridsdorfer Markt, Marktordnung für die Marktkelleranlage.
Blumengroßmarkt im I. Bezirke, Marktverkehr.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

54. Milchausgleichsfonds, Zuständigkeit.

M.D. 4198/31. Wien, am 3. August 1931.

(An die M.Abt. 42 und 49, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Die nach dem Bundesgesetze vom 17. Juli 1931, B.G.Bl. Nr. 224, betreffend die Errichtung eines Milchausgleichsfonds der politischen Bezirksbehörde zukommenden Amtshandlungen werden der Einheitlichkeit halber der M.Abt. 42 zur Besorgung übertragen.

55. Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung.

M.D. 4372/31. Wien, am 11. August 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Bezugnehmend auf die Erlässe der Magistratsdirektion vom 13. Juni 1929, M.D. 759/29 (Verordnungsblatt 1929, Seite 66), und vom 14. Mai 1930, M.D. 3146/30 (Verordnungsblatt 1930, Seite 51), werden nachstehend die in der Zeit vom 1. April 1930 bis 1. Juli 1931 eingetretenen Aenderungen des Verzeichnisses der Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung mitgeteilt.

Das Verzeichnis ist zu ergänzen:

bei M.Abt. 33: 1 Apparat zur Bestimmung der Tragfähigkeit des Baugrundes (Bodenprüfung),

bei M.Abt. 44: 1 Präzisionswaage, 1 Mikroskop, 1 Dickenmesser (Schopper), 1 Papierschneidemaschine (26 an Schnittlänge), 1 Getreideprober, 1 Textilwarenprüfer „Simplex", 1 Innen-Mikrometer (Lochlehre),

bei den städtischen Elektrizitätswerken:

zu b): 1 Schlagvorrichtung zur Prüfung der Leuchtdrahtfestigkeit von Glühlampen,

zu c): 1 Vogel-Ossag-Viskosimeter.

In Zukunft sind jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juni und 1. Oktober Meldungen nur über eingetretene Aenderungen (Zuwachs, Abfall) zu erstatten. Fehlberichte haben zu entfallen.

56. Zinsgroschensteuer, Anmeldung von Rückständen bei der Versteigerung von Liegenschaften.

M.D. 4347/31. Wien, am 17. August 1931.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Ueber Ersuchen der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland ergeht hiemit die Weisung, von den dortamtlich bekanntgewordenen Liegenschaftsversteigerungen ohne Verzug auch die zuständige Steueradministration in Kenntnis zu setzen, damit verspätete Anmeldungen von Zinsgroschensteuerrückständen bei zwangsweisen Versteigerungen von Liegenschaften in Wien vermieden werden.

57. Vertretung der Gemeinde Wien vor Gericht.

M.D. 4567/31. Wien, am 26. August 1931.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 30, 31, 34 b, 45, 46, 47 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an den Vorstand des Steuerdienstes und an den Vorstand des Einhebungsdienstes.)

Zur Erzielung einer zweckmäßigen Vertretung der Gemeinde Wien vor Gericht werden folgende Verfügungen getroffen:

1. Nach der Geschäftseinteilung obliegt den magistratischen Bezirksämtern die Einhebung der

Fürsorgeabgabe und Konzessionsabgabe, mit Ausnahme der von körperschaftssteuerpflichtigen Unternehmungen (M.Abt. 6), jedoch einschließlich der von Gesellschaften m. b. H. zu entrichtenden,

Feilbietungsabgabe,
Hundeabgabe,
Kanalräumungsgebühren,
Wohnbausteuer,
Grundsteuer,
Bodenwertabgabe von unverbauten Liegenschaften,
Wasserbezugsgebühren,
Platzzinse,
Heimatrechtstaxen.

Der M.Abt. 6 obliegt die Einhebung der Fürsorge- und der Konzessionsabgabe von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, jedoch ausschließlich der Gesellschaften m. b. H., der M.Abt. 5 die Einhebung aller übrigen Abgaben.

Die Vertretung der Gemeinde Wien vor Gericht hat künftig, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, jeweils nur durch e i n e n rechtskundigen Angestellten zu erfolgen.

Zur Vertretung vor Gericht und Entsendung dieses Angestellten, der dann auch die übrigen im Einzelfalle als Einhebungsbehörden in Betracht kommenden Dienststellen zu vertreten hat, ist zuständig:

Wenn mehrere magistratische Bezirksämter als Einhebungsbehörden in Betracht kommen, das magistratische Bezirksamt mit der größten Schuldigkeitsziffer,

wenn ein magistratisches Bezirksamt oder mehrere magistratische Bezirksämter mit der M.Abt. 5 oder mit der M.Abt. 6 konkurrieren, immer die Magistratsabteilung,

wenn endlich die M.Abt. 5 und 6 allein oder auch noch mit einem magistratischen Bezirksamt oder mehreren magistratischen Bezirksämtern als Einhebungsbehörden konkurrieren, jene der beiden genannten Magistratsabteilungen, bei der die Schuldigkeitsziffer eine höhere ist.

Die Höhe der Schuldigkeitsziffer ist nach jenem Betrage zu beurteilen, für den das administrative Pfandrecht erwirkt wurde.

Der Vorstand des Einhebungsdienstes wird angewiesen, in den üblichen Mitteilungen über die Verteilungstagsatzungen (Exekutionsdienstdruckforte Nr. 17) jeder einzelnen betreibenden Dienststelle stets auch alle anderen städtischen Dienststellen anzugeben, für die im Einzelfalle administrative Pfandrechte erwirkt wurden und dabei jene Stelle, die nach dem obigen die Vertretung vor Gericht auch für die übrigen zu führen hat, mit Farbstift zu unterstreichen. Die obigen Kompetenznormen treten für alle Fälle ohneweiters in Kraft, in denen eine der vorstehenden Weisung entsprechende Mitteilung des Vorstandes des Einhebungsdienstes einlangt.

2. Die M.Abt. 5 wird künftig exekutionsgerichtliche Entscheidungen, die von allgemeinem Interesse sind, fallweise nach Maßgabe des vorhandenen Materiales unter fortlaufender Numerierung in kurzer Form verlautbaren. Diese „Spruchpraxis in Exekutionssachen" ist ohne Protokollierung in den Geschäftsbüchern als Amtsbehelf gesammelt in Evidenz zu halten. Den magistratischen Bezirksämtern werden je zwei, der Expositur Stadlau ein, den Fachrechnungsabteilungen in den Bezirken je ein, der M.Abt. 6 zehn, dem Vorstand des Einhebungsdienstes zwanzig, dem Vorstand des Steuerdienstes sowie der Magistratsdirektion je zwei Stück der erwähnten Entscheidungen zuzumitteln sein.

Von den anderen Dienststellen erwirkte, für die Verlautbarung geeignete exekutionsgerichtliche Entscheidungen sind der M.Abt. 5 entsprechend mitzuteilen.

58. Bargeldloser Zahlungsverkehr.

M.D. 4429/31. W i e n, am 31. August 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Entgegen der Einführung anderer öffentlicher Verwaltungen wird ein großer Teil der bei der Gemeinde Wien zur Liquidierung eingereichten Fakturen noch immer b a r ausbezahlt. Zur Förderung des bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen äußerst wünschenswerten bargeldlosen Zahlungsverkehres ergehen folgende Anordnungen:

1. Bei Neuvergebung von Arbeiten oder Lieferungen sind die allgemeinen Bedingnisse durch folgenden Punkt zu ergänzen:

„Die Zahlung an den Ersteher wird ausschließlich auf dessen Postsparkassenkonto geleistet. Zu diesem Zwecke hat der Ersteher sein Postsparkassenkonto dem Magistrate bekanntzugeben und jeder Faktura einen Posterlagschein anzuschließen."

Die gleichen Bestimmungen sind in neu abzuschließende Kaufverträge aufzunehmen.

Hat der Vertragspartner der Gemeinde Wien kein Postsparkassenkonto, so ist die Eröffnung eine Bedingung für den Vertragsabschluß.

Soferne es sich jedoch um einen einmaligen Kauf-, Werk- oder Lieferungsvertrag handelt, dessen Entgelt 1000 S nicht überschreitet, kann über Verlangen der Partei von der Aufnahme dieses Punktes Abstand genommen werden.

2. Bei allen schon in Kraft stehenden Kauf-, Lieferungs- und Werkverträgen ist im Verhandlungswege darauf hinzuwirken, daß allen künftighin zu legenden Rechnungen ein Erlagschein beigeschlossen und die Zahlung unter Benützung dieses Erlagscheines durch die Postsparkasse geleistet wird.

59. Posterlagscheine, entgeltliche Abgabe.

M.D. 4422/31. W i e n, am 1. September 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Durch die Anschaffung von Posterlagscheinen und deren bisherige unentgeltliche Abgabe erwachsen der Gemeinde Wien jährlich beträchtliche Kosten. Wenn auch die Gemeindeverwaltung den Steuerschuldnern die normale Zahlung durch die Postsparkasse unentgeltlich ermöglichen will, so ist es nicht angängig, daß zum Beispiel bei Ratenzahlungen die Gemeindeverwaltung die Mehrkosten trägt. Es ist daher jede Verschwendung mit Erlagscheinen unbedingt hintanzuhalten.

In Hinkunft sind den Parteien bei allen an sie ergehenden Zahlungsaufforderungen, soferne nicht ohnedies der Erlagschein selbst als Aufforderung benützt wird, nur so viele Erlagscheine unentgeltlich beizustellen, wie zur Abstattung zu den gesetzlich oder in sonstigen Vorschriften normierten Zahlungsterminen notwendig sind. Das gleiche gilt auch für jene Fälle, in denen ohne ausdrückliche Aufforderung Zahlungen zu leisten sind (zum Beispiel Fürsorgeabgabe). Werden Raten bewilligt, so ist für die normal zu leistende Zahlung ein Erlagschein anzuschließen, während sich die Partei die übrigen Erlagscheine auf ihre Kosten zu beschaffen hat. Die Erlagscheine sind in Heften zu drei Stück zum Preise von 10 Groschen oder in Heften zu sechs Stück zum Preise von 20 Groschen abzugeben. Die Erlagscheinhefte werden aufgelegt und bei allen Kassen der Gemeinde Wien erhältlich sein.

Die in Betracht kommenden Aemter, Anstalten und Betriebe werden angewiesen, den erforderlichen Bedarf an diesen neuen Erlagscheinheften bei der Zentralrechnungsabteilung anzusprechen.

Die gegenwärtig noch vorrätigen Erlagscheinhefte zu zwölf Stück sind auch weiterhin zum Preise von 38 Groschen an die Parteien abzugeben. Eine Nachbestellung dieser Erlagscheinhefte hat jedoch nicht mehr stattzufinden.

Die von der Zentralrechnungsabteilung bezogenen neuen Erlagscheinhefte zu drei und sechs Stück sind als streng verrechenbare Drucksorten nach den Vorschriften des Erlasses der Magistratsdirektion vom 25. Mai 1926, M.D./K 52/26, zu behandeln.

60. Handlungsreisende, Angestelltenеigenschaft.

M.D. 4114/31. Wien, am 1. September 1931.

(An die M.Abt. 14 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 15. April 1931, M.D. 2043/31 (Verordnungsblatt 1931, Seite 35), wurde angeordnet, daß die Angestelltenеigenschaft eines Handlungsreisenden nach der Ministerialverordnung vom 12. Jänner 1931, B.G.Bl. Nr. 21, durch ein die Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetze begründendes Dienstverhältnis nachzuweisen ist. Wie das Gremium der Wiener Kaufmannschaft mitgeteilt hat, wird von manchen Bezirksämtern der Nachweis der Versicherungspflicht auch für solche Personen verlangt, die nach § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (B.G.Bl. Nr. 232 aus 1928) von der Versicherungspflicht ausgenommen sind, beispielsweise für Kinder des Dienstgebers. In solchen Fällen kann selbstverständlich der Nachweis der Angestelltenеigenschaft nicht durch den Nachweis der Angestelltenversicherung erbracht werden, sondern es ist dieser Nachweis auf andere Art, zum Beispiel durch den Nachweis der Einbekennung der betreffenden Personen zur Fürsorgeabgabe zu erbringen.

61. Amtsblatt, Verlegung des Redaktionsschlusses.

M.D. 4785/31. Wien, am 15. September 1931.

(An alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an das Amtsblatt, an die Stadtbauamtsdirektion, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Kassendienstes und den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Mit Rücksicht auf die Aenderung in der Drucklegung des Amtsblattes der Stadt Wien ist es notwendig, den Redaktionsschluß von Montag und Donnerstag 13 Uhr auf Montag und Donnerstag 10 Uhr zu verlegen. Es werden insbesondere jene Magistratsabteilungen, die dem Amtsblatte Anbotausschreibungen zur Verlautbarung übermitteln, angewiesen, dies genau zu beachten.

Die Neuregelung trat mit Montag den 21. September 1931 in Kraft.

62. Personalaufwand, anteilige Quoten.

M.D./K 51/31. Wien, am 16. September 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

In Abänderung der Erlässe der Magistratsdirektion vom 11. Oktober 1926, M.D./K 319/26, und vom 26. November 1928, M.D./K. 344/28 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1928, Seite 118), wird verfügt:

Die anteiligen Quoten am Personalaufwand für Betriebe, betriebsmäßig geführte Verwaltungszweige und jene Stellen, die wie die Betriebe mit ihren Personalauslagen voll belastet werden, sind vom Verwaltungsjahre 1931 an nicht mehr in zwölf gleichen Monatsraten, sondern einmal gegen Jahresende in der Höhe der Voranschlagsätze zu verrechnen.

Jene Personalauslagen der Hoheitsverwaltung, die mit ihrem tatsächlichen Erfordernisse bei den verschiedenen Betrieben und betriebsmäßig geführten Verwaltungszweigen zu verrechnen sind, werden auch weiterhin laufend diesen Betrieben und Verwaltungszweigen angelastet.

63. Hausieren und Agentieren in den Amtsräumen, Verbot.

M.D. 4890/31. Wien, am 22. September 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Hauptverband der österreichischen Kaufmannschaft führte darüber Klage, daß das Aufsuchen von Bestellungen durch Vertreter und Hausierer während der Amtsstunden bei den Beamten trotz des bestehenden Verbotes außerordentlich überhandnimmt, wodurch der legitimen Kaufmannschaft großer Schaden zugefügt wird.

Es wird daher der Erlaß der Magistratsdirektion vom 6. Dezember 1928, M.D. 8605/28, neuerlich zur genauen Darnachhaltung in Erinnerung gebracht.

64. Heimatrechtstaxen, Anweisung und Verrechnung.

M.D./K 458/30. Wien, am 23. September 1931.

(An die M.Abt. 50, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und an die Fachrechnungsabteilungen II e und VI a.)

Für die Anweisung und Verrechnung der Heimatrechtstaxen werden folgende Anordnungen getroffen:

Die Bemessung der Heimatrechtstaxen erfolgt durch das magistratische Bezirksamt. Dieses führt die Vorschreibungen in einem längstens monatlich abzuschließenden Verzeichnis im Durchschreibverfahren, wofür die Drucksorte St.D. Nr. 181 neu aufgelegt wurde.

Die Vorschreibungen der Taxen erfolgen wie bisher auf den Taxabschnitten. Die Durchschriften der Vorschreibungsverzeichnisse sind an die Fachrechnungsabteilung des betreffenden magistratischen Bezirksamtes zu übermitteln und dort seitenweise zu addieren. Die Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes stellt die Seitensummen der Verzeichnisse in die Gebührenevidenz ein und gibt hierauf die Verzeichnisse der Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes weiter.

Die Rechnungsabteilung hat diese Verzeichnisse als Kontoblätter zu verwenden und die bereits geleisteten Zahlungen nachzubuchen. Die Abstattungsbeträge sind seitenweise zu summieren und die Seitensummen monatlich am letzten Blatt zur Monatssumme zusammenzustellen, die mit der Monatssumme des Journals der Heimatrechtstaxen zu vergleichen ist.

Ueber die Abschreibungen sind seitens des magistratischen Bezirksamtes eigene fortlaufend numerierte Abschreibungsaufträge auszustellen und der Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zuzumitteln, von wo sie nach Aufnahme in die Gebührenevidenz an die Rechnungsabteilung weiterzuleiten sind. Diese hat die Abfälle bei der betreffenden Vorschreibungspost oberhalb des vorgeschriebenen Betrages mit roter Tinte zu verbuchen und in der Anmerkungsspalte die Bezirksamtszahl des Abschreibungsauftrages anzugeben.

Die Abschreibungsaufträge sind vom magistratischen Bezirksamte in ein Verzeichnis aufzunehmen, das mit fortlaufenden Postnummern zu führen ist und im magistratischen Bezirksamte verbleibt.

Die Vorschreibungen und Abschreibungen sind fortlaufend in jedem Verwaltungsjahre je mit der Zahl 1 beginnend vom magistratischen Bezirksamte zu numerieren. Die Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes verständigt allmonatlich mittelst Gebührenausweises im Wege der Fachrechnungsabteilung II e die Fachrechnungsabteilung VII von der Gesamtsumme der im abgelaufenen Monate erfolgten Vor- und Abschreibungen behufs Eintragung in die Kreditkontrolle. Die Monatssummen der Empfänge und Ausgaben sind von der Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes in den Zahlungskontro zu übernehmen.

Mit Ende jedes Verwaltungsjahres sind von der Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes die individuellen Rückstände in Rückstandsverzeichnissen zusammenzustellen, die der Fachrechnungsabteilung zu übergeben sind. Die Fachrechnungsabteilung hat die Summe der individuellen Rückstände in einem Ueberprüfungsbefund der aus den Jahressummen der Gebührenevidenz und des Zahlungskontro ermittelten Rückstandssumme gegenüberzustellen und allfällige Differenzen zu bereinigen.

Die teilweise den gleichen Gegenstand behandelnden „provisorischen Bestimmungen betreffend die Führung der Agenden der bisherigen Hauptkassaabteilungen in den magistratischen Bezirksämtern und des zentralen Kassendienstes", die durch seither erlassene Vorschriften überholt sind, werden zugleich außer Kraft gesetzt.

65. Fürsorgeabgabeabrechnungen, Sicherung der Gebührstellung.

M.D. 4840/31. Wien, am 24. September 1931.

(An die M.Abt. 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Revisionsstelle für Gemeindeabgaben, an die Fachrechnungsabteilung II c, an die Rechnungsabteilung II c, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Um die Fürsorgeabgabeabrechnungen, die in das Vorschreibungsverzeichnis A aufgenommen wurden, deutlich zu kennzeichnen, wird eine Stampiglie eingeführt, die im Rahmen eines Dreieckes das Stadtwappen, den Einlaufstag (verstellbar), die Amtsbezeichnung und den Vordruck „Verzeichnis Nr. . . . Chiffre . . ." enthält. Solche Stampiglien sind den Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter in letzter Zeit bereits zugegangen.

Alle zur Gebühr gestellten, an den Bemessungsreferenten abzugebenden Abrechnungen müssen durch den Abdruck dieser Stampiglie gekennzeichnet werden.

Vor der Uebergabe an den Bemessungsreferenten sind die Abrechnungen durchzusehen, ob alle mit der dreieckigen Stampiglie versehen sind. Fehlt ein Aufdruck, darf er erst nachgeholt werden, wenn feststeht, daß die Abrechnung im Verzeichnis enthalten ist. Der Bemessungsreferent darf nur vorschriftsmäßig abgestempelte Abrechnungen übernehmen und bearbeiten.

Die Revisionsstelle wird angewiesen, nur solche Abrechnungen zur Revision zu übernehmen, die mit der neuen Stampiglie versehen sind.

Die neuen Stampiglien sind einheitlich vom 30. September 1931 angefangen (mit Beginn der Gebührstellung für Oktober) zu verwenden.

Um einen Mißbrauch der Stampiglien zu verhindern, haben die Leiter der Fachrechnungsabteilungen einen Angestellten mit ihrer Verwahrung zu betrauen, der dafür zu sorgen hat, daß sie nicht frei herumliegen und daß sie nach Amtsschluß unter Sperre aufbewahrt werden.

Der Punkt 24 der Dienstvorschrift für den Rechnungsdienst über die Gebarung mit der Fürsorgeabgabe vom 5. März 1927, M.Abt. 6/2825/27, und der Absatz 3 des Punktes 3) des Erlasses der Magistratsdirektion vom 4. Februar 1931, M.D./K. 399/30, betreffend die stichprobenweise Ueberprüfung der Eintragungen im Referentenkataster werden außer Kraft gesetzt.

66. Dienstreisen, Bewilligung.

M.D./K 495/31. Wien, am 25. September 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 5. Dezember 1922, M.D. 7610/22, wonach vor Antritt einer Dienstreise um die Bewilligung der Magistratsdirektion anzusuchen ist, wird dahin ergänzt, daß in Hinkunft auch stets der Beginn und die voraussichtliche Beendigung der Dienstreise anzugeben ist.

Zur Erzielung von Ersparnissen sind Dienstreisen grundsätzlich erst nach 8 Uhr früh anzutreten. Falls ein früherer Antritt der Dienstreise notwendig ist, ist dies im Ansuchen um die Bewilligung der Dienstreise mit entsprechender Begründung anzuführen.

VII/1131

67. Reisebureaus, Geschäftseinteilungsänderung für die M.Abt. 53.

M.D. 753/31. Wien, am 30. September 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 15. September 1931, Pr. Z. 1939, folgende Verfügung getroffen:

I. Bei der Magistratsabteilung 53 ist in der Geschäftseinteilung dem zweiten Absatz „Gewerbliche Angelegenheiten (mit Ausnahme der Strafamtshandlung) hinsichtlich:" ein neuer Punkt g) anzufügen:

„g) der Reisebureaus."

II. Die Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

68. Journaldienst in den magistratischen Bezirksämtern.

M.D. 3563/31. Wien, am 30. September 1931.

(An die M.Abt. 12 und 50, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Der Herr Bürgermeister hat genehmigt, daß das regelmäßige Nachmittagsjournal in den magistratischen Bezirksämtern ab 1. Oktober 1931 eingestellt wird und ein solcher Journaldienst künftig nur in Fällen des Bedarfes, namentlich zur Vornahme von Sicherstellungen über Anordnung des Bezirksamtsleiters zu leisten ist.

Die Bezirksamtsleiter werden angewiesen, einen Journaldienst in der bisherigen Weise und zwar je nach der Lage des Falles von 8 bis 11 und von 14 bis 18 Uhr oder von 11 bis 18 Uhr dann anzuordnen, wenn dies zur Vermeidung von Ueberstunden zweckmäßig erscheint. Namentlich dürfen für die Vornahme von Sicherstellungen bis 18 Uhr in der Regel keine Ueberstunden erwachsen.

Die mit dem Erlasse vom 27. Juni 1931, M.D. 3563/31, ergangenen Weisungen hinsichtlich der Todesfallanmeldungen und der Nachsicht von allen drei Aufgeboten bleiben aufrecht.

Hinsichtlich der Ueberstellungen wird die Bundespolizeidirektion entsprechend verständigt.

Das Oberlandesgerichtspräsidium wird um Veranlassung ersucht, daß Delogierungen tunlichst nur vormittags anberaumt werden und die bezüglichen Mitteilungen am Vortage an das Bezirksamt gelangen.

Ueber eingeholte Genehmigung des Herrn Bürgermeisters wird mit Wirksamkeit vom 1. November 1931 der Journaldienst an Sonntagen sowie am 1. Jänner, 1. Mai, 12. November und 25. Dezember in allen Gesundheitsamtsabteilungen aufgelassen. An den übrigen Feiertagen bleibt der Dienst in den Gesundheitsamtsabteilungen im bisherigen Umfange aufrecht. Ebenso ist, falls zwei nach obigen Bestimmungen journalfreie Tage unmittelbar aufeinanderfolgen sollten, am zweiten Tage jedenfalls Journaldienst zu halten.

69. M.Abt. 16, Auflassung, M.Abt. 18, Errichtung; Geschäftseinteilungsänderungen für die M.Abt. 15 b, 17, 26, 27 b und 45.

M.D. 4176/31. Wien, am 3. Oktober 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 15. September 1931, Pr. Z. 2055, folgendes verfügt:

I. Die M.Abt. 16 (Siedlungswesen) wird aufgelassen.

II. Demgemäß wird die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien abgeändert wie folgt:

1. Bei der M.Abt. 15 b (Wohnhausbauten, Baugruppe B) wird der Geschäftsaufzählung als neuer Absatz angefügt:

„Siedlungswesen, allgemeine technische Angelegenheiten."

2. Bei der M.Abt. 17 (städtische Wohnhäuserverwaltung, Wohnungsamt) erhält in der Geschäftsaufzählung der 8. Absatz folgende Fassung:

„Rechtliche und finanzielle Angelegenheiten des Siedlungswesens und Wahrung der Gemeindeinteressen gegenüber den mit Gemeindemitteln geförderten Siedlungsgenossenschaften, Bestellung von Bau- und Pachtrechten, Kleingartenwesen."

3. Bei der M.Abt. 45 (Administrative Grundangelegenheiten, Amts- und Schulhäuser) wird der Geschäftsaufzählung als neuer (14.) Absatz angefügt:

„Antragstellung auf Einleitung des Enteignungs-, Zwangstausch- und Grundzusammenlegungsverfahrens für Siedlungszwecke."

III. Zur Durchführung der mit der Erhaltung der städtischen Wohnhäuser und Siedlungen zusammenhängenden technischen Arbeiten wird eine neue Magistratsabteilung errichtet, die die Bezeichnung „Magistratsabteilung 18, Erhaltung der städtischen Wohnhäuser" zu führen hat und der Verwaltungsgruppe IV angegliedert wird.

Die Aufzählung der Geschäfte der M.Abt. 18 hat zu lauten:

„Instandhaltung der städtischen Wohnhäuser und Siedlungen einschließlich der Erhaltung der Wasserleitungs-, Gas- und elektrische Einrichtungen in diesen."

IV. Demgemäß wird die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien abgeändert wie folgt:

1. Bei der M.Abt. 26 (Gebäudeerhaltung) erhält in der Geschäftsaufzählung der 3. Absatz folgende Fassung:

„Sicherstellung der laufenden Arbeiten und Lieferungen, soweit sie in den Wirkungskreis der Geschäftsgruppen IV und V fallen."

2. Die Geschäftsaufzählung bei der M.Abt. 27 b (Wasserleitungs-, Gas- und elektrische Einrichtungen in städtischen Gebäuden und Anlagen) lautet nun:

„Einbau und Erhaltung der Wasserleitungs-, Gas- und elektrischen Einrichtungen in städtischen Gebäuden und Anlagen mit Ausnahme der Erhaltung dieser Einrichtungen in den städtischen Wohnhäusern und Siedlungen (M.Abt. 18). Betrieb der elektrischen Anlagen im Neuen Rathause. Blitzschutzanlagen."

70. Autobuslinien, Benützung bei Dienstreisen.

M.D./K 495/31. Wien, am 1. Oktober 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Gemäß § 23 der Vorschrift über die Aufwandgebühren bestehen die Fahrtgebühren bei Dienstreisen in dem Ersatze der zur Zurücklegung der Reisestrecke erforderlichen Fahrtauslagen.

Es ist selbstverständlich, daß die zur Erreichung des Reisezieles zweckmäßigste Verbindung gewählt wird. Die in den letzten Jahren ausgestalteten Autobuslinien werden es in vielen Fällen, zum Beispiel bei Dienstreisen nach Mauerbach oder nach anderen in der Umgebung Wiens gelegenen Orten, zweckmäßig machen, nicht die Eisenbahn, sondern den Autobus zu benützen.

Daraus, daß im § 23 der Vorschriften über die Aufwandgebühren von der Benützung von Autobussen nicht ausdrücklich die Rede ist, ist nicht zu folgern, daß Autobusse nicht zu benützen sind oder daß etwa bei Benützung von Autobussen die Kosten für eine allfällig mögliche Eisenbahnfahrt oder etwa Kilometergelder verrechnet werden können.

Da die Ansicht geäußert wurde, daß die Benützung eines Autobusses als Wagenfahrt anzusehen ist und gemäß § 23 der Gebührenvorschrift ein Wagen nur in den im § 10, letzter Absatz, der Gebührenvorschriften angeführten Fällen mit Genehmigung des Vorstandes benützt werden darf, wird, um derartige Zweifel zu zerstreuen, generell genehmigt, daß bei Dienstreisen fahrplanmäßige Autobuslinien in allen Fällen, wo ihre Benützung zweckmäßiger als die der Eisenbahn ist, zu benützen sind. In diesem Falle ist gemäß § 23 der Vorschrift über die Aufwandgebühren der wirkliche Fahrpreis zu verrechnen. Die Verrechnung von Kilometergeldern in Fällen, wo eine fahrplanmäßige Autobuslinie besteht, ist unstatthaft.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Verzeichnis der im Lande Wien bestehenden Versicherungsträger nach dem Kranken-, Angestellten- und Landarbeiterversicherungsgesetz nach dem Stande vom 1. Juni 1931.

M.Abt. 14/5268/31.

I. Arbeiterkrankenversicherungskasse Wien, I. Wipplingerstraße 28.

II. Betriebskrankenkassen:

1. Krankenkasse der österreichischen Bundesbahnen, I. Elisabethstraße 9.
2. Krankenkasse der Wiener Lokalbahnen, XII. Eichenstraße 1.
3. Krankenkasse der Eisenbahn Wien—Aspang, III. Aspangstraße 33.
4. Betriebskrankenkasse der österreichischen Staatsdruckerei, III. Rennweg 16.

5. Krankenkasse für Bedienstete und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen. X. Leebgasse 17.
6. Arbeiterkrankeninstitut der Tabakfabriken in Wien, XVI. Thaliastraße 125.

III. Gehilfen- (Hilfsarbeiter-) Krankenkassen:
1. Krankenkasse der gewerblichen Hilfsarbeiter (Gesellen) bei den Genossenschaften der Fleischhauer, Fleischselcher und Pferdefleischhauer, VIII. Albertgasse 35.
2. Gemeinsame Gehilfen- und Lehrlingskrankenkasse der Genossenschaft der Gastwirte, der Gremien der Kaffeehausbesitzer, sowie der Hoteliers und Pensionsinhaber, IV. Treitlstraße 3.
3. Arbeiterkrankenkasse des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, III. Strohgasse 28.

IV. Vereinskrankenkasse:
Wiener Vereinskrankenkasse, V. Kriehubergasse 24.

V. Landwirtschaftskrankenkasse für das Land Wien, XXI. Holzmeistergasse 9.

VI. Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten in Wien, VIII. Wickenburggasse 8.

VII. Versicherungsträger nach dem Angestelltenversicherungsgesetze:
a) Hauptanstalt für Angestelltenversicherung in Wien, V. Blechturmgasse 11,
b) Versicherungsanstalt für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, I. Minoritenplatz 3,
c) Versicherungsanstalt der Presse in Wien, Hofburg, Schweizerhof II/21,
d) Versicherungsanstalt der Pharmazeuten in Wien, IX. Spitalgasse 31,
e) Versicherungskasse für kaufmännische Angestellte in Wien, IX. Kolingasse 13,
f) Versicherungskasse für Industrieangestellte in Wien, I. Wildpretmarkt 2,
g) Versicherungskasse für Bank- und Sparkassenangestellte in Wien, I. Löwelstraße 18,
h) Versicherungskasse für Angestellte „Collegialität" in Wien, VII. Andreasgasse 3.

VIII. Landarbeiterversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland, I. Grünangergasse 4.

Tschechoslowakische Staatsbürgerschaft, Bescheinigung.

M.Abt. 50/2 119/31. Wien, am 26. Juni 1931.

Das Bundeskanzleramt hat am 12. Juni 1931 unter Z. 161548/6 folgendes Rundschreiben an alle Aemter der Landesregierungen gerichtet:

„Nach einer Mitteilung des Generalkonsulates der tschechoslowakischen Republik verlangen die Bundesbehörden im Laufe verschiedener Verfahren von tschechoslowakischen Staatsangehörigen als Nachweis für ihre Staatsangehörigkeit und Zuständigkeit die Vorlage eines Heimatscheines.

Die Gesandtschaft der Tschechoslowakischen Republik hat mit Verbalnote vom 12. Mai 1931 dem Bundeskanzleramte mitgeteilt, daß in der Tschechoslowakei seit 1926 hinsichtlich der die Staatsangehörigkeit und Zuständigkeit nachweisenden Dokumente ein neues Reglement besteht. Mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1926 (Nr. 225 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen) hat die Regierung der Republik eine „Staatsbürgerschaftsbescheinigung" mit zehnjähriger Gültigkeit eingeführt, auf der auch die Zuständigkeit des Inhabers eingetragen ist. Diese Bescheinigung wird in der Tschechoslowakei als einziger schriftlicher Nachweis für die Staatsangehörigkeit und daher auch für die Zuständigkeit anerkannt, da die Eintragung der betreffenden Gemeinde auf Grund eingehender Erhebungen seitens der zuständigen Behörden erfolgt.

Hievon werden die Aemter der Landesregierungen mit der Einladung verständigt, allen in Betracht kommenden Behörden zur Kenntnis zu bringen, daß die „Staatsbürgerschaftsbescheinigung" nach tschechoslowakischem Rechte der einzige vollgültige Nachweis nicht nur für die Staatsangehörigkeit, sondern auch für das Heimatrecht ist."

Personentransportgewerbe, Abgrenzung, Reisebureaus, Behandlung von Konzessionsansuchen.

M.Abt. 53/1479/31. Wien, am 8. April 1931.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Rundschreiben vom 15. April 1929, Z. 123.924/12/1929, die Frage der Abgrenzung der Personentransportgewerbe aufgeworfen. Auf Grund der eingelangten Gutachten hat nun das Bundesministerium mit dem Erlasse vom 16. Februar 1931, Z. 120.763/12/1931, auf dem fraglichen Gebiete folgende Richtlinien ausgegeben:

1. Lohnfuhrwerksgewerbe.

Mit wenigen Ausnahmen haben alle befragten wirtschaftlichen Körperschaften und Landesregierungsämter zu dieser Frage Stellung genommen und sich im großen und ganzen mit der Auffassung einverstanden erklärt, daß der auf das freie Lohnfuhrwerksgewerbe lautende Gewerbeschein nur zur Ausführung von bestellten Fahrten berechtigt, daß die Fahrgelegenheit nicht an öffentlichen Orten angeboten werden darf (§ 15, Punkt 4, der Gewerbeordnung) und daß der Gewerbeinhaber auch nicht berechtigt ist, Gesellschaftsfahrten mit platzweiser Vermietung des Fahrzeuges zu veranstalten. (Dies ist den Inhabern von Reisebureaukonzessionen und von Konzessionen für den periodischen Personentransport vorbehalten.) Daß die Auffassung, wonach die Gewerbeberechtigung für das freie Lohnfuhrwerksgewerbe den Inhaber berechtigt, geschlossene Reisegesellschaften auf Bestellung zu befördern oder Fahrten auf Bestellung des Inhabers einer Reisebureaukonzession (wenn auf dessen Rechnung mit den einzelnen Fahrgästen abgeschlossen wird, das heißt, wenn dieser der Veranstalter ist) durchzuführen, Zustimmung gefunden hat, ist selbstverständlich. Umfangsentscheidungen, die diese Grundsätze zur Richtschnur nehmen, können daher auf Bestätigung durch das Bundesministerium rechnen.

Das Bundesministerium wurde allerdings darauf aufmerksam gemacht, daß es in manchen Gegenden üblich ist, daß Lohnfuhrwerker, zumal für den Ausflugsverkehr an Sonntagen, ihre Kraftstellwagen platzweise vermieten. Nach Ansicht des Bundesministeriums kann dies keinen Anlaß bieten, die gesetzlichen Vorschriften anders als erwähnt auszulegen, zumal da ja die Möglichkeit gegeben ist, den eingelebten Verhältnissen dadurch Rechnung zu tragen, daß man bestehenden Unternehmungen bei der Erlangung der Konzession möglichst entgegenkommt.

2. Platzfuhrwerksgewerbe.

Ebenso hat die Auffassung Zustimmung gefunden, daß die Konzession nach § 15, Punkt 4, der Gewerbeordnung (sogenanntes Platzfuhrwerk) nicht zur Veranstaltung oder Durchführung von Gesellschaftsfahrten, das heißt zur platzweisen Vermietung des Fahrzeuges berechtigt, denn dies wäre entweder ein periodischer Personentransport oder die Ausübung der Berechtigung nach § 2, Punkt 4, der Reisebureauverordnung vom 23. November 1895, R.G.Bl. Nr. 181.

3. Reisebureaus.

Das Bundesministerium hatte in dem eingangs erwähnten Rundschreiben vorgeschlagen, sich auf die Auffassung zu einigen, daß die Inhaber von Konzessionen nach § 2, Punkt d), der Reisebureauverordnung berechtigt sind, ihren Rundfahrtenbetrieb in der Art zu führen, daß angekündigt wird, daß an bestimmten Tagen und Stunden unter der Voraussetzung einer genügenden Teilnehmerzahl und schönen Wetters gefahren wird (dies sei nicht als Aufstellung eines Fahrplanes anzusehen). Diese Auffassung hat wohl bei den meisten Stellen Zustimmung gefunden, es sind aber auch Stimmen laut geworden, die hievon eine Gefährdung der von einer Reihe von Unternehmungen, die solche Rundfahrten auf Grund von Kraftwagenlinienkonzessionen veranstalten, geleisteten Aufbauarbeit besorgen. So war es zum Beispiel in Wien bisher Praxis, für Rundfahrten, die nach einem Fahrplan betrieben werden, Konzessionen nach § 15, Punkt 3, der Gewerbeordnung zu erteilen. Die bezüglichen Unternehmungen könnten schwer geschädigt werden, wenn die zahlreichen Inhaber von Reisebureaukonzessionen diese dazu benützen dürften, ähnliche Rundfahrten zu veranstalten. Es wäre dem Fremdenverkehr zweifellos nicht zuträglich, wenn auf diesem Gebiete der Wettbewerb allzusehr verschärft würde. Diese Umstände

zwingen das Bundesministerium, einen anderen Standpunkt einzunehmen, der vielleicht auch rechtlich besser vertretbar ist, wonach es nämlich nur darauf anzukommen hat, ob die Fahrten mit einer gewissen Regelmäßigkeit oder nur fallweise veranstaltet werden. Bei dieser Auslegung ist es gleichgültig, ob es sich um Rundfahrten oder Fahrten, die den Bestandteil einer zum Teil mit anderen Verkehrsmitteln (Eisenbahn, Schiff usw.) als mit Kraftwagen veranstalteten Gesellschaftsfahrt oder um Fahrten sonstiger Art handelt. Grundsatz wäre also, daß alle Fahrten (auch Rundfahrten), die mit einer gewissen Regelmäßigkeit auf einer bestimmten Strecke veranstaltet werden (wenn sie auch mit Vorbehalten hinsichtlich des Wetters und der Teilnehmerzahl angekündigt werden), einer Konzession für den periodischen Personentransport bedürfen. Bei der Erteilung von Konzessionen nach § 2, Punkt d), der Reisebureauverordnung wird in den Bescheiden eine hierauf bezügliche Feststellung aufzunehmen sein. Es wird sich auch für die Regel empfehlen, Konzessionen dieser Art nur mit der Beschränkung zu erteilen, daß Fahrgäste nur für die ganze Fahrt und nicht für eine Teilstrecke aufgenommen werden dürfen. Hiedurch werden die mit dem Erlasse vom 14. Oktober 1930, Z. 130.484/12/1930, in dieser Beziehung gegebenen Weisungen (Verordnungsblatt 1930, Seite 92) gegenstandslos.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr macht besonders darauf aufmerksam, daß auch die Möglichkeit gegeben ist, Reisebureaukonzessionen mit Ausschluß der Berechtigung nach § 2, Punkt d), oder mit Beschränkung dieser Berechtigung auf andere als Kraftwagenfahrten zu erteilen.

Selbstverständlich wird es sich empfehlen, Unternehmer, die schon jetzt auf Grund von Reisebureaukonzessionen Fahrten veranstalten, die nach der erwähnten Auslegung durch die Konzession nicht gedeckt sind, hinsichtlich der Erlangung der erforderlichen Konzession mit dem entsprechenden Entgegenkommen zu behandeln.

4. Reisebureaus, „Veranstaltung" von Gesellschaftsreisen usw.

Die Ansichten zu Punkt 4 des erwähnten Runderlasses sind geteilt. Ueberwiegend wurde jedoch die Ansicht ausgesprochen, daß Reisebureauunternehmungen nicht berechtigt sind, die Fahrten mit eigenem Fuhrwerk durchzuführen, soferne sie nicht auch selbst die Gewerbeberechtigung für das freie Lohnfuhrwerksgewerbe besitzen. Das Bundesministerium schließt sich dieser Ansicht an und zwar aus dem Grunde, weil es wohl kaum einem Zweifel unterliegen kann, daß der Ausdruck „Veranstaltung" im § 2, Punkt d), der Reisebureauverordnung vom 23. November 1895, R.G.Bl. Nr. 181, nur im Sinne einer vorbereitenden oder vermittelnden Tätigkeit gemeint gewesen sein kann. Die praktische Bedeutung der Frage ist übrigens gering, da das Lohnfuhrwerksgewerbe ein freies Gewerbe ist und daher für den Reisebureauunternehmer, der die Fahrten mit eigenem Fuhrwerk selbst durchführen will, nur die Verpflichtung eintritt, das Gewerbe anzumelden und der zuständigen Genossenschaft als Mitglied anzugehören.

5. Fremdenbeherbergung.

Auch hinsichtlich der im Punkt 5 des Rundschreibens aufgeworfenen Frage, ob die zur Fremdenbeherbergung berechtigten Gastwirte ihre eigenen Gäste von und zur nächstgelegenen Bahn-, Schiffs- oder Flugstation befördern dürfen, ohne eine eigene Konzession für den periodischen Personentransport zu besitzen, sind die Meinungen geteilt. Die Mehrheit der befragten Stellen hat sich für die Konzessionspflicht ausgesprochen. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hatte wohl in seinem Rundschreiben bemerkt, daß es eher der anderen Auffassung zuneige. Es kann aber nunmehr der Auffassung der Mehrheit um so weniger entgegentreten, als diese mit einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (Budw. Nr. 7817 aus 1894) übereinstimmt. Selbstverständlich wird aber dem Hotelgewerbe bei der Erlangung der erforderlichen Konzession, zumal wenn es sich um eingelebte Verhältnisse handelt, das weitestgehende Entgegenkommen zu beweisen sein.

Achtstundentagsgesetz, Ausnahmen für das Installationsgewerbe und das Lohndruschgewerbe.

M.Abt. 53/5180/31. Wien, am 4. Juli 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 25. Juni 1931, Z. 60.331/Abt. 4/31, darauf aufmerksam gemacht, daß mit der im 40. Stücke des Bundesgesetzblattes unter Nr. 152 kundgemachten Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. Mai 1931 für das Installationsgewerbe und für das Lohndruschgewerbe Ausnahmen von den Vorschriften des Achtstundentagsgesetzes gewährt wurden.

Zelluloidschirmgrifferzeugung, gewerberechtlicher Charakter.

M.Abt. 53/2099/29. Wien, am 4. August 1931.

Mit Bescheid vom 17. April 1931, M.Abt. 53/2099/29, hat das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß K. H., für das Bildhauergewerbe im Standorte XVI. Huttengasse 47 und XVI. Enenkelstraße 10 gewerbeberechtigt, nicht befugt ist, Schirmgriffe aus Zelluloid auf Grund dieser Berechtigung zu erzeugen.

Für die Entscheidung waren folgende Erwägungen maßgebend:

Wie durch die amtlichen Erhebungen festgestellt wurde, werden in den erwähnten Betrieben Zelluloidplatten zerschnitten, Teile davon erhitzt, beziehungsweise in heißem Wasser gepreßt, gerollt, gebogen und die Rollen zur Herstellung von Schirmgriffen u. dgl. verwendet, indem sie mittels einer Drehbankspindel geschabt, geschliffen und poliert werden. Die zur Füllung der Griffe nötigen Rundhölzer werden fertig bezogen.

Diese Tätigkeit ist, wie die Genossenschaft der Bildhauer selbst sagt, keine plastische Bildhauerarbeit, wie sie mit den Arbeitsbehelfen und der Technik des Bildhauergewerbes ausgeführt wird. Im vorliegenden Falle handelt es sich vielmehr um die Erzeugung industrieller Massenartikel nach bestimmten, einmal entworfenen Schablonen unter Verwendung von Maschinen.

Aber auch dem Drechslergewerbe ist die Erzeugung von Zelluloidschirmgriffen in der oben geschilderten Art nicht vorbehalten. Auch bei diesem Gewerbe sind die verwendeten Arbeitsgeräte und die übliche Arbeitstechnik von anderer Art mit Ausnahme des Schabens, Schleifens und Polierens der Schirmgriffe mittels der Drehbankspindel; diese Arbeit aber muß als Vollendungsarbeit, wie sie gemäß § 37 der Gewerbeordnung jedem Gewerbetreibenden zusteht, gewertet werden.

Die Erzeugung von Schirmgriffen aus Zelluloid muß sohin als freies Gewerbe angesehen werden.

Der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Fahrbare Benzinzapfstellen.

M.Abt. 53/6573/31. Wien, am 16. September 1931.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 18. August 1931, Z. 101.079/11/1931, folgendes bekanntgegeben:

Anläßlich der Errichtung einer Benzinzapfstelle in Bürs im politischen Bezirk Bludenz haben sich Zweifel ergeben, ob es sich hiebei um eine feste oder bewegliche Zapfstelle handelt. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat daher mit dem Berichte vom 13. Juli 1931, Z. V/1291/1, um grundsätzliche Weisung ersucht, ob die in Rede stehende Anlage als genehmigungspflichtige feste oder als fahrbare Benzinzapfstelle angesehen werden soll.

Dem Verhandlungsakte der Vorarlberger Landesregierung ist eine Aeußerung der Baubezirksleitung Feldkirch vom 26. Juni 1931 angeschlossen, wonach die Rollen der Pumpe entfernt sind. Die Pumpe steht, allerdings nicht fest verbunden, auf einem Betonsockel. Das Benzinfaß ist in dem Schrank untergebracht und wird nach Entleerung herausgerollt und durch ein volles Faß ersetzt. Bei Gefahr kann das Faß auch in nicht entleertem Zustande nach Lösen der Steigleitungsverbindung und Verschluß der Oeffnung mit dem Faßdeckel herausgerollt werden, wenn dafür Sorge getragen wird, daß der Faßdeckel immer im Schranke liegen bleibt. Der Schrank ist verschlossen; der Schlüssel befindet sich im gegenüberliegenden Gasthofe.

Das Bundesministerium hat die Anfrage des Amtes der Vorarlberger Landesregierung in nachstehender Weise beantwortet:

Das wesentliche Merkmal fahrbarer Zapfstellen, das — im Verein mit der verhältnismäßigen Geringfügigkeit der gelagerten Flüssigkeitsmenge — allein vom sicherheitspolizeilichen Standpunkte aus die Gestattung von Erleichterungen bei der Aufstellung rechtfertigt, besteht in der raschen Transportmöglichkeit solcher wirklich fahrbarer Zapfstellen, die vermöge ihrer Lagerung auf Rollen oder Rädern im Bedarfsfalle (Brandgefahr, Menschenansammlungen, Unruhen u. dgl.) nach der Art eines Handkarrens von einer Person und rasch in Sicherheit gebracht werden können. Auch bewirkt die leichte Ortsveränderlichkeit des Apparates, daß im Falle einer Kollision mit anfahrenden Fahrzeugen eine Beschädigung des Benzinbehälters wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit vermieden wird. Demgemäß führt schon Absatz 47 des Durchführungserlasses vom 18. Februar 1930, Z. 91.522/11, zur Ministerialverordnung vom 7. Februar 1930, B.G.Bl. Nr. 49, aus, daß von einer fahrbaren Zapfstelle nur dann gesprochen werden kann, wenn die Fahrbarkeit in vollem Ausmaße gewahrt ist, die Zapfstelle also jederzeit von ihrem Aufstellungsplatz entfernt werden kann, während Zapfstellen, die nicht auf Rädern ruhen und bei denen eine Ortsveränderung erst nach Lösung von Schrauben u. dgl. möglich ist, Benzinlagerungen darstellen, auf die die Bestimmungen der eben zitierten Verordnung Anwendung zu finden haben.

Diese Voraussetzungen treffen bei der den Gegenstand der Anfrage bildenden, als „halbstabile Benzinpumpe" bezeichneten Anlage nicht zu, weil zufolge amtlicher Feststellung die Rollen — entsprechend dem angestrebten Zweck, zumindest den Kunden gegenüber eine stabile Anlage vorzutäuschen, — entfernt sind, so daß ein rascher Abtransport der Vorrichtung praktisch nicht möglich ist, weil das Anbringen der Rollen geraume Zeit in Anspruch nimmt. Ebenso ungünstig liegen die Verhältnisse, wie hier bemerkt werden soll, auch bei jenen ebenfalls als „halbstabile" Zapfstellen bezeichneten Anlagen, bei denen der Sockel als Benzinbehälter ausgebildet oder zur Aufnahme eines handelsüblichen Benzinfasses eingerichtet ist, ohne daß diese Zapfanlagen den Voraussetzungen des bezogenen Absatzes 47 des Durchführungserlasses entsprechen würden.

In allen diesen Fällen handelt es sich demnach nicht um fahrbare Zapfstellen im Sinne der Ministerialverordnung vom 10. Juni 1927, B.G.Bl. Nr. 185, sondern um Lagerungen brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I, die somit den einschlägigen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1930, B.G.Bl. Nr. 49, unterliegen, und zwar hat, soferne die Zapfstelle zur Aufnahme eines handelsüblichen Benzinfasses mit rund 200 Liter Inhalt bestimmt ist, § 11 der bezogenen Verordnung Anwendung zu finden, der die Lagerung nur im Erdgeschoß oder in Kellern von Gebäuden gestattet, während eine Lagerung im Freien zufolge Absatz 17 des Durchführungserlasses zu der eben bezogenen Verordnung an die Voraussetzung geknüpft ist, daß das zur Lagerung bestimmte Grundstück nicht allgemein zugänglich ist. Demgemäß ist die Aufstellung solcher nicht dauernd fahrbarer Benzinzapfstellen auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten als unzulässig zu bezeichnen.

Kundmachungen.

Marktordnung betreffend die Zuweisung und Benützung der Kellerabteilungen in der Marktkelleranlage des Floridsdorfer Marktes, Wien XXI, Aenderung.

M.Abt. 42/2298/30. Wien, am 13. Juni 1931.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses VI vom 27. Mai 1931, A. Z. 446/31, genehmigt vom Landeshauptmann für Wien mit Entschließung vom 2. Juni 1931, hat der § 1, Absatz 1, der Marktordnung vom 6. März 1928, M.Abt. 42/266/28, betreffend die Zuweisung und Benützung der Kellerabteilungen in der Marktkelleranlage des Floridsdorfer Marktes, Wien XXI, zu lauten:

Die Zuweisung der Kellerabteilungen erfolgt durch das Marktamt und zwar unter besonderer Berücksichtigung jener Parteien, welche auf dem Floridsdorfer Markte einen stabilen Verkaufsstand besitzen.

Diese Kundmachung tritt mit 30. Juni 1931 in Kraft.

Blumengroßmarkt im I. Bezirke, Marktverkehr.

M.Abt. 42/2323/31. Wien, am 13. Oktober 1931.

Auf Grund des § 2 der Marktordnung für den Blumengroßmarkt der Stadt Wien im I. Bezirke (Magistrats-Kundmachung vom 5. Dezember 1926, M.Abt. 42/2602/26, geändert mit der Magistratskundmachung vom 7. Mai 1929, M.Abt. 42, 1094/29) wird die Dauer des Marktverkehres an Wochentagen festgesetzt wie folgt:

in der Zeit vom 15. Oktober bis 14. April von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags,

in der Zeit vom 15. April bis 14. Oktober von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags.

Diese Kundmachung tritt am 15. Oktober 1931 in Kraft. Gleichzeitig wird die Magistratskundmachung vom 6. März 1931, M.Abt. 42/733/31, aufgehoben.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

165. Erweiterung des Geltungsbereiches des Vertrages mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Namen des Kantons St. Gallen, zur Vermeidung gewisser Doppelbesteuerungsfälle, durch Beitritts- und Gegenrechtserklärung des Kantons Unterwalden nid dem Wald.

166. Uebertragung der sachlichen Leitung bestimmter Angelegenheiten gemäß Artikel 77, Absatz 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes.

167. Errichtung einer Bundespolizeibehörde in Wels.

168. Verlängerung der Geltung des Handelsübereinkommens mit dem Königreich Ungarn.

169. Verlängerung der Geltung des Handelsvertrages mit dem Königreich Jugoslavien.

170. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

171. Uebergangsabgabe für Weizen, Roggen, Weizengrieß, Weizenmehl und Roggenmehl.

172. Einhebung eines Zusatzzolles zum Zoll für Weizen, Halbfrucht, Spelz, Roggen und Gerste der Nr. 23 bis 25 des Zolltarifes.

173. Uebergangsabgabe für Weizen, Roggen, Weizengrieß, Weizenmehl und Roggenmehl.

174. Abänderung des Gesetzes betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft in Steiermark.

175. Erhöhung der Geldbußen und Geldstrafen in Angelegenheiten des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens in Salzburg.

176. Beitritt Portugals zum revidierten Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- und Handelsmarken.

177. Beitritt Columbiens zum Antikriegspakt.

178. Ratifikation des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Frankreich.

179. Beitritt von britischen Besitzungen zum Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

180. Abänderung des Zuschlages für die Altersfürsorge nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz.

181. Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung.

182. Gewerberechtliche Begünstigung für Schüler der Werkstättenschule der katholischen Lehrlingsanstalt in Martinsbühel.

183. Veräußerung eines Teiles der Liegenschaft Einl. Z. 708/II, Grundbuch Innsbruck.

184. Notenwechsel mit Frankreich betreffend die Ausdehnung des Handelsabkommens zwischen Oesterreich und Frankreich auf Indo-China.

185. Die Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone sowie die schweizerischen amtlichen Prüfungs- und Gewährzeichen für Edelmetallwaren.

186. Festsetzung des Fondsbeitrages für das Kalenderjahr 1931.

187. Abänderung der Verordnung über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

188. Einführung des Zeittarifes im Netze Gmunden.

189. Inkrafttreten des zwischenstaatlichen Uebereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen.

190. Abänderung der Kraftfahrbeiratverordnung.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

IX. 20. November. 1931.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

71. Beerdigungsangelegenheiten im XXI. Bezirke, Uebertragung an die M.Abt. 13 a.
72. Straßenbahnerkennungskarten, neuer Vordruck*).
73. Viehverkehrsgesetz, Strafamtshandlungen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Städtische Angestellte, Bezugsregelung.
Städtische Unternehmungsangestellte, Bezugsregelung.
Sozialversicherung, österreichisch-deutscher Vertrag.
Krankenversicherungsbeiträge, Rückzahlung.
Arbeitslosenversicherungsgesetz, XXVII. Novelle.
Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Vorschreibung und Einhebung.
Heimarbeiter, Arbeitslosenversicherung.
Tierarzttitel, Führung.
Vieh- und Fleischbeschau, Trichinenbeschau.
Krankenversicherungspflicht der Kinder eines Dienstgebers.
Namensführung bei gewerblichen Ankündigungen in Zeitungen.

Kundmachungen.

Verkehrsregelung auf dem Gemüsegroßmarkte im V. Bezirke.
Regelung des Marktfahrzeugverkehres auf dem Naschmarkte.
Verkehrsbeschränkungen auf der Schlachthausbrücke im II. Bezirke.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verpflegskostenersatz durch die Krankenkassen.
Gemeinderatsausschußbeschlüsse, Unanfechtbarkeit.
Amtsheimat.
Landesbürgerschaft, Wiedererlangung.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

71. Beerdigungsangelegenheiten im XXI. Bezirke, Uebertragung an die M.Abt. 13 a, Geschäftseinteilungsänderung für die M.Abt. 13 a und die magistratischen Bezirksämter.

M.D. 4537/31. Wien, am 16. Oktober 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 13. Oktober 1931, Pr. Z. 2245, folgende Verfügungen getroffen:

I. Die bisher dem magistratischen Bezirksamte für den XXI. Bezirk zugewiesenen Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten für die Friedhöfe im XXI. Bezirke und die Verständigung der Matrikenstellen von Sterbefällen werden der M.Abt. 13 a (Totenbeschreibamt) übertragen.

II. Die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist dementsprechend abzuändern wie folgt:

1. Bei der Geschäftsaufzählung der M.Abt. 13 a (Gemeindefriedhöfe) sind im 6. Absatz in der 6. und 7. Zeile die Worte „(mit Ausnahme des XXI. Bezirkes)" und am Ende dieses Absatzes die Worte „Ausgenommen sind die dem magistratischen Bezirksamte für den XXI. Bezirk nach Punkt 12 des Abschnittes III, Gesundheitswesen, für die Gemeindefriedhöfe im XXI. Bezirke übertragenen Angelegenheiten." zu streichen.

2. Bei der Geschäftsaufzählung der magistratischen Bezirksämter sind in der Gruppe II (Gesundheitswesen) am Schlusse die Worte „nur im XXI. Bezirke: Sterbefälle, Verständigung der Matrikenstellen, Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten für die Friedhöfe im XXI. Bezirke" zu streichen.

72. Straßenbahnerkennungskarten für städtische Angestellte, neuer Vordruck.

M.D. 5399/31. Wien, am 20. Oktober 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Die Direktion der städtischen Straßenbahnen teilte mit, daß für Erkennungskarten, die neu ausgegeben werden, nunmehr ein neues Formular verwendet werden wird, das keinen Raum für die Anmerkung der Wohnadresse des Erkennungskarteninhabers enthält. Das Vermerken der Wohnadresse wird also bei den neuen Karten entfallen. Gleichzeitig machte die Straßenbahndirektion darauf aufmerksam, daß es nach den Fahrpreisbestimmungen für die städtischen Verkehrsmittel in Wien verboten ist, irgendwelche Veränderungen an den Fahrausweisen (Verstümmelungen, Adresseneintragungen, Titelbeifügungen usw.) vorzunehmen und daß ein solcher Vorgang allenfalls die Abnahme und Einziehung des Fahrausweises nach sich zieht.

73. Viehverkehrsgesetz, Strafamtshandlungen.

M.D. 5811/31. Wien, am 6. November 1931.

(An die M.Abt. 42 und 49, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Strafamtshandlungen gemäß § 6 des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1931, B.G.Bl. Nr. 337, betreffend die Regelung des Verkehres mit Schlachttieren, Fleisch und Fleischwaren (Viehverkehrsgesetz) hat die M.Abt. 42 durchzuführen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Städtische Angestellte, Bezugsregelung.

M.Abt. 1/458/31. Wien, am 10. Oktober 1931.

(An die M.Abt. 7, 9, 12, 13a, 17, 22, 25a, 25b, 30, 31, 34, 40, 41, 42, 43 und 44, an das Kommando der Feuerwehr der Stadt Wien und der Wiener Gemeindewache, an die Stadtbauamtsdirektion, die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an die Marktamtsdirektion, an die Fachrechnungsabteilungen I und Ia—c und an die Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1931 zur Pr. Z. 2239 nachstehenden Antrag genehmigt:

„1. Die im Punkt 1) und 2) des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. September 1929, Pr. Z. 3033, für die Angestellten des Magistrates, des Kontrollamtes, für die dem Gesetze vom 27. Juni 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 72, unterstehenden Lehrpersonen und für die Pensionsparteien aus diesen Gruppen festgesetzten Sonderzahlungen werden um je 25 vom Hundert vermindert. Diese Verminderung tritt für Angestellte und Lehrpersonen nur soweit ein, als hiedurch der schemamäßige Jahresbezug zuzüglich der Sonderzahlungen nicht unter den Betrag von 2800 S sinkt.

2. § 49 der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien wird durch folgende, als letzter Absatz anzufügende Bestimmung abgeändert:

„Vom 1. Oktober 1931 an ist von den Ruhe- und Versorgungsgenüssen ein Rücklaß von 3 vom Hundert zu leisten. Sofern ein Anspruch auf Haushaltungs- oder Kinderzuschüsse besteht, sind die Ruhe- und Versorgungsgenüsse dem Rücklasse nur so weit zu unterziehen, als sie hiedurch nicht unter den Betrag von monatlich 170 S sinken."

3. Die den Pensionsparteien nach Punkt 1) gebührenden Sonderzahlungen sind von den um den Rücklaß nach Punkt 2) geminderten Bezügen zu bemessen.

4. Im § 63, Absatz 1, der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien tritt an Stelle der Ziffer „2·8" die Ziffer „5·8", der Ziffer „3·—" die Ziffer „6·—", der Ziffer „3·2" die Ziffer „6·2".

5. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, für die nicht unter Punkt 1) fallenden Angestellten, sofern ihr Dienstverhältnis nicht durch kollektive Arbeitsverträge geregelt ist, der Bestimmung des Punktes 1) entsprechende Maßnahmen zu beschließen.

6. Die Maßnahmen unter Punkt 2) und 4) treten am 1. Oktober 1931, die übrigen Maßnahmen mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft."

Hiezu wird über Verfügung des Magistratsdirektors bekanntgegeben:

Zu Punkt 1):

Bei schemamäßigen Monatsbezügen von 200·01 S bis 207·40 S beträgt die Sonderzahlung einen schemamäßigen Monatsbezug, vermindert um die siebenfache Differenz zwischen diesem Monatsbezuge und dem Betrage von 200 S. Bei schemamäßigen Monatsbezügen von 200 S und darunter tritt keine Verminderung der Sonderzahlung ein.

Zu Punkt 2): Bei der Berechnung der Mindesthöhe von 170 S sind alle nach einem Angestellten (einer Lehrperson) gebührenden Versorgungsgenüsse zusammenzurechnen.

Nachtrag für Oktober 1931:

Die auf den Monat Oktober 1931 entfallenden Rücklässe gemäß Punkt 2 und Pensionsbeitragserhöhungen gemäß Punkt 4 sind bei der Auszahlung im Monate Dezember 1931 in Abzug zu bringen.

Städtische Unternehmungsangestellte, Bezugsregelung.

M.Abt. 1/457/31. Wien, am 10. Oktober 1931.

(An die Direktionen der städtischen Unternehmungen, an das Bureau der Verwaltungsgruppe VIII, an die M.Abt. 30, 31, 40 und 44, an die Rechnungsamtsdirektion und an die Fachrechnungsabteilungen I und Ia—c.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1931 zur Pr. Z. 2237 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„1. Die im Punkte 1) und 2) des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. November 1929, Pr. Z. 3357, für die Angestellten und Pensionsparteien der städtischen Unternehmungen festgesetzten Sonderzahlungen werden um je 25 vom Hundert vermindert.

2. § 49 der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien in der für die Angestellten der städtischen Unternehmungen geltenden Fassung wird durch folgende als letzter Absatz anzufügende Bestimmung abgeändert:

„Vom 1. Oktober 1931 an ist von den Ruhe- und Versorgungsgenüssen ein Rücklaß von 3 vom Hundert zu leisten. Sofern ein Anspruch auf Haushaltungs- oder Kinderzuschüsse besteht, sind die Ruhe- und Versorgungsgenüsse dem Rücklasse nur soweit zu unterziehen, als sie hiedurch nicht unter den Betrag von monatlich 170 S sinken."

3. Die den Pensionsparteien der städtischen Unternehmungen nach Punkt 1) gebührenden Sonderzahlungen sind von den um den Rücklaß nach Punkt 2) geminderten Bezügen zu bemessen.

4. Im § 63, Absatz 1, der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien in der für die Angestellten der städtischen Unternehmungen geltenden Fassung tritt an Stelle der Ziffer „3·8" die Ziffer „6·8", der Ziffer „4·—" die Ziffer „7·—", der Ziffer „4·2" die Ziffer „7·2", der Ziffer „4·3" die Ziffer „7·3", der Ziffer „4·5" die Ziffer „7·5", der Ziffer „4·7" die Ziffer „7·7".

5. Die in den Arbeits- (Kollektiv-) verträgen für das Personal der städtischen Straßenbahnen, Elektrizitätswerke, Gaswerke, der städtischen Leichenbestattung, des städtischen Fuhrwerksbetriebes, des Kanalräumungsbetriebes, der städtischen Baustofflager und des Lagers des städtischen Wirtschaftsamtes vorgesehenen, als Sonderzahlungen, Urlaubszuschüsse, Weihnachtsremunerationen und Weihnachtszuschüsse bezeichneten Bezüge werden um je 25 vom Hundert vermindert.

6. Der Stadtsenat wird ermächtigt, für die nicht unter Punkt 1) oder 5) fallenden Angestellten der städtischen Unternehmungen der Bestimmung des Punktes 1 entsprechende Maßnahmen zu beschließen.

7. Der mit Gemeinderatsbeschluß vom 20. März 1931 zur Pr. Z. 573 zu den Arbeitsverträgen für das Personal der städtischen Straßenbahnen genehmigte Zusatzvertrag wird aufgehoben; an seine Stelle haben die Bestimmungen unter A zu treten.

8. Die Maßnahmen unter Punkt 2 und 4 treten am 1. Oktober 1931, die übrigen Maßnahmen mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft.

A.

a) Für den bis Ende September 1931 im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. März 1931, Pr. Z. 573, für 7 „Urlaubstage ohne Gebühren" vorgenommenen Abzug werden ohne weiteren Gebührenabzug unter Einrechnung der nach diesem Beschluß bereits gewährten „Urlaubstage ohne Gebühren" bis 31. Dezember 1932 10 „Urlaubstage ohne Gebühren" vorgeschrieben, wobei 8 vorgeschriebene Fehlstunden als ein „Urlaubstag ohne Gebühren" zu zählen sind.

Hat aus irgend einem Anlasse, wie eine nachfolgende Reaktivierung, Gewährung eines Urlaubes ohne Gebühren, Ueberreihung zum Bediensteten im Sinne der §§ 2 und 8 der Dienstordnung für die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen während der Dauer der Wirksamkeit des oben erwähnten Gemeinderatsbeschlusses der Abzug die Höhe der Gebühren für 7 Tage nicht erreicht, so vermindert sich die Zahl der nach dem vorhergehenden Absatze vorzuschreibenden Urlaubstage in dem dem tatsächlichen Abzuge entsprechenden Verhältnisse.

b) Den Bediensteten des Betriebes und den Fahrdienst leistenden Bediensteten der Revisionen können nach Diensteszulässigkeit der 8., 9. und 10. Urlaubstag auch in halben Urlaubstagen vorgeschrieben werden.

Im Fahrdienste haben die Bediensteten, denen ein halber Urlaubstag vorgeschrieben wird, in der zu leistenden halben Schicht Einzelfahrten oder einzelne Fahrten einer Schicht zu leisten. Hiebei darf aber die errechnete Arbeitszeit 4 Stunden nicht überschreiten. Der Vormittagsdienst muß längstens um 12 Uhr, der Nachmittagsdienst längstens um 20 Uhr beendet sein. Unterbrecherdienste sind den Bediensteten, die nach dem vorhergehenden Absatz halbtägig freigeschrieben sind, an solchen Tagen nicht zuzuteilen. An Sonntagen können „Urlaubstage ohne Gebühren" nur ganztägig vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung der halben Urlaubstage im Sinne des vorhergehenden Absatzes unmittelbar vor oder nach dem

freien Tage ist zulässig. Anschließend an den freien Tag können halbe Urlaubstage am Vormittag nur so vielen Bediensteten gewährt werden, als Fahrbedienstete am Nachmittage zu halbtägigem Dienste benötigt werden."

Hiezu wird über Verfügung des Magistratsdirektors bekanntgegeben:

Zu Punkt 2):

Bei der Berechnung der Mindesthöhe von 170 S sind alle nach einem Angestellten gebührenden Versorgungsgenüsse zusammenzurechnen.

Zu Punkt 6):

Die Direktionen der städtischen Unternehmungen werden eingeladen, die entsprechenden Anträge im Wege des Bureaus der Verwaltungsgruppe VIII vorzulegen.

Nachtrag für Oktober 1931.

Die auf den Monat Oktober 1931 entfallenden Rückläße gemäß Punkt 2 und Pensionsbeitragserhöhungen gemäß Punkt 4 sind bei der Auszahlung im Monate Dezember 1931 in Abzug zu bringen.

Sozialversicherung, österreichisch-deutscher Vertrag.

M.Abt. 14/5835/31. Wien, am 18. Juni 1931.

Am 8. Mai 1931 wurde im 33. Stücke des Bundesgesetzblattes unter Nr. 128 der Vertrag mit dem deutschen Reiche über die Sozialversicherung kundgemacht.

I. Die Vorlage der Bundesregierung betreffend den Vertrag (Nr. 511 der Beilagen — Nationalrat, III. Gesetzgebungsperiode) enthält folgende Begründung:

„Im Artikel 2, Absatz 6, wurde der in der österreichischen Sozialversicherung bereits verankerte Grundsatz aufgenommen, daß die faktische Versicherung der rechtlichen vorgehe. Wenn also nach dem Vertrage die Versicherung in Oesterreich zu laufen hätte, tatsächlich aber in Deutschland getätigt wurde, gilt der deutsche Versicherungsträger insolange als zuständig,, bis ein Streit über die Zuständigkeit rechtskräftig entschieden ist.

Im Artikel 3 werden nunmehr die beiderseitigen Staatsangehörigen hinsichtlich aller Versicherungsleistungen in allen Zweigen der Sozialversicherung gleichgestellt, womit die bisher bestandene Einschränkung dieses Grundsatzes auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Unfallversicherung fällt.

Durch Artikel 10 wurden die Streitfälle, die sich in der Praxis ergeben hatten, eindeutig geregelt. Da die deutschen Versicherungsträger — im Gegensatze zu den österreichischen — auf dem Gebiete der Krankenhauspflege keine besondere Begünstigung genießen, mußten die österreichischen Versicherungsträger verhalten werden, bei Verpflegung eines von ihnen Versicherten in einem deutschen Krankenhause ebenso die vollen Verpflegsgebühren zu zahlen wie umgekehrt die deutschen Kassen die österreichischen Gebühren. Insoweit aber die örtlich zuständige deutsche Orts- und Landkrankenkasse seitens der Krankenhausverwaltung einen ermäßigten Satz als Großabnehmer erhalten hat, kommt er auch den österreichischen Kassen zugute.

Artikel 11 regelt die Krankenversicherung der Arbeits- (Stellen-) losen derart, daß es nun nicht mehr vorkommen kann, daß ein Versicherter, der während des Bezuges der Arbeits- (Stellen-) losenunterstützung in das Gebiet des anderen Staates verzieht und dort erkrankt, der Krankenhilfe entbehren muß.

Auf dem Gebiete der Pensionsversicherung (Artikel 15 und 16) tritt die Koppelung der Beitragszeiten schon nach fünf (bisher erst nach zehn) Jahren ein. Der Begriff des Grundbetrages und Steigerungsbetrages wurde den geänderten gesetzlichen Vorschriften angepaßt und die Bruderladenprovision- (Knappschafts-) versicherung in die neue Regelung einbezogen (Artikel 19). Insbesondere letzterer Umstand ist für die österreichischen Bergarbeiter, die in deutschen Bergwerken arbeiten, von besonderer Wichtigkeit. Nach Inkrafttreten der Oesterreichischen Invalidenversicherung wird diese Koppelung der Beitragszeiten auch auf dem Gebiete der Invalidenversicherung Platz greifen. (Artikel 17)."

II. Hiezu hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Erlaß vom 5. Mai 1931, Z. 37919/Abt. 3/31, ergänzend folgendes bemerkt:

„Zu Art. 4 und 5: Bei Ansuchen um Rechts- und Verwaltungshilfe soll sich gemäß Artikel 31 die ersuchende Stelle unmittelbar an die ersuchte Stelle wenden. Wenn die für die Leistung von Rechts- und Verwaltungshilfe in Betracht kommende deutsche Stelle im einzelnen Falle nicht festgestellt werden kann, wird es sich empfehlen, das Ersuchen an das Reichsarbeitsministerium zu richten, das unter einem gebeten wird, in solchen Fällen die Weiterleitung an die in Betracht kommende Stelle zu besorgen.

Zu Artikel 12 bis 23: Auf die im Artikel 13, Absatz 1, lit. a), festgesetzte Frist werden die Interessenten durch eine Verlautbarung in den Tageszeitungen aufmerksam gemacht; dem Reichsarbeitsministerium wird anheimgestellt, für eine gleichartige Verlautbarung in den deutschen Zeitungen, sofern dies nicht schon geschehen sein sollte, Sorge zu tragen.

Artikel 17 und 18 werden zufolge Artikel 32, Absatz 2, erst in Kraft treten, sobald in Oesterreich die Invalidenversicherung nach dem Arbeiterversicherungs- und dem Landarbeiterversicherungsgesetze durchgeführt ist. Auch die übrigen Bestimmungen des Vertrages werden erst von diesem Zeitpunkte ab auf die Invalidenversicherung Anwendung finden.

Unter der „ganzen Rente" im Artikel 19, Absatz 1, vorletzter Satz, ist die Bruderladenprovision samt Provisionszuschuß zu verstehen.

Artikel 19, Absatz 1, Schlußsatz, bedeutet, daß für die besondere Wartefrist, die in den §§ 36 und 58 des Reichsknappschaftsgesetzes für den Anspruch auf die Alterspension aus der deutschen knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten, beziehungsweise der Arbeiter festgesetzt ist, die Zusammenrechnung der Beitragszeiten nach der Vorschrift des Artikels 15, Absatz 2, nicht erfolgt.

Nach Artikel 22 wird zufolge Artikel 32, Absatz 3 und 4, insbesondere auch in allen Fällen vorzugehen sein, in denen der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des Vertrages eingetreten ist und die Anwendung der Bestimmungen des Vertrages eine Aenderung in der Anspruchsberechtigung herbeiführt. Soweit aus früheren Parteiansuchen oder sonstwie dem Versicherungsträger bekannt ist, daß nunmehr im Sinne des Artikel 22 eine neue Feststellung der Leistung stattzufinden hat, ist diese von Amts wegen vorzunehmen und nicht erst ein Ansuchen des Versicherten abzuwarten."

III. Auf eine Anfrage hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Erlaß vom 1. Juni 1931, Z. 52450, Abt. 3/31, der Hauptanstalt für Angestelltenversicherung folgendes mitgeteilt:

„Nach dem Staatsvertrage von Versailles steht das Saargebiet auf die Dauer von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Staatsvertrages unter der Regierung des Völkerbundes. Da sohin der deutschen Regierung hinsichtlich dieses Gebietes Regierungsbefugnisse nicht zustehen, kann sie auch nicht das Saargebiet durch Verträge mit dritten Staaten binden. Der österreichisch-deutsche Vertrag über Sozialversicherung (B.G.Bl. Nr. 128 aus 1931) gilt daher für das Saargebiet und dessen Sozialversicherung nicht."

Krankenversicherungsbeiträge, Rückzahlung.

M.Abt. 14/7130/31. Wien, am 6. August 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Bescheid vom 21. Juli 1931, Z. 54360/1/31, der Berufung der Marie B. gegen die Entscheidung der Magistratsabteilung 14 vom 9. Mai 1931, M.Abt. 14/3589/31, mit welcher ausgesprochen wurde, daß die Arbeiterkrankenversicherungskasse in Wien nicht verpflichtet ist, die für Leopold B. von der Berufungswerberin für die Zeit vom 1. Dezember 1925 bis 26. Dezember 1925, vom 11. Mai bis 20. Mai 1926, vom 29. Mai bis 17. November 1928 und vom 13. Juni 1929 bis 3. Jänner 1931 zu Unrecht entrichteten Versicherungsbeiträge zurückzuzahlen, keine Folge gegeben.

Gründe:

Wie in der Berufung ausgeführt wird, war der Berufungswerberin die Bestimmung des § 2, Absatz 1, Z. 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 und die vorher in Geltung gestandene des § 2, Z. 4, des Krankenversicherungsgesetzes, wonach die Gattin (der Gatte) des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetze ausgenommen ist, nicht bekannt. Sie wurde zur Anmeldung ihres Ehegatten Leopold B. durch die Genossenschaft der Dachdecker Wiens irrigerweise veranlaßt. Die Arbeiterkrankenversicherungskasse hat den Genannten sofort nach Bekanntwerden des Eheverhältnisses zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmer mit 3. Jänner 1931 aus der Versicherung aus-

geschieden, verweigerte aber die Rückerstattung der bereits entrichteten Versicherungsbeiträge.

Mangels eines Hinweises in der Anmeldung des Leopold B. zur Krankenversicherung, daß er der Ehegatte der Arbeitgeberin sei, wurde die Kasse in die Annahme versetzt, daß die Berufungswerberin mit der Meldung der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 31, Absatz 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 nachkomme. Die Kasse hatte daher keine Veranlassung, die Meldung gemäß den §§ 31 a und 68 des genannten Gesetzes mit Bescheid abzulehnen. Im § 69, Absatz 4, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes ist ausdrücklich festgesetzt, daß ein Rückersatz von Versicherungsbeiträgen oder Versicherungsleistungen nicht stattzufinden hat, wenn ein Bescheid eines Versicherungsträgers oder einer Behörde der allgemeinen Verwaltung, durch den in gesetzwidriger Weise die Versicherungspflicht ausgesprochen wurde, als nichtig erklärt wurde. Ein Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht eingezahlter Versicherungsbeiträge besteht also nach dem Geiste des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes umso weniger dann, wenn der Arbeitgeber selbst einen Arbeitnehmer zur Versicherung angemeldet hat.

Auf die Entscheidungsgründe des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Jänner 1931, Z. K/98/9/30, abgedruckt im „Oesterreichischen Verwaltungsblatt", 2. Jahrgang, Nr. 3, Seite 78, wird verwiesen.

Arbeitslosenversicherungsgesetz, XXVII. Novelle.

M.Abt. 14/7414/31. Wien, am 7. August 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 1. August 1931, Z. 73284/Abt. 5/31, folgendes mitgeteilt:

Bei der vom Nationalrat am 15. Juli 1931 beschlossenen XXVII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (B.G.Bl. Nr. 205) waltet das Bestreben vor, eine dem Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes widersprechende Mehrbelastung der Arbeitslosenversicherung hintanzuhalten. Dies soll vor allem dadurch erreicht werden, daß ein weiteres Zuströmen von Landarbeitern sowie von nicht berufsmäßig tätigen Arbeitnehmern in die Arbeitslosenversicherung möglichst verhindert werde.

Berufsfremde Arbeiter und Angestellte müssen bei der erstmaligen Inanspruchnahme der Unterstützung eine Anwartschaftszeit von 52 Wochen in den letzten zwei Jahren erbringen, bei der späteren Inanspruchnahme kann für sie die Anwartschaftszeit von 20 Wochen innerhalb eines Jahres nach § 1, Absatz 2, nicht ausnahmsweise durch eine Anwartschaftszeit von 26 Wochen innerhalb zweier Jahre ersetzt werden, die Bestimmungen über die Notstandsaushilfe finden auf sie keine Anwendung. Berufsfremde Arbeiter sollen ferner nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, wenn sie bei Bauten auf dem flachen Lande, die mit öffentlichen Mitteln durchgeführt werden, beschäftigt sind, da durch diese Arbeiten bisher am meisten das Eindringen berufsfremder Personen, vor allem landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in die Versicherung gefördert wurde.

Mit Rücksicht auf die große Notlage, die unter den Forstarbeitern herrscht, hat sich der Nationalrat dafür ausgesprochen, daß den berufsmäßigen Forstarbeitern eine Sonderstellung eingeräumt wird; als „berufsmäßige" werden dabei Forstarbeiter anzusehen sein, die nicht nur gelegentlich Forstarbeiten verrichten, sondern die ihren Lebensunterhalt aus ständiger Arbeit in forstwirtschaftlichen Großbetrieben beziehen, sofern sie zuletzt diese Beschäftigung durch mindestens fünf Jahre ohne größere Unterbrechungen ausgeübt haben. Diese Personen sollen, wenn sie zur industriellen Arbeit übergegangen sind, hinsichtlich der Erbringung der Anwartschaftszeit den berufsmäßigen Arbeitern gleichgehalten werden.

Im einzelnen ist zu bemerken:

1. Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Artikel I:

Absatz 1: Die Anwartschaftszeit von 52 Wochen für die erstmalige Inanspruchnahme der Unterstützung ist, wie bereits erwähnt, nur von Personen nachzuweisen, die nicht überwiegend als Arbeitnehmer in arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungen tätig zu sein pflegen.

Da der erhöhte Arbeitsnachweis für die erstmalige Inanspruchnahme der Unterstützung gefordert wird, ist er nicht von Personen zu erbringen, die bereits unter der Geltung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen einmal die Arbeitslosenunterstützung bezogen haben.

Für „berufsmäßige" Forstarbeiter soll nach der bei den Beratungen des Gesetzes im Nationalrat zum Ausdruck gekommenen Meinung die erhöhte Anwartschaftszeit von 52 Wochen — in analoger Anwendung der Bestimmung des § 1, Absatz 6, — nicht gelten.

Absatz 2 bringt inhaltlich keine Aenderung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Die Arbeitswilligkeit, die schon bisher in anderer Umschreibung eine Voraussetzung für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung bildete, ist nunmehr ausdrücklich als Voraussetzung angeführt.

Gefährdung des Lebensunterhaltes war bisher nach der XVII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz als Voraussetzung für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung (während der ersten zwölf Wochen) verlangt, diese Voraussetzung ist nunmehr in das Gesetz aufgenommen. Der Versicherungsfall tritt nicht schon ein, wenn der Arbeiter oder Angestellte seinen Arbeitsplatz verliert, sondern erst dann, wenn dadurch sein Lebensunterhalt gefährdet ist; es widerspricht auch der allgemeinen Rechtsauffassung, wenn Personen, die nicht darauf angewiesen sind, die Arbeitslosenunterstützung erhalten.

Die industriellen Bezirkskommissionen haben daher ausnahmslos auch vor Anweisung der Arbeitslosenunterstützung für die ersten zwölf Wochen zu prüfen, ob der Anspruchswerber durch die Arbeitslosigkeit im Lebensunterhalt gefährdet ist. Für die erste Prüfung genügen im allgemeinen die Angaben des Arbeitslosen, die er durch Unterschrift auf dem Anmeldebogen bekräftigt. Sofort nachher haben in allen erforderlichen Fällen die Erhebungen einzusetzen. Daß der Lebensunterhalt gefährdet ist, wird, abgesehen von den Fällen, in denen der Arbeitslose einen ausreichenden landwirtschaftlichen Besitz hat, auch dann nicht angenommen werden können, wenn der andere Eheteil (Lebensgefährte) einen für die Erhaltung der Familie ausreichenden Verdienst hat oder wenn der jugendliche Arbeitslose im Familienverbande naher Angehöriger lebt und von diesen den notwendigen Lebensunterhalt erhalten kann. Der gleiche Gesichtspunkt wird vorwalten müssen, wenn aus einer regelmäßig nur während eines Teiles des Jahres ausgeübten Beschäftigung ein Einkommen in solcher Höhe bezogen wurde, daß von einer Gefährdung des Lebensunterhaltes nicht gesprochen werden kann.

Absatz 3: Die ausnahmsweise Gewährung der Arbeitslosenunterstützung bei Nichterbringung des normalen Arbeitsnachweises ist nunmehr auf Personen eingeschränkt, die überwiegend als Arbeitnehmer in versicherungspflichtigen Beschäftigung tätig zu sein pflegen. Es wird aber ein Arbeitsnachweis von wenigstens 26 Wochen (gegenüber bisher 20 Wochen) in den letzten zwei Jahren gefordert. Die Dauer der auf Grund dieser Bestimmung gewährten Arbeitslosenunterstützung ist mit zwölf Wochen begrenzt; der vorletzte Satz des bisherigen § 1, Absatz 2, ist weggelassen. In diesen Fällen hat nach dem Bezug der Arbeitslosenunterstützung durch zwölf Wochen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, die Notstandsaushilfe einzusetzen.

Absatz 4: Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, daß ein Arbeitsverhältnis mehrmals zur Begründung eines Unterstützungsanspruches herangezogen wird, jedoch ist in diesem Falle die bereits bezogene Unterstützung anzurechnen.

Absatz 5 und 7: Die Beschäftigung bei Bauten auf dem flachen Lande, die mit öffentlichen Mitteln ausgeführt werden, begründet die Versicherungspflicht nur für Arbeitskräfte, die überwiegend als Arbeitsnehmer in versicherungspflichtigen Beschäftigungen tätig zu sein pflegen. Im übrigen ist sie versicherungsfrei.

Absatz 6: Der Zweck dieser Bestimmung ist darin zu suchen, Arbeitslosen, die nach Erlangung der vollen oder teilweisen Anwartschaftszeit eine Arbeit in der Landwirtschaft (oder in einer sonst versicherungsfreien Beschäftigung) annehmen, die erworbene Anwartschaftszeit durch längere Zeit zu wahren und so die Rücküberführung Arbeitsloser zur Landwirtschaft sowie die Betätigung in anderen Berufen zu fördern. Eine besondere Berücksichtigung findet hiebei die Arbeitsannahme im Ausland; die Rahmenfrist wird hier um vier Jahre erstreckt, so daß auch Leute, die erst nach längerer Zeit aus dem Auslande zurückkehren, die Unterstützung noch

auf Grund eines vorher im Inlande erworbenen Anspruches beziehen können.

Artikel III und VI:

Für Saisonarbeiter, deren Begriff im Gesetze umschrieben ist, sind zwei Sonderbestimmungen vorgesehen:

a) Nach Artikel III (§ 10 a) können Saisonarbeiter mit sehr hohem Saisonverdienst (Professionisten mit mindestens 3000 S, andere Saisonarbeiter mit mindestens 2400 S) während der toten Saison die Arbeitslosenunterstützung in den oberen Lohnklassen nur in dem im Gesetz vorgesehenen verminderten Ausmaße erhalten. Auf Personen, die teils in Saisonberufen, teils in anderen Berufen gearbeitet haben, wird diese Bestimmung dann anzuwenden sein, wenn sie während der letzten 20 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung den größeren Teil in Saisonberufen gearbeitet haben. Die aufgestellten Verdienstgrenzen bedeuten, wie der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung im Nationalrate ausdrücklich hervorhebt, keineswegs die Festlegung eines Existenzminimums für Saisonarbeiter etwa in dem Sinne, daß bei einem unter den angeführten Grenzen bleibenden Saisonverdienste die Arbeitslosenunterstützung auf jeden Fall zu gewähren wäre. Es werden vielmehr, so wie auch bisher schon, in jedem einzelnen Falle der Familienstand, die Mitverdiener, das Familieneinkommen usw. zu berücksichtigen sein.

b) Nach Artikel VI (§ 25, Absatz 2) ist für Arbeiter, die in den im § 10, Absatz 2, angeführten Saisonberufen beschäftigt sind, der Arbeitslosenversicherungsbeitrag während der Saison in einem um 50 Prozent erhöhten Ausmaße zu leisten.

Artikel IV:

Das Mindestalter für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung durch Jugendliche, das bisher durch die XVII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz mit dem vollendeten 16. Lebensjahre festgesetzt war, ist auf das vollendete 17. Lebensjahr erhöht worden. Die Voraussetzungen, unter denen Arbeitslosen unter dieser Altersgrenze ausnahmsweise die Arbeitslosenunterstützung gewährt werden kann, sind nun auch im Gesetze selbst festgelegt. Die Voraussetzungen sind:

a) daß der Jugendliche keine Angehörigen hat, die verpflichtet und in der Lage sind, ihm den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren, und der Jugendliche daher gezwungen ist, sich selbst zu erhalten, oder

b) daß er einer Einrichtung der Nach- (Um-) schulung zugewiesen wird, die ihn voll beschäftigt. Das Ausmaß der einer Nachschulung zuzuführenden Jugendlichen bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Die XVII. Durchführungsverordnung (vom 9. Juli 1924, B.G.Bl. Nr. 248) und die XXIV. Durchführungsverordnung (vom 22. Februar 1928, B.G.Bl. Nr. 59) zum Arbeitslosenversicherungsgesetz haben durch diese Gesetzesbestimmung ihre Wirksamkeit verloren.

Artikel V:

Der Bund, der auch weiterhin den Aufwand der Arbeitslosenversicherung vorschußweise bestreitet, wird in Krisenzeiten auch zur definitiven Beitragsleistung herangezogen.

2. Außerordentliche Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge.

Artikel VII:

Die Gewährung der Notstandsaushilfe und damit auch der Altersfürsorgerente ist davon abhängig gemacht, daß der Anspruchswerber ein ständiger, überwiegend in der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegenden Beschäftigungen tätiger Arbeiter ist.

Artikel VIII:

Da durch die Bestimmungen des Artikels VIII die Beschäftigung Arbeitsloser bei öffentlichen Arbeiten genügend gesichert erscheint, wird die Anwendung der produktiven Arbeitslosenfürsorge sich künftighin auf jene Fälle beschränken, in denen die Finanzierung nicht sichergestellt ist und die Arbeit tatsächlich erst durch die Beihilfe ermöglicht wird, sowie auf jene Fälle, in denen nur durch die Beihilfe eine Verlegung der Arbeit in die von der Arbeitslosigkeit am stärksten betroffenen Wintermonate erreicht werden kann.

Artikel IX:

Gegen die Entscheidung der Industriellen Bezirkskommission über den Fortbezug der Unterstützung nach Punkt d der VI. Novelle (in der Fassung der XIX. Novelle) ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. Die Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann auch in diesen Fällen erhoben werden.

Artikel XII:

Absatz 3 schützt jene Personen, die unter der Geltung der bisherigen Bestimmungen einen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zuerkannt erhalten haben; sie behalten diesen Anspruch bis zu seiner Erschöpfung, auch wenn die Novelle andere Voraussetzungen aufstellt. Vor allem handelt es sich um Arbeitslosenunterstützungen, die nach § 1, Absatz 2, auf Grund einer Anwartschaftszeit von 20 Wochen (gegenüber 26 Wochen) und um Unterstützungen, die an Jugendliche zwischen dem 16. und 17. Lebensjahre zuerkannt wurden. Für den Weiterbezug der Notstandsaushilfe nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes muß jedoch in allen Fällen die im Artikel VII aufgestellte Voraussetzung — Zugehörigkeit des Arbeitslosen zum Kreis der berufsmäßig tätigen Arbeiter — erfüllt sein.

Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Vorschreibung und Einhebung auf Grund der XXVII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

M.Abt. 14/7463/31. Wien, am 10. August 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 4. August 1931, Z. 73287/5/31, folgendes mitgeteilt:

Die XXVII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 15. Juli 1931, B.G.Bl. Nr. 205, enthält in den Artikeln I, III, VI und VIII Bestimmungen, die für die Vorschreibung und Einhebung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge von Bedeutung sind.

1. Sonderbeitrag für Saisonberufe (Artikel III und Artikel VI).

Für Arbeiter, die in den im Gesetz (Artikel III, § 10 a, Absatz 2) angeführten Gewerben und Unternehmungen beschäftigt sind, ist während der Saison, das ist in der Zeit vom 1. April bis 30. November, der Arbeitslosenversicherungsbeitrag in einem um 50 vom Hundert erhöhten Ausmaß, also derzeit im Ausmaße von 135 vom Hundert des Normalbeitrages zur Krankenversicherung vorzuschreiben. Maßgebend ist nicht der Beruf an sich, sondern die Beschäftigung in den im Gesetze bezeichneten Gewerben und Unternehmungen; es werden sohin alle Arbeiter, die in diesen Gewerben und Unternehmungen beschäftigt sind, als Saisonarbeiter zu behandeln sein. Im Zweifel, ob ein Betrieb unter die im § 10 a, Absatz 2, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes angeführten Gewerbe und Unternehmungen fällt, wird, soweit nicht die Gewerbeordnung Anhaltspunkte gibt, zur Auslegung das vom Bundesamt für Statistik herausgegebene „Systematische Verzeichnis der Betriebszweige und selbständigen Berufe" heranzuziehen sein.

Bei Streitigkeiten über die Vorschreibung des Sonderbeitrages für Saisonarbeiter entscheiden gemäß § 66 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes (§ 26 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes) die Behörden der allgemeinen Verwaltung.

In den einzelnen Lohnklassen nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetze beträgt der Sonderbeitrag für Saisonberufe:

in der Lohnklasse	wöchentlich Groschen
1	72
2	86
3	106
4	122
5	142
6	182
7	222
8	284
9	324
10	364

Für Zusatzbeiträge und Altersfürsorgezuschläge gilt diese Sonderregelung nicht.

2. Ausnahme der Beschäftigung bei Bauten auf dem flachen Lande von der Arbeitslosenversicherungspflicht (Artikel I, Absatz 5 und 7).

Nach Artikel I, Absatz 5, der Novelle (§ 1, Absatz 4, Punkt f) ist von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen die Beschäftigung bei Bauten auf dem flachen Lande, die mit öffentlichen Mitteln ausgeführt werden, sofern es sich nicht um Arbeiter handelt, die überwiegend als Arbeitnehmer in versicherungspflichtigen Beschäftigungen tätig zu sein pflegen.

Die näheren Bestimmungen hierüber wurden gemäß Artikel I, Absatz 7, der Novelle (§ 1 b) durch die XXIX. Durchführungsverordnung vom 3. August 1931, B.G.Bl. Nr. 245, getroffen.

Wenn es sich um solche Bauten handelt, hat dies der Arbeitgeber bereits bei der Anmeldung zur Krankenversicherung anzugeben (§ 6 der XXIX. Durchführungsverordnung). Bei diesen Bauten wird es Arbeiter geben, die überwiegend als Arbeitnehmer in versicherungspflichtigen Beschäftigungen tätig zu sein pflegen und daher versicherungspflichtig sind, und solche, die nicht versicherungspflichtig sind. Die Feststellung, ob der Arbeiter überwiegend als Arbeitnehmer in versicherungspflichtigen Beschäftigungen tätig zu sein pflegt, obliegt im allgemeinen dem nach dem Arbeitsorte zuständigen Arbeitslosenamte. Es hat jene Arbeiter, die überwiegend als Arbeitnehmer in versicherungspflichtigen Beschäftigungen tätig zu sein pflegen, als solche im Zuweisungsscheine zu bezeichnen (§ 5 der XXIX. Durchführungsverordnung); eine Ausfertigung des Zuweisungsscheines hat der Arbeitgeber der Anmeldung zur Krankenversicherung beizulegen (§ 6 der XXIX. Durchführungsverordnung).

Liegt für einen Arbeiter ein Zuweisungsschein nicht vor, so hat über Antrag des Dienstgebers das nach dem Arbeitsort zuständige Arbeitslosenamt festzustellen, ob der Arbeiter überwiegend als Arbeitnehmer in versicherungspflichtigen Beschäftigungen tätig zu sein pflegt, und hievon den Träger der Krankenversicherung und den Dienstgeber zu verständigen. Bis zu dieser Feststellung sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung auf jeden Fall zu entrichten.

Der Anspruch auf Rückersatz der geleisteten Beiträge wird hiedurch unbeschadet der Bestimmung des Artikels VIII, Absatz 2, der XXVII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz nicht berührt (§ 6 der XXIX. Durchführungsverordnung). Bezüglich der Vorschreibung des erhöhten Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei Nichteinhaltung der Vorschrift über die Beschäftigung Arbeitsloser werden im folgenden Punkt 3 dieses Erlasses nähere Bestimmungen getroffen.

Bei Streitigkeiten über die Versicherungspflicht entscheiden im Sinne des § 66 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes (§ 26 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes) die Behörden der allgemeinen Verwaltung.

3. Erhöhter Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Nichteinhaltung der Vorschriften über die Beschäftigung Arbeitsloser (Artikel VIII, Absatz 2).

Nach Artikel VIII, Absatz 2, der Novelle haben Arbeitgeber, die bei öffentlichen Arbeiten Personen entgegen den Vorschriften über die Beschäftigung Arbeitsloser beschäftigen, den auf den Arbeitgeber entfallenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages in einem um 25 vom Hundert erhöhten Ausmaß zu leisten; werden nicht der Versicherungspflicht unterliegende Arbeiter beschäftigt (siehe Punkt 2 dieses Erlasses), so ist auch in diesen Fällen der um 25 vom Hundert erhöhte Arbeitgeberanteil zu leisten. Sofern es sich um die Beschäftigung von Saisonarbeitern in der Saison handelt, trifft die Erhöhung von 25 vom Hundert den Sonderbeitrag, andernfalls den Normalbeitrag zur Arbeitslosenversicherung.

Die Feststellung, ob Vorschriften über die Beschäftigung Arbeitsloser verletzt worden sind, obliegt dem nach dem Arbeitsorte zuständigen Arbeitslosenamte. Die erhöhten Beiträge sind von den Krankenkassen, also über Antrag des Arbeitslosenamtes (der Industriellen Bezirkskommission), vorzuschreiben.

Wenn der Arbeitgeber die Verpflichtung zur Leistung der erhöhten Beiträge bestreitet, obliegt die Entscheidung im Sinne des § 66 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes (§ 26 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes) den Behörden der allgemeinen Verwaltung.

Heimarbeiter, Arbeitslosenversicherung.

M.Abt. 14/8206/31. Wien, am 10. September 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlaß vom 24. Juli 1931, Z. 71.222/Abt. 5/31, folgendes bekanntgegeben:

Nach der derzeitigen Rechtslage unterliegen der Arbeitslosenversicherungspflicht nur jene Heimarbeiter, die nach den Bestimmungen des Stammgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 30. März 1888, R.G.Bl. Nr. 33, krankenversichert waren, das sind also im wesentlichen jene Heimarbeiter, die für einen gewerblichen Unternehmer arbeiten und aus dieser Tätigkeit einen solchen Verdienst beziehen, daß sie damit wenigstens notdürftig ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

Diese Voraussetzung kann im allgemeinen nur bei Heimarbeitern als gegeben angenommen werden, deren Verdienst bei einem Arbeitgeber im Monat durchschnittlich 60 S erreicht; für einzelne Erzeugungszweige der Heimarbeit oder für einzelne Gebiete kann in Anpassung an die besonderen Lohnverhältnisse diese Verdienstgrenze von der zuständigen Zentralheimarbeitskommission mit Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung anders festgesetzt werden.

Für die Feststellung des Durchschnittsverdienstes haben die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Vorschriften (§ 5 der Verordnung vom 27. Dezember 1922, B.G.Bl. Nr. 6 aus 1923) sinngemäß Anwendung zu finden. Die Versicherungspflicht ist also zunächst für jenen Monat gegeben, in dem die angegebene Verdienstgrenze erreicht wird; erreicht der Verdienst in einem Monat nicht diese Höhe, so sind der Feststellung des Durchschnittsverdienstes, wenn der Beschäftigte beim Arbeitgeber bereits durch längere Zeit in Verwendung steht, auch die unmittelbar vorhergehenden Monate, höchstens jedoch im ganzen drei Monate, zugrundezulegen.

Als Anwartschaftszeit gelten jene Zeiträume, während der nach den vorstehenden Bestimmungen die Versicherungspflicht gegeben war.

Der Bemessung der Unterstützung wird im Hinblick auf die vielfach großen Schwankungen im Verdienst nicht der letzte Monatsverdienst, sondern der Durchschnittsverdienst der letzten 20 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung zugrundezulegen sein.

Tierarzttitel, Führung.

M.Abt. 42/2274/31. Wien, am 1. Oktober 1931.

(An die M.Abt. 43, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem Erlasse vom 11. August 1931, Z. 23.786, folgendes bekanntgegeben:

Im Hinblicke auf die Ministerialverordnung vom 23. April 1912, R.G.Bl. Nr. 87, betreffend die Staatsprüfungsordnung für die Erlangung des tierärztlichen Diploms an den Tierärztlichen Hochschulen kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Titel „Tierarzt" einen akademischen Grad darstellt und als Tierarzt nur eine Person zu betrachten ist, welche nach Vollendung der tierärztlichen Studien und Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen an der Tierärztlichen Hochschule das Diplom eines Tierarztes erlangt hat. Diesen Standpunkt, welcher schon in mehreren Ministerialerlässen zum Ausdruck gebracht wurde, hat auch der Oberste Gerichts- und Kassationshof anläßlich seiner Entscheidung vom 21. Jänner 1913 eingenommen; es sprechen schließlich für die Richtigkeit dieses Standpunktes auch noch die in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. April 1914, Nr. 4260 aus 1914, Slg. Nr. 10.208 A, enthaltenen Ausführungen.

Wenn nach den vorstehenden Darlegungen auch als feststehend angenommen werden kann, daß zur Führung des Titels „Tierarzt" nur Personen berechtigt sind, die durch Erlangung des tierärztlichen Diploms an der Tierärztlichen Hochschule das Recht auf diese Standesbezeichnung erworben haben, so mangelt es tatsächlich an einem Schutze des Titels insoferne, als eine rechtliche Bestimmung, nach welcher die unbefugte Führung des Titels schon an sich verboten und strafbar wäre, derzeit noch nicht besteht. Eine derartige Be-

stimmung ist erst in dem vom Bundeskanzleramte vorbereiteten Entwurfe eines Bundesgesetzes gegen die unbefugte Führung von Wappen, Titeln und Bezeichnungen und gegen das unbefugte Tragen von Uniformen und Ehrenzeichen (Titelschutzgesetz), vorgesehen. Auf alle Fälle, in denen sich eine Person, die nicht die Befähigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes besitzt, beim Betriebe eines Unternehmens, das heißt bei einer selbständig betriebenen, auf Erwerb gerichteten oder doch wirtschaftlichen Zwecken dienenden Tätigkeit die Bezeichnung „Tierarzt" beilegt, wären aber die Strafbestimmungen des Titelschutzgesetzes auch nach dem Inkrafttreten des geplanten Gesetzes nicht anwendbar, weil diese Strafvorschriften nur Anwendung finden sollen, „sofern die Tat nicht eine andere von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung bildet". In Fällen der erwähnten Art liegt aber die von Amts wegen zu verfolgende Verwaltungsübertretung nach § 31 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vor und es werden daher solche Handlungen auch nach dem Inkrafttreten des Titelschutzgesetzes nach § 31 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu ahnden sein.

Vieh- und Fleischbeschau, Trichinenschau.

M.Abt. 43/2282/31. Wien, am 24. Juli 1931.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Erlaß vom 1. Juli 1931, Z. 14767/Vt. V, folgendes bekanntgegeben:

Bei der in manchen Gemeinden erfolgten Einführung der obligatorischen Trichinenschau hat sich die Notwendigkeit ergeben, zur Untersuchung des Fleisches auf Trichinen eigene Hilfskräfte heranzuziehen. Hiebei ist die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht wie im Deutschen Reiche möglich wäre, außer den Fleischbeschauern auch andere Personen für diesen Zweck zu verwenden, die lediglich auf dem Gebiete der Trichinenschau entsprechende Kenntnisse nachzuweisen hätten.

Nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung wird in der Angelegenheit nachstehendes bemerkt:

Nach den in Oesterreich bestehenden Vorschriften erscheinen zur Untersuchung des Fleisches auf Trichinen nur die mit der Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau amtlich beauftragten Organe (Tierärzte, beziehungsweise geprüfte Laienfleischbeschauer) berechtigt. In größeren Gemeinden, in denen die Trichinenschau als Teil der Fleischbeschau eingeführt ist und im Sinne der vorerwähnten Vorschriften von den mit der Vieh- und Fleischbeschau betrauten Tierärzten vorzunehmen wäre, ist es diesen Organen jedoch infolge der Menge des anfallenden Materiales naturgemäß unmöglich, alle Untersuchungen auf Trichinen selbst ohne Zuhilfenahme von Hilfskräften durchzuführen. Als solche Hilfskräfte können jedenfalls Tierärzte oder Personen in Betracht kommen, welche die für Laienfleischbeschauer vorgeschriebene, auch die Trichinenschau umfassende Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, desgleichen Absolventen der Kurse zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei im Sinne der Verordnung vom 25. Mai 1908, R.G.Bl. Nr. 155, beziehungsweise Nr. 156, welche in erheblicher Anzahl zur Verfügung stehen, auch geprüfte Laienfleischbeschauer sind und daher keiner weiteren Ausbildung bedürfen (Adressen solcher Absolventen sind von den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Wien, IX. Kinderspitalgasse 15, beziehungsweise in Graz zu erfahren). Außerdem ist jedoch im Hinblicke auf die Art der diesen Hilfskräften allein obliegenden Tätigkeit auch gegen die Verwendung von Personen zu Trichinenschauern nichts einzuwenden, die lediglich für die Vornahme der Trichinenschau entsprechend ausgebildet wurden und die Befähigung durch eine abschließende Prüfung nachgewiesen haben. Bezüglich der Ausbildung der zuletzt erwähnten Personen zu Hilfskräften bei der Durchführung der Trichinenschau, beziehungsweise des Nachweises ihrer Befähigung durch eine Prüfung, hätten die Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung der Laienfleischbeschauer, wie sie in der Ministerialverordnung über die Vieh- und Fleischbeschau und den Verkehr mit Fleisch enthalten sind, mit folgenden Maßgaben sinngemäße Anwendung zu finden.

Die Dauer der Kurse für die Ausbildung in der Trichinenschau wäre mit 14 Tagen zu bemessen. In diesem Zeitraume hätten die Kursteilnehmer einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Trichinenschau zu genießen. Durch die Prüfung nach Beendigung der Kurse wäre festzustellen, ob der Prüfling alle für eine zuverlässige Ausübung der Trichinenschau erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Im theoretischen Teile soll der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse nicht nur über die Naturgeschichte und den Bau der Trichinen, ihre Entwicklung und Uebertragung, sowie über die durch sie hervorgerufene Veränderung in der Muskulatur, sondern auch über die Einrichtung und den Gebrauch des Trichinenmikroskopes und Trichinoskopes, der für die Trichinenschau notwendigen Geräte usw. und über die auf die Trichinenschau bezüglichen Vorschriften nachweisen. Im praktischen Teile hätte der Prüfling die Entnahme der vorgeschriebenen Proben, die Anfertigung der Präparate und ihre Untersuchung auf Trichinen vorzunehmen und das untersuchte Präparat zu erklären. Die Beschaffung des trichinösen Anschauungsmateriales wäre Sache der Prüfungsstellen. Ueber die bestandene Prüfung wäre ein Befähigungsausweis auszustellen, in welchem bescheinigt wird, daß der Prüfling in der theoretischen und praktischen Trichinenschau geprüft worden ist und die Prüfung bestanden hat.

Versicherungspflicht der Kinder eines Dienstgebers nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz.

M.B.A. IX/9534/29. Wien, am 10. Juni 1931.

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat mit Bescheid vom 5. Dezember 1929, M.B.A. IX/9534/29, entschieden, daß Julie R. zu ihrem Vater Rudolf R. in keinem die Versicherungspflicht gemäß § 1 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 begründenden Arbeitsverhältnisse steht.

Durch die Erhebungen wurde folgender Tatbestand festgestellt: Rudolf R. betreibt im IX. Bezirke das Fleischselchergewerbe. In diesem Gewerbebetriebe ist die Tochter des Gewerbeinhabers Julie R. tätig. Die Beschäftigung der Julie R. ist jedoch keine ständige, sondern sie richtet sich nach dem jeweiligen Bedarfe. Regelmäßig wird Julie R. nur in den Abendstunden zur Bedienung der Kunden verwendet. Die Krankenkasse begehrt die Einbeziehung unter Bezug auf § 2, Absatz 1, Z. 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929. Rudolf R. bestreitet das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses.

Bei der Entscheidung waren folgende rechtliche Erwägungen maßgebend: Nach § 2 des Krankenversicherungsgesetzes (Text vom November 1922, B.G.Bl. 859) waren die Kinder des Arbeitgebers — wenn auch unter gewissen Voraussetzungen — von der Versicherungspflicht befreit. Wie sich aber durch einen Vergleich dieser bis zum 1. Jänner 1929 geltenden Bestimmungen mit den derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen über die Befreiung der Familienmitglieder des Arbeitgebers von der Krankenversicherungspflicht (§ 2, Absatz 1, Z. 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929) ergibt, sind Kinder des Arbeitgebers seit 1. Jänner 1929 überhaupt von der Krankenversicherungspflicht nicht mehr ausgenommen. Grundlage der Krankenversicherung aber ist nach § 1 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 die berufsmäßige Beschäftigung auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses.

In Verbindung dieser Bestimmung des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 mit jener des § 2, Absatz 1, Z. 1, dieses Gesetzes ergibt sich der Rechtssatz, daß Kinder eines Arbeitgebers nur dann und erst dann als versicherungspflichtig anzusehen sind, wenn sie auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses bei ihrem Vater (beziehungsweise ihrer Mutter) berufsmäßig beschäftigt sind. Es ist demnach für die Versicherungspflicht erforderlich, daß das im Gewerbebetriebe des Vaters tätige Kind einen Arbeitsposten versieht, der sonst von einer anderen Arbeitskraft bekleidet wird, und daß es zum Arbeitgeber gleich einem anderen Arbeitnehmer in einem erkennbaren arbeitsrechtlichen Verpflichtungsverhältnisse steht. Wenn es auch für die Versicherung belanglos ist, ob das Kind für seine Dienste im Gewerbebetriebe des Vaters entlohnt wird oder nicht, so muß die Beschäftigung doch insoferne berufsmäßig sein, als es sich wenigstens um eine zu Zwecken des zukünftigen Erwerbes ausgeübte Tätigkeit handeln muß.

Im gegenständlichen Falle treffen die angeführten Momente, wie berufsmäßige Beschäftigung, arbeitsrechtliches und wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis nach Art und

Umfang der Verwendung der Julie R. im Gewerbebetriebe ihres Vaters nicht zu, so daß der Bescheid im obigen Sinne zu ergehen hatte.

Der Berufung der Krankenkasse der gewerblichen Hilfsarbeiter bei den Genossenschaften der Fleischhauer, Fleischselcher und Pferdefleischhauer in Wien hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Bescheid vom 10. April 1931, Z. 118437/Abt. 1/30, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides mit dem Beifügen keine Folge gegeben, daß Julie R. nach den gepflogenen Erhebungen keinen Arbeitsposten versieht, der bei Ausfall ihrer Tätigkeit von einer fremden Arbeitskraft versehen werden müßte, und daß insbesondere kein Arbeitsvertrag zwischen ihr und ihrem Vater hinsichtlich ihrer Verwendung geschlossen wurde, auf Grund dessen angenommen werden könnte, daß ihre Tätigkeit im Betriebe ihres Vaters gemäß § 1 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 als krankenversicherungspflichtig anzusehen wäre.

Namensführung bei gewerblichen Ankündigungen in Zeitungen.

M.B.A. IX/K/3/31/Str. Wien, am 2. Juli 1931.

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 9. Mai 1931, M.B.A. IX/K/3/31/Str., wurde ausgesprochen, daß die von Frau Stephanie Schober, verehelichten Krähenbühel, Inhaberin einer Konzession für die Dienst- und Stellenvermittlung, in Zeitungsankündigungen gebrauchte Namensführung „Bureau Schober" der Vorschrift des § 44 der Gewerbeordnung nicht entspricht.

Der Bescheid wurde folgendermaßen begründet:

Nach der angeführten Gesetzesstelle dürfen sich Gewerbetreibende

1. zur äußeren Bezeichnung des Standortes und der festen Betriebsstätte,
2. bei Abgabe der Unterschrift im Geschäftsverkehre,
3. überhaupt beim Betrieb der Geschäfte

nur ihres Familiennamens in Verbindung mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bedienen. Es hätte demnach die Namensführung entweder „Stephanie Krähenbühel" oder — unter Berücksichtigung des § 46, Absatz 1, der Gewerbeordnung — „Stephanie Schober, verehelichte Krähenbühel" zu lauten. Von der gewerbebehördlich genehmigten Geschäftsführerin wurde bestritten, daß die Ankündigungen (Inserate) in Zeitungen unter den Begriff „Betrieb der Geschäfte" zu subsumieren sind. Dieser Auslegung kann sich das magistratische Bezirksamt nicht anschließen, es ist vielmehr der Meinung, daß zum Betriebe der Geschäfte alle Arten von Reklame und sonstigen Ankündigungen (Plakate, zur Verteilung oder Versendung gelangende Reklamezettel, Lichtreklame, Zeitungsinserate und dergleichen) gehören. Die notorische Tatsache, daß die überwiegende Anzahl der Zeitungsinserate demnach der gesetzlichen Vorschrift nicht entsprechen, ändert hieran nichts.

Der dagegen eingebrachten Berufung hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit dem Bescheide vom 20. Juni 1931, Z. 130.061/13/1931, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides und in der Erwägung keine Folge gegeben, daß die Einschaltungen von Ankündigungen in Zeitungen schon deshalb unter den Begriff des Geschäftsbetriebes fallen, weil sie dazu dienen sollen, den Kundenkreis zu erweitern.

Kundmachungen.

Verkehrsregelung auf dem Gemüsegroßmarkte im V. Bezirke an der Reinprechtsdorfer Straße und Siebenbrunnenfeldgasse.

M.Abt. 52/2880/30. Wien, am 27. Mai 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Der Markt darf an Markttagen in der Zeit von 1½ Stunden vor Marktbeginn bis 1 Stunde nach Marktschluß nur zur Zu- und Abfuhr von Marktwaren und nur langsam befahren werden. Die Durchfahrt ist verboten.

2. Die Fahrzeuge dürfen nur an den mit Tafeln besonders gekennzeichneten Stellen in den Markt einfahren und haben den Markt an der durch eine Tafel bezeichneten Ausfahrtstelle zu verlassen.

3. Jede Verstellung der Fahrstraßen des Marktplatzes sowie der Zu- und Durchgänge mit Fahrzeugen, Emballagen, Waren und dergleichen ist verboten. Die Waren müssen mit der größten Beschleunigung ab- und aufgeladen werden.

4. Die Mitnahme von Kindern in Kinderwagen ist unstatthaft.

II. Besondere Bestimmungen:

1. Die Zufahrt der Gärtnerfahrzeuge ist nur bei den durch Tafeln bezeichneten Einlässen in der Kohl- und in der Grünwaldgasse und zwar frühestens 1½ Stunden vor dem jeweiligen Marktbeginn zulässig. Nach dem Abladen der Waren haben die leeren Gärtnerfahrzeuge nach den Weisungen des Marktamtes in Reihen auf jenem Teil des Marktes zu parken, der sich neben dem Einlaß in der Siebenbrunnenfeldgasse bis zur Begrenzung des städtischen Pferdemarktes erstreckt. Sollte dieser Platz nicht ausreichen, so können sie nach Anordnung des Marktamtes auf dem Markt längs des Holzbaues des I. Wiener Operettentheaters unter Freihaltung eines Streifens von 6 m von diesem und längs der Reinprechtsdorfer Straße parken.

2. Die Fahrzeuge der Einkäufer dürfen nur über die Rampe von der Siebenbrunnenfeldgasse aus in das Marktgebiet einfahren. Diese Fahrzeuge haben vor der Einlaßzeit in der Siebenbrunnenfeldgasse in zwei Reihen (Richtung gegen die Reinprechtsdorfer Straße) bis zur Rampe zu parken, wobei jedoch in der Mitte der Siebenbrunnenfeldgasse eine genügende Fahrbahn freizuhalten ist. Die Einkäufer dürfen erst mit Marktbeginn, der durch eine Sirene bekanntgegeben wird, einfahren und ihre Kisten, Körbe und dergleichen vor dem Marktbeginn nicht auf den Marktplatz einbringen.

3. Die Ausfahrt sämtlicher Fahrzeuge ist nur beim Gebäude der städtischen Brückenwaage in der Reinprechtsdorfer Straße erlaubt. Das Befahren der Brückenwaage ist verboten.

4. Handwagen dürfen nur gegenüber der im Hause Reinprechtsdorfer Straße 2 befindlichen Apotheke auf dem Marktplatze parken.

5. In der Grünwaldgasse ist das Parken verboten.

6. Der Verkauf von Waren auf dem Parkplatz der Einkäufer ist verboten.

III. Strafbestimmungen:

Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

IV. Wirksamkeitsbeginn:

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft; gleichzeitig tritt die Magistratskundmachung vom 16. Mai 1926, M.Abt. 42/617/26, außer Kraft.

Bundespolizeidirektion Wien. Wiener Magistrat, Abt. 52.

Regelung des Marktfahrzeugverkehres auf dem Naschmarkte.

M.Abt. 52/815/31. Wien, am 1. Juli 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Der Markt darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die die Zu- und Abfuhr von Marktwaren besorgen. Jede Durchfahrt sowie das Fahren mit Fahrrädern über den Markt ist verboten.

2. Lizenzierte Markthelfer und andere vom Marktamt befugte Personen dürfen den Markt auch während der Marktzeit mit ihren Rodeln und Handwagen befahren, müssen aber den kürzesten Weg zu den zu beliefernden Verkaufsständen oder Einkäuferfahrzeugen nehmen. Diese Handwagen dürfen nur von normaler Größe sein.

3. Die Fahrzeuge dürfen nur an den mit Tafeln besonders gekennzeichneten Stellen und nur in der angegebenen Fahrtrichtung in den Markt einfahren und müssen den Markt an den durch Tafeln bezeichneten Ausfahrtstellen wieder verlassen. Die Waren müssen mit der größten Beschleunigung ab- und aufgeladen werden.

4. Jede Verstellung des Marktplatzes, der Zu- und Durchgänge mit Fahrzeugen, Fahrzeugbestandteilen, Handwagen, Emballagen oder Waren ist verboten.

II. Besondere Bestimmungen:

A. Für den Großmarkt.

(Gebiet zwischen den Zellengruppen 27 bis 30 und dem wienflußaufwärts gelegenen Marktende, Fahrbahnen der Linken und Rechten Wienzeile, deren Seitengassen und Steggasse.)

1. Fahrzeuge, die die Zufuhr der Marktwaren für die Verkäufer besorgen, dürfen in den Großmarkt den ganzen Tag einfahren und nur die durch eigene Tafeln gekennzeichneten Ein- und Ausfahrtstellen benützen.

2. Fahrzeuge der Einkäufer dürfen im allgemeinen das Marktgebiet nicht befahren. Die Zufahrt der aus der Richtung Innere Stadt ankommenden Einkäuferfahrzeuge ist nur durch die Joanelligasse—Dürergasse—Eggerthgasse in die Linke Wienzeile zulässig. Die Fahrzeuge der Einkäufer haben in der Linken Wienzeile vor den Häusern Nr. 18 bis 22 und Nr. 28 bis 64 unter Freihaltung der mittleren Fahrbahn marktseitig in einer und häuserseitig in zwei Reihen zu parken (Richtung zum I. Bezirk); die Fahrbahn der Linken Wienzeile vor den Häusern Nr. 24 bis 28 und Nr. 66 bis 68 darf zum Parken nicht benützt werden. Sollte mit diesem Parkplatz nicht das Auslangen gefunden werden, so können die Einkäuferfahrzeuge auch in der Girardigasse, Laimgrubengasse, Köstlergasse, Stiegengasse, Joanelligasse, Eggerthgasse, Dürergasse und Luftbadgasse parken. Sofern es die Verkehrsverhältnisse zulassen, darf auch beiderseits der Fahrbahnen geparkt werden, doch muß die mittlere Fahrbahn genügend Raum für zwei sich begegnende Fahrzeuge bieten.

Fahrzeuge der Einkäufer, die durch die Magdalenenstraße ankommen, haben ebenfalls auf den bereits genannten Plätzen oder in der Magdalenenstraße vor den Häusern Nr. 1, beziehungsweise 2 bis 8 zu parken. Bei letztgenannter Häuserreihe dürfen die Fahrzeuge nur einreihig aufgestellt werden, der enge Teil der Magdalenenstraße muß jedenfalls freigehalten werden. Vom Hause Nr. 20 an bis zur Esterhazygasse können sodann diese Fahrzeuge auf Seite der geraden Orientierungsnummern in einer Reihe parken.

3. Der Warenverkauf auf den Parkplätzen der Einkäufer ist verboten.

4. Das Marktamt kann in besonders begründeten Fällen über mündliches Ansuchen den Einkäufern ausnahmsweise die Einfahrt in das Marktgebiet gestatten.

5. Auf dem für die Gärtner bestimmten Teile des Produzentenplatzes (sogenannten Gärtnermarkte) ist das Parken und der Warenverkauf vom Fahrzeug grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme bilden nur die sogenannten „geschütteten Fuhren", das sind jene, bei denen die Waren lose verladen und ohne Behälter oder Verpackung zu Markte gebracht werden.

6. Die Kartoffelbauern haben sich in der Rechten Wienzeile vor den Häusern Nr. 49 bis 61 (Kartoffelbauernplatz) aufzustellen und zu diesem Verkaufsplatz von der Linken Wienzeile aus durch die Einfahrt I gegenüber dem Hause Nr. 56 zuzufahren. Die Kartoffelbauern und -händler haben den Markt nach Abverkauf ihrer Waren oder nach Marktschluß durch die Steggasse zu verlassen.

Weiters dürfen sich die Kartoffelfahrzeuge für den Fall, als vorgenannter Platz überfüllt ist, marktseitig in der Linken Wienzeile vom Hause Nr. 56 anschließend gegen den I. Bezirk hin (Richtung Magdalenenstraße) aufstellen. Sobald jedoch auf dem Kartoffelbauernplatz ein Platz frei wird, haben die auf der Linken Wienzeile befindlichen Kartoffelfahrzeuge sofort nach der Reihenfolge ihrer Aufstellung dorthin nachzurücken.

7. In der Steggasse dürfen zur Warenausräumung nur die Gehsteige in Anspruch genommen werden. Die Fahrbahn selbst sowie je ein 1 m breiter Streifen der Gehsteige längs der Häuser muß vollständig freigehalten werden.

8. Die gegenüber den Häusern Linke Wienzeile Nr. 66 und 68 gelegene Schutzinsel, dann der vor dieser Insel befindliche Straßenteil vom ersten bis zum dritten Baumschutzgitter und der sogenannte Trottoirspitz bei der Einmündung der Magdalenenstraße in die Linke Wienzeile dürfen zur Warenausräumung nicht beansprucht, sondern müssen vollständig freigehalten werden.

9. Die Gärtner haben von der Einfahrt I (gegenüber dem Hause Linke Wienzeile Nr. 56) oder von der Einfahrt II (gegenüber der Einmündung der Eggerthgasse) in das Marktgebiet einzufahren, ihre Waren sofort abzuladen und bei der Ausfahrt in der Mitte des Marktes (bei der Uhr) und zwar bis 7 Uhr nur in der Richtung durch die Magdalenenstraße oder Steggasse wieder den Markt zu verlassen. Nach 7 Uhr kann auch stadtwärts gefahren werden.

Die leeren Fahrzeuge der Gärtner und sonstigen Landparteien haben in der Hamburgerstraße, in der Rechten Wienzeile zwischen der Rüdiger- und Pilgramgasse, in der Rüdigergasse, Wehrgasse, Franzensgasse und Kettenbrückengasse, ferner in der Linken Wienzeile zwischen der Proschkegasse und Pilgrambrücke, in der Proschkegasse, in dem unteren Teile der Esterhazygasse und in der Spörlinggasse zu parken. In der Hamburgerstraße und in der Linken Wienzeile dürfen beide Fahrbahnseiten, in den übrigen Straßenzügen jedoch nur die vor den Häusern mit ungeraden Orientierungsnummern gelegenen Fahrbahnseiten durch je eine einzige Fahrzeugreihe in Anspruch genommen werden.

10. Die Zufahrt auf den oberen Landparteienplatz (sogenannte Insel) erfolgt durch die Einfahrt III (gegenüber Haus Nr. 70 in der Linken Wienzeile). Die Zufahrt zu diesem Hause muß jederzeit freigehalten werden. Die Ausfahrt aus diesem Marktteile erfolgt nur durch die Steggasse.

11. Einkäufer mit Handwagen dürfen nur bei Einfahrt I (gegenüber dem Hause Nr. 56 in der Linken Wienzeile) den Markt befahren, um den für sie bestimmten Aufstellungsplatz (vor dem Hause Rechte Wienzeile Nr. 49) auf dem kürzesten Wege zu erreichen. Die Abfahrt von diesem Aufstellungsplatze erfolgt nur durch die Ausmündung der Rechten Wienzeile bei Haus Nr. 49 in die Hamburgerstraße (verlängerte Wehrgasse). Ein Befahren des Marktes mit Handwagen ist nur den lizenzierten Markthelfern und anderen vom Marktamte befugten Personen gestattet, allen anderen Personen verboten.

B. Für den Kleinmarkt:

(Gebiet vom Beginn des Marktes bis zum Ende der Zellengruppen 20, 25 und 26.)

Fahrzeuge, die die Zu- oder Abfuhr der Marktwaren besorgen, dürfen nur vor 7 Uhr und nach 11 Uhr in dieses Marktgebiet einfahren. Einkäufer dürfen außerdem diesen Teil des Marktes mit ihren Handwagen in der Zeit von 7 bis 8 Uhr befahren.

C. Parken der Mietfahrzeuge:

Fuhrleute, die sich mit der Uebernahme von Marktfuhren befassen, dürfen ihre Fahrzeuge nur auf den ihnen von der M.Abt. 57 zugewiesenen Standplätzen aufstellen. Durch die Benützung dieser Standplätze darf jedoch der Durchzugsverkehr in keiner Weise gestört werden. Auf diesen Standplätzen ist, ebenso wie auf dem gesamten Marktgebiete, die Aufstellung von unbespanntem Fuhrwerk und die Hinterlegung von Wagenbestandteilen verboten.

D. Sicherheit der Marktbesucher:

1. Während der üblichen Marktstunden darf auf dem ganzen Marktgebiete nur langsam gefahren werden. Ferner ist bei allen Warenmanipulationen und beim Fahren mit größter Vorsicht vorzugehen, um eine Gefährdung oder Beschmutzung der Marktbesucher auszuschließen.

2. Die Durchfahrt von marktfremden Fahrzeugen ist in der Zeit von Mitternacht bis 7 Uhr durch die Linke Wienzeile in dem Teile zwischen der Stiegengasse und Eggerthgasse und durch die Steggasse verboten. Dieses Verbot gilt nicht für die Nacht vom Samstag auf Sonntag.

III. Strafbestimmungen:

Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

IV. Wirksamkeitsbeginn:

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft; gleichzeitig tritt die Magistratskundmachung vom 9. Jänner 1928, M.Abt. 42/15/28, außer Kraft.

Bundespolizeidirektion Wien. Wiener Magistrat, Abt. 52.

Verkehrsbeschränkungen auf der Schlachthausbrücke im II. Bezirke.

M.Abt. 52/2597/31. Wien, am 27. Juli 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 3 und 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Das Befahren der Schlachthausbrücke ist für alle Fahrzeuge verboten.

Leere Züge der Wiener elektrischen Straßenbahnen sind von diesem Verbote ausgenommen.

Fahrräder dürfen auf den besonders kenntlich gemachten, in der Gehrichtung links gelegenen Wegstreifen linkshändig geschoben werden.

II. Fußgänger dürfen nur die beiden Gehwege der Brücke benützen; ein Betreten der Fahrbahn ist untersagt. Menschenansammlungen auf der Brücke sind verboten; Umzüge und geschlossene Verbände müssen sich, wenn sie die Brücke betreten, in lose Gruppen, die nicht im Gleichschritt marschieren dürfen, auflösen.

III. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für bevorzugte Fahrzeuge im Sinne des § 4, Absatz 8, des Wiener Straßenpolizeigesetzes, weil die im Interesse der Sicherheit des Verkehres dieser Fahrzeuge erforderlichen Vorkehrungen nicht getroffen werden können.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Die Magistratskundmachung vom 11. Februar 1930, M.Abt. 52/335/30, wird aufgehoben.

Bundespolizeidirektion Wien. Wiener Magistrat, Abt. 52.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verpflegskostenersatz durch die Krankenkassen.

M.Abt. 14/7544/31. Wien, am 18. August 1931.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Juli 1931, Z. A 970/30, über die Beschwerde der Arbeiterkrankenversicherungskasse in Wien wider den Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. September 1930, Z. 112.413/Abt. 1/30, betreffend einen Verpflegskostenersatz zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Johann Sch. ist im Rudolfsspital in Wien vom 4. Dezember bis 13. Dezember 1928 durch zehn Tage und vom 18. Dezember 1928 bis 4. Jänner 1929 durch 18 Tage auf Kosten der beschwerdeführenden Krankenkasse verpflegt worden. Vom 16. Februar bis 11. März 1929 war er abermals in dem genannten Spitale in Behandlung; über die Tragung der Kosten dieser letzten Periode hat das magistratische Bezirksamt für den XI. Bezirk gemäß § 67 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 dahin entschieden, daß die beschwerdeführende Krankenkasse verpflichtet sei, auch für diesen Zeitabschnitt die Verpflegskosten zu tragen. Der Einwand der Krankenkasse, daß bereits Leistungen für eine Verpflegung im Höchstausmaße von 28 Tagen vorliegen, sei nicht stichhältig, da nach einer Aeußerung der Verwaltung des Krankenhauses die Vorverpflegung bis 4. Jänner 1929 nicht mit Sicherheit als in ursächlichem Zusammenhange stehend betrachtet werden könne, im Zweifelfalle aber ein solcher Zusammenhang gemäß § 6 a des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes nicht angenommen werden könne.

Auf die Berufung der Beschwerdeführerin hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung zunächst durch Einholung der Krankengeschichte festgestellt, daß Johann Sch. die beiden ersten Male wegen eines akuten Katarrhs beider Augen in Behandlung stand und gebessert entlassen wurde, während er am 11. Februar 1929 mit Conjunctivitis eccematosa und am 13. März 1929 mit Conjunctivitis in ambulatorischer Behandlung stand.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit der angefochtenen Entscheidung die Berufung aus den Gründen der Unterinstanz abgewiesen und beigefügt, daß der Patient nach der Krankengeschichte und dem amtsärztlichen Gutachten in der Zeit vom 4. Jänner 1929 bis 16. Februar 1929 nicht ununterbrochen ärztlicher und medikamentöser Hilfe bedürftig war. Das Bundesministerium führte weiter aus, daß es sich bei der Spitalsaufnahme am 16. Februar 1929 um ein ganz anderes Krankheitsbild als bei der am 4. Jänner 1929 abgeschlossenen Behandlung handelte. Die erste Erkrankung sei eine akute Entzündung infektiöser Natur gewesen, während es sich bei der letzten Behandlung um eine sehr chronisch verlaufende und nicht infektiöse Augenkrankheit handelte. Abgesehen davon, daß die letzte Spitalspflege durch eine Erkrankung neuartigen pathologischen Charakters verursacht wurde, sei daran festzuhalten, daß mit Rücksicht auf die Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit eine neuerliche Erkrankung vorliege.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde unbegründet gefunden. § 6 a, Absatz 3, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes enthält nur eine Regel für die Berechnung der Höchstdauer der dem Versicherten zustehenden Ansprüche auf Krankenunterstützung. Aus dieser Bestimmung kann ein Schluß darauf, was als Erkrankung im Sinne des § 8 a des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes angesehen werden kann, nicht gezogen werden. Ein Umkehrschluß aus § 6 a ist schon deswegen nicht zulässig, weil eine gesetzliche Bestimmung, aus der hervorgeht, daß der Gesetzgeber bei Neuerkrankungen innerhalb acht Wochen das Gegenteil von dem annehmen wollte, was im § 6 a bestimmt ist, im Gesetze überhaupt nicht vorkommt. § 6 a kann dafür maßgebend sein, ob die Krankenkasse die Verpflegskosten für einen Versicherten mit Rücksicht auf die Unterstützungsdauer zu ersetzen hat, niemals aber dafür, ob sie die Verpflegskosten mit Rücksicht auf die Frage der Krankheitsunterbrechung zu ersetzen hat (vergleiche Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 1920, Z. 836).

Die Frage, was als Neuerkrankung im Sinne des § 8 a aufzufassen ist und daher ohne Rücksicht auf eine Vorverpflegung neuerlich die Pflicht der Kasse zur Bestreitung der Spitalskosten bis zum Höchstausmaße von vier Wochen begründet, ist vom Verwaltungsgerichtshofe in zahlreichen Erkenntnissen beantwortet worden. Es sei insbesondere auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. März 1912, Slg. 8773, verwiesen, womit folgender Rechtssatz ausgesprochen wurde: „Für die Frage, ob eine Krankenkasse bei einer neuerlichen Spitalsverpflegung ihres Mitgliedes in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflichtet ist, die Verpflegskosten neuerlich bis zur Dauer von vier Wochen zu bestreiten, ist ausschließlich der Umstand maßgebend, ob in der zwischen den beiden Spitalsverpflegungen liegenden Zeit eine das Erlöschen des Unterstützungsanspruches an die Krankenkasse herbeiführende Unterbrechung des Zustandes der Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist; der Umstand, ob die Krankheit in beiden Verpflegsfällen nach ärztlicher Diagnose gleicher oder verschiedener pathologischer Natur war, ist irrelevant." An diesem Rechtssatze hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof ständig, so unter anderm im Erkenntnisse vom 6. März 1914, Slg. 10.122 A, festgehalten und der österreichische Verwaltungsgerichtshof hält auch in diesem Falle daran fest, indem er bezüglich der näheren Begründung auf die Ausführungen des zuerst erwähnten Erkenntnisses verweist. Von diesem Grundsatze ausgehend, erweisen sich die Ausführungen der Beschwerde, die sich auf die Frage beziehen, ob ein verschiedenes Krankheitsbild auch auf eine Verschiedenheit der Krankheitsursachen schließen lasse, als gegenstandslos. Die Beschwerde war somit unbegründet.

Gemeinderatsausschußbeschlüsse, Unanfechtbarkeit.

M.Abt. 50/III/1558/31. Wien, am 1. August 1931.

Nach § 101 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sind die Gemeinderatsausschüsse die beschließenden Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie sind die einzige und somit auch die letzte Instanz.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juli 1931, Z. A 39/3/31.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Emma W. in Wien gegen den Bescheid des Wiener Gemeinderatsausschusses VII vom 3. Dezember 1930, Z. 4/50, betreffend eine Taxe für die Aufnahme in den Heimatverband zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführerin Emma W. stellte in einer am 5. Februar 1930 beim magistratischen Bezirksamte für den VI. Bezirk in Wien eingelangten Eingabe das Ansuchen um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Sie wies hiebei darauf hin, daß sie sich schon seit ihrer Geburt in Wien aufhalte und seit 14. Juli 1920 großjährig sei, und sie knüpfte hieran das Verlangen, daß ihr die Zusicherung, falls sie nach dem 14. Juli 1930 erfolge, gemäß § 9, Absatz 3, des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl. Nr. 222, in der Fassung des Artikels IV des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1928, B.G.Bl. Nr. 355, ohne Vorschreibung einer Abgabe bewilligt werde.

Nach Durchführung weiterer Erhebungen faßte der Wiener Gemeinderatsausschuß VII am 28. Mai 1930 den Beschluß, ihr die erbetene Zusicherung gegen den Erlag einer Taxe von 200 S zu gewähren. Hierauf wurde wegen der gemäß § 4, Absatz 4, des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, noch erforderlichen Bestätigung an das Bundeskanzleramt herangetreten, dieses erklärte jedoch am 21. Juli 1930, daß es im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die gegenständliche Bestätigung mangels besonders rücksichtswürdiger Gründe nicht erteilen könne.

Nachdem die zuständige Magistratsabteilung nach Einlangen dieser Mitteilung mit Aktenvermerk festgestellt hatte, daß der Zusicherungsanspruch derzeit gegeben sei, und auf eine bezügliche Anfrage des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk noch ausdrücklich eröffnet hatte, daß der Zusicherungsbeschluß trotz der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes aufrecht bleibe, wurde dieser Beschluß — der Aktenlage nach vermutlich am 9. Oktober 1930 — auch der Beschwerdeführerin bekanntgegeben.

Die Beschwerdeführerin erlegte zwar zunächst den verlangten Betrag von 200 S, brachte aber gegen die Vorschreibung am 23. Oktober 1930 beim magistratischen Bezirksamte für den VI. Bezirk eine als Beschwerde bezeichnete Eingabe ein. Darin machte sie geltend, daß die Zusicherung erst nach dem 14. Juli 1930 erfolgt sei und es daher, da zu dieser Zeit schon alle Voraussetzungen für den Anspruch auf die Zusicherung gegeben waren, nicht angehe, die Zusicherung noch als eine freiwillige anzusehen. Gemäß § 9, Absatz 3, des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl. Nr. 222, in der Fassung des Artikels IV des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1928, B.G.Bl. Nr. 355, sei aber eine Abgabe nur im Falle der Freiwilligkeit zulässig.

Ueber diese Beschwerde erging der nunmehr angefochtene Bescheid des Wiener Gemeinderatsausschusses VII vom 3. Dezember 1930, mit dem die Beschwerde als Berufung behandelt und die Berufung gemäß § 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl. Nr. 222, als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die hiegegen gerichtete Beschwerde in nachstehender Erwägung unbegründet:

Ueber die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband liegt nur ein Beschluß vor, nämlich jener, der am 28. Mai 1930 vom Wiener Gemeinderatsausschuß VII gefaßt worden war und der als Bedingung dieser Zusicherung den Erlag einer Taxe von 200 S aussprach.

Gemäß § 101 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sind die Gemeinderatsausschüsse die beschließenden Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie sind hier die einzige und somit auch letzte Instanz.

Die Beschwerdeführerin hätte daher, als ihr am 9. Oktober 1930 jener Beschluß des Gemeinderatsausschusses VII vom 28. Mai 1930 zur Kenntnis gebracht wurde, den Weg der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof beschreiten müssen, wenn sie mit der darin gestellten Bedingung nicht einverstanden war. Wenn sie aber eine Beschwerde oder Berufung beim magistratischen Bezirksamte einbrachte, so konnte der neuerdings angerufene Gemeinderatsausschuß VII dieses Rechtsmittel nur als unzulässig zurückweisen.

Die Zurückweisung entsprach somit schon aus diesem Grunde dem Gesetze. Es war daher entbehrlich, in eine Prüfung der Frage einzugehen, ob die in dem angefochtenen Bescheide enthaltene Berufung auf § 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl. Nr. 222, zutreffend ist.

Amtsheimat.

M.Abt. 50/III/7545/31. Wien, am 1. August 1931.

Die Berufung zur Dienstleistung durch eine Ges. m. b. H., die als Pächterin zu dienstrechtlichen Verfügungen gegenüber den Angestellten eines öffentlichen Fonds als Verpächters nicht berechtigt ist, begründet nicht den Amtssitz nach § 10 der Heimatgesetznovelle 1896.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juli 1931, Z. A 374/4/30.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Ing. Robert L. in Wien gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 21. Juni 1930, Z. 177.602/6/29, betreffend das Heimatrecht zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Da sich über das Heimatrecht des Beschwerdeführers weder der Wiener Magistrat und die Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf-Umgebung noch die Wiener und die niederösterreichische Landesregierung im Sinne des § 40 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.G.Bl. Nr. 105, einigen konnten, so hat über Antrag der genannten beiden Landesbehörden die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheide auf Grund des Artikels 15, Absatz 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 1, in der Sache entschieden und ausgesprochen, daß die Zuständigkeit des Beschwerdeführers nach Orth a. d. Donau, Bezirk Floridsdorf, zu Recht bestehe; hiebei ging die belangte Behörde von der unbestrittenen Annahme aus, daß der Beschwerdeführer durch seine definitive Anstellung als Beamter des ehemaligen k. u. k. Privat- und Familienfonds in Orth a. d. Donau das Heimatrecht dortselbst gemäß § 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl. Nr. 222, erworben habe, und weiters davon, daß das Bundeskanzleramt nicht zu der Ueberzeugung kommen könne, daß dieses Heimatrecht in der Folge geändert wurde; denn der Beschwerdeführer sei gemäß § 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1921, B.G.Bl. Nr. 372, in den Dienst des Kriegsgeschädigten-Fonds übergeleitet und gemäß § 2 dieses Gesetzes mit Rückwirkung vom 1. November 1918 den Bundesangestellten gleichgestellt worden; die von der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft m. b. H., in deren Dienst der Beschwerdeführer anläßlich der Pachtung der Güter Orth und Scharfenegg übernommen wurde, mit Dekret vom 18. März 1926 ausgesprochene Berufung des Beschwerdeführers zur Dienstleistung in der Zentrale der Gesellschaft in Wien könne aber als dienstrechtlicher Versetzungsakt ebensowenig wie der Sitz einer Privatgesellschaft als ständiger Amtssitz im Sinne des § 10 der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 gewertet werden. Nur eine vom Dienstgeber, also dem Kriegsgeschädigtenfonds selbst ausgesprochene Zuweisung eines Amtssitzes käme in Betracht, wobei es unerheblich sei, daß der Kriegsgeschädigtenfonds von der Aenderung in der Diensteinteilung des Beschwerdeführers Kenntnis genommen habe.

In der Beschwerde wird Gesetzwidrigkeit geltend gemacht. Da der Beschwerdeführer den Charakter eines öffentlichen Angestellten besitze, so bestimme sich seine Zuständigkeit nach seinem Amtssitze, dem Orte seiner dienstlichen Tätigkeit; die Betriebsgesellschaft habe seine dienstliche Zuweisung zur Zentrale in Wien nur in Vertretung und kraft Vollmacht des Kriegsgeschädigtenfonds, der rechtlich als Dienstgeber des Beschwerdeführers in Betracht komme, ausgesprochen; hiebei sei es unentscheidend, daß die Betriebsgesellschaft selbst keine Behörde sei; da der letzte Dienstort des Beschwerdeführers vor seiner gegenwärtigen Einteilung nicht Orth, sondern Rutzendorf gewesen sei, sei die Feststellung der Zuständigkeit nach Orth unverständlich.

Der Gerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 10 der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 erlangen unter anderem definitiv angestellte Hof-, Staats- und öffentliche Fondsbeamte mit dem Antritte ihres Amtes das

Heimatrecht in der Gemeinde, in der ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde.

Nun ist der Beschwerdeführer mit Rücksicht auf seine unbestritten gebliebene, im Sinne der Bestimmung des § 13 des Gesetzes vom 5. Juli 1921, B.G.Bl. Nr. 372, durchgeführte Ueberleitung in den Dienst des Kriegsgeschädigtenfonds gemäß § 2 dieses Gesetzes und zwar mit Rückwirkung vom 1. November 1918 den Bundesangestellten gleichgestellt worden. In dieser rechtlichen Eigenschaft hat er mit Rücksicht auf seine im Zuge des Verfahrens unbestritten gebliebene definitive Anstellung nach dem 1. November 1918 in Orth gemäß § 10 der angeführten Novelle die Zuständigkeit nach Orth erlangt. Die belangte Behörde ist daher mit Recht von dieser Zuständigkeit des Beschwerdeführers nach Orth ausgegangen.

Diese Zuständigkeit des Beschwerdeführers hat eine Veränderung durch seine dienstliche Berufung zur Zentrale der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft m. b. H. in Wien ungeachtet des Umstandes nicht erfahren, daß dem Beschwerdeführer auch nach seiner Uebernahme in den Dienst dieser Gesellschaft der Charakter eines Bundesangestellten zukam. Durch den erwähnten Pachtvertrag wurde nur ein privatrechtliches Verhältnis begründet; die Gesellschaft ist aber nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht in das Recht eingetreten, Verfügungen zu treffen, welche die dienstrechtliche Stellung der von ihr verwendeten Angestellten berühren. Die Verwendung der Angestellten an einem bestimmten Orte bedeutete daher nicht die Zuweisung eines Amtssitzes im Sinne des § 10 der Heimatgesetznovelle 1896.

Auf die Einwendung, daß die Feststellung der Zuständigkeit des Beschwerdeführers nach Orth an der Donau deshalb unverständlich sei, weil sein letzter, der gegenwärtigen Einteilung nach Wien vorausgegangener Dienstort Rutzendorf gewesen sei, hatte der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 42, Absatz 1, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes deshalb nicht weiter einzugehen, weil der Beschwerdeführer diesen Umstand im Zuge des Verfahrens nicht geltend gemacht hat und daher die belangte Behörde von der unbestritten gebliebenen Annahme ausgehen konnte, daß der letzte Dienstort des Beschwerdeführers vor seiner Einberufung nach Wien Orth an der Donau gewesen sei.

Landesbürgerschaft, Wiedererlangung.

M.Abt. 50/III/138/30. Wien, am 5. Oktober 1931.

Der Anspruch auf Wiedererlangung der Landesbürgerschaft nach § 11, Absatz 2, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, besteht nicht zu Recht, wenn der Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer vor dem Inkrafttreten der Bundesverfassung (10. November 1920) eingetreten ist.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. September 1931, Z. A 68/3/30.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Rosa B. in Wien gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 25. Oktober 1929. M.Abt. 50/III/8692/29, betreffend Landesbürgerschaft zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführerin, die vorher in Wien heimatzuständig war, hat am 29. April 1900 den ungarischen Staatsangehörigen Heinrich Konrad B. geehelicht, der am 13. Dezember 1927 starb. Ihrem am 25. Mai 1929 gestellten Ansuchen um Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft und sohin der österreichischen Bundesbürgerschaft gemäß § 11, Absatz 2, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, hat die belangte Landesregierung mit dem angefochtenen Bescheide keine Folge gegeben. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, daß die Eheschließung der Beschwerdeführerin mit dem ungarischen Staatsangehörigen Heinrich Konrad B. am 29. April 1900 erfolgte, somit vor dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 1, durch welches erst die bundesstaatliche Einrichtung der Landesbürgerschaft geschaffen wurde, so daß die Beschwerdeführerin im Zeitpunkte der Verehelichung die Wiener Landesbürgerschaft nicht besessen habe, sie daher auch durch Verehelichung nicht verlieren konnte, weshalb die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Wiedererlangung nicht gegeben seien.

In der Beschwerde wird Gesetzwidrigkeit geltend gemacht, da es sich bei der Bestimmung des § 11, Absatz 2, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, nicht nur um die durch das Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 geschaffene Landesbürgerschaft, sondern auch um die österreichische Staatsangehörigkeit handle; es könne nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, eine Witwe, die vor dem Jahre 1920 einen Ausländer ehelichte, hinsichtlich der Rechtswohltat der Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft schlechter zu stellen als eine Witwe, deren Ehe erst nach 1920 geschlossen wurde

Der Gerichtshof hat erwogen:

Es steht außer Streit, daß die Beschwerdeführerin am 29. April 1900 einen ungarischen Staatsangehörigen geehelicht und hiedurch ihre bisherige österreichische Staatsangehörigkeit verloren hat. Wenn die Beschwerdeführerin bei der mündlichen Verhandlung vorbrachte, ihr verstorbener Ehegatte sei nicht Ungar, sondern staatenlos gewesen, so ist darauf zu erwidern, daß sie auch durch die Verehelichung mit einem Staatenlosen die österreichische Staatsbürgerschaft verlieren mußte, da auch staatenlose Personen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vergleiche Erkenntnis vom 30. April 1931, Z. A 769/30, und Vollversammlungsbeschluß vom 9. Dezember 1930) unter den Begriff „Ausländer" fallen.

Nun stützt die Beschwerdeführerin ihr von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheide abgewiesenes Ansuchen um Wiedererlangung der Wiener Landesbürgerschaft auf die Bestimmung des § 11, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285.

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung kann Frauen, die die Landesbürgerschaft in einem Bundeslande besessen, sie jedoch durch Verehelichung mit einem Ausländer verloren haben, „die Wiedererlangung der Landesbürgerschaft", sofern die Ehe — etwa durch den Tod des Ehegatten — gelöst ist, unter genannten Voraussetzungen nicht versagt werden. Der Wortlaut dieser Gesetzesstelle schließt jeden Zweifel aus, daß es sich hiebei nur um „die Wiedererlangung der Landesbürgerschaft" unter den erwähnten Bedingungen durch Frauen handelt, die die Landesbürgerschaft durch Verehelichung mit einem Ausländer verloren, sie also vor dieser Verehelichung besessen haben mußten.

Der Begriff „Landesbürgerschaft" war den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bis zum Inslebentreten der Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 unbekannt, da es nach Artikel 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 142, für alle Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder nur ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht gab.

Der Begriff der „Landesbürgerschaft" wurde erst mit Artikel 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 1, eingeführt und festgelegt.

Die Beschwerdeführerin konnte daher durch die Verehelichung im Jahre 1900 nur die österreichische Staatsbürgerschaft, nicht aber auch die Wiener Landesbürgerschaft verlieren, weil sie letztere niemals besaß und niemals besitzen konnte. Die belangte Behörde hat daher mit Recht die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Wiedererlangung als nicht gegeben angesehen.

Angesichts des klaren Wortlautes des § 11, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, erschien es entbehrlich, eine weitere Auslegung, sei es in der Begründung der Vorlage der Bundesregierung, sei es in dem Berichte des Verfassungsausschusses zu suchen.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

X. 20. Dezember. 1931.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

74. Fernsprecher, Neuherstellungen und Veränderungen.
75. Bargeldloser Zahlungsverkehr.
76. Röntgen-Sicherheitsfilme, Vorschriften*).
77. Vertretung der Gemeinde Wien in Rechtssachen, Anweisung der Expensen.
78. Stempelpflicht, Begriff des Bogens*).
79. Drucksorten, Absenderbezeichnung.
80. Magistratische Bezirksämter, Auflassung des Zustelldienstes.
81. Erkrankung städtischer Angestellter*).
82. Normpapierformat, Einführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Ledigensteuer, Befreiung.
Oesterreichische Bankrate, Aenderung.
Arbeitslosenversicherung, Beiträge, Aenderungen.
Arbeitslosenversicherung, Beiträge, Erhöhung.
Lebzelterspiel, Zulassung.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung in der Dvorakgasse, Ebersberggasse, Hörndlwaldgasse, Königgasse und Lynkeusgasse im XIII. Bezirke.
Verkehrsregelung in der Wohnhausanlage „Am Wienerberg, Spinnerin am Kreuz" im X. und XII. Bezirke.
Verkehrsregelung in der Boschstraße und am Kreilplatze im XIX. Bezirke.
Holzmarkt im XX. Bezirke, Auflassung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Sonntagsruhe beim Betriebe zweier Gewerbe in einer gemeinsamen Betriebsstätte.

Literatur.

Landesbürgerschafts- und Heimatrechtstafeln von Dr. Franz Wagner.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
A) im Bundesgesetzblatte,
B) im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

74. Fernsprecher, Neuherstellungen und Veränderungen.

M.D./K 533/31. Wien, am 29. Oktober 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit dem Erlasse vom 27. Dezember 1922, M.D. 7995/22, wurde unter anderem angeordnet, daß Neuherstellungen von Telephonhaupt- und Nebenstellen, sowie Verlegungen in Hinkunft ausschließlich bei der Magistratsdirektion mit genauer Angabe der hiefür maßgebenden Gründe zu beantragen sind. Sie können nur dann genehmigt werden, wenn die Durchführung im ausschließlichen Interesse der Gemeinde gelegen ist.

Eine Durchsicht der Halbjahresrechnungen der Post- und Telegraphendirektion hat jedoch ergeben, daß eine Reihe von Nebenstellen, von Verlegungen und von Nebenapparaten ohne ausdrückliche Genehmigung der Magistratsdirektion hergestellt wurde. Dies macht sich vor allem dadurch unangenehm bemerkbar, daß die zuständige Fachrechnungsabteilung VI a meist gar nicht oder doch nicht rechtzeitig zur Kenntnis der Veränderungen kommt. Daraus entwickelt sich im Nachhinein eine sehr umfangreiche und zeitraubende Korrespondenz, die der Fachrechnungsabteilung VI a die Möglichkeit zur Revision der Rechnungen geben soll.

Mit Beginn des nächsten Jahres ist eine neue Abrechnungsart der Fernsprechteilnehmergebühren zu erwarten, die neben einer nach den Gebührenklassen abgestuften Grundgebühr eine — den Zeitungsnachrichten zufolge — sehr namhafte Zeitgebühr bringen wird. Diese Zeitgebühr wird nach der Gesprächszeit berechnet werden, gleichgültig ob die Stelle angerufen hat oder angerufen wurde. Da die Postdirektion mit einem Mehrerlös rechnet, ist vorauszusehen, daß dadurch die Kosten jedes Anschlusses höher werden.

Dies und die gesamte Wirtschaftslage überhaupt machen es notwendig, auf dem Gebiete des Fernsprechwesens die größte Sparsamkeit walten zu lassen.

Es wird daher unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung aller bisherigen Vorschriften folgendes angeordnet:

1. Die Bewilligung zur Neuherstellung von Fernsprechanschlüssen (Einzel- und Gesellschaftsanschlüssen), Hauszentralen, Umschaltern, direkten Anschlüssen, von Nebenstellen und Nebenapparaten (Nebenweckern usw.), zu Verlegungen und Auflassungen aller Art erteilt ausschließlich die Magistratsdirektion.

2. Entsprechend begründete Ansuchen (es ist insbesondere auf den Nachteil hinzuweisen, der der Gemeinde Wien durch die Unterlassung der beantragten Herstellung erwachsen kann) sind an die nach der Geschäftseinteilung zuständige M.Abt. 44 zu richten.

Ansuchen wegen Nebenstellen der Hauszentrale „Neues Rathaus" sind ebenso zu begründen und bei der M.Abt. 27 b einzubringen.

3. Die M.Abt. 27 b und 44 sind angewiesen, nach Klärung der technischen Fragen und Aeußerung über die Bedeckung einen Antrag an die Magistratsdirektion zu stellen.

4. Von der vollendeten Arbeit ist die Fachrechnungsabteilung VI a, I. Neues Amtshaus, mit Dienstzettel unter genauer Angabe des Herstellungsdatums und der Telephonnummer umgehend zu verständigen. Bei Neuanschaltungen ist auch der Empfang des Fernsprechteilnehmerverzeichnisses zu bestätigen.

5. Alle von der Post- und Telegraphendirektion an die einzelnen Teilnehmer gerichteten Verständigungen, insbesondere auch die Postkarten über erfolgte Gesprächszählungen und provisorische oder definitive Klasseneinreihungen sind mit einer kurzen Bestätigung — falls die Ergebnisse anerkannt werden — oder mit Unterlagen für einen etwaigen Einspruch — falls die Ergebnisse zu hoch scheinen — wegen der kurzen Einspruchsfristen sofort der M.Abt. 44 zu übermitteln. Diese hat die Akten zu behandeln und sie nach Erledigung der Fachrechnungsabteilung VI a zur Einsichtnahme zu übermitteln.

6. Störungsanzeigen sind für die an Hauszentralen angeschlossenen Stellen, die in der Erhaltung der M.Abt. 27 b stehen, an diese, für alle übrigen Stellen unmittelbar an das Störungsamt (Tel. Nr. A-i-3) zu richten.

Wird anläßlich der Behebung von Störungen von den Telephonbehörden die Untersertigung von Formularien verlangt, die Beistellungen der Telephonverwaltung beinhalten, durch die der Gemeinde Wien Kosten erwachsen, so sind diese Formularien mit einer kurzen Begründung der Notwendigkeit dieser Beistellungen der M.Abt. 44 zu übermitteln. Betriebe haben außerdem die Bedeckungsäußerung der Betriebsbuchhaltung anzuschließen.

7. Das eigenmächtige Verlegen von Telephonleitungen und Telephonstellen ist vollkommen unstatthaft und stellt einen Eingriff in die Rechte der Bundesbehörden dar, der für die Gemeinde Wien zu schweren Konflikten mit diesen führen kann.

8. Den Angestellten ist neuerlich das Verbot einzuschärfen, die Fernsprecheinrichtungen zu privaten Zwecken zu benützen. Ueberhaupt ist die Verwendung dieser Einrichtungen auch bei dienstlichen Gesprächen auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.

9. Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 21. April 1923, M.D. 2688/23, betreffend die Bestellung interurbaner Telephongespräche in der Hauszentrale des Neuen Rathauses bleibt aufrecht.

75. Bargeldloser Zahlungsverkehr.

M.D. 5700/31. Wien, am 11. November 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Bei Durchführung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 31. August 1931, M.D. 4429/31, betreffend den bargeldlosen Zahlungsverkehr hat sich gezeigt, daß manche Parteien auf die Aufforderung, ihr Postsparkassenkonto bekanntzugeben und einen Posterlagschein anzuschließen, die Zahlungen an ein Kreditinstitut, mit dem sie in Geschäftsverbindung stehen, leiten wollen und daher Posterlagscheine dieses Kreditinstitutes (so insbesondere Kreditverein der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Arbeiterbank, Solidas) beibringen.

Vom Standpunkte der Gemeinde besteht kein Bedenken, die Zahlungen auf diese von den Parteien bezeichneten Postsparkassenkonten zu leisten. Es wird daher angeordnet, in diesen Fällen die Anweisung auf solche Konten für Rechnung der betreffenden Parteien vorzunehmen. Die Parteien sind jedoch zu verhalten, einen entsprechenden Vermerk (zahlbar auf Postsparkassenkonto Nr. . . . . des . . . . . laut angeschlossenem Erlagschein) auf ihren Fakturen anzubringen und auch auf dem Posterlagschein ihre Firmenbezeichnung am Rande einzusetzen. Diese Fälle, in denen keine Zession, sondern eine einfache Zahlungsanweisung vorliegt, sind nicht als Verbot zu behandeln, sondern ohne weitere Bezeichnung in der üblichen Form an die Zentralrechnungsabteilung zu leiten.

76. Röntgen-Sicherheitsfilme, Vorschriften.

M.D. 5739/31. Wien, am 11. November 1931.

(An die M.Abt. 12, 13, 52, 56 und 58, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau, an die Bauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Feuerwehr der Stadt Wien.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 8. Februar 1930, M.D. 1097/30 (Verordungsblatt des Wiener Magistrates 1930, Seite 14), wurden Richtlinien für die Behandlung von Betrieben, in denen Röntgenfilme verwendet und verwahrt werden, erlassen. Diese Richtlinien stützen sich auf die Verordnung vom 15. Juli 1908, R.G.Bl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen.

Diese Richtlinien finden jedoch keine Anwendung auf die Lagerung und Verwendung von sogenannten Röntgen-Sicherheitsfilmen.

Hiefür werden in Ergänzung des angeführten Erlasses folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Die Zelluloidverordnung ist auf die Verwendung und Lagerung von sogenannten Röntgen-Sicherheitsfilmen nicht anzuwenden; etwa notwendige Vorschriften sind auf Grund der Feuerpolizeiordnung zu erteilen.

2. Als Sicherheitsfilm ist ein Film anzusehen, von dem ein 20 cm langes und 3·5 cm breites Stück, waagrecht hochkant gehalten und an einem Ende unten mit einer Zündholzflamme angezündet, nach Entfernung der Flamme entweder nicht weiterbrennt oder zur vollständigen Verbrennung mehr als 60 Sekunden braucht.

Ein solcher Film hat überdies auf der Packung und untilgbar auf dem Film selbst eine entsprechende, auf seine Gefahrlosigkeit hinweisende Bezeichnung zu tragen (zum Beispiel „Din-Sicherheitsfilm", „non flam" und dergleichen).

3. Wenn Sicherheitsfilme gemeinschaftlich mit Zelluloidfilmen gelagert werden, so sind die Vorschriften der Zelluloidverordnung auf die ganze Lagermenge anzuwenden.

77. Vertretung der Gemeinde Wien in Rechtssachen, Anweisung der Expensen.

M.D. 6068/31. Wien, am 18. November 1931.

(An alle Magistratsabteilungen und an alle magistratischen Bezirksämter.)

In Hinkunft sind alle Expensennoten von Rechtsanwälten für die Vertretung der Gemeinde Wien oder einzelner städtischer Angestellter in Zivil- und Strafprozessen der Magistratsdirektion zur Veranlassung der Flüssigmachung vorzulegen. Im Bericht ist die Ausgaberubrik, auf der die Expensen bedeckt sind, anzuführen.

78. Stempelpflicht, Begriff des Bogens.

M.D. 6067/31. Wien, am 18. November 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung vom 16. November 1931 ist folgende Mitteilung enthalten:

„Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Zuschrift vom 29. September 1931, Z. 49.564, folgendes bekanntgegeben:

Im Hinblick auf das auf dem Fachversammlungsbeschluß vom 6. Juli 1931 beruhende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 1931, Z. F 112/31/3, und in Berücksichtigung der insbesondere durch den Gebrauch der Maschinschrift eingetretenen Aenderung der Verhältnisse wird gestattet, daß zwei lose Halbbogen (Blätter) einer stempelpflichtigen Urkunde oder Schrift (gerichtliche oder nicht gerichtliche Eingabe, Beilage, amtliche Ausfertigung und dergleichen) auch dann nur als ein Bogen gestempelt werden, wenn sie miteinander nicht mechanisch (durch Klammern oder dergleichen) verbunden sind, sofern sie nur einen inhaltlich fortlaufenden Text enthalten und beide Blätter zusammen das gesetzliche Höchstausmaß von 1750 cm² (Punkt 7, Absatz 1, der Vorerinnerungen) nicht überschreiten. Dagegen ist es belanglos, ob die Halbbogen (Blätter) nur auf einer Seite oder auf beiden Seiten beschrieben sind. Daher ist zum Beispiel eine aus vier losen, einseitig beschriebenen Blättern bestehende stempelpflichtige Eingabe, die dem Stempel von 1 S für jeden „Bogen" unterliegt, als aus zwei Bogen bestehend zu behandeln, daher auf dem ersten und dritten Blatt mit je einer Stempelmarke von 1 S zu versehen, im ganzen also mit 2 S zu stempeln.

Das Bundesministerium für Finanzen hat aus Anlaß einer Anfrage im Nachhange zu seiner Zuschrift noch mitgeteilt, daß sich die in dieser Zuschrift geregelte Stempelbehandlung der aus losen Blättern bestehenden Urkunden und Schriften auf Rechtsurkunden aller Art, daher auch auf die von Handel- und Gewerbetreibenden ausgestellten Rechnungen bezieht, da auch diese Rechnungen gebührenrechtlich zu den Urkunden gehören. Demnach ist zum Beispiel eine auf den Betrag von 1000 S ausgestellte, aus drei losen Blättern bestehende kaufmännische Rechnung nur auf dem ersten und dritten Blatt mit je 50 g, im ganzen also mit 1 S zu stempeln".

Hievon ergeht zur Kenntnisnahme die Verständigung.

79. Drucksorten, Absenderbezeichnung.

M.D. 6093/31. Wien, am 19. November 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Immer wieder wird die Erfahrung gemacht, daß von verschiedenen Dienststellen Sendungen abgefertigt werden, die mangels entsprechender Kennzeichnung die absendende Dienststelle nicht erkennen lassen. Die Rücksendung von Empfangscheinen, Rückscheinen, Polizeianfragen und dergleichen an die absendende Dienststelle wird auf diese Art unmöglich und damit meist der Zweck der Sendung vereitelt. Neuerliche Schreibarbeit, unbegründete Reklamationen und Zeitverlust sind die Folge.

Da sich sonach zeigt, daß die Kennzeichnung der Drucksorten erst gelegentlich der Verwendung nicht lückenlos erreicht wird und immer Fälle des Uebersehens vorkommen, wird nunmehr, wie dies hinsichtlich der Rückscheine schon mit dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 22. März 1930, M.D. 1947/30, verfügt wurde, allgemein angeordnet:

1. Sämtliche bei den Dienststellen und den einzelnen Referenten, in den Kanzleien usw. vorrätigen Drucksorten sind sofort und restlos entsprechend dem Vordruck und in der bisher bei der Versendung geübten Weise durch Aufdruck von Stampiglien zu kennzeichnen.

2. In gleicher Weise sind alle künftig aus den Verlägen gefaßten Drucksorten zu kennzeichnen, noch bevor sie in die Drucksortenvorräte (Drucksortenkasten) der Dienststelle eingereiht oder sonst dem Zugriff der Verbraucher freigegeben werden.

Es darf also künftig keine Drucksorte zu Gebrauch stehen, die nicht schon so gekennzeichnet ist, daß sie ohneweiters verwendet und versendet werden kann.

3. Mit dem Geschäfte der Stampiglierung der vorhandenen und der künftig ausgefaßten Drucksorten ist ein bestimmter Angestellter (Kanzleibeamter, Kanzleibeamtin oder Amtsgehilfe) zu betrauen. Dieser Angestellte ist bei der Betrauung darauf aufmerksam zu machen, daß er für die entsprechende und restlose Kennzeichnung aller Drucksorten verantwortlich ist und im Falle künftiger Anstände zur Verantwortung gezogen wird.

80. Magistratische Bezirksämter, Auflassung des Zustelldienstes.

M.D. 6282/31. Wien, am 27. November 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates mit Ausnahme der Bezirksämter.)

Der besondere Zustelldienst bei den magistratischen Bezirksämtern und bei der Expositur Stadlau wurde aufgelassen.

Die bisher durch die magistratischen Bezirksämter bewirkten Zustellungen sind künftig grundsätzlich und ausschließlich durch die Post bewerkstelligen zu lassen. Die magistratischen Bezirksämter sind angewiesen, Zustellungen für andere städtische Aemter nur dann durchzuführen, wenn in einem beigegebenen Dienstzettel die Notwendigkeit der ausnahmsweisen Zustellung durch städtische Organe begründet wird.

81. Erkrankungen städtischer Angestellter.

M.D. 6284/31. Wien, am 26. November 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Die Vorschriften über die Evidenthaltung und Meldung von Erkrankungen städtischer Angestellter — hier und im folgenden sind immer auch die Bediensteten mitzuverstehen — werden nicht überall mit der entsprechenden Genauigkeit beobachtet und auch die Behandlung der Erkrankungsfälle ist bei den einzelnen Dienststellen eine verschiedene.

Es wird deshalb zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht:

Nach dem Erlasse vom 11. Juni 1921, M.D. 3690/21, ist jede durch Erkrankung verursachte Dienstesverhinderung eines Angestellten genau in Evidenz zu halten.

Die Vormerkung ist in den Personalkatasterblättern („außergewöhnliche Urlaube und Absenzen") derart zu führen, daß ihnen die für die Krankenstatistik benötigten Daten leicht entnommen werden können.

Bei der Verfassung der Krankenstatistik und der Krankenevidenz sind die in den Erlässen vom 14. Februar 1930, M.D. 8456/29 (Verordnungsblatt 1930, Seite 21), und vom 30. Dezember 1930, M.D. 7466/30 (Verordnungsblatt 1931, Seite 1), enthaltenen Weisungen genauest zu beachten.

Auf die im Erlasse vom 14. Februar 1930 weiters festgelegte Verpflichtung, über alle Erkrankungen, die offenbar oder wahrscheinlich eine dauernde Dienstunfähigkeit zur Folge haben, sogleich, sowie über jede zehn Monate dauernde, durch Krankheit verursachte Dienstverhinderung von Angestellten der Personaldienststelle Mitteilung zu machen und auf das den Personaldienststellen zur Pflicht gemachte Verhalten wird nachdrücklich hingewiesen.

Hinsichtlich der Kontrolle erkrankter Angestellter ist nach den Bestimmungen des Erlasses vom 11. Juni 1921, M.D. 3690/21, vorzugehen.

82. **Normpapierformat, Einführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.**

M.D. 6433/31. Wien, am 4. Dezember 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Vom 1. Jänner 1934 angefangen werden bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ausschließlich die österreichischen Normformate für Papier verwendet werden. Für die Uebergangszeit hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 24. November 1931, Z. 12635/1/31, folgendes bekanntgegeben:

„Es besteht kein Anstand, daß auch vor dem 1. Jänner 1934 zu gerichtlichen Eingaben Papier im Ausmaße von 210 × 297 mm verwendet wird. Nur bei solchen Urkunden, die dazu bestimmt sind, in die Urkundensammlung des Grundbuches aufgenommen zu werden, muß bis zu dem genannten Zeitpunkte darauf bestanden werden, daß sie das bisherige Ausmaß von 210 × 340 mm aufweisen, weil sich sonst beim Einbinden der Urkundensammlungen Schwierigkeiten ergäben."

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Ledigensteuer, Befreiung.

M.Abt. 1/498/31. Wien, am 26. Oktober 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Nach dem zweiten Hauptstück des Budgetsanierungsgesetzes (Bundesgesetz vom 3. Oktober 1931, B.G.Bl. Nr. 294) haben Ledige, die einkommensteuerpflichtig sind und deren Gesamtjahreseinkommen 2400 S übersteigt, eine Sonderkrisensteuer (Ledigensteuer) zu entrichten.

Der Ledigensteuer unterliegen grundsätzlich ledige, verwitwete, geschiedene, getrennte Personen beiderlei Geschlechtes.

Die Ledigensteuer beträgt ein Fünftel der Einkommensteuer und wird bei jeder Bezugsauszahlung vom Bezuge (Pension) in Abzug gebracht.

Der Abzug der Ledigensteuer unterbleibt, wenn beim Dienstgeber die nach dem Gesetze vorgesehenen Befreiungsgründe geltend gemacht werden. Von der Ledigensteuer sind befreit:

1. Haushaltungsvorstände, welche Eltern oder Kinder in ihrem Haushalte versorgen; auf das Ausmaß des für die Versorgung verwendeten Betrages kommt es in diesen Fällen nicht an.

2. Andere Personen (das sind also Haushaltungsvorstände, welche Kinder oder Eltern nicht in ihrem Haushalte versorgen, sowie Personen, welche selbst nur Haushaltungsangehörige sind) dann, wenn sie für Kinder, Eltern oder für die geschiedene (getrennte) Gattin mindestens ein Zwanzigstel ihres Einkommens verwenden.

Hiebei ist zu unterscheiden:

a) Leben die unterstützten Personen (Kinder, Eltern, geschiedene, getrennte Gattin) in einem anderen Haushalte, so hat der Angestellte eine Bestätigung der zur Veranlagung zuständigen Steuerbehörde über die Befreiung von der Ledigensteuer dem Dienstgeber zu übergeben.

b) Lebt der Angestellte als Haushaltungsangehöriger mit von ihm unterstützten Eltern im gemeinsamen Haushalt, so ist eine Erklärung der Eltern über die Höhe des regelmäßig monatlich für sie verwendeten Betrages dem Dienstgeber auszufolgen. Erreicht dieser Betrag ein Zwanzigstel des jeweiligen Nettodienstbezuges, so ist die Befreiung von der Ledigensteuer gegeben.

c) Lebt der Angestellte als Haushaltungsangehöriger im gemeinsamen Haushalte mit von ihm unterstützten Kindern, genügt für die Befreiung von der Ledigensteuer die Erklärung des Angestellten.

Den Eltern gleichzuhalten sind Stief-, Schwieger- und Pflegeeltern.

Den Kindern gleichzuhalten sind Stief- oder Pflegekinder.

Die Versorgung von Geschwistern, anderen Verwandten oder einer Lebensgefährtin oder die Verwendung eines Teiles des Einkommens für solche Personen begründet keine Befreiung von der Ledigensteuer.

Ledige (verwitwete, geschiedene, getrennte) Angestellte, welche aus den vorangeführten Gründen die Befreiung von der Ledigensteuer geltend machen, haben die Befreiungsgründe sogleich der M.Abt. 1 unter Vorlage der erforderlichen Belege (in den Fällen nach Punkt 2, lit. a), Bestätigung der Steuerbehörde, Punkt 2, lit. b), Erklärung der unterstützten Eltern und als Nachweis der Hausgemeinschaft eine Bestätigung des Hauseigentümers oder dessen Stellvertreters) bekanntzugeben. Die Geltendmachung der Befreiungsgründe ist alljährlich bis spätestens 31. Jänner zu erneuern, widrigenfalls die Befreiung als nicht mehr zu Recht bestehend angenommen und der Abzug der Ledigensteuer durchgeführt werden wird.

Für Angestellte, denen Kinderzuschüsse gebühren, entfällt die besondere Geltendmachung der Befreiungsgründe, da sie auf jeden Fall als ledigensteuerfrei zu behandeln sind. Eine allfällige Aenderung in den die Befreiung von der Ledigensteuer begründenden Tatsachen ist der M.Abt. 1 sofort anzuzeigen.

Oesterreichische Bankrate, Aenderung.

M.Abt. 4/Ba/127/31. Wien, am 18. November 1931.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates und an die städtischen Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Eskompt von Wechseln usw. vom 13. November 1931 angefangen bis auf weiteres mit 8 Prozent festgesetzt.

Arbeitslosenversicherung, Erhöhung des Versicherungsbeitrages und des Zusatzbeitrages zur Deckung der Notstandsaushilfen, Herabsetzung der Arbeitsvermittlungsumlage.

M.Abt. 14/9636/31. Wien, am 31. Oktober 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat gemäß Artikel VII der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz mit Erlaß vom 26. Oktober 1931, Z. 96943/Abt. 5/31, den Zusatzbeitrag zur Deckung der Notstandsaushilfen im Sprengel der Industriellen Bezirkskommission Wien (Wien-Stadt und Wien-Umgebung) mit Wirksamkeit vom 1. November (bei Krankenkassen mit Monatsbeiträgen), beziehungsweise 2. November 1931 (bei Krankenkassen mit Wochenbeiträgen) von derzeit 35% auf 40% des Normalbeitrages zur Krankenversicherung erhöht. Für die dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegenden Personen — mit Ausnahme der unter 17 Jahren — erhöht sich dementsprechend der Zusatzbeitrag auf 1·6% der Beitragsgrundlage; für die Personen unter 17 Jahren beträgt der monatliche Pauschalbeitrag 52 Groschen. Der Zusatzbeitrag für die nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz versicherten Personen, die ausnahmsweise der Arbeitslosenversicherung unterliegen, wird auf 20% der Beitragsgrundlage nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz erhöht.

In den einzelnen Lohnklassen nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz wird der Zusatzbeitrag nunmehr ziffernmäßig betragen:

In der Lohnklasse	wöchentlich	monatlich
	in Groschen	
1	22	94
2	26	110
3	32	136
4	36	156
5	42	182
6	54	234
7	66	286
8	84	364
9	96	416
10	108	468

Gleichzeitig wird dem Beschlusse der Industriellen Bezirkskommission Wien, die Arbeitsvermittlungsumlage

(§ 20, Absatz 5, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes) ab 1., beziehungsweise 2. November 1931 von derzeit 8 Groschen wöchentlich (36 Groschen monatlich) auf 6 Groschen wöchentlich (26 Groschen monatlich) herabzusetzen, die Zustimmung erteilt.

Ferner tritt mit dem gleichen Zeitpunkte die Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages von 90 auf 100% des Krankenversicherungsbeitrages in Kraft.

Arbeitslosenversicherung, Neufestsetzung der Beiträge zur Arbeitslosen-(Stellenlosen-)versicherung und der Vergütung für die Einhebung der Beiträge.

M.Abt. 14/9661/31. Wien, am 3. November 1931.

Durch die XXX. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, die am 28. Oktober 1931 im Bundesgesetzblatte verlautbart wurde, werden die Beiträge zur Arbeitslosen-(Stellenlosen-)versicherung in der nachstehenden Weise erhöht:

1. Für Arbeiter von derzeit 90% auf 100% des Normalbeitrages zur Krankenversicherung; in den einzelnen Lohnklassen wird der Beitrag ziffernmäßig betragen:

In der Lohnklasse	Wochenbeitrag	Monatsbeitrag
	in Groschen	
1	54	234
2	64	274
3	78	338
4	90	390
5	106	456
6	136	586
7	166	714
8	210	910
9	240	1040
10	270	1170

Der Sonderbeitrag für Saisonberufe, der gemäß § 25, Absatz 2, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in der Saison (1. April bis 30. November) mit 150 vom Hundert des Normalbeitrages zur Arbeitslosenversicherung festgesetzt ist, beträgt dementsprechend ziffernmäßig in den einzelnen Lohnklassen:

In der Lohnklasse	wöchentlich in Groschen
1	82
2	96
3	118
4	136
5	160
6	204
7	250
8	316
9	360
10	406

2. Für die Angestellten — mit Ausnahme der Personen unter 17 Jahren — wird der Beitrag von derzeit 3·4% auf 3·8% der Beitragsgrundlage erhöht; für die Personen unter 17 Jahren erhöht sich der Pauschalbeitrag zur Stellenlosenversicherung von derzeit 110 Groschen auf 120 Groschen monatlich.

3. Für die nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz versicherten Personen, die ausnahmsweise auch der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, hat die Erhöhung bei den Arbeitern gemäß § 180, Absatz 3, des Landarbeiterversicherungsgesetzes automatisch die entsprechende Erhöhung des Beitrages von derzeit 45% auf 50% der Beitragsgrundlage nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz zur Folge. Die Beitragserhöhung tritt, soweit es sich um Monatsbeiträge handelt, am 1. November 1931, soweit es sich um Wochenbeiträge handelt, am 2. November 1931 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte werden in den Sprengeln der Industriellen Bezirkskommission Wien, Gmünd und Bregenz die Zusatzbeiträge zur Deckung der Notstandsaushilfen erhöht.

Mit 1. Dezember 1931 wird auf Grund des § 112 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Vergütung an die Träger der Angestelltenversicherung für die Einhebung und Abfuhr der Stellenlosenversicherungsbeiträge von derzeit 2·5 auf 2·2% dieser Beiträge herabgesetzt.

Lebzelterspiel, Zulassung.

M.Abt. 53/5952/31. Wien, am 28. November 1931.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlasse vom 7. Juli 1931, Z. 160955/GR 1/31, folgendes verlautbart:

Mit den Runderlässen vom 6. August 1928, Z. 105585/GR 1 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates 1928, Seite 104), und vom 25. November 1929, Z. 162522/GR 1 (Verordnungsblatt 1930, Seite 16), wurden drei verschiedene Spielarten des sogenannten „Lebzelterspieles" in dem Sinne beurteilt, daß sie zumindest gegen die Verordnung vom 8. November 1924, B.G.Bl. Nr. 401, und gegen § 28 des Lottopatentes, beziehungsweise § 446 des Gefällsstrafgesetzes verstoßen.

Nunmehr haben der Landesfachverband der Fachgenossenschaften der Zuckerbäcker und Lebzelter, Gefrorenes-, Schokolade- und Kanditenerzeuger Oberösterreichs in Linz und der Reichsverband der Zuckerbäcker und Lebzelter Oesterreichs in Wien ersucht, die im folgenden dargestellte Spielart des Lebzelterspieles für die öffentliche Ausübung freizugeben:

„Das Lebzelterspiel wird nicht mehr als Würfelspiel um Bargeld, sondern als Ballwurfspiel auf Figuren betrieben, wobei die Spieler (meistens zwei bis sechs) die bereits vorher erworbenen Lebzelten untereinander unter Benützung der vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Figur samt Ball in der Weise ausspielen, daß der Spieler in einer Entfernung von 1 m einen Stoffball (Durchmesser höchstens 3 cm) in die Kopföffnung (Durchmesser mindestens 5 cm) einer ungefähr einen halben Meter hohen Figur wirft. Die Reihenfolge der Spieler wird durch Bilder bestimmt, welche dem Spieler beim Ankauf des Lebzeltens ausgefolgt werden und die mit den Bildern korrespondieren, die auf der Tasse, auf welche die Lebzelten gesetzt werden, aufgezeichnet sind. Wer als erster mit dem Ball in die Kopföffnung der Figur trifft, gewinnt die von den Spielern gesetzten Lebzelten, wobei das Spiel solange betrieben wird, bis ein Spieler den Ball in die Oeffnung trifft."

Dieses Spiel wurde bei der Dienststelle für Staatslotterien in Wien einer finanzbehördlichen und bundespolizeilichen Kommission vorgeführt, die es als Geschicklichkeitsspiel befunden hat.

Demgemäß hat die genannte Dienststelle für Staatslotterien mit ihren Erlässen vom 27. Dezember 1930 und vom 10. Jänner 1931, Z. 7381/E, die allen Landesregierungen und allen Finanzlandesdirektionen zur Kenntnis gebracht worden sind, den einschreitenden Verbänden mitgeteilt, daß gegen die Ausübung der erwähnten Spielart — unter der Voraussetzung der genauen Einhaltung der oben angeführten Spielregeln und der Einholung des vorgeschriebenen Zulassungsbescheides der Dienststelle für Staatslotterien — keine Einwendung erhoben wird.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr gibt nun im Nachhange zu den eingangs bezogenen Runderlässen bekannt, daß es auch vom Standpunkte der Verordnung vom 8. November 1924, B.G.Bl. Nr. 401, womit gewisse glücksspielartige Formen des Vertriebes von Waren oder Leistungen verboten werden, einen Einwand gegen die Zulassung der Ausübung der oben beschriebenen Spielart des Lebzelterspieles nicht erhebt, sofern die oben angeführten Spielregeln genau eingehalten und die für die Ausübung derartiger Veranstaltungen erlassenen Vorschriften beobachtet werden.

Maßgebend für diese Anschauung ist, daß bei der neuen Spielart die Lebzelten schon vor Beginn des Spieles bei dem Lebzelter gekauft werden, die Lieferung der Ware daher nicht von dem Ergebnis des erst nach Abschluß des Kaufes durchzuführenden Lebzelterspieles abhängig gemacht ist. Dazu kommt noch, daß auch das Spiel selbst, wie bereits oben erwähnt, nicht als Glücksspiel, sondern als Geschicklichkeitsspiel zu bezeichnen ist, so daß der Tatbestand der Verordnung vom 8. November 1924, B.G.Bl. Nr. 401, in keinem seiner Merkmale gegeben ist.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung in der Dvorakgasse, Ebersberggasse, Hörndlwaldgasse, Königgasse und Lynkeusgasse im XIII. Bezirke.

M.Abt. 52/2167/31. Wien, am 17. September 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Dvorakgasse, Ebersberggasse, Hörndlwaldgasse, Königgasse und Lynkeusgasse ist verboten.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

Wiener Magistrat, Abteilung 52.
Bundespolizeidirektion Wien.

Verkehrsregelung in der Wohnhausanlage „Am Wienerberg, Spinnerin am Kreuz" im X. und XII. Bezirke.

M.Abt. 52/3476/31. Wien, am 19. September 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch den Ahornhof, Fliederhof und Birkenhof ist verboten. Die Zufahrt von den Randstraßen ist nur auf dem kürzesten Wege zulässig; das gleiche gilt von der Abfahrt.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

Wiener Magistrat, Abteilung 52.
Bundespolizeidirektion Wien.

Verkehrsregelung in der Boschstraße und am Kreilplatze im XIX. Bezirke.

M.Abt. 52/4229/31. Wien, am 13. Oktober 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

I. Die Durchfahrt durch die Boschstraße in dem Teile zwischen der Gunoldstraße und dem Kreilplatz und durch den Kreilplatz ist für Schwerfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von schweren Lasten bestimmt sind, für Kraftfahrzeuge, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen Zustande 6 Tonnen überschreitet, und für Kraftfahrzeuge mit Anhänger verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind die Kraftstellwagen, denen anläßlich von Veranstaltungen auf dem Sportplatze Hohe Warte die Boschstraße als Parkplatz zugewiesen ist.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

Wiener Magistrat, Abteilung 52.
Bundespolizeidirektion Wien.

Verkehrsregelung im IV. Bezirke.

M.Abt. 52/2258/31. Wien, am 14. Oktober 1931.

Auf Grund des § 4, Absatz 4, und des § 42 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

Die Verordnung vom 9. Februar 1931, M.Abt. 52/3075/30 (Bundespolizeidirektion, V. A. 4460/30), betreffend Verkehrsregelung im IV. Bezirke wird abgeändert wie folgt:

Im Punkt III, Absatz 1, hat es statt „von 14 bis 21 Uhr" zu lauten: „von 14 bis 24 Uhr".

Wiener Magistrat, Abteilung 52.
Bundespolizeidirektion Wien.

Holzmarkt im XX. Bezirke, Auflassung.

M.Abt. 42/2396/31. Wien, am 25. November 1931.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses VI vom 27. Oktober 1931, A. Z. 815, wird der städtische Holzfreilagerplatz (Holzmarkt) aufgelassen.

Diese Kundmachung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft; gleichzeitig werden die Magistratskundmachungen vom 14. Februar 1860 (Arbeitsordnung für die auf den Holzmärkten in Verwendung stehenden Holzscheiber und Holzleger) und vom 3. September 1860 (Holzmarktordnung) aufgehoben.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung 42, im selbständigen Wirkungsbereiche.

Gerichtliche Entscheidungen.

Sonntagsruhe beim Betriebe zweier Gewerbe in einer gemeinsamen Betriebsstätte.

M.Abt. 53/5796/31. Wien, am 15. Oktober 1931.

Artikel IX, Absatz 6, des Sonntagsruhegesetzes setzt voraus, daß die Einrichtung der Betriebsstätte von vornherein eine räumliche Scheidung der Betriebe ermöglicht; eine räumliche Scheidung, die bloß periodisch hergestellt und wieder aufgehoben wird, genügt nicht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Herrn J. Z. in Wien gegen die Bescheide des Landeshauptmannes von Wien vom 4. Februar und 2. März 1931, Z. 3384/30, betreffend eine Gewerbestrafe mit Erkenntnis vom 9. Juli 1931, Z. A 199/31/4, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Gegen den Beschwerdeführer sind zwei Straferkenntnisse des Wiener Magistrates ergangen. Mit dem ersten Erkenntnisse wurde er einer Uebertretung nach § 75 der Gewerbeordnung, beziehungsweise des Artikels IX, Absatz 6, des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.G.Bl. Nr. 21, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 282, für schuldig erkannt und über ihn eine Geldstrafe von 50 S, die im Berufungsbescheide auf 30 S herabgesetzt wurde, verhängt. Mit dem zweiten Straferkenntnisse wurde wegen derselben Uebertretung eine Geldstrafe von 100 S verhängt, die durch den Berufungsbescheid auf 50 S herabgesetzt wurde. Als strafbarer Tatbestand wurde angenommen, daß der Beschwerdeführer, der Bäckermeister und Zuckerbäckerwarenhändler ist, im ersten Falle Zuckerbäckerwaren an einem Sonntag verkauft habe, obwohl sein Geschäftslokal ohne räumliche Trennung auch zum Verschleiße der erzeugten Bäckerwaren benützt wird. Im zweiten Falle wurde als strafbarer Tatbestand angenommen, daß der Beschwerdeführer an zwei Sonntagen das zum gemeinsamen Vertriebe der Zuckerbäckerwaren und der erzeugten Bäckerwaren dienende Verkaufslokal offen gehalten und Zuckerbäckerwaren sowie Briochegebäck und Schnitten verkauft hat.

Der Beschwerdeführer berief sich darauf, daß er vor Eröffnung des Lokales am Sonntag jedesmal die vorhandenen Bäckerwaren in die vom Verkaufslokal entfernten Magazine räume und infolgedessen sein Lokal an Sonntagen ausschließlich zum Verkauf von Zuckerbäckerwaren verwende. In den angefochtenen Entscheidungen wurde diese Einwendung als unstichhältig befunden, weil darin nicht die nach dem Gesetze erforderliche räumliche, sondern bloß eine zeitliche Scheidung der Betriebe liege.

Die Beschwerde erblickt in den angefochtenen Berufungserkenntnissen eine Gesetzwidrigkeit insofern, als die Wegräumung der Bäckerwaren nicht als eine den Sonntagsruhevorschriften völlig entsprechende Verhinderung mißbräuchlichen Verkaufes von Bäckerwaren angesehen wird. Sie hält einen

Verfahrensmangel deshalb für gegeben, weil die tatsächlichen Angaben, auf die sich die Verantwortung stützt, nicht festgestellt worden sind.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde nicht begründet.

Artikel IX des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 282, bestimmt im Absatz 6: „Wenn mit einem Handelsgewerbe in gemeinsamer Betriebsstätte ein anderes, hinsichtlich der Sonntagsruhe abweichend geregeltes Gewerbe betrieben wird, so hat, falls die Einrichtung der Betriebsstätte nicht eine die Einhaltung der Sonntagsruhevorschriften verläßlich verbürgende räumliche Scheidung der einzelnen Betriebe ermöglicht, bezüglich des gesamten Betriebes die strengere Ruhevorschrift zu gelten." Nun steht fest, daß der Beschwerdeführer sein Handelsgewerbe des Zuckerbäckerwarenverschleißes in gemeinsamer Betriebsstätte mit dem Bäckereigewerbe insofern betreibt, als er die Waren aus beiden Betrieben in demselben Lokal verkauft. Es handelt sich somit nur darum, ob der von ihm dargestellte Tatbestand, wonach die Bäckerwaren vor Beginn des Sonntagsverkaufes aus dem Verkaufslokale entfernt und an einer nicht oder doch nur schwer zugänglichen Stelle aufbewahrt werden, der gesetzlichen Vorschrift entspricht, daß die Einrichtung der Betriebsstätte eine entsprechende räumliche Scheidung der einzelnen Betriebe ermöglichen muß. Der Beschwerdeführer hat sicher recht, daß zeitweilig, nämlich an Sonntagen, eine räumliche Scheidung insofern vorliegt, als die Bäckerwaren an diesen Tagen nicht im gemeinsamen Verkaufslokal zum Verkaufe bereitstehen. Allein das Gesetz begnügt sich nicht mit einer solchen periodisch herzustellenden und wieder aufzuhebenden räumlichen Scheidung, sondern es verlangt, daß die Einrichtung der Betriebsstätte eine solche räumliche Scheidung ermöglicht. Die Betriebsstätte muß von vornherein darauf eingerichtet sein, daß der Zuckerbäckerwarenverschleiß und der Verschleiß von Bäckerwaren räumlich geschieden wird. Darunter sind nur Abteilungen der beiden Verkaufsstätten zu verstehen, wie das Absperren einer Verbindungstür und dergleichen. Die vom Beschwerdeführer angegebene Scheidung hat die belangte Behörde darum mit Recht nicht als eine dem Gesetze entsprechende Scheidung angesehen, wobei noch weiter zu erwägen ist, daß die Art der Scheidung, wie sie der Beschwerdeführer vornimmt, keineswegs geeignet ist, die Einhaltung der Sonntagsruhevorschriften verläßlich zu verbürgen, weil durch sie nicht eine jederzeit leicht festzustellende Abschließung des für den Verkauf von Bäckerwaren bestimmten Raumes herbeigeführt wird, sondern die Einhaltung der Sonntagsruhevorschriften nur durch Revision der im gemeinsamen Verkaufslokal jeweils zum Verkaufe vorrätigen Waren festgestellt werden könnte, die dazu erforderliche Kontrolle aber nur schwer zu handhaben wäre.

Die Beschwerde erwies sich darum als unbegründet.

Literatur.

Landesbürgerschafts- und Heimatrechtstafeln von Dr. Franz Wagner.

Der Regierungsoberkommissär des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung Dr. Franz Wagner hat eine Zusammenstellung der Erwerbs- und Verlustarten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechtes verfaßt, die unter dem Titel „Tafeln zur Ermittlung der Landesbürgerschaft in einem österreichischen Bundeslande (der österreichischen Bundesbürgerschaft) und des Heimatrechtes in einer österreichischen Gemeinde" erschienen ist. Auf diese als Nachschlagewerk zu verwendende Broschüre wird hiemit aufmerksam gemacht. Der Preis beträgt 1·70 S. Bestellungen sind an Regierungsoberkommissär Dr. Franz Wagner, Wiener-Neustadt, Bismarckring 10, zu richten.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

191. Fünfte Zolltarifnovelle.

192. Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

193. Zusatzabkommen zu dem Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

194. Uebertragung der Konzession für die Kleinbahn von der Station Berg Isel nach Igls auf die Aktiengesellschaft „Localbahn Innsbruck—Hall i. T.".

195. Bundesverfassungsgesetz: Handelspolitisches Ermächtigungsgesetz.

196. Wahl des Bundespräsidenten.

197. Inkraftsetzung der Zölle der Nr. 52 a und 96 a der Fünften Zolltarifnovelle.

198. Vorläufige Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Notenwechsels mit der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Verlängerung der Geltung des Zusatzabkommens zum österreichisch-tschechoslowakischen Handelsübereinkommen, des Notenwechsels mit Ungarn betreffend die Verlängerung des geltenden handelsvertraglichen Verhältnisses und betreffend das Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Ungarn, des Notenwechsels mit Jugoslawien betreffend die Verlängerung des geltenden handelsvertraglichen Verhältnisses mit Jugoslawien.

199. Handelsvertrag mit Ungarn.

200. Vorläufige Inkraftsetzung des Notenwechsels mit Jugoslawien über die vorläufige Wirksamkeit des Entwurfes eines Handelsvertrages.

201. Uebereinkommen mit Norwegen betreffend das Vergleichs-, Schiedsgerichts- und Gerichtsverfahren.

202. Obligatorische Einführung des schulärztlichen Dienstes in Tirol.

203. Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen in Kärnten.

204. Auflassung der Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst.

205. XXVII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

206. Bundesbeiträge zu nichtärarischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1931.

207. Verlängerung der Geltung des Zusatzabkommens zum österreichisch-tschechoslowakischen Handelsübereinkommen.

208. Inkraftsetzung der Zölle der Fünften Zolltarifnovelle.

209. Inkraftsetzung einiger Zölle der Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Zolltarifnovelle.

210. Vereinbarung leichterer Vorschriften für die nach dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände im Verkehr mit Rumänien und den Niederlanden.

211. Verlängerung der Tätigkeitsdauer der Kammern für Arbeiter und Angestellte.

212. Verminderung der Personallasten im Jahre 1931.

213. Personalsteuernovelle vom Jahre 1931.

214. 3. Credit-Anstalt-Gesetz.

215. 4. Credit-Anstalt-Gesetz.

216. 5. Credit-Anstalt-Gesetz.

217. Kündigung von Dienstverträgen der Bundestheater.

218. Dritte Novelle zum Lehrerdienstgesetz für das Land Wien.

219. Abänderung des Gesetzes betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen in Wien.

220. Beitragsleistung zu den Kosten der Erhaltung von Wasserbauten auf ungarischem Gebiete.

221. Weinbauförderungsgesetz.

222. Abänderung des Bundesgesetzes betreffend das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden.

223. Regelung der Einfuhr lebenswichtiger Erzeugnisse.

224. Errichtung eines Milchausgleichsfonds.

225. Verteilung zoll- und einfuhrbegünstigter Kontingente.

226. Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung des Melkflusses sowie für die Erhaltung dieser Regulierung.

227. Wahlrechtsausübung mit Wahlkarte bei der Wahl des Bundespräsidenten.

228. Abänderung des Zollsatzes für Rohzucker auf Erlaubnisschein.

229. Listen der Eisenbahnstrecken, Kraftwagen- und Schiffahrtslinien, auf die die Internationalen Uebereinkommen

kommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung finden.

230. Vorläufige Inkraftsetzung des Zusatzabkommens vom 22. Juli 1931 zum Handelsübereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik.

231. Durchführung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1931.

232. Aufhebung der vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig erkannten Studentenordnung der Universität Wien.

233. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

234. Hinterlegung der Ratifikation Frankreichs zum Uebereinkommen betreffend die Sklaverei.

235. Gehaltsregelung, Umlagentarif und Riskenausgleich der „Pharmazeutischen Gehaltskasse für Oesterreich".

236. Vorläufige Regelung des Handelsverkehres mit Rumänien.

237. Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung.

238. Warenumsatzsteuer im Einfuhrverkehr.

239. Verkehr mit Portlandzement.

240. Abänderung der Einfuhrbeschränkung für Sera, Lymphen und dergleichen.

241. Vereinigung der Gebietskrankenkassen Kärntens zu einer Gebietskrankenkasse für das Land Kärnten.

242. Druckfehlerberichtigung.

243. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.

244. XXVIII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

245. XXIX. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

246. Staatsvertrag mit Ungarn über die Regelung der beiderseitigen Uebergangs- und Anschlußverhältnisse im Eisenbahnverkehr.

247. Nachtrag zur Reisegebührenvorschrift.

248. Verpackung und Kennzeichnung der Schieß- und Sprengmittel.

249. Durchführungsverordnung IV/3 zur Eisenbahnverkehrsordnung.

250. Notenwechsel mit Brasilien über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges.

251. Beitritt Rumäniens zur „Fakultativen Bestimmung" betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

252. Erhöhung der Sonderzahlung sowie Gewährung eines Zuschusses aus Anlaß der Steigerung der Mietzinse an die an den mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes zur aushilfsweisen Verwendung herangezogenen Lehrer (Hilfslehrer).

253. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Lettlands, Griechenlands und Siams zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Kriege.

254. Ratifikation des Abkommens betreffend die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Rumänien.

255. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Rumäniens zum Uebereinkommen betreffend die Sklaverei.

256. Ratifikation des Protokolls über die Schiedsklauseln durch Polen.

257. Beitritt von Syrien und Libanon zum Uebereinkommen betreffend die Sklaverei.

258. Druckfehlerberichtigung.

259. Vorläufige Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Zusatzprotokolles zum österreichisch-italienischen Handelsvertrag.

260. Rücklaß von der Sonderzahlung der Vertragsangestellten des Bundes im Jahre 1931.

261. Abänderung der Kraftfahrverordnung.

262. Beitritt Siams zu dem Revidierten Berner Uebereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

263. Nacheichung der Betriebsstoffmeßvorrichtungen.

264. Ratifikation zweier auf der Arbeitskonferenz in Washington angenommener Uebereinkommen durch Litauen.

265. Ratifikation des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Siam.

266. Beitritt Liechtensteins zu dem Revidierten Berner Uebereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

267. Aenderung des § 40 der Vollzugsanweisung zum Zollgesetz.

268. Errichtung einer Bundespolizeibehörde in Villach.

269. Internationales Abkommen über Wirtschaftsstatistik.

270. Freundschafts-, Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag mit dem Königreich Ungarn.

271. Abänderung des Punktes 5 der Beilage zu § 21 der Zollvollzugsanweisung hinsichtlich des Einfuhrverbotes für Knallpräparate.

272. Ratifikation der Internationalen Opiumkonvention durch Kuba.

273. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Litauens zum Uebereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer im Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen.

274. Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Kuhmilch.

275. Beitritt der Insel Mauritius und von Nord-Rhodesien sowie Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Finnlands zum Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

276. Vorläufige Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsübereinkommens zwischen Oesterreich und Rumänien.

277. Führung des Staatswappens der Republik Oesterreich auf Flaggen und Wimpeln der österreichischen diplomatischen und konsularischen Vertretungsbehörden im Ausland.

278. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Kubas zum Uebereinkommen betreffend die Sklaverei.

279. Beitritt von Neuseeland und West-Samoa zum Revidierten Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

280. Geltungsbereich des Uebereinkommens über die Veröffentlichung der Zolltarife.

B. Landesgesetzblatt.

28. Vorschriften für Baustoffe.

29. Zulassung der von der „Kromag" A.G. für Werkzeug- und Metallindustrie erzeugten Holzverbinder (Ringdübel).

30. Zulassung der von der Oesterreichisch-ungarischen Baugesellschaft erzeugten Rapid-Ziegeldecke.

31. Zulassung von „Avan"-Ziegeln.

32. Rauchfangkehrergewerbe, Aenderung der Kehrbezirkseinteilung.

33. Verbot des Feilbietens von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft.

34. Bestellung und Enthebung von Betriebswärter-Prüfungskommissären.

35. Statutenänderung der Wiener Landeshypothekenanstalt.

36. Dritte Novelle zum Lehrerdienstgesetze.

37. Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen.

38. Feilbietungsabgabegesetz, Abänderung.

39. Verpflegsgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten und ihnen angegliederten Kinderspitälern.

40. Zulassung eines Aufhängeeisens bei Langtennengerüsten.

41. Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, Abänderung.

42. Gemeindewahlordnung für die Stadt Wien, Abänderung.

43. Erwerbsteuerzuschlag für die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.

44. Verlautbarung der Wahlordnung für die nächste Wahl des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen.

45. Sperrstunde für Nachtlokale im I. Wiener Gemeindebezirke.

46. Beteiligung des Landes Wien an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

47. Bau und Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung).

48. Schutz der Kulturpflanzen und ihrer Zucht (Kulturpflanzenschutzgesetz).

49. Durchführungsverordnung zum Kulturpflanzenschutzgesetze.

50. Einstellräume für Kraftfahrzeuge (Garagenverordnung).